

Wiener Stadt-Bibliothek.

2969

B

2192
Der Römischen Kayserlichen
auch zu Hungarn vnd Böhaimb / 2c.

Königlichen Majestät

FERDINANDI

Des Dritten / 2c. Erz-Herzogens zu
Oesterreich : Unsers Allergnädigsten Herrn

Neue peinliche Landgerichts-

Ordnung in Oesterreich vnter der Ennsz.

Erster vnd Anderter Theil.



—————
Gedruckt vnd verlegt zu Wienn bey Johann Jacob Kürner/
einer Hochlöblichen N. De. Landschafft Buchdrucker.
ANNO M. DC. LXXVIII.



S **F** **R** **F**erdinand

der Dritte / von Gottes Gnaden / Erwählter Römischer Kaiser / zu allen Seiten / Mehrerer des Reichs / in Germanien / auch zu Hungarn vnd Böhaimb / König / etc. Erz-Herkog zu Oesterreich / Herkog zu Burgund / Steyer / Märdten / Crain / vnd Württemberg / in ober : vnd nider Schlesien / Marggrafe zu Mähren / in ober : vnd nider Lauffnis / Graf zu Tirol / Tyrol vnd Görz / etc. Bekennen / vnd thuen kundt Allermänniglich für Uns / Vnsere Erben vnd nachkommend : regierende Lands-Fürsten dises Erz-Herkogthumbs Oesterreich vnter der Enns. Demnach Uns die getreu : gehorsambste Land-Stände gemeltes Vnsers Erz-Herkogthumbs Oesterreich vnter der Enns / ein Landgerichts-Ordnung so von Vnsern hierzue deputierten Rätthen vnd Commissarien in beyseyn der Drey Obern Ständen gevollmächtigten Aufschiessen auffgesetzt / vnd von Vnsrer R. De. Regierung durchsehen worden / fürgebracht / vnd dieselbe gnädigist zu bestättigen / vnd zu Männiglichs Wissen öffentlich außgehen zu lassen / gebetten.

Als haben Wir dieselbe gnädigist ersehen / in nachfolgender Form mit zeitigem Rath / rechten Wissen auß

Lands Fürstlicher Macht vnd Vollkommenheit auff Un-
ser vnd Unsere Erben Wohlgefallen / gnädiglich bewilliget /
verbessert / erleutert / vnd bestätet.

Bewilligen / verbessern / erleutern / vnd bestät-
ten die auch hiemit wissentlich / in Maasz / Weise / vnd
Gestalt / wie die von Articul zu Articul hernach sol-
get.

Befehlen aber darbey allen vnd jeden ernstlich / vnd
wollen / daß sie in allen peinlichen Erkantnissen sicher
gehen / vnd der Sachen weder zu wenig / noch zu vil thuen /
noch auch sich einiger widerrechtlichen Schärpff / oder
Güttigkeit anmassen / sondern mit wolbewogenem Rath /
vnd absonderlichem Bedacht solcher Gestalt verfahren /
vnd vrtheilen / wie es die Umständ der That / vnd dise
Unser peinliche Landgerichts Ordnung an die Hand gibt /
vnd aufweist.

Vnd damit hierinnen im ganzen Land ein durch-
gehend: gleichs Recht seye / auch nicht ein oder das an-
dere Landgericht eigene der Rechten zuwider lauffende
Gewonheiten mache / oder den solcher Gestalt gemachten
nachfolge / vnd also vilmahl vnschuldiges Bluet vergies-
se / oder den Schuldigen auß Ainsalt / oder gefährlicher
Weiß vngestrafte hingehen lasse / so beedes wider Gottes
Gebott lauffen.

Als haben Wir alle diser Unserer peinlichen Land-
gerichts Ordnung zuwider lauffende Gebräuch / Herkom-
men vnd Gewonheiten allerdings auffhoben wollen:
Vnd verbietten darbey Männiglich / vor sich selbst kein
andere Ordnung / als was etwo zu besserer Vollziehung
diser Unserer Ordnung beschehen möchte / zu machen /
sonst

sondern in allweg dem jenigen / so hernach folgt / oder was
Wir sonsten in einem / oder andern vorkommenden Fall ge-
bieten möchten / nachzuleben.

Insonderheit aber / sollen die Landgerichter zu Ver-
waltung der peinlichen Sachen guete verständige Leuth /
benebens ordentliche Gerichts-Bücher / worein alles vnd
jedes auffgeschriben werden / vnd zu künfftiger Nach-
richtung beysamen verbleiben möge / halten / auch mit
nothwendigen Gerichts-Dienern vnd Gefängnussen ver-
sehen seyn / damit in gählingen Zuesällen kein Mangel er-
scheine / vnd die bösen Leuth wegen übel bestellten Land-
Gerichts nit entrinnen.

Sie sollen auch hierinnen / schleinig verfahren / vnd
die arme Leuth auch nit einen Tag vergeblich / vnd ohne
wichtige Ursach in den Gefängnussen ligen / vnd leyden
lassen.

Vnd in Summa alles das jenige thuen / was zu
Befürderung der Gott-liebenden Gerechtigkeit / Schutz
der Frommen / Straff der Bösen / Erhaltung guter Manns-
zucht / vnd endlicher Außreuttung alles Vbels gerat-
chen mag.



Titul aller in der N. De. Land- gerichts-Ordnung begriffenen Articulen.

Articul.		Blat.
1.	Von dem Landgericht ins gemain.	1.
2.	Von Landgerichtsmässigen Fällen.	1.
3.	Von Kirchtag Behuet: vnd Panthaydungen.	2.
4.	Von Einziehung der offenen Thäter.	3.
5.	Von Einziehung der Thäter / die nit auff offener That ergriffen worden.	3.
6.	Von Schiebung der Thäter.	5.
7.	Von der Thäter bey sich habenden Gutt / vnd derselben Eiferung.	5.
8.	Von Erkundigung der Thäter.	6.
9.	Von ordentlicher Klag.	6.
10.	Von des Klägers Caution, oder Versicherung.	7.
11.	Von des Beklagten Verantwortung.	7.
12.	Von dem Beweißthumb.	8.
13.	Wann der Kläger von der Klag abstehen will.	9.
14.	Etlliche Reguln / welche bey der Beweifung in peinlichen Sachen in Acht zu nemen.	9.
15.	Von halben Beweißthumb.	10.
16.	Von Verhörung der Zeugen.	11.
17.	Von schriftlichen Beweiß.	11.
18.	Von der Erkantnuß über aufgeführten Procefs.	11.
19.	Von Purgation, oder Entschuldigung der That.	12.
20.	Von Advocaten.	14.
21.	Von Denunciation.	14.
22.	Von der Inquisition, oder Nachforschung.	15.
23.	Von denen gemainen Anzeigungen zu der Inquisition.	17.
24.	Von der Nachforschung / ob die That würcklich beschehen seye / vnd sich in Warheit also befinde?	18.
25.	Vom Beschauen.	19.
26.	Von der gefänglichen Einziehung nach der Inquisition.	19.
27.	Von der Gefängnuß.	20.
28.	Von sicheren Glaidt.	21.
29.	Was nach der Verhaftung zu thuen.	22.
30.	Von des Beklagten Caution, oder Versicherung.	22.
31.	Von Caution für Gewalt / zu latein de non offendendo genant.	23.
		32. Von

Articul.

Blat.

32.	Von der gütigen Befragung vnd Fragstücken.	23.
33.	Was zu thuen / wann der Thäter laugnet.	26.
34.	Wann der Gefangene die Anzeigungen in Schrifften zu haben begehret.	27.
35.	Von genuessamen Vrsach: vnd Anzeigungen / zur peinlichen Frag.	27.
36.	Von der confrontation, oder Gegenstellung.	30.
37.	Von der peinlichen Frag.	31.
38.	Welche Personen nit an die strenge Frag gelegt werden können.	33.
39.	Wie oft die Tortur zu gebrauchen.	34.
40.	Von Bestättigung der Bekantnuß nach der Pein.	35.
41.	Von Befegung des vnpartheyischen Bedings.	36.
42.	Von dem Vrtl.	39.
43.	Von Verjährung der Missethat.	40.
44.	Von denen Vmbständen / welche ein Straff mildern.	42.
45.	Von denen Vmbständen / so die Straff schwärer machen.	44.
46.	Wie sich in dem Vrtl zu verhalten / wann einer vnterschiedliche Vbelthaten begangen hat.	45.
47.	Von Verfassung der Vrtl.	46.
48.	Von den Lebens-Straffen.	46.
49.	Vrtl in Leibs-Straffen.	50.
50.	Von der Appellation.	52.
51.	Von Vollziehung der Vrtl.	52.
52.	Von extra ordinari vnd willkürlichen Straffen.	54.
53.	Von Begnadungen.	56.
54.	Von Landgerichts Vnkosten vnd Uzung.	57.
55.	Von der Vbelthäter verlassenen Gutt.	58.
56.	Von Vrbheden.	59.
57.	Vom Scharpfrichter.	60.
58.	Von dem Hochgericht / oder Galgen / vnd dessen Erhöhung.	61.

Anderter Theil / diser peinlichen Landgerichts-Ordnung.

59.	Von der Gottslästerung.	62.
60.	Von der Zauberey.	67.
61.	Von dem Laster der beleydigten Majestät / Rebellion: Conspiration, Lands-Verrätherey / vnd Lands-Frid: oder Glaidtsbruch.	71.
62.	Von dem Todtschlag / Verwundt: vnd andern thätlichen Handlungen.	72.
63.	Von der Nothwöhr.	77.
64.	Von dem Todtschlag / so von vilen begangen wird.	83.
65.	Von Vatter / Kinder vnd der Eheleuth Mord.	84.
66.	Von dem Kinder verthuen.	86.
67.	Von denen / so ihr Leibs-Frucht mit Fleiß abtreiben.	90.
68.	Von hinweglegung der Kinder.	93.
69.	Von der selbst aignen Entleibung.	95.
70.	Von denen / welche zur Mordthat andere bestellen / oder sich bestellen lassen / ins gemein Assassinium genant.	98.
71.	Von Meichel vnd Straffen-Mord.	102.
72.	Von denen / so mit Giffit vergeben.	104.

Articul.

Blat.

73.	Vnkeuschheit wider die Natur / oder Sodomia.	107.
74.	Von der Bluetschand.	110.
75.	Von der Nothzucht.	112.
76.	Von dem Ehebruch.	115.
77.	Von zweyfacher Ehe / zu latein Bigamia genant.	119.
78.	Von gewaltthätiger Entführung der Jungfrauen vnd Eheweiber.	122.
79.	Von heimlicher Ehebered: vnd Entführung der Töchter / ohne Vorwissen der Eltern / oder Gerhaben.	125.
80.	Von der Kupplerey.	127.
81.	Von gemainen Huererey: vnd andern vnzimlichen Beywohnungen.	130.
82.	Von der Bluetschand / Nothzucht / Ehebruch / vnd andern fleischlichen Sünden / so sich zwischen Christen vnd Juden / Türcken / oder andern Vnglaubigen zuestragen.	130.
83.	Von den Mordbrennern.	232.
84.	Vom Diebstall.	135.
85.	Von dem Kirchen-Diebstall.	139.
86.	Von Strassenrauberey.	143.
87.	Von Münzfälschern.	146.
88.	Von denen so falsche Sigel / Brieff / vnd dergleichen machen.	149.
89.	Von denen / welche Waag / Gewicht / Ellen / Maaß / Kauffmanns-Waaren / vnd andere Sachen verfälschen.	151.
90.	Von Verrückung der March / zu latein de termino moto.	152.
91.	Von dem Mainandt.	152.
92.	Straff deren / so geschworne Brphede brechen.	154.
93.	Straff der jenigen / so Schmach-Karten wider andere machen / vnnnd außbrauten.	154.
94.	Von dem sonders hinterlistigen / fortlhafften Betrug / welchen auch ein Verständig nit wol fürsehen / oder verhütten kan / zu latein Stellionatus genant.	156.
95.	Von Leuth-Auffangern / vnd latein Plagiarijs.	157.
96.	Von denen / die auß der Gefängnuß vnnnd Eysen brechen / oder entlauffen.	157.
97.	Von dem Huetstock / vnnnd Gerichts-Dienern / welche die Gefangene außlassen.	158.
98.	Was einem Landgericht / zur Zeit eines grassierenden Übels / als da die Zigeuner / Brenner / oder andere schädliche Leuth / im Land vermerckt werden / zu thuen seye.	159.
99.	Wie es mit denen Lastern / so allhie nicht ordentlich außgeführt / solle gehalten werden.	160.
100.	Beschluß diser peinlichen Landgerichts-Ordnung.	160.

Erster Theil /

Der peinlichen Landgerichts-
Ordnung des Erb-**H**erzogthums **Ö**sterreich
unter der **E**nnß.

Von dem Landgericht / vnd wie man in peinli-
chen Malefiz Sachen ins gemein verfahren soll.

Der Erste Articul.

Von dem Landgericht ins gemein.

In Landgericht ist das Recht vnd Macht in
denen peinlichen Sachen / über Leib vnd Bluet
der Menschen zu richten. Vnd zu solchem End kan
ein jedwederer Landgerichts-Herr / auß Unserer
Macht in seinem Landgerichts-Bezürck / Stößholz
(so man vor disem Creutz genant / dergleichen aber
hinsüro nit mehr in gestalt eines Creuzes auffgerichtet werden sollen:)
Pranger vnd Galgen an gezimmenden Orthen / jedoch auff seinem
Grund vnd Boden (er wäre dann von alters hero befreyet vnd berich-
tigt: dergleichen auff einem frembden Grund zu setzen) haben: vnd
erhöben / auch in denen peinlichen Sachen denen Ubelthätern nach-
stellen: ihnen nachforschen: sie ergreifen / gefänglich einziehen: gut:
vnd wo es vonnöthen / peinlich fragen / in solchen Sachen vrtheilen /
vnd die Volziehung der Vrthl verordnen / alles auff maß vnd weiß / wie
hernach folget.

Der Anderte Articul.

Von Landgerichtsmässigen Fällen.

Damit man aber der Landgerichtsmässigen Fall hal-
ber nit anstehe / haben Wir dieselben nachfolgents im Ander-
ten Theil diser Unserer Landgerichts-Ordnung meisten theils
aufgeworffen! Wollen aber auch alle die jenigen / so denselben unge-
fährlich gleich / vnd sonst für peinlich zu halten / darunter verstanden
haben.

Erster Theil / der
Der Dritte Articul.

Von Kirchtägbehuet : vnd
Panthandungen.

Nachdem / wegen der Wändel vnd Straffen / so bey den Kirchtägbehueten vnd Panthandungen vorkommen / zwischen denen Landgerichts : Dorff : vnd Grund-Herren vnterschiedliche Strittigkeiten vorkommen : Als lassen Wir es zur Nachrichtung bey der vorigen Landgerichts-Ordnung verbleiben : Daß nemlich derjenige / er sey Landgerichts : oder Dorff-Herr / welcher die Kirchtägbehuet im Pan : oder andern Dörffern hat / die Zeit desselbigen Kirchtags zu wandlen habe / wie eines jeden altes Herkommen mit sich bringt.

§ 1. Doch was Malefiz : vnd Landgerichts-Händl seynd / die gebühren allein dem Landgericht / diser Unserer Ordnung nach / abzuhandlen : sonsten außershalb der Kirchtägbehuet / sollen die Wändel zuestehen vnd folgen einem jeden / der die von Alters gehabt hat / vnd wie herkommen ist : doch daß dieselben nach gestalt der That / auff genuegsame Verhör vnd Erkundigung / zimlich getreulich / vnd nach Ehrbarkeit auffgesetzt vnd genommen / auch des Verbrechers Herrn / oder dessen Beambten zu solcher Verhör vnd Erkundigung verkündt werde / der mag darbey erscheinen / vnd solche Straff anhören.

§ 2. Deßgleichen soll es in den Panthandungen mit denen Wändeln / nach Gestalt vnd Herkommen einer jeden That / ehrbarlich / getreulich vnd zimlich gehalten / vnd wider Billichkeit Niemand beschwärdt werden : Wie Wir dann auch die / in etlichen alten Panbüchern befindlich / vnvernünfftig vnd wider alle Recht lauffende Wändel vnd Straffen : als daß einer / welcher heimlich vor einem Haus loset / ohne Bestraffung todt geschossen oder gestochen : Item daß einem wegen eines abgehackten fruchtbahren Baums die Hand abgehaut werden solle vnd andere dergleichen vnrechtmässige Wändel vnd Straffen / hiemit gänzlich auffgehöbt haben wollen.

§ 3. Aber in andern bey Kirchtägbehuet vnd Panthandung vorkommenden Fällen vnd Verbrechen / so nit Malefizisch / soll kein Landgerichts-Herr einzugreifen / noch zu handlen Macht haben : Vnd da er sich dessen vnterstunde / wurde er von Uns nicht allein wie sichs gebürt / ge-

gestrafft/ sondern auch in den Gewalt vnd Abtrag der Schäden so dar-
auff entstanden/ erkennt werden.

Der Vierdte Articul.

Von Einziehung der offenen Thäter.

Wann nun ein Missethäter / er sey angesessen oder nit /
gleich alsobald in öffentlicher wahren That ergriffen wird/ kan
vnd soll ihne der Landgerichts-Herr gefänglich einziehen / vnd weg-
führen / jedoch hernach des Gefangenen Grund: Dorff oder Bogt-
Herrn mit Uberschreibung der Ursachen dessen fürderlichst erindern.

§ 1. Wann aber der Grund: Dorff: oder Bogt-Herr den Thäter
ehender auff seinen Grund erfahren oder bekommen kan / soll er ihn
also bald gefangen nehmen / doch hernach dem Landgericht solches
ankündten / vnd längist inner Drey Tagen mit allen habenden Anzei-
gungen lifern / an Orth vnd End / wie es zwischen beeden Theilen son-
sten herkommen ist.

§ 2. Oder da man der Liferung halber / wo / oder wie dieselbe be-
schehen solle / streittig wäre: soll man gleichwol den Thäter mit Vorbe-
halt eines jedwedern habenden Rechtens in das Landgericht lifern /
vnd hernacher die Strittigkeit gehöriger Orthen ausführen.

§ 3. Warbey Wir den widerrechtlichen Mißbrauch / da man an
etlichen Orthen / wann man mit dem Landgericht strittig ist / die Ma-
lesitz-Personen mit einem Faden oder Strohhalm anbindet / vnd wann
ihn der Landgerichts-Herr nicht gleich übernimmt / lauffen lasset / vnd
alle andere dergleichen Vnordnungen / bey Unserer Straff vnd Vn-
gnad aller Orthen gänzlich auffgehöbt haben wollen.

§ 4. Betreffendt aber Unsere Land-Leuth / wann sich dieselben in
Malesitzsachen vergriffen / vnd in offenbahrer wahrer That betreten
werden / wollen Wir / daß es mit ihnen nach Außweisung des von
Vns ihnen / vnterm dato Preßburg den Dritten Decembris, Anno
Sechszehenhundert Siben vnd Drenßig ertheilten Criminal-Pri-
vilegij, gehalten werde.

Der Fünffte Articul.

Von Einziehung der Thäter / die nit auff offener That ergriffen werden.

Ahingegen / wo der Thäter mit auff offener That betreten wird / sondern vnter des Grund-Herrn Dachtropffen / oder in einem Closter / Schloß / Freyhoff / oder an einem andern von dem Landgericht befreyten Orth sich befindet / kan der Landgerichts-Herr ohne des Herrn Bewilligung auff ihne nit greiffen / weniger daselbst einfallen / sondern wann der Thäter angefessen / oder eines angefessenen Kind oder Diensthott ist / soll er die That vnd deren Anzeigungen dem Dorff: Grund: oder Vogt-Herrn vortragen / vnd hierüber die Stellung begehren / welches dann auch der Vnangefessenen halber / wann sie nit in offenem Landgericht / sondern vnter dem Dachtropffen oder an vorermeld: befreyten Orthen anzutreffen / also zu halten ist.

§ 1. Findet nun der Grund: Dorff: oder Vogt-Herr die Anzeigungen für erhöblich / ist er den Thäter alsobalden / oder längist inner Drey Tagen: Den Angefessenen zwar Anfangs bloß in der Person sambt dem gestollenen Gutt / den Vnangefessenen aber mit bey sich habenden Haab vnd Gutt (es wäre dann ein: oder anderer derentwegen absonderlich befreyet / vnd in der Freyheits-Ubung) heraus zu geben / vnd folgen zu lassen schuldig. Was den Landgerichts-Vnkosten der Angefessenen betrifft / derentwegen ist hernacher im Vier vnd Fünffzigsten Articul Verordnung beschehen.

§ 2. Hielte aber der Grund-Herr die Anzeigungen nit für erhöblich / solle er solche Unserer R. De. Regierung vnversaumbt einiger Zeit vortragen / vnd sich derentwegen Beschaidts erhollen. Was sie nun solcher Stellung halber verordnet / bey dem soll es verbleiben.

§ 3. Da auch der Grund-Herr mit Einreichung der Bedencken saumbig wäre / kan ihn der Landgerichts-Herr vermittels Unserer Regierung Gerichtlich darzue treiben / vnd ist entzwischen demselben nit verwehrt (wosern es der Grund-Herr selbst nit thäte) auffer des Dachtropffens oder sonsten / sich des Thäters mit Wacht vnd guter Vorsorg zu versichern / vnd denselben mit Haab vnd Gutt zu sösten.

§ 4. Wann aber der Grund-Herr keinen Richter oder Amptmann der Orthen hätte / noch den Thäter anderwärts versicherte / vnd also die Gefahr des Entrinnens vorhanden wäre / kan der Landgerichts-Herr gleich auff den Thäter / auch vnter dem Dachtropffen greiffen / vnd denselben gar mit sich gefänglich hinwegf führen / nachmals aber wie obstehet seine Obrigkeit alsobalden dessen erindern / wie dann auch solcher Actus der Grund-Obrigkeit in ander Weeg vnpræjudiciallich seyn solle.

Der Sechste Articul.

Von Schiebung der Thäter.

Wß auff erfolgende Erörterung der / zwischen der Vogt: Grund: oder Dorff: vnd Landgerichts: Obrigkeit et: wo fürkommenen Strittigkeiten / solle der Grund: Dorff: oder Vogt: Herz den Thäter wol verwarlich halten: Denselben nit gefährlich hinkommen lassen / vor sich selbst mit Geld: Straff nicht belegen / noch auff einige weiß schieben; dann wer solches gefährlich oder nachlässig thäte / der ist dem Landgerichts: Herrn Vier vnd Sechzig Gulden; zuforderist aber Uns als Lands: Fürsten in absonderliche Straff gefallen / welche Wir nach Beschaffenheit der Sachen vnd des Verbrechens vnfehlbarlich gegen ihme / auff Anzeigen des Landgerichts vorzunehmen / Uns vorbehalten.

§ I. Ebener massen ist ein Landgerichts: Herz sich des Thäters Person wol zu versichern verbunden / dann wann er dieselbe gefährlich: oder nachlässiger weiß hinkommen liesse / oder die Lebens: in Leib oder Gutt: Straff für sich selbst verändern thäte / es entstehe dem Grund: Herrn hierauß ein Schaden oder nit / ist er demselben Vier vnd Sechzig Gulden zu erlegen / benebens allen etwo entstehenden Schaden gut zu machen schuldig / vnd gleichwol wie erstgemelt in Unser Lands: Fürstliche Straff auff Anzeigung der Grund: Obrigkeit gefallen.

Der Sibende Articul.

Von der Thäter bey sich habenden Gutt
vnd derselben Eiferung.

Elangent der Thäter bey sich habendes Gutt / soll wie obgemelt / einheimisch Angeseßener oder Inwohner / allein in der Person / auffer er hätte gestollene Sachen bey sich / bloß mit denenselben: ein Frembder vnd Streichender aber / mit Leib vnd allem Gutt geliefert: vnd hievon die gestollene Sachen dem rechten Herrn / dem sie der Dieb seiner eigenen Bekantnuß nach entfrembdet hat / oder der Herz solches Gutts es mit Beweisthumben endlich auch in supplementum mit seinem Nydt darthuen kan / daß sie ihme zugehören / auffer des Fürfangs der Zwen vnd Sibenzig Pfenning / sonst ohne einig weitem entgelt / erfolgt werden.

§ 1. Von dem übrigen Gut/ darumben sich Niemand anmeldet/ hat der Landgerichts- Herr Macht den Landgerichts- Vnkosten/ so auff des Thäters Einzieh: Azung/ Process vnd Brtl ergangen/ abzu- ziehen: Was aber noch verbleibt/ das soll er Drey ganzer Jahr von Zeiten des volzogenen Brtls an/ vnverkehrt: oder aber da es solche Sachen wären/ die ohne Vnkosten oder sonsten nit erhalten werden kundten/ verkauffen/ vnd den Werth darfür/ bey sich behalten/ auch so sich Glaubiger/ oder Erben/ vnd zwar die im Land anwesende inner Zwen: die Außländische oder Abwesende aber in Drey Jahren hiezue legitimieren/ solches ihnen erfolgen lassen/ vorhero aber ihme selbstn solches nit zuaignen/ es wäre dann ein solcher Fall/ in welchem Wir vnd Vnsere Vorfahren/ Vnsern getreuen Ständen die Einziehung der Güter hie bevor vnd in diser Vnserer Landgerichts- Ordnung nochmahlen außtrucklich zugeben.

Der Achte Articul.

Von Erkundigung der Thäter.

Esser obgemelter Einzieh: oder Vsserung wird ein Thäter entweder erstlich durch Klag: oder anderten durch Denunciation kundtbar: oder Drittens/ kommen solche Warzeichen/ Argewahn vnd Vermuettungen für/ über welche der Landgerichts- Herr von Amtswegen nachzuforschen schuldig ist.

Der Neundte Articul.

Von ordentlicher Klag.

Was den ersten Weeg anbelangt/ stehet einem jedwe- dern/ den andern in peinlichen Sachen/ da er dessen Fueg vnd Recht hat/ vor der Landgerichtlichen Obrigkeit zu beklagen bevor.

§ 1. Doch hat ein Kläger hieben zu wissen/ daß er ein ordentlich: peinliche Klag/ welche den Namen des Klägers vnd Beklagten: die begangene That mit allen Vmbständen/ sonderlich der Zeit vnd des Orths in sich haltet/ in doppelter Schrift/ eine zu Handen des Richters/ die andere zu Handen des Beklagten/ fürderlich einraiche/ vnd solche wie sich in peinlichen Sachen gebührt/ klar vnd vollständig beweise.

§ 2. Wann der Kläger in seiner Klag / den Beklagten gefänglich zu setzen begehrt / soll der Landgerichts-Herr erwögen / ob die vorgebrachten Anzaiungen zur Gefängnuß erhöblich oder nicht: seynd sie nit erhöblich / so kan er ihn nit gefänglich einziehen lassen: wo sie aber erhöblich / kan vnd soll ers thun.

Der Zehende Articul.

Von des Klägers Caution, oder Versicherung.

No so dann ist er Kläger neben Benennung eines gewissen Orths / wo er jederzeit zu finden / auff Begehren des Beklagten / das Landgericht / vnd ihne Beklagten (sonderlich waund die Klag auff's Leben gehet) durch genuessame Bürgschafft oder Gütter dahin zu versichern schuldig / daß er seiner angefangenen Klag / biß zu End der Sachen nachkommen / außwarten / vnd benebens alles dasjenige / was ihme im Vrtl vnd Recht auffgelegt wird / vollziehen wolle / widrigenfalls / vnd da er mit genuessamer Versicherung nit auffkommen kan / soll er auch in guter sicherer Verwahrung angehalten werden.

§ 1. Es wäre dann die That männiglich offenbahr / vnd an Seiten des Beklagten kein Entschuldigung vorhanden / in solchem Fall ist es an dem genuessam / daß der Kläger das Landgericht / die Klag vnaußsätzlich fortzusetzen / versichert.

§ 2. Wo aber an Seiten des Beklagten redliche Entschuldigungen beygebracht werden / ist es an diser letzten Caution nit genuessam / sondern der Kläger muess wie hievor gemelt / den Beklagten / ihme alle Schmach / Schaden / Gefängnuß vnd Vnkosten zu erstatten / vnd gut zu machen / versichern.

Der Ailffte Articul.

Von des Beklagten Verantwortung.

Nachdem man nun dem Beklagten die Klag zu seiner Verantwortung zuegestellt / ist zu hören / ob er dieselbe erstlich entweder durchgeht gestehet / vnd also hat der Landgerichts-Herr nichts anders zu thun / als die Erkantnuß der Ordnung nach vorzunehmen.

Änderten/ oder aber durchgehend laugnet/ auff welchen fall dem Anklager gleich alsobalden der Beweis auffzutragen.

Drittens/ oder der Beklagte gestehet die That/ laugnet aber etliche erhöbliche Umstände/ vnd bringt zu seiner Entschuldigung ein: oder mehr in den Rechten gegründte Einreden vnd Entschuldigungen vor/ so dann Beklagter dieselben zu beweisen schuldig.

§ 1. Es komme nun die Sachen auff einen/ oder den andern Weeg der Beweis/ soll der Landgerichts- Herr nit allererst einen Proceß vor der Beweisung anordnen/ sondern wann man sihet/ daß die Sachen doch auff Weisung gehen muß/ gleich alsbald nach der Klag vnd Antwort durch Bey-Brül/ einem oder andern Theil nach Beschaffenheit der Sachen/ vnd Aufweisung der Rechten/ den Beweis aufftragen vnd dem Gegentheil die Gegenweisung vorbehalten.

Der Zwölffte Articul.

Von dem Beweisthumb.

Auff nun der weisende Theil/ seine Articul eigenhändig/ oder im Fall er des schreibens unkündig/ durch Zween vor Gericht hierzue erbettene Männer vnterscribener mit Benennung der Zeugen/ einreichen:

§ 1. Der Landgerichts- Herr dieselbe dem Gegentheil vmb seine Fragstück zukommen/ vnd zugleich einen Tag zu Verhörung der Zeugen/ so in seinem Landgericht wohnen/ bestimmen/ oder wann sie vnter andern Jurisdictionen oder Landgerichtern wohnen/ er solche Obrigkeit durch Compassbrieff mit Einschließung der Articul vnd Fragstück die Zeugen darüber verhören zu lassen/ vnd ihme deren Auf sagen durch Remiss verschlossener zu überschicken/ ersuechen/ vnd selbige so dann mit beeder Theil Vorwissen eröffnen solle.

§ 2. Nach eröffneter Weiß: vnd Gegenweisung/ ligt dem beweisenden Theil ob/ sein Probation-Schrift längist inner vierzehnen Tagen zu verfassen/ vnd solche dem Landgerichts- Herrn zu übergeben: diese muß er auch dem Beklagten vmb sein Impugnation-Schrift/ so er längist inner vierzehnen Tagen einreichen solle/ zukommen lassen: darüber ist noch mit einer Probation: vnd Impugnation. Schrift von vierzehnen zu vierzehnen Tagen zu verfahren/ vnd hierdurch zu schließ-

schliessen / auch mit der Gegenweisung solcher Gestalt zu halten / wie sonst in Weisungs-Processen in diesem Land herkommen ist.

§ 3. Wo auch ein oder anderer Theil mit Vollführung der Weisung / oder Einlegung seiner Schrifften verzüge / soll ihne der Landgerichts-Herr nach Verflüssung der obbenannten Terminen / noch zum Ubersuß durch zween Dreytägige Termin hierzue anhalten / auch endlich wider den saumseeligen von Ampts wegen in Sachen verfahren.

Der Dreyzehende Articul.

Wann der Kläger von der Klag abstehen wil.

Doch wann der Kläger von seiner Klag vnd Beweis-
thumb darumben abstehen wil / daß er die Klag auß Zorn /
Gächheit / Trunckenheit oder böshaffter Anlehrung einge-
wendet / soll er / wann sich die Sachen also verhält / weiter nit / gleich-
wol aber zu Erstattung deß ehrlichen Leinmuets / auch aller Schäden
vnd Vnkosten angehalten / benebens nach Gestalt der Sachen von
Ampts wegen gestrafft werden.

§ 1. Wurde er aber ohne einige genuegsame Ursach / oder etwo
wegen Mütze / Gaab / oder auß haimblichen Verstand abstehen / soll
er über alle obgemelte Erstattung ebenfals / vnd nach Gestalt der Sa-
chen / linder / oder schärpffer gestrafft / vnd nichts desto weniger er Klä-
ger zu Aufßführung seiner Klag / vnd der Beklagte zu Darthueung sei-
ner Entschuldigung angehalten werden.

Der Vierzehende Articul.

Etliche Reguln / welche bey der Beweifung in peinlichen Sachen in acht zu nemmen.

Jeweil in peinlichen Sachen die Weisungen mei-
sten Theils durch Zeugen geführt werden / vnd aber hierzue
tauglich : vnd vnverwerffliche Zeugen erfordert werden : Als
seynd hierbey nachfolgende Reguln in acht zu nemmen.

§ 1. Daß ein Missethat wenigst durch zween vnverwürffliche vnd
vntadelhafte Zeugen (darunter auch die Weibsbilder / wann man

keine Mannspersonen haben kan / zu verstehen) erwisen werden muesß / dannhero wann der Beklagte dem Zeugen ein Laster vorwierfft / vnd solches zugleich in etwas bescheinet / ist er nit tauglich.

§ 2. Es müssen auch die Zeugen von ihrer eignen Wissenschaft außsagen / vnd deren genuessame Ursach geben / dann die Zeugnuß von Hören sagen / ist vnerhöblich.

§ 3. Die unbekanten Zeugen seynd auch vngiltig / es werde dann absonderlich erwisen / daß sie ehrlich / vntadlhaffte Leuth vnd nicht verdächtig seyen.

§ 4. In peinlichen Sachen muß der Zeug Zweinsig Jahr völlig alt seyn / doch kan er von solchen Sachen / so sich in seiner mündler Jährigkeit von kurzer Zeit her zuegetragen haben / vnd er dessen gute Wissens Ursach zu geben weiß / wol aussagen.

§ 5. Wann einer aber nicht die Missethat / sondern die Unschuld zu beweisen hat / werden die Thädl der Zeugen nicht so eigentlich in acht genommen / vnd bißweiln auch Hausgenossen zu Zeugen zuegelassen. Wie hernach Articulo 19. s. 3. auch gemeldet wird.

§ 6. Vnd können in allen peinlichen Sachen / die Zeugen zu ihrer Aussag gezwungen werden.

§ 7. Nachdem aber Unsere getreue Zwey Stände / von Herrn vnd der Ritterschafft von alters hergebracht / auch Wir vnd Unsere Vorfahren hiebevord gnädigst bestättiget / daß sie in Ablegung ihrer Zeugnußen des Ahydtschwörens entlassen seyn / vnd vnter ihrer Handschrift : vnd auffgedruckten Pettschafft sub nobili fide Zeugnuß geben mögen : Als lassen Wir es auch diß Orths gnädigst dabey bleiben.

Der Fünffzehende Articul.

Von halben Beweißthumb.

In halbe Weisung beschicht durch einen vnderwürfflichen Zeugen / so doch seines Wissens eigentliche Ursach geben kan / vnd ist solch halbe Weisung zur peinlichen Frag ein vollkommene Anzeigung / wie auch zu dem / daß dem Beklagten in Purgations-Processen das Purgations Ahyd / wann die Sachen darnach beschaffen / auffgetragen werden kan / genuessam.

Der Sechzehende Articul.

Von Verhörung der Zeugen.

Vonnach an Verhörung der Zeugen vil gelegen: Als sollen dieselben bey hieyigen Stadt-Gericht / auch in Städt: vnd Märkten von dem Stadt-Richter / Zween Benschigern / vnd Gerichts-Schreiber selbstn verhört / oder bey den Landgerichtern hierzue taugliche / vnd solche Leuth / welche die Wichtigkeit des Wercks verstehen / bestellt werden / mit absonderlicher Verordnung / daß sie die Zeugen des Mainands recht erindern / die Kundtschafft mit allem Fleiß anhören: bevorab aigentlich auffmercken / ob sie den Zeugen in seiner Aussag wanckelmütig vnd vnbeständig befinden / auch was sie für absonderliche Umbständ in seinen äußerlichen Gebärden vermercken / vnd dises alles auff's fleissigste beschreiben / vnd vortragen.

Der Stbenzehende Articul.

Von schriftlichem Beweis.

In schriftlichen Erkundten / ob sie auch gleich des Beklagten eigene Handschrift wären / machen keinen völligen Beweißthumb / sondern allein ein starcke Anzeigung: Daher dann auch ein auffer gerichtliche Bekantnuß Vergleichs: Abbit: vnd dergleichen Schriften / wann nit andere Umbständ / oder die eigene mündliche Bekantnuß darzue kommen / nichts völliges erweisen.

Der Achtzehende Articul.

Von der Erkantnuß über außgeführten Proceß.

Wann nun die Weisung / vnd der darüber vollführte Proceß geschlossen / soll der Landgerichts-Herr durch Besetzung eines vnparthenischen Bedings / von tauglichen verständigen Leuthen / wie hernach in dem Ein vnd Bierzigisten Articul mehrers zu sehen / mit der ordentlichen Erkantnuß solcher Gestalt vorgehen.

s I. Entweder hat der Kläger sein Klage vollständig vnd klar / wie

sichs in peinlichen Sachen gebührt / erweisen vnd auff solchen Fall muß das Vrtheil nach der Eigenschafft des Verbrechens gestellt seyn.

§ 2. Oder er hat die Klag zum Theil / vnd solcher Gestalt bewisen / daß man den Beklagten an die strenge Frag legen kan / alsdann soll man ihn mit derselben auff die weiß / wie hernach von der strengen Frag gemelt wird / belegen.

§ 3. Wann aber der Kläger ganz nichts beweisen / auch der Landgerichts-Herr von Ampts wegen über ihn nichts beybringen kan: in solchem Fall / soll er durch End-Vrtheil von aller Straff ledig vnd müßig gesprochen / der Kläger auch in Abtrag der Schmach / Schäden vnd Vnkosten nach Mäßigung des Gerichts erkennet / vnd zum Fall die Klag so gar vnbedachtsam / oder böshafftig gewesen wäre / noch absonderlich nach Wichtigkeit der Klag vnd der beklagten Person darzue gestrafft: Hette er aber etliche scheinbare / noch zur peinlichen Frag nicht genuegsame bewisene Ursachen / soll er weder gestrafft / weder in die Vnkosten erkannt werden.

Der Neunzehende Articul.

Von Purgation oder Entschuldigung der That.

Der gemelter Process ist also zu halten / wann ein Kläger verhanden: Wann aber kein Kläger / hingegen die That selber / vnd genuegsame Anzeigungen vorkömen / darwider der Thäter / oder Verdächtige zu seiner Entschuldigung solche Behelf fürwendet / welche / wann sie erweisen wurden / ihne von aller Straff entledigten / oder dieselbe münderten / soll man ihme neben Zuestellung der wider ihne fürkömenden Anzeigungen / auferlegen / daß er sich von solcher Missethat vnd Inzüchten gegen dem Gericht / wie sichs zu recht gebührt purgieren solle.

§ 1. Welche Purgation nun in ordentlichen Processen solcher gestalt anzustellen / daß der Purgant seine weiß Articul in der Form / wie oben im Zwölfften Articul gemeldet / einraiche / vnd hierüber die Zeugen / so er darinnen benennt / Ahdlich zu verhören begehre.

§ 2. So dann muß das Landgericht von Ampts wegen Fragstück hierauff verfassen / vnd die Zeugen darüber / wie im erst angezogenen Zwölfften Articul / angedeutet / verhören lassen.

§ 3. Der Zeugen halber ist zu wissen / daß in Purgationen / umb Willen dieselben zu natürlicher Rett: vnd Darthueung eines jedweden Unschuld angesehen / die Eigenschafft der Zeugen nicht so genau in acht zu nemmen / sondern wann dem Richter keine absonderlich erhöbliche Bedencken vorkommen / auch die Brod: vnd Hausgenossen / ja die Eltern zu ihrer Kindern / vnd die Kinder zu ihrer Eltern Berthätigung zuezulassen.

§ 4. Nach beschlossener Weisung ist dieselbe zu eröffnen / vnd dem Beschuldigten Abschriften hiervon zu ertheilen / welcher so dann seine erste Purgationsschrift inner vierzehnen Tagen peremptorie einreichen solle.

§ 5. Warüber allhie vnd in andern Städten durch ordentlich besetztes Gericht: auff dem Land aber / durch vnpartheyisches Geding / jedoch in allweeg nach vorhergehender Bernennung der Rechtsgelehrten / zu erkennen / vnd wann selbe für genuegsam vnd erhöblich befunden wird / der Beschuldigt ledig vnd loß zu sprechen: Im Fall sie aber nicht erhöblich / solcher Gestalt zu erkennen.

Die Purgation seye vnerhöblich / vnd derentwegen der Beklagte sich mit mehrern zu purgieren / auch solche sein Schrift inner vierzehnen Tagen peremptorie einzurichten schuldig: Bringt er nun zum andernmahl keinen mehrern Behelff für / so gehet die ordentliche Erkenntnuß fort / wie gebräuchig.

§ 6. Wann nun aber ein so schwär / wichtig / vnd verwürte Sachen fürkame / welche der Richter auß der blossen Purgationsschrift nit erörtern könnte / ligt ihme ob / ein Advocaten zu bestellen / der wider solche Purgation von Amtswegen die gebürende Notdurfft handle / vnd also ein völliger Proceß mit Zway Purgation: vnd Zway Impugnationschriften in obbestimmbten Terminen peremptorie außgeführt / vnd darüber erkennt werde.

§ 7. Es kan zwar auch der Purgant, wann er halbe Weisung für sich hat / zum Purgations-Und / nach Beschaffenheit des Verbrechens / oder anderer Umstand / gelassen / vnd dasselbe von ihm auffgenommen / er so dann hierüber gänzlich loßgesprochen werden / Anfangs zwar durch Bey-Vertl auff solche Form.

Schwöre der R. daß er (wie es das Factum mit sich bringt) so seye derselbe von aller Klag vnd Straff ledig vnd müßig.

Wann nun der Purgant disen Und würcklich abgelegt / so folgt so dann das End-Vertl.

Der N. habe sich wie sichs zu recht gebührt (das Verbrechen zu setzen) genuegsam purgiert, seye demnach von aller Klag vnd Straff ledig vnd müßig.

Der Zweintzigste Articul.

Von Advocaten.

Ausser der ordentlichen Klagen vnd Purgations-Processen, oder wann der Gefangene zu Darthueung seiner Vnschuldt zuezulassen/ soll man sonsten keinem Vbelthäter/ bevorab in klaren offenen Thaten einigen Advocaten zugeben.

§ 1. Vnd wann es ja auß erhöblichen Vrsachen beschicht/ soll der Advocat angeloben/ daß er dem Gefangenen nit etwas böses/ so zu Vnterdrückung der Wahrheit geraicht/ an die Hand geben/ sondern allein auff dises sehen wolle/ ob nit villeicht der Gefangene etwas zu seiner Entschuldig: oder Ringerung der Straff dienßliches/ anzuzeigen/ vnd außzuführen/ vnterlassen hette.

Der Ein vnd Zweintzigste Articul.

Von Denunciation.

Der andertr Weeg die Thäter zu erfahren/ ist die Denunciation, dann nachdeme gemeiniglich der Vnkosten/ Gefahr/ vnd anderer Beschwårnussen halber nicht leichtlich jemand klagen will/ vnd aber derentwegen die Laster nit vngestraft bleiben: Als sollen die Denunciationses von denen Landgerichtern angenommen werden/ doch ist dabey zu beobachten/ daß sie:

§ 1. Erstlichen von Leuthen die eines ehrbahren Thuen vnd Wandls seynd: Mit dem angegebenen nit in Feindschaft stehen; Und also auß rechten guten Eysen herkommen! Dahingegen die falschen Denunciationses, die auß Vn-Christlichem Meyd/ Haß/ vnd Rachgierigkeit/ oder schlechten verleumbten Leuthen herrühren/ seynd nit allein nit anzunehmen/ sondern noch darzue der Denunciant nach Beschaffenheit der Sachen vnd zuegemessenen Vnrechts zu bestraffen.

§ 2. Andern/ muß die Denunciation glaubwürdige Anzeigungen in sich haben/ dem Landgerichts-Herrn auch alle Vmbständ der began-

begangenen Missethat / des Orths der Zeit / vnd dergleichen an die Hand geben / damit dieselbe / wann die That nit kundtbar ist / Anfangs auff die wahre Beschaffenheit solcher angegebenen That / nach Außweisung des folgenden Vier vnd Zwainzigsten Articuls / hernacher auch ferrers der Denuncierten Person nachforschen kan / wie wann jedwederer Landgerichts-Herr auff einkomment: gründliche Denunciation solches alsobalden zu thuen schuldig ist.

§ 3. Kommen nun Drittens auß der Denunciation, oder Inquisition solche Vermuettungen heraus / welche zur gefänglichen Verhaft genueg seynd / soll der Landgerichts-Herr darzue schreiten / vnd mit Uberschickung der Denunciation vnd Indicien, die Stellung begehren / der Grund-Herr auch / wann er die Anzeigen für erhöblich hält / die angezeigt: vnd beehrte Person folgen lassen / oder wann ers nicht erhöblich zu seyn vermeint / Unserer R. De. Regierung / wie oben im Fünfften Articul vermeldt / alsobalden vortragen.

§ 4. Uber solche Denunciation vnd Anzeigen / soll Bierdtens der Landgerichts-Herr den geliferten Beschuldigten ernstlich befragen / vnd im Fall er der That beständig ist / nach diser Unserer Ordnung weiter verfahren / wo ers aber ganz / oder zum Theil widerspricht / vnd nicht genuegsame Ursachen zur peinlichen Frag vorhanden wären / ihne zur Purgation kommen lassen.

§ 5. Es ist endlichen auch der Denunciant schuldig / auff des Landgerichts-Herrn Begehrn ihme in der Inquisition mit guter Nachrichtung an die Hand zu stehen / massen er sichs auch in der Denunciation er bieten / vnd sich öffentlich vor einen Denuncianten außgeben kan / wann er dises nit thuet / sondern sein Person verschwigen zu halten begehrt / gebühret keinem Richter / auch auff Verlangen des Beschuldigten / einigen Denuncianten zu offenbahren.

Der Zwey vnd Zweinzigste Articul. Von der Inquisition oder Nachforschung.

Der Dritte Weeg ist die Nachforschung / auff die That / oder auff den Vbelthäter.

§ 1. Dise ist ein jedwedere Obrigkeit auff einkommene erhöbliche Anzeigen / ob schon sonst kein Klag oder Denunciation fürkäme /

me/ auch vngehendert sich der Thäter mit denen Interessierten etwo verglichen haben möchte/ von Ambswegen darumben zu thuen schuldig / damit die Frommen in Sicherheit / vnd die Bösen in Forcht der Nachstellung vnd Straff erhalten/ das Land auch von schädlichen Leuthen gereiniget werde.

§ 2. Die solle nun nach Beschaffenheit der Sachen / entweder Summariè vnd Generaliter, oder Specialiter beschehen: Generaliter, da man ins gemein auff ein fürgangene böse That / vnd deren Umbsständ / ohne Anzeig: vnd Argwohn auff ein gewisse Person / nachforscht: Als / wann jemand in einem Landgericht vmbgebracht wird / vnd man keinen Thäter weiß / daß man nach Anlaffung des folgenden Fünff vnd Zwainzigsten Articuls durch geschworne Bundärzt den Todten beschauen läst / ob er vil oder wenig tödtliche Wunden hat? mit was Wassen die Entleibung beschehen seyn möge? vnd dergleichen / damit wann etwo der Thäter einkombt / man desto sicherer gegen ihme verfahren möge.

§ 3. Die Special-Inquisition wider ein oder mehr verdächtige Personen / beschicht solcher Gestalt / daß man Erstlich de Corpore delicti, das ist der beschehenen wahren That / eigentlich versichert sene.

Anderten / daß man wider einen oder mehr genuessame Anzeigungen hat.

Drittens / sich der That gegen ihme versehen mag:

Vierdtens / auff solche Anzeigungen die jenigen Personen / so hierumben Wissenschaft haben / befragt vnd vernemme.

§ 4. Bey der Inquisition ist auch dieses zu erindern / daß ein rechtliche Anklag vnd Inquisition von Ambswegen / einander nit hindern seitemahlen der Richter neben dem Kläger / jederzeit das jenig thuen kan vnd soll / was zu Erkundigung der Warheit vnd Bestraffung des Wbels am nützlichsten ist.

§ 5. Wann auch ein Kläger von seiner angefangenen Klag auß genuessamen Ursachen abstehet / vnd alles des Richters Ambs heimstellet / so solle er doch dem Richter zu besserer Fortstellung der Inquisition alle habende Behelff vnd Nachrichten an die Hand geben.

§ 6. Demnach aber wie gemelt / genuessame Anzeigungen hierzu erfordert werden / damit nit etwo ein ehrlich : vnschuldiger in ein Inquisition gezogen / vnd hierdurch sein Ehr angegriffen werde: Als haben Wir die jenigen Anzeigungen / welche Erstlich zur Inquisition:

An:

Anderten zur Gefängnuß: Und dann Drittens zur peinlichen Frag / nicht allein ins gemein / sondern auch zu / vnd bey jedwederer Malefiz-That / genuegsam vnd erhöblich seynd / an seinem absonderlichen Orth außgeworffen.

Der Drey vnd Zweintzigste Articul.

Von denen gemeinen Anzeigungen zu der Inquisition.

Anfangs ist zu wissen / daß zur Inquisition, sonderlich gegen fahrenden schlechten Leuthen / so gar starck vnd nahende Anzeigungen nicht vonnöthen / sondern gemeine Vermuettungen genueg seynd.

§ 1. Als da ist / auch eines einigen Zeugen Aussag / ob gleich sonst wider ihne Bedencken fürfielen.

§ 2. Das gemeine Geschrey / so von etlich vnverdächtig: ehrlichen Leuthen herkombt / vnd öftters widerholt wird / gibt auch ein gute Anzeigung / bevorab wann der Verdächtig ein solche Person ist / zu welcher man sich der That wol versehen kan / welche auch dergleichen vor diesem mehr begangen hat / oder derentwegen sehr verdächtig gewesen ist.

§ 3. Wann ein Thäter auff einen andern ohne Frag / gut: vnd freywillig auffer der Pein bekennet.

§ 4. Hieher seynd zu ziehen alle nachfolgende Warzeichen vnd Vermuettungen zur Gefängnuß vnd Peinlicher Frag: dann ein Vermuettung so zu der Gefängnuß vnd Tortur genueg / ist vilmehr zur Inquisition erhöblich.

§ 5. Daß allein ein Wahrsager / oder andere / so mit Aberglaubigen Offenbahrungen umbgehen / auff einen aussagen / gibt gar kein redliche Vermuettung / auch so gar nicht zum nachforschen: ja es solle ein dergleichen vermeindter Wahrsager eingezogen / seiner verbotenen Kunst halber wol befragt / vnd nach Beschaffenheit der Sachen / er / vnd der seines Wahrsagens begehrt / gestrafft werden.

Der Vier und Zweinzigste Articul.

Von der Nachforschung / ob die That würcklich
beschehen sey / vnd sich in Wahrheit also befinde ?

Dennach so wol bey einer Inquisition, als auch der
Deynlichen Frag / sonderlich aber vor der Straff / vor allem zu wis-
sen vonnöthen ist / ob sich die That angezeigter massen zuegetragen ha-
be / vnd sich in Wahrheit also befinde ? Als soll ein jedweder Landge-
richts-Herr in dessen Gericht ein oder mehr Thaten beschehen / alsobal-
den / ehe er zu weiterer Erkundigung schreitet / vngeachtet der Beklag-
te selbst sich angebe / vnd alles freywillig bekennete / doch gleichwol /
wie mans zu Latein heist / in Corpus delicti inquirieren / vnd gewisse
Nachrichtung einziehen / ob sich die That in Wahrheit also befinde :
Nemblich / ob diser oder jener vmb ein solche Zeit / selbiger Orthen sene
ermordet worden ? Ob einer dergleichen Vieh : Gelt / vnd anders ver-
lohren hab ? vnd also fort.

§ 1. Oder wann die That auffer Land : oder Landgerichts besche-
hen / der Obrigkeit selbigen Orths zuschreiben / vnd sich so wol vmb die
That befragen : Als auch die Mithelffer / so sich etwan selbiger Orthen
auffhalten / namhafft machen / damit man sich derselbigen bey Zeiten /
auch in andern Landgerichten vnd Gebietten versichern möge.

§ 2. Kan also wider ein gewisse Person in specie ehender nicht in-
quiriert, noch jemandt an die strenge Frag gelegt / weniger verurtheilt
werden / es habe sich dann vorhero die Missethat wahr / oder durch sol-
che vnfehlbare Zeichen glaublich befunden / daß hieran kein vernünfft-
tiger Mensch zu zweiffeln Ursach habe.

§ 3. Es wäre dann ein solches Laster / welches gar heimlich be-
gangen wird / vnd schwär zu beweisen ist / sonderlich wann hernach kein
Zeichen solcher That verbleiben thuet : Als Ehebruch / Blutschandt /
Sodomia, Zauberey vnd dergleichen.

§ 4. So ist auch bey beschranden Land-Dieben / Beutlschney-
dern / Strassenraubern vnd Mördern / so gar alle schlechte Diebstahl /
Rauberey / vnd alte Mörderereyen zu erkundigen nicht vonnöthen / be-
vorab wann mans / länge der Zeit halber / nicht wol erfahren kan / vnd
man sich ohne daß der maisten vnd grösten Thäten bereit erkundigt
hat.

Der Fünff und Zweintzigste Articul.

Von beschauen.

S Kägt sich ein Rauffhandl / oder Todtschlag zue / soll man alsobalden durch geschworne Wundärzt den Beschädigt: oder Todten beschauen lassen / ob derselb vil oder wenig Wunden habe? welcher Orthen? von was Wassen sie vermuethlich beschehen? vnd ob sie alle / oder welche hierauß tödtlich seyn? Ehender dergleichen Beschau vorgangen / solle der Leichnamb nicht begraben / ja wann er neulich begraben wäre / wider außgegraben / vnd ordentlich beschaut werden.

Der Sechs und Zweintzigste Articul.

Von der gefänglichen Einziehung nach der Inquisition.

Auß die Inquisition folget die gefängliche Einziehung / bey welcher sonderlich Zwo Sachen in acht zu nemmen.

§ 1. Erstlich / daß ein Unterschid zwischen den Personen zu halten: Dann die Adelichen vnverleumbden Personen / vnd die von Männiglich vor ehrlich gehalten werden / bey denen auch zugleich kein Gefahr des Austrittens ist / die sollen (außer es sey die That gar offenbahr / auch das Laster sehr groß) nit alsobalden gleich in würckliche Gefängnuß gelegt werden.

§ 2. Was aber gemeine / sonderlich vnangefessen streichende Leuth seynd / wo man sie auch des Austrittens zu besorgen / deren kan man sich wol / auch wo man noch in Zweifel stehet / versichern.

§ 3. Ferrer wird erfordert / daß man hierzue gnuegsame Anzeigungen habe: Als nemblich:

§ 4. Wann der verdachte ein solch verwegen / oder leichtfertige Person / von bösen Leunmuet / vnd gerücht ist / daß man sich der Missethat zu ihme versehen möge.

§ 5. Oder ob er dergleichen Missethat zu üben sich vormalß vnterstanden / oder würcklich geübt / vnd man ihn deren glaubwürdig bezige.

§ 6. Wann er an gefährlich: vnd zu der That bequemlichen Orthen oder Zeiten gefunden worden.

§ 7. Wann ein Thäter in der That / oder dieweil er auff dem Weeg darzue / oder davon gewest / gesehen worden / oder ein solche Gestalt: Kleider: Wassen: Pferd / vnd anders habe / als wie der Thäter bemelter massen gesehen worden.

§ 8. Wann der Verdachte bey solchen Leuthen / die dergleichen Missethat üben / Wohnung oder Gesellschaft hat.

§ 9. Wann er / wie hernach vom Todtschlag gemeldet wird / des entleibten Feind / vnd grosser Müßgünner gewesen / ihme vorher getrohet / oder aber ein grossen Nutzen an der Missethat zu gewarten hat.

§ 10. Wann ein Verlöster / oder Beschädigter / auß etlichen Ursachen / jemandt der Missethat selbst zeyhet / darauff stirbst / oder es bey seinem Vlydt becheuret.

§ 11. Wann jemand einer Missethat halber flüchtig wird.

§ 12. Wann ein Ubelthäter auff einen andern in: oder ausser der gut: oder peinlichen Frag bekennet / von welchen die Ubelthat wol zu vermuetten / er auch derentwegen in Verdacht / oder Beschrey ist.

§ 13. Was nun in einer jedwedern peinlichen Sachen für absonderliche Anzeigungen zur Gefängnuß erfordert werden / ist hernach an seinem Orth zu finden.

§ 14. Im Fall ein Landgerichts-Herr noch nicht gar gnuegsame Anzeigungen zur Verhaftung hat / doch deren innen zu werden verhofft / soll er / sonderlich bey solchen Leuthen / denen der arrest, oder Gefängnuß an ihren Ehren verklienerlich ist / von weiten auff dieselben fleissige Achtung geben lassen / damit sie mitler Zeit nicht ent-rinnen.

Der Siben vnd Zweinzigste Articul.

Von der Gefängnuß.

WEilen die Gefängnuß allein zur Versicherung / vnd (ausser gewisser Fall) nicht zur Straff angesehen ist: Als sollen die Gefangenen nicht in stinckende / zur Straff angesehene Kotten / noch in die alten tieffen Thurn geworffen / sondern in solchen Gefäng-nussen auffbehalten werden / wo sie ohne Gefahr des Lebens vnd der Gesundheit verbleiben können.

§ 1. Wie man ihnen dann auch die nothwendige Nzung geben / vnd den Kranken / auch Kindlbetherin alle menschliche Hülfserzeigen / vnd
in

in Lebens Gefahr an saubere Orth / doch wohlverwahrter bringen solle.

§ 2. In ein Gefängnuß soll man nicht zween Thäter legen / damit sie nit einander zum außbrechen helffen / sie sollen sich auch mit einander nit vnterreden können.

§ 3. Sobald einer in die Gefängnuß gebracht worden / soll man ihn besuchen / ob er nicht verdächtige Brieff / Werkzeug / Waffen / vnd andere Sachen bey sich habe / vnd solches zu Gericht nemmen / ihme auch kein Messer / oder andere dergleichen gefährliche Werkzeug lassen / damit er sich nicht entleiben / oder durch Mittel derselben außbrechen möge.

Von denjenigen / welche denen Gefangenen außhelffen / ist hernach zu finden.

Der Acht vnd Zweinzigste Articul.

Von sichern Glaydt.

Wer aber von Uns / oden Unserer R. D. Regierung ein sichers Glaydt hat / der kan / so lang der Termin wehret / von niemanden gefänglich eingezogen werden / vnd wer sich dessen wider Unser Lands = Fürstliches Glaydt freventlich vnterstunde / der soll gleich einem Lands = Fridbrüchigen / in Unsere Straff gefallen seyn.

§ 1. Kein Landgerichts = Herz kan ein sichers Glaydt ertheilen / weilen Wir Uns / vnd Unserer R. D. Regierung allein solches vorbehalten haben.

§ 2. Es solle auch von Regierung auß / keinem der schon verhafft / oder leichtlich zu bekommen ist / ein sichers Glaydt ertheilt werden.

§ 3. Wann jemand vmb ein sichers Glaydt anhaltet / mueß er das Anbringen / oder den Gewalt / darumb eigenhändig vnterschreiben / dieweil er sich zu etlichen Sachen darinnen verbindlich machet / welche in nachfolgenden bestehen.

Erstlich / daß er sich glaydtlich verhalten :

Andertens / von seinen Gütern nichts verändern :

Drittens / kein Böhr vnd Waffen tragen :

Vierdtens / den sichern Glaydts = Befelch dem Richter alsobalden überantworten :

Fünfftens / seiner Purgation fürderlichst nachsehen / vnd sich hie-

rinnen keiner Verlängerung / oder vnbilligen Aufzugs gebrauchen wolle: Dann wann er wider eines / oder das ander thuet / hat er das Glaydt verwürckt.

§ 4. Ferrers ist zu wissen / daß ein jedes sichers Glaydt nur biß zum End-Brtl wehret / dann wann die Erkantnuß wider den Verglaydten ergeheth / hört das Glaydt auff / vnd muesß derselbe in Verhaffung genommen werden.

Die erste Glaydts-Verwilligung hat gemeiniglich Drey: Die Erströckung aber / jede zwey Monath Termin / vnd lauffen in denen selben alle Ferien.

Der Neun vnd Zweintzigste Articul.

Was nach der Verhaffung zu thuen.

So derjenige / welcher in die Klag / oder Inquisition, vnd darüber in Verhafft gezogen worden / die Missethat vermainet / soll ihm fürgehalten werden / ob er anzeigen könnte / daß er der Missethat vnschuldig / vnd man ihn sonderlich erindern / ob er könnte weisen vnd anzeigen / daß er zur Zeit der begangenen That bey Leuthen / Enden vnd Orthen gewesen / darauß abzunehmen / daß er die Missethat nicht gethan haben könnte / welche Erinderung darumben noth ist: daß mancher / ob er gleich vnschuldig / auß Vnsalt / oder Schrocken nichts fürzuwenden weiß / wie er sein Vnschuldt außführen solle.

§ 1. So nun der Gefangene berührter massen / oder sonst sein Vnschuldt anzeigt / solcher Entschuldigung soll sich alsdann der Landgerichts-Herr / oder Richter / auff des Beklagten / dessen Freundschaft / oder wann sie es nicht haben / auff des Landgerichts eigenen Vnkosten / zu dem End auffß fürderlichist erkundigen / damit der Vnschuldig nicht leyde / vnd doch das Vbel nicht vngestraft bleibe / oder wann der Gefangene / oder seine Freund / deshalben Zeugen stellen wolten / soll mans wie sichs gebührt / verhören lassen / findet sich nun die angezogene Vnschuldt nit / so verfährt man weiter / wie hernach vermeldet wird.

Der Dreyßigste Articul.

Von des Beklagten Caution oder Versicherung.

Von

Wen der Versicherung des Klägers / ist oben im Zehenden Articul gemeldt worden: Kein Beklagter / welcher auff Leib vnd Leben sitzet / soll gegen caution, oder Versicherung / es hab dieselbe Namen wie sie wolle / loß gelassen werden.

§ 1. Ob auch gleich die That etwas gering / vnd vmb Gelt zu straffen / doch der Gefangene deren überwunden / oder es sonsten kündig wäre / soll man bevorab nahe vor dem Urthl niemanden auff caution außlassen.

§ 2. Wann aber in dergleichen geringen Verbrechen / sich der Proceß in die läng verziehen möchte / kan man den Gefangenen gegen genuessamer Bürgschafft vnnnd Stellungs-Versicherung bis zu dem Urthl auß der Gefängnuß lassen.

Der Ein vnd Dreyßigste Articul.

Von caution für Gewalt / zu Radein de non offendendo genannt.

Es kan auch ein ehrlicher Mann vor sich vnd die seintigen / von einem betrohenden / bevorab der die Trohungen ins Werck zu setzen pflegt / vnnnd thuen kan / nach Gestalt vnd Beschaffenheit der Betrohung / Versicherung für alle Widerwertigkeit vnd Gewalt begehren / welche ein solcher auch mit Bürgen oder Pfändtern zu laisten: oder in die Gefängnuß zu gehen schuldig ist.

§ 1. Ein Armer so mit keiner Bürgschafft auffzukommen weiß / kan die Versicherung mit seinem Ahdth thuen.

§ 2. Der Richter kan auch bißweilen von Ampts wegen dergleichen Versicherung vor Schaden selbst begehren / oder einen / von dem Land vnd Leuth ein Gefahr zu gewarten haben / bis zu Laistung gebührlich: vnnnd genuessamer caution in die Gefängnuß setzen.

Der Zwey vnd Dreyßigste Articul.

Von der gütigen Befragung vnnnd Fragstück.

Wann nun der Thäter in der Gefängnuß ist / soll man sie nicht mit lang vergebens ligen lassen / sondern so bald die Vermuetungen beysamen / vndersaumbt einiger Zeit / der Richter selbst /

selbst / neben zween geschwornen Beyßigern / vnd einem Gerichtschreiber oder auff dem Land der Landgerichts-Verwalter / neben zween verständigen Männern / vnd einem Gerichtschreiber / an einem Vormittag / den Gefangenen Gerichtlich befragen.

Anfangs ins gemein:

Erstlich / wie er haisse?

Andertens / von wannen er gebürtig / vnd wer seine Eltern?

Drittens / wie alt?

Vierdtens / ob er verheyrat / vnd Kinder hab?

Fünfftens / was sein Handtierung?

Sechstens / wo er sich ein Zeit vorhero auffgehalten?

Sibendens / bey was für Gesellschaft?

Achtens / was Religion?

Vnd was etwo sonst die Gelegenheit der Person an die Hand gibt.

§ 2. Hierauff ihme die Ursach seiner Gefängnuß fürhalten / vnd ihne vmb die That / derentwegen die Anzeigungen verhanden / befragen / benebens / daß er dieselbe warhafftig erzehlen solle / ernstlich / doch ohne Betrohungen / vermahnen.

§ 3. Bekennet ers / so soll mans sein klar / vnnnd wie ers sagt ohne Veränderung eines einigen Worts auffschreiben / vnnnd wann er die Umständt selbst nicht / oder gar vnordentlich sagt / ihn außführlich auff gewisse Fragstück darumben befragen: Als zum Exempel.

Erstlich / was ihme zu solcher That bewegt habe / vnnnd wie er darzue kommen?

Andertens / wo dieselbe beschehen?

Drittens / zu welcher Zeit?

Vierdtens / durch was Mittel / vnd auff was Weiß die That beschehen?

Fünfftens / wer ihme darzue geholffen?

Sechstens / wie sie haissen?

Sibendens / wo sich dieselben auffhalten?

Wie dann die absonderlichen Fragstück / so bey einem jedweden Verbrechen / auß gewissen Ursachen in acht zu nemmen / in dem Anderten Theil diser Landgerichts-Ordnung an seinem Orth zu finden seyn werden.

§ 4. Und ist hiebey insonderheit zu mercken / daß der Richter dem Ge-

Gefangenen die Umstand der Missethat nit vorsage / vnd also gleichsam anlehre / sondern allein / wie obgemelt / die Umstand zu wissen begehre.

§ 5. Weniger den Gefangenen gut : oder peinlich vmb ein anders Verbrechen frage / als derentwegen die Anzeigungen verhanden / oder was auß der That selbstn nothwendig folgt / vnd derselben anhängig ist : Wann aber der Thäter ungefragter ein andere That / oder Laster bekennet / muess mans beschreiben / ihne hernach vmb die Umstand / wie obgemelt / befragen / vnd folgens auch auff selbige inquiriren.

§ 6. Wo man aber Straffenrauber vnd dergleichen / in wahrer That begreift / vnd sonstn kein andere Erfahrung einziehen kan / ausser daß sie wissentlich schädliche Leuth seyn / soll man dannoch Fragstück machen / vnd sie nicht allein auff ein That / sondern auff alles / was gemeiniglich solche offentlich beschreyte / schädliche Leuth zu thun vnd zu stifften pflegen / wie auch auff ihre Gesellen vnd Mithelffer / mit Fleiß fragen.

§ 7. Kein Richter soll sonstn den Gefangenen auff einen gewissen mit Namen benenneten Mithelffer : sondern allein ins gemein fragen / wer ihme darzue geholffen hat ; Macht er nun einen / oder mehr selbstn namhaft / alsdann ist weiter zu fragen / wo er anzutreffen / wie er haiffe / wie er gestalt / vnd bekleydt sene ? Wie / wo / wann / vnd wie oft / auch welcher gestalt er ihm zu der That geholffen habe ? Sagt er aber von niemand / soll man ihm auch keinen an die Hand geben / es wäre dann wider einen / oder mehr Mithelffer genuessame Anzeig : vnd Vermuettungen verhanden / alsdann kan mans wol benennen / vnd insonderheit auff einen vnd andern fragen.

§ 8. Welche Mithelffer so dann / wann sie in eben dem Landgericht sich befinden / einzuziehen / oder dem jenigen Landgerichts : oder Grund-Herrn / vnter welchem sie vermuehlich anzutreffen / neben überschickung der indicien , vnd Aussagen / namhaft zu machen seynd / vnd zwar alsobalden / damit die Beschuldigte / wann sie ihres Mitgespans Einziehung vernemmen / nit / wie gemeiniglich beschicht / entfliehen / sondern auch dem Verhaftten noch in seinen Lebzeiten entgegen gestellt werden mögen.

§ 9. Ferrer soll man keine überflüssige Fragen machen / sondern alles was zu Erfindung der Warheit nit dienstlich außlassen / vnd dero halben die Fragstück vorhero wol erwögen vnd berathschlagen.

§ 10. Eben so wenig soll ein Richter dem Gefangenen versprechen /

wann er die That bekennen werde / daß er ihme Milderung erzeigen wölle / ingleichen auch nit mit Vngrund fürsagen / daß sein Verbrechen von andern wider ihne allbereit bekennet / oder außgesagt worden sey / dann solches ist ein betrügliche Verführung / welche der Richter nicht halten noch verantworten kan.

Der Drey vnd Dreyßigste Articul.
Was zu thuen / wann der Thäter
laugnet.

Wann aber der Verhaffte die That durchgehendt laugnet / vnd in der Güte auff ernstliche Ermahnung nichts bekennen will / muetz der Richter die Anzeigungen wol beobachten / auch sehen / ob sie zu peinlicher Frag genuegsam seynd? vnd hierinnen nit seinem eignen Gutgeduncken folgen / sondern erstlich die Vrsach vnd Gelegenheit wie die Malefiz-Person einkommen: Andertens / die vnterschiedlichen Anzeigungen: Drittens / die gütigen General: vnd Special-Fragen: Vierdtens / die hierüber gethane Aussagen fleissig zusammen verzeichnen / insonderheit Fünfftens berichten / was der Verhaffte für ein Person / ob er nemblich starck / oder schwach / franck / oder gesund / einfältig / oder listig / vnd verstockt seye: Hierüber ein vnparthenisches Geding besetzen: Dises alles / vnd zwar in schwären vnd zweifelhaftigen Fällen / sambt der Rechtsgelehrten Meinung / demselben vortragen / vnd hierüber ob / vnd was für ein Grad der Tortur fürzunehmen / erkennen lassen. Vnd hierüber das Bey-Brthl mit allen Actis in denen im Ein vnd Vierzigsten Articul s 6. benannten Fällen / die Stadt vnd Märckt aber ohne einige Außnammb / Vnserer R. De. Regierung übergeben.

§ 1. Vnd sollen alle Landgerichter wissen / daß bey Vnserer hohen Straff niemand mit peinlicher Frag angegriffen werde / es seyen dann vorhero redlich: vnd derohalben genuegsame Anzeigung: vnd Vermuettungen von wegen derselben Missethat / auff ihne glaubwürdig gemacht.

§ 2. Ob auch gleich ein Missethat auß Schmerzen bekennet / ja gar durch Revers vnd Urphedt bestanden wurde / jedoch wann nit gnuegsame Anzeigungē / neben der nachrichtung de Corpore delicti verhandē / sol der bekanten That nit geglaubt / sondern an die benante Orth / allwo die That beschehen seyn solle / vorhero geschriben / vnd wie vorgemelt er-

fun-

kündigung eingezogen: vorhero aber niemands verurtheilt: widrigē-
falls der Richter / nachdem ers gefährlich / oder vnverständiger weiß
gethan / nach Beschaffenheit der Sachen an Leib vnd Gut gestrafft /
vnd noch darzue dem gepeinigten alle Schmach / Schmerzen / Kosten
vnd Schaden gutzumachen / angehalten werden.

Der Vier vnd Dreyssigste Articul.

Wann der Befangene die Anzeigungen in Schriften zu haben begehrt.

Wann der Befragte weder bestehet / noch laugnet / son-
dern ihme die Anzeigungen zu seiner Verantwortung zu eröff-
nen begehrt / seynd ihm dieselben / wann er ein öffentlich beschreyter
Missethäter / vnd darzue fahrend / gar nicht schriftlich zu ertheilen /
sondern allein in die Fragstück zu bringen / vnd er darüber zu befra-
gen: Wann aber der Befragte sonst eines ehrlichen Wandels / oder
die Sachen darnach beschaffen / daß er zur Purgation zu lassen ist /
kan / vnd soll mans ihme zu seiner Verantwortung in Abschriften
hinauß geben.

§ I. Dises aber soll dem Richter an seinem ordentlichen Proceß
nichts hindern / sondern er / wann der Beklagte mit seiner gründlichen
Verantwortung nicht auffkommen kan / nach Aufweis diser Unserer
Landgerichts-Ordnung ohne Verzug weiter verfahren.

Der Fünff vnd Dreyssigste Articul.

Von genuegsamen Ursach: vnd Anzeigun- gen / zur peinlichen Frag.

Was nun aber für Ursachen vnd Anzeigungen zur pein-
lichen Frag erfordert werden / seynd alle zu beschreiben nit
wol möglich / doch haben Wir zu besserer Nachricht hierbey et-
liche gemaine / vnd folgendts bey jedwedern Verbrechen die son-
derbare Vermuettungen außtrucklich zu benennen / für ein Notturnst
erachtet.

§ I. Als erstlich ist ein genuegsame Ursach zur peinlichen Frag /
wann die That mit einem vntadelhafften Zeugen / welcher seines Wis-
sens genuegsam: vnd zur Sachen taugliche Ursachen gibt / auff ihne
erwisen ist.

§ 2. So jemand auff offenbahrer That ergriffen wird / solche doch freventlich laugnet / vnd anderwärtig nit genuessam überweisen werden kan / der soll peinlich darumb gefragt werden.

§ 3. Wann mehr / oder nur ein überwundener Missethäter / der in seiner That Helfer / Hehler / Rathgeber / oder Mitgesellen gehabt / auff jemanden in der gut : oder peinlichen Frag außgesagt / der ihm zu seinen geübt : erfundenen Missethaten mit Rath / oder That geholffen / oder Gesellschaft gelaißt hab ; so kan man einen solchen wol einziehen / vnd peinlich fragen ; doch anderst nicht / als wann sich nachfolgende Vmbständ bey der Aussag finden.

Erstlich / daß dem Aussager die Personen in : oder außser der peinlichen Frag mit Namen nicht fürgehalten / er auch auff dieselbe nicht absonderlich / sondern nur ins gemain gefragt / vnd doch solche Person hierauff von dem gefragten selbst benennt / vnd angezeigt worden.

Andertens / daß die Aussag alle Vmbständ / welcher Gestalt / wie / wo / wann / vnd wie oft er mitgeholfen / oder darbey gewesen / in sich halte.

Drittens / daß der Aussager wider den / auff welchen er bekennt / keine sonderbahre Feindschafft / Bnwillen / oder Widerwertigkeit trage.

Vierdtens / daß die bekennte Person also argwohnlich seye / daß man sich der Missethat zu ihr wol versehen möge.

Fünfftens / daß der Aussager auff seiner Sag ohne Widerrueff beständig verbleibe.

Sechstens / daß der angezeigte vorhero dem Aussager Persönlich vorgestellt / vnd mit seiner Gegensag vernommen werde.

§ 4. Wann einer in Übung der That etwas verliert / auch hinter ihm ligen / oder fallen läßt / als seinen Mantl / Degen / Huet / Schuech / vnd dergleichen / oder man auch auß der Spur im Schnee / Rott / oder Staub hernachmals finden / vnd ermessen mag / daß die Sachen vnfehlbar deß Thäters / vnd nechstens vor dem Verlust in seiner Gewalt / oder aber die Tritt deß Thäters eigentliche Fuesstapfen gewesen / hierauff ist er peinlich zu fragen / er wurde dann wie obgemelt etwas dargegen fürwenden / welches wann es sich erfunde / oder bewisen wurde / daß er bemelten Argwohn ablaint : (als wann er erwise / daß er die Sachen kurz vorhero verkaufft / weck gegeben / verlohren / oder daß er selbiger Zeit an einem andern Orth gewesen / ꝛ.) Alsdann soll dieselbe

Ent-

Entschuldigung vor aller peinlichen Frage zu erfahren fürgenommen werden.

§ 5. Alle Anzeigungen zur Tortur, seynd dahin zu verstehen / wann der Beschuldigte wider dieselben nit etwas solches fürwendet / welches / wann ers erwise / die Aussag / oder den Argwohn ablainete / derentwegen soll man jederzeit die Entschuldigung hören / vnd ob sie sich also verhält / vorhero nachforschen: Dann wo deß Thäters Entschuldigung mehrern Glimpsen vnd Grund / dann die vorkommene Indicia auff jhnen tragen / soll die peinliche Frag ohne mehrer: vnd bessere Erfahrung nit beschehen.

§ 6. Wann sich ein vernünftiger Mensch berühmet / oder frey bekennet / er habe ein Missethat begangen / vnd es ein solche Person ist / zu der man sich der Missethat versehen kan / soll der Landgerichts-Herr nachforschen lassen / ob sich die That an Orth vnd End solcher Gestalt / wie er sich berühmet / mit allen Umständen zuegetragen; findet sich in allem also / so kan ein solcher / wann er die That hernach widerumb laugnete / wol peinlich befragt werden.

§ 7. Es seynd auch vilerley Anzeigungen / deren jedwedere allein zur peinlichen Frag nicht genuegsam / doch wann dergleichen etliche zusammen kommen / die Tortur darauff wol fürgenommen werden kan: Als zum Exempel / wann der Verdachte ein solch verwögen: vnd leichtfertige Person / auch von bösen Leummuet vnd Gerücht ist / daß man sich der Missethat zu jhr versehen mag; Oder aber ob sie dergleichen Missethat vormahls geübt / vnterstanden hat / vnd bezyhen / oder derentwegen denunciert worden ist; Doch daß solcher Leummuet vnd Denunciation, wie obgemeldet / nicht von Feinden / oder leichtfertigen / sondern vnpartheyischen: redlichen Leuthen herkommen.

Wann die verdachte Person an solch: gefährlichen Orthten / die zu der That verdächtig wären / gefunden wird.

Wann ein Thäter in der That / oder dieweil er auff dem Weeg darzue / oder darvon gewest / in solcher Gestalt / Waffen / Kleyder / Pferd / oder andern / gleich als wie der Thäter beschriben / gesehen worden.

Wann die verdachte Person ein Zeither / bey solchen Leuthen Wohnung vnd Gesellschaft gehabt hat / die dergleichen Missethat üben.

Wann sie auß Neid / Feindschafft / vorhergangenen Betrohungen / oder vmb hoffenden Nutzens willen zu der Missethat Ursach genommen

nommen haben möchte: Sonderlich geben die Betrohungen ein starkes / vnd offtmahlen allein ein genuessames Anzeigen / wann der Betrohende ein solcher Mensch ist / der die Wort ins Werck setzen kan: der vor disem auch jemanden getrohet / vnd an ihm vollzogen: Oder wann man schon in etwas / als wie bey denen Zauberern / die Würckung der Betrohungen erfahren hat.

Wann der Verlezte auß gewissen Ursachen jemandt die Missethat selbstzenhet / darauff stirbt / oder es bey seinem Ahdt bekennet.

Wann jemandt einer Missethat halber flüchtig wird / vnd warumben er geflohen / kein vernünftige Ursach geben kan.

Es kombt auch darzue die Veränderung der Gestalt / Wanckelmüthigkeit vnd Falschheit im Reden / die in wehrender Gefängnuß geübte Practicen: ein heimlicher Vergleich über das angegebene Laster: die beständige Bekantnuß eines andern Vbelthäters / so sein Gespan gewesen / oder auch die Bekantnuß / welche einer vorhero wie wol vor einem vnrechtmässigen Richter gethan hat / vnd dergleichen.

§ 8. Wann nun so vilfältig gemaine Vermuettungen zusammen / vnd etwo auß der bezügenen That selbstzen / noch andere absonderliche Warzeichen herfür kommen / kan man obangedeutter massen zur peinlichen Frag schreiten: doch solle hierüber vorhero ein vnparthenisches Geding / wie der Drey vnd Dreyssigste / vnd Ein vnd Bierzigste Articul außweist: besetzt / vnd in demselben erkennet / vnd gesprochen werden / ob die Indicia zur peinlichen Frag genueg? Auch ob / vnd auff was für ein weiß der Bezüchtigte gepeiniget werden solle? vnd wann dergleichen Erkantnuß nicht vorhero gehet / kan ein Richter einen Gefangenen mit der Tortur auch so gar nit betrohen / vil weniger ihm dieselbe würcklich anthuen.

§ 9. Schließlich ist zu wissen / daß ein jedwedere Anzeigung / darauff peinliche Frag zu erkennen / wann sie widersprochen / oder in Zweifel gezogen wird / wenigist mit Zween Zeugen erweisen werden muß.

Der Sechs vnd Dreyssigste Articul.

Von der Confrontation, oder Gegenstellung.

Die Gegenstellung geschieht bisweilen vor der peinlichen Frag zu dem End / daß man entweder die Mithelffer / so wegen einer Vbelthat zugleich verhaftt seynd / dem Thäter: oder den Thäter denen Mithelffern vor: vnd vnter die Augen stellet / wann nemlich einer allbereit die That bekennet / auch die Benennung des Thäters Gesellen / oder Helffers / vor / oder in der peinlichen Frag bestätigt hätte: oder sie geschieht / wann man dem Gefangenen einen / oder mehr Zeugen vnter Augen stellet / vnd ihne was die Zeugen sagen / selbst anhören läßt.

§ 1. Solche confrontation ist in einem / oder andern Fall zu Erfindung der Wahrheit oft nutz / vnd oft schädlich / derohalben kan diß Orths kein gewisse Regel fürgeschriben werden / sondern der Richter muess auß Beschaffenheit der Person / vnd allen Vmbständen selbst erwögen / ob solche Zusammenstellung zu Erkundigung der Wahrheit / vnd daß der Vbelthäter desto ehender zur Bekantnuß gebracht werde / nützlich vnd dienstlich seyn möge.

Der Siben vnd Dreyssigste Articul.

Von der peinlichen Frag.

Wann nun der Gefangene zu der peinlichen Frag erkennet wird / soll der Richter nachfolgend in acht nehmen.

§ 1. Daß er vor allen Dingen der beschehenen That vergewisset seye.

§ 2. Daß er noch vorhero auff eines / oder mehr Verbrechen (wie es die Anzeigungen an die Hand geben) kurze / wol erwogene vnd berathschlagte / nach der Ordnung auff einander gerichtete Fragstück stelle / damit der arme Mensch in der peinlichen Frag nit derentwegen auffgehalten werde.

§ 3. Daß er / wann es kein streichender Thäter / seinem Herrn / oder dessen Beambten darzue verkündte.

§ 4. Daß die peinliche Frag an keinem Feyertag / auch sonsten jederzeit / Vor: vnd nit Nachmittag angestellt werde / wann es aber ja auß erhöblichen Vrsachen Nachmittag seyn müste / soll man dem Thäter auffer einer Labung vorhero nichts / oder doch gar wenig zu essen vnd zu trincken geben.

§ 5. Daß

§ 5. Daß kein Richter / oder Landgerichts-Verwalter allein / sondern neben ihm Zween hierzue geschworne: oder sonsten verständige ehrliche Männer / darzue auch ein beandigter / oder tauglicher Gerichts-schreiber / bey der Frag seyn.

§ 6. Daß der Richter dem Beschuldigten / wann er zur Pein geführt wird / vorhero nochmahlen mit scharpsen doch beschaidenen Worten zuspreche / er wolle die Thaten bekennen / vnd zur scharpsen Frag nicht Ursach geben: Wann er dann guetwillig alles bekennet / ist man der peinlichen Frag überhoben / kan auch solche / wann er beständig darauff verharret / weiter nicht vorgenommen werden.

§ 7. Wann ja der Verdächtige durch keine Wort zu bewegen / soll der Richter einen grad nach dem andern vnterschiedlich vornemmen.

Als Erstlich / anfangs den Thäter durch den Scharpfrichter angreifen / vnd die Kleyder außziehen.

Andertens / ihne (waran vil gelegen) starck binden:

Drittens / auff das Reckbänckel setzen:

Vierdtens / einmahl auffziehen:

Fünfftens / das Reck sail anschlagen lassen / vnd ihme bey jedweden Absatz vmb Bekennung der Warheit zuesprechen: Wie dann in disem meisten theils die Vernunfft eines Richters zu gebrauchen ist.

Sechstens / man kan auch gegen hartnäckige Leuth / so mit starcken Anzeigungen beschwärt / die Tortur in einem Actu solcher gestalt abtheilen / daß man einen zum andern: auch zum drittenmahl auffziehen läßt / vnd diß wird nur für ein Tortur gehalten.

§ 8. Wie dann durchgehent / wann die Person gar starck / oder hartnäckig / nicht lind anzufangen / sondern die Pein etwas schärpfer zu gebrauchen ist / doch daß gleichwol die rechte Maß nicht überschritten / vnd der Gepeinigte zur Vollziehung des Vrtheils bey Kräfften erhalten werde.

§ 9. Zum Fall aber die Person schwach / so ist das auffziehen nicht gleich Anfangs vorzunemmen / sondern nach Gelegenheit der Sachen:

Erstlich / die Betrohung des Scharpfrichters:

Andertens / die Vorstöll: vnd Vorweisung seiner Werkzeug:

Drittens / die Anschrauffung der Daumbstöck:

Vierdtens / der Spänischen Stifel zu versuechen.

§ 10. Hiebey ist zu beobachten / daß in Sachen welche keine schwere Leibsstraff auff sich tragen / auch kein starcke Frag: sondern nach Beschaffen-

schaffenheit der Vbelthat vnd Straffen/ die Pein linder/ oder schwächer gebraucht werde/ damit die Tortur nicht schwärer seye als die Straff.

§ 11. Wann ein Weib / vnd ein Mann; oder ein schwacher vnd ein starcker / vmb eines gleichen Verbrechens willen peinlich zu fragen/ soll man allzeit vom Weib / oder Schwächern / oder welcher allen Vermuettungen nach die Warheit ehunder bekennen / vnd hierdurch sein Mitthäter etwo ohne weitere Pein überwisen werden möchte / den Anfang machen.

§ 12. Hieby wollen vnd verordnen Wir / daß ein Landgerichts-Herr / oder Richter / kein andere Mittel als obgemelt / oder die in diesem Land üblich / zur Pein gebrauche.

§ 13. Nicht weniger in der Tortur fleissig achtung gebe / wann / vnd wie der Thäter sein Gestalt verändert / vnd wie leicht er die Pein außstehe / solches der Aussag beyseze / entzwischen auch nichts anders thue / vnd fürnemme / weniger so lang die Tortur wehret / von dem gepeinigten hinwegf gehe.

§ 14. Daß der Gerichtschreiber alle Aussagen auff's fleissigist auffmercke / vnd weder zu Gefahr / noch auß Nachlässigkeit das geringste Wort außlasse / oder zueseze.

§ 15. Doch soll die Sag des Gepeinigten so er in der peinlichen Frag bekennet / nit angenommen werden / sondern das / was er außsagt / wann er von der strengen Frag gelassen ist / allererst von neuem außgeschriben vnd vor gültig gehalten werden.

Der Acht vnd Dreyssigste Articul.

Welche Personen nicht an die strenge Frag gelegt werden können.

Es seynd in dem Rechten gewisse Personen außgenommen / welche man nit torquieren kan.

§ 1. Als ein Knab vnter Bierzehen: vnd ein Weibsbild vnter Sechzehen Jahren / kan außser Betrohung / oder endlich Anthueung eines Ruettenstreichs / schärpfer nit gefragt werden; Es seye dann / daß die Bosheit das Alter übertresse / welches zu des Richters vernünftigen Nachdencken vnd Erkantnuß anheimb gestellt wird.

§ 2. Ingleichen ein schwanger Weib / oder Kindlbetherin: aber nach

der Kindlbeth / soll man dem Kind ein Amb^z zustellen / so dann kan mans auch / doch etwas leichter / peinlich fragen.

§ 3. Ein alter Mann von Sechzig Jahren / vnd weiter / er seye dann so frisch / daß er die Tortur ohne Verlust seiner Gesundheit außstehen mag / so gleichsals zu des Richter Erkantnuß anhaimb gestellet wird.

§ 4. Ein gebrächlich : gefährlich verwundter / oder sonsten kranker Mensch / bey welchem zu besorgen / er möchte sterben / kan durch nichts schärpfers angestrengt werden / als was er ohne mehrere Verzelung außstehen kan.

§ 5. So hat auch bey einem vnfinnig : aberwitzig : Item einem solchen stummen / von deme man die Wahrheit durch gewisse Zeichen nicht haben kan / wie auch gar einfältig vnd blöden Menschen / kein Tortur stat.

§ 6. Die würcklichen Lands-Mitglieder dieses Vnsers Erb-Herzogthums Desterreich / wie auch Vnsere Ráth / Doctores vnd Nobilitierte , sollen auffer des Lasters der belandigten Majestát / Lands-Berrátheren / vnd andern dergleichen schwáren Verbrechen / nit torquiret werden.

Der Neun vnd Dreyffigste Articul.

Wie oft die Tortur zu gebrauchen.

Dies gemein soll Niemand über einerley Anzeigungen / Mehr als einmahl peinlich befragt werden.

§ 1. Auffer in grossen Lastern / als in der belandigten Majestát / vnd dergleichen.

§ 2. Oder wann nach der ersten außgestandenen Pein erhöbliche Anzeigungen hersür kommen.

§ 3. Wie auch wann einer nur gering / als mit dem Daumbstock / oder dergleichen / wäre darumb torquiret worden / daß man gehofft / er werde die Wahrheit sagen / er aber solche nit bekennen wolt / so dann kan man ihn noch einmahl schärpfer angreifen lassen.

§ 4. Wann einer die Bekantnuß / so er in der Pein außgesagt / vnd nach der ablassung bestetiget hat / ein zeit hernach widerruefft / kan man ihn zum andernmal peinlich fragen : Bekennete er so dann die Ubelthat in solcher andern strengen Frag widerumb / vnd laugnet hernach abermal / so kan man ihn / wann die Anzeigungen starck / gar zum drittenmahl

mahl torquieren: er brächte dann gute erweißliche Ursachen einer irrigen Bekantnuß vor/ soll man ihn damit hören.

§ 5. Wann es auch sehr starcke vnd solche Leuth seynd/ welche die Pein der Torturn so gar hoch nit achten/ oder empfinden/ als wie die Zigeuner/ Juden vnd andere leichtfertige Leuth/ können sie auß erhöblichen Anzeigungen/ wol zwey/ oder drey mahl/ nach vernünftiger Ermessung eines Richters torquiert werden.

§ 6. Aber über drey mal soll der Richter keinen torquieren lassen/ sonder denselben der die Pein drey mal außstehet/ loß vnd ledig sprechē: Weil er sich von den vorigen Indicijs durch außgestandene Tortur genueg purgiert hat. Doch kan er gleichwol nit sagen/ daß ihme vnrecht geschehen sey/ weilen der Richter die Anzeigungen für sich hat/ vnd darentwegen muess der torquierte auch die Abzug / wann ers vermag/ bezahlen/ hette aber der Richter nit gnuegsame Ursachen vnd Indicia darzue gehabt/ sondern den Armen vnrecht peinigen lassen/ ist er/ wie oben in dem Drey vnd Dreyssigsten Articul gemelt/ straffmässig.

§ 7. Die vnterschiedlichen Torturn sollen auch nit auff einen Tag/ sondern wann sich der Gefangene wider erholt/ vnd der Schmerzen der Glider vermuetlich vergangē/ etlich wenig Tag nacheinander beschehē.

Der Vierzigste Articul.

Von Bestättigung der Bekantnuß/ nach der Pein.

Wann nun die peinliche Frag der Ordnung nach vorgangigen/ vnd hierüber die Aussag fleissig vnd deutlich beschriben ist/ soll der Richter zwey/ oder drey Tag nach der Tortur den Gefangenen auß der Gefängnuß führen/ ihme in beyseyn der jenigen/ so der Tortur bengetwohnt/ die Bekantnuß durch den Gerichtschreiber ablesen lassen/ vnd darüber beschaidentlich fragen/ ob dise Bekantnuß in allem wahr seye/ vnd ob er darauff zu leben vnd zu sterben begehre?

§ 1. Bekennet sich der Thäter freywillig darzue/ oder erindert vngefragter noch etwas darbey/ soll mans fleissig zu der Aussag verzeichnen.

§ 2. Widerspricht ers aber/ vnd wäre doch der genuegsame Argwohn vor Augen/ sol man ihn wider in die Gefängnuß führen/ vnd eben auß Ursach diser neuen Veränderung noch einmal mit strenger Frag belegen/ auff die Weiß wie im nechst vorgehenden Articul gemeldet ist.

§ 3. Wann der gepeinigte auch in diser Bestättigung auff einen / oder mehr Mithelffer bekennet / vnd selbige benennet hat / soll man dasjenige alsobald vornemen / was oben im Zwen vnd Drenssigsten Articul von gütiger Befragung gemeldt worden.

Der Ein vnd Vierzigste Articul. Von Besetzung des vnpartheyischen Bedings.

Nach beschehener Bekantnuß muez man fürderlich zu Schöpfung des Brtl schreiten: Das geschicht nun in den Städten vnd Märkten / durch Vnsere Stadt: vnd Landgerichter / auff Art vnd Weiß wie das von alters herkommen / vnd in diser Vnserer Ordnung von neuem gesetzt ist.

Auff dem Land aber / stehet dem Landgerichts-Herr für sich selbst / oder durch seinen Verwalter bevor / mit Zueziehung verständiger Leuth in genuessamer Anzahl (deren wenigist Sechs seyn sollen) das Brtl zu verfassen / oder aber ein vnpartheyisches Beding / wie hernach folgt zu besetzen.

§ 1. Zu deme gehört ein Richter / Zwölff Besizer / vnd ein Bedingschreiber / welche alle fromme / ehrbare / verständige vnd erfahrene Personen seyn sollen / auffß best man dieselbe jeder Orthen haben vnd bekommen kan / welche ihnen auch dergleichen grosse Sachen / so des Menschen Ehr / Leib / Leben / Gut vnd Blut belangen / mit dapfern wolbedachten Fleiß angelegen seyn lassen: Wie Wir dann zu sicher: vnd besserer Besetzung der vnpartheyischen Beding dahin gedacht seynd / auß den Stadt: vnd Märkten / auch hin vnd wider auff dem Land taugliche Personen zu erküsen / welche sich Vnsere befreyt: oder approbierte Bedings-Richter neñen dörfßen: vnd sich außser der Kais-Vnkosten vmbsonst gebrauchen lassen / die mögen die Landgerichter vor andern hierzue berueffen.

§ 2. Wann nun dieselben über vorgehendt schriftliche Ersuechung auff einen gewissen Tag zusammen kommen / wird durch das Landgericht Erstlich auß ihnen ein Bedingschreiber benent: Und ihme vnderdens der Landgerichts-Staab: Drittens die Klag / wann eine verhanden / oder wo ein Proceß außgeführt worden / selbiger mit allen darzue gehörig: glaubwürdigen Notturfften: Widrigensfalls aber Vierdtens alle Anzeigungen / Fünfften / auch ob vnd wie man der That / auch
benen

denen bekanten Verbrechern vnd Mithelffern nachgeforscht: Sechstens / die Fragstuck: Sibendens / die darüber abgelegten gut: Und Achtens / wann ein Thäter zur strengen Frag erkennet worden / neben dem bestwegen vorgangenen Bey-Urtrl auch die peinlichen Aussagen: Dann Neundtens / welcher gestalt dieselben der Thäter nach der Tortur Inhalt des Vierzigisten Articuls bestättiget hat / eingehändiget. Diser Bedingschreiber erindert so dann die Bessiger / daß er darzue bestellt worden / macht benebens Zween / oder Drey Bedings-Richter nambhafft / fordert derentwegen eines jeden Meinung ab / wer nun die maisten Stimmen hat / der ist Bedings-Richter / vnd deme wird der Staab neben allen erstangedeuten Schrifften übergeben / diser setzt sich nun oben: vnd der Bedingschreiber vnten an / zwischen ihnen die zwölff Bessiger / nach dem sie nacheinander beruffen werde.

§ 3. Wann das Geding also besetzt ist / auch der Bedingschreiber die Namen aller beywesenden beschriben / vnd man ihnen die Ursach der beschehenen Ersetzung / auch welche Person es betrifft / vorgetragen hat / so fragt der Richter die Bessiger.

Erstlich / ob sie vermainen / daß das Bedingsrecht mit genuegsam: vnd tauglichen Personen besetzt?

Andertens / ob keiner auß ihnen dem Kläger / oder Thäter mit Feind: Freund: oder Schwagerschafft zugethan / oder sonst der Sachen theilhaftig sey?

Drittens / ob auch Tag / Stund / vnd Weil seye über Menschen Bluet zu richten?

§ 4. Wann dieses alles gebührendt beantwortet wird / so soll der Bedingschreiber alle Acta vnd Bekantnussen ablesen / hierauff der Richter den Gefangenen erfordern / ihne von Puncten zu Puncten vernemmen / vnd wann ers besteht / wider hinwegf führen / so dann über dasjenige so vorkommen / der Bessiger Meinungen / was jedweder für ein Urtrl / den rechten / vnd diser Unserer Landgerichts-Ordnung nach / zu fällen erachtet / ablegen / auch durch den Bedingschreiber solches alles mit Fleiß verzeichnen lassen. Der Richter hat Macht hierauff den Schluß zu machen / vnd der Bedingschreiber das Urtrl auffzusetzen / welches sie alle noch in sitzendem Geding vnterschreiben / verfertigen / vnd also verschlossener dem Landgerichts-Herrn sambt allen Actis zustellen sollen.

§ 5. Den Schluß ist jedwederer Richter nach den mehrern Stimmen zu machen schuldig / seyn aber die Stimmen gleich / soll er denen je-

nigen beyfallen / welche er für billlicher hält / weiß er sich aber gar nit zu entschliessen / so soll man die Sachen dem Landgerichts-Herrn vortragen / vnd da derselbe auch darüber nit sprechen wolte / an Unser N. D. Regierung / mit Beyschliessung der Acten, vnd beederseits Motiven zum entschanden gelangen lassen.

§ 6. Bey diser hievor zum theil gebräuchig gewestten Form der unpartheyischen Bedings Ersetzung/lassen Wir es auch noch verbleiben/wollen aber dabey / daß alle vnd jede Landgerichtter so wol die Bey: als End-Brtil in nachfolgenden Fällen Unserer N. D. Regierung vor der Execution, zu deren weitem Erkantnuß / sambt allen Actis zu übergeben schuldig seyn sollen.

Als Erstlich in all solchen Fällen / welche nit allein dem Landgerichts-Herrn zweifelhaftig vorkommen / sonder auch an sich selbst nit klar seynd.

Andertens / in denen Lastern der Gotts-Lästerung:

Drittens / in der Zauberey:

Vierdtens / Lands-Verrätheren:

Fünfftens / Vergiftung; auch der Waidt vnd Brunnen:

Sechstens / Lands: Mordbrenneren:

Sibendens / wegen falscher Münzer / vnd denen / so Unsere Sigel nachdrucken / die jenigen falschen Münzer aber / so Unser aigne Münz nachdrucken / oder Unser Sigel fälschlich nachstechen / behalten Wir Uns selbst zu bestraffen bevor:

Achtens / in denen an sich selbst schwären Lastern Assassini, Sodomix & Plagij, das ist Menschen verkauffen.

Neundtens / in Sachen welche Zusammen-Rottierung böser Leuth belangen: vnd endlich in allen denen Casibus wo der Lands-Fürst / oder das Land / oder ein Theil desselben interessiert ist: Wie auch wo die Straff deß Verbrechens ein Lands-Verweisung mit sich bringt.

In den übrigen Fällen/mögen die Landgerichtter erkennen vnd die Brtil volziehen/vnd seyn nit schuldig wann sie es zu erleichterung ihres Gewissens nit selbst gern thuen wollen/solche Unserer Regierung zu übergeben/doch wollen Wir sie hiemit gnädigst vnd ernstlich vermahnnt haben/daß sie hierinnen sicher vnd gewahrnsam gehen/ihren Pflegern/oder Landgerichts-Verwaltern/nit allein trauen/sondern alles durch Unsere bestelte/oder ander in peinlichen Sachē erfahrene Rechtsgelerete in reiffe wol erwogne Berathschlagung ziehen lassen/auff die weiß/
wie

wie in diser Unserer Ordnung / in dem lezten Titul mit mehrern außgeführt vnd betrohet ist.

§ 7. Unser allhieiges Stadtgericht aber / wie auch sonsten alle Unsere Städt vnd Märckt seynd in allen vnd jeden Fällen ohne einige Außnamb / sowol die Bey: als End-Vrthl vorhero Unsern bestellten Rechtsgelehrten zu ordentlicher Einrichtung der Proceßs vnd formlich Stellung der Vrthl vmb ihr Information vnd Gutbeduncken zuezuschicken / vnd so dann Unserer R. De. Regierung zu ferrerer Erkantnuß zu übergeben in allweg schuldig.

Der Zwey vnd Vierzigste Articul. Von dem Vrthl.

Damit aber gleichwol die jenigen / so in peinlichen Sachen nit allerdings erfahren seynd / wissen / was bey Fällung eines peinlichen Vrthls am maisten zu beobachten / haben Wir nachfolgende Reguln setzen wollen.

§ 1. Daß man in Sachen / wo ein Kläger verhanden / wie auch in Purgationen, nit ehender zur Erkantnuß schreitte / biß die ganze Sachen von beeden Theilen geschlossen / oder ein / oder anderer Theil der Ordnung nach contumaciert worden.

§ 2. Daß ein Richter vor allen Dingen sehe / ob die torquierte Malefiz-Person durch ordentliches Bey-Vrthl / wie erst gemeldt zur peinlichen Frag ist erkennet worden.

§ 3. Ferrers ob man der Sachen / so der Thäter bekennet / nemblich dem Corpori delicti nachgeforscht / vnd sich dieselbe in Wahrheit also befunden / oder zuegetragen.

§ 4. Dann obs der Thäter nach der Tortur bestättiget hat.

§ 5. Bey der Erkantnuß ist das vornembste / daß der Thäter entweder durch sein eigene Bekantnuß / oder sonsten wenigist durch Zween ganz vntadelhafte Zeugen der Vbelthat überwisen seyn mueß.

§ 6. Dann weder auß Vermuettungen / sie seyen so starck als sie wollen: weder auß Indicien, oder vnvollkommener Prob / kan auch in haimblichen Lastern kein Mensch verurtheilt werden.

§ 7. Wann aber einer durch Zween Zeugen / wider welche einige Beschuldigung / oder rechtmässige Einwürff fürgebracht werden mögen / überwisen wird / ob er schon biß in den Todt beym laugnen verharret / kan er doch gleichwol verurtheilt werden.

§ 8. Daß

§ 8. Daß man in dem Vrtil kein linder / oder schärpfer Straff erkenne / als die Missethat auff sich trägt / vnd in diser Unserer peinlichen Landgerichts-Ordnung außgeworffen ist.

§ 9. Wann ein Person vnterschiedliche Laster begangen hat / vnd dieselben alle wahr : vnd bekantlich seynd / daß man auch wo möglich mit der Straff auff jedes solcher Gestalt gedencke / wie im Sechs vnd Bierzigsten Articul hernach folget.

§ 10. Daß kein Landgerichts-Herr / Richter / oder vnpartheyisch Geding / das Vrtil Alternative, das ist / auff ein / oder andere Straff zum Exempel / Köpfen / oder Hencken / von oben herab / oder vnten hinauff Radtbrechen / ic. stellen / sondern ein eigentlich gewisse Straff außsprechen solle.

§ 11. Absonderlich aber muez ein jeder / so in peinlichen Sachen Stimm vnd Vrtil gibt / ob bey der Person / oder der That solche Vmbständ vorhanden / welche die Sachen / vnd also das Vrtil linder oder schwärer machen : wol vnd fleißig in acht nehmen / auch solchen Vmbständen nach / ein linders / oder schärpfers Vrtil fällen / jedoch in allen Vrtil / vnd deren Vollziehung / durchgehend darauff gedacht seyn / damit die besorgende Verzweiflung eines armen Sünders möglichst verhüttet werde.

§ 12. Vnd weilien hieran sehr vil gelegen / seitemahlen ein einiger Vmbstand die ganze That verändert / vnd einem oft das Leben geben / oder nehmen kan : haben Wir die linderende / vnd schärpfende Vmbständ ins gemain in Vier vnd Bierzig : vnd Fünff vnd Bierzigsten Articulen nachfolgents : die absonderlichen aber bey jeden Verbrechen / an seinem Orth zu erindern für ein hohe Notdurfft erachtet.

Der Drey vnd Vierzigste Articul.

Von Verjährung der Missethat.

Wenn ein Thäter vmb kein Verbrechen / so schon verjähret ist / verurtheilt werden ; Demnach aber bishero kein gewisse verjährungs Zeit bestimbt gewesen / als setzen vnd ordnen Wir / daß nachfolgende Verbrechen sich in denen hernach gesetzten Zeiten verjähren.

Als Erstlich alle die jenigen Missethaten / welche zwar Malefisch

bißch seynd / vnd ein extraordinari Leibs: aber kein Lebensstraff auff sich tragen / verjähren sich in Fünff Jahren / ingleichen auch der Ehebruch / darbey doch kein Nothzwang / oder Bluetschand vorgegangen.

Innerhalb Zehen Jahren / aber verjähren sich die gemainen Diebstahl / warbey kein Einbruch / noch Kirchen: oder Strassenrauberey vnterlossen: Ingleichen ein gemeiner Todtschlag / darinnen kein Vatter / Mutter / Kinder / Brüder / Schwester / Herren oder Frauen Mord begriffen.

Ferrers inner Zwainzig Jahren / verjähret sich das Assassinium, da sich nemlich jemandt / einen andern zu tödten bestellen lassen: Item / ein fürseßlich: vnd bedachte Mordthat: Ingleichen da einer auß Neyd / Rach oder Feindschafft / ein schädliche Brunst verursacht / (jedoch auffer der Mord: vnd Traidtbrenner / welche vnter die Lands-Verräther zu verstehen seynd;) Item ein Nothzwang / oder Bluetschand / an der seiten Lini: Wie auch ein Gewaltthätige Entführung / ehrlicher Weibsbilder / vnd das Laster zwysfacher Ehe. Also daß nach Verfließung solcher Zeit / ein jeder Thäter / durch die Verjährung selbst / von aller peinlichen Klag / Frag vnd Straff sicher vnd ledig / auch wider ihne weiter nit zu verfahren ist.

Doch seynd hiervon außgenommen.

Erstlich / solche Zaubererey / da einer Gott verlaugnet / vnd sich dem bösen Feind ergeben hette.

Andertens / grausame / bedächtige Gottslästerungen.

Drittens / das Laster der belaidigten Majestät.

Vierdtens / Landsverräthererey / darunter auch obberührter massen / die bestellte Mord: vnd Traidtbrenner / wie auch solche Falsarij, welche dem Land / oder der Obrigkeit / wie die vorige einen grossen Schaden zuefügen / begriffen.

Fünfftens / Vatter / Mutter / Kinder / Brüder / Schwester / Herren vnd Frauen Mord.

Sechstens / falscher Geburt Unterlegung.

Sibendens / Nothzwang in auff: oder absteigender Lini.

Achtens / die stumme Sodomitische Sünd / wider die Natur.

Neundtens / die falsche Münzer.

Zehendens / welche Junge oder Alte Christen / den Türcken / oder Juden verkauffen.

Als bey welchen hohen Verbrechen / einige Verjährung nit statt hat.

Jedoch seynd alle dise Verjährungen / auff die flüchtigen / wider welche man darentwegen mit der verdienten Straff nit hat verfahren können / nit : sondern allein auff diejenige zu verstehen / deren Verbrechen in gehaimb gewest / vnd erst nach solcher verflonnenen Zeit kundt bahr worden.

Der Vier vnd Viertzigste Articul.

Von denen Umständen / welche ein Straff mildern.

Die Umstände / so die Straff eines / oder andern Verbrechens zwar nit auffhoben / jedoch nach Beschaffenheit der Sachen in etwas lindern / bestehen gemainiglich in deme / daß man beobachte.

§ 1. Des Thäters sonsten vorhero geführt gutes Christliches Leben / vnd ehrbarn Wandl.

§ 2. Die gar grossen Ursachen vnd Anlaittungen / welche einem zu vnmaßigen Zorn / oder Vollbringung der That gegeben worden.

§ 3. Die Melancholey / oder grosse Traurigkeit eines Menschen vor : vnd bey der That.

§ 4. Die Vnsinnigkeit : zwar kan ein völlig vnsinniger Mensch gar nit gestrafft werden / jedoch wann er gewisse Abwechslungen hat / vnd der Richter anstünde / zu welcher Zeit es geschehen wäre / soll er den lindern Weeg erwöhlen.

§ 5. Die grosse Einfalt / sonderlich bey taub : vnd stummen Leuthen.

§ 6. Das gar hohe Alter.

§ 7. Eines Thäters Jugend / vnd dabey verspührende Vnverstand.

§ 8. Langwürige schwäre Gefängnuß / warzue der Thäter nit Besach geben / sonderlich bey kalter Winterszeit / vnd geringer Unterhaltung in Kleyder / Speiß vnd Tranck.

§ 9. Schwäre vnd beharliche Kranckheit vnd Schwachheit des Leibs.

§ 10. Wann sich ein Thäter vor der Denunciation , oder Inquisition selbst freywillig angibt / vnd die Ubelthat gutwillig bekennet.

§ 11. Wann ein Mitübelthäter / vil andere böse Landschädliche Leuth der Obrigkeit freywillig namhafft gemacht / vnd zur gefänglichen Verhaftung bringen helfen.

§ 12. Wann ein Vatter seinen Sohn / so ein Ubelthäter ist / der Obrigkeit freywillig überantwortet.

§ 13. Die vnversehene Trunckenheit / durch welche einer seines Verstands gänzlichen beraubet gewesen / vnd sonsten kein Feindschafft / Trohwort / oder anderer rechtmässiger Argwohn vorhero gangen / ein solcher Mensch auch das Bollsauffen nit in Übung hat / vnd derentwegen nie gestrafft / oder abgemahnt worden / lindert in etwas die Straff.

§ 14. So einer ein Ubelthat bekennet / der Richter aber nit aigentlich darauff kommen kan / daß solche würcklich beschehen / entschuldiget die ordinari Straff.

§ 15. Die Vorbitt einer ledigen Person vor die andere / vnterm Vorwand der Ehe / mildert die Todts-Straff nit / höbt sie auch nit auff.

§ 16. Hiebey sollen alle Richter wissen / Erstlich / daß je schwärer ein Laster / je weniger die Straff / auch auß obbemelt: oder andern Vmbständen zu lindern ist.

§ 17. Zum andern / daß dergleichen Vmbständ die Straff nit gänzlich auffhoben / sondern wo Zwo Straffen über eine Ubelthat / als ein schärfere vnd mildere in diser Vnserer Landgerichts-Ordnung vorgesehen / der Richter die milde der schärfere vorziehen / vnd also die lindere / oder auch nach Beschaffenheit der Sachen / die extra ordinari Straff erkennen soll.

18. Drittens / daß die jenigen Vmbständ / welche anderwärts beyfallen / als die Verdienst gegen dem Vatterland / vornehmme Freundschaft / Künstlichkeit des Thäters / die beweglichen Vorbitten vnd dergleichen / nit bey dem Richter / sondern bey Vns stehen / ob Wir in Erwegung derselben vnd anderer Vmbständen / auff Anzeigung des Landgerichts / oder wann es Vns anderwärts fürkommen möchte / für Vns selbst den Thäter begnaden wollen.

Der Fünff und Vierzigste Articul.

Von den Umständen / so die Straff
schwärer machen.

Der Umstand / so die Straff nach Beschaffenheit eines /
oder andern Verbrechens beschwären / seynd gemainiglich
nachfolgende.

§ 1. Des Gefangenen vorher geführt erweislich böses liederli-
ches Leben.

§ 2. Bevorab wann er hievon abzustehen gerichtlich gewahrnet:

§ 3. Oder gar derentwegen schon ein/zwey/ oder mehrmalen vor-
hero bestrafft / oder begnadet worden.

§ 4. Wo auch von einem kein Verbesserung zu hoffen.

§ 5. Wann einer andere / sonderlich junge Leuth zu den Mißhand-
lungen verführet hat.

§ 6. Wann er die That gar arglistig / oder gefährlicher weiß an-
griffen / auch etwas ärgers darauß entstehen können.

§ 7. Wann einer die Mißthat an geweyhten / befreyten / oder
sonst hohen Orthen / oder in Gegenwart fürnemmer / oder ihme für-
gesetzten Personen begangen.

§ 8. Die Zeit beschwärt auch die Straff / als wann einer Krancke
umbbringt / oder zu Pest: vnd Brunstzeiten beschädiget / oder bestillet.

§ 9. Desgleichen wann durch ein Verbrechen / auch das Vatter-
land / vnd Obrigkeit mercklich belaidigt wird.

§ 10. Wann ein Laster allzusehr überhand nimbt / muesß man bis-
weilen zu mehrern Abscheu ein schärpfere Bestraffung fürnehmen.

§ 11. Wann sich etlich miteinander vereinigt / vnd zusammen ge-
schworen haben / vnd gleichsam ein Handwerck auß den Ubelthaten
machen.

§ 12. Wann ein Vatter / Mutter / Herz / Frau / oder Obrigkeit /
so die Ubelthat hette abstellen / oder verhüten können vnd sollen / noch
darzue geholffen hette.

§ 13. Wann ein Præceptor, Ambl / oder andere dergleichen Per-
sonen wider ihre vntergebene / ein Mord / oder anders Laster ver-
üben.

§ 14. Mit wenigen zu melden / ist die Linder- oder Schwärung der
Straff /

Straff/ Erstlich/ auß der That: Andertens / auß des Thäters / wie auch Drittens/ auß dessen Person dem ein Unrecht beschehen: Viertens/ auß was für einem Gemüt vnd Vorbereitung: Fünffstens / an was für einem Orth: Sechstens / zu welcher Zeit: Sibendens / auff was weiß dieselbe vollzogen worden/ zu ermessen.

Der Sechs vnd Vierzigste Articul.

Wie sich in dem Urthl zu verhalten / wann einer vnterschiedliche Vbelthaten begangen hat.

Wenn einer mehr als ein Laster begangen hat / ist billich vnd nothwendig / daß jedweders / so vil sich thuen läst / abgestrafft werde / vmb willen aber hierinnen ein gewisse maß zu finden schwär fallet / als ist zu mercken.

§ 1. Wann einer in einerley Verbrechen / als zum Exempel im Ehebruch öftters gesündigt hat / vnd darüber nit gestrafft worden / ist solches nur für ein That zu halten.

§ 2. Wann einer zweyerley gemaine Thaten begangen hat / so beede des Todts-Straff auff sich tragen / soll man nit alle beede zusammen / sondern nur diejenige Straff nehmen / welche vnter beeden die schärfest ist: Als zum Exempel / wann einer ein Diebstall vnd fürsätzliche Mordthat begangen / soll er als ein Mörder durch das Rad hingerichtet / vnd zum Zeichen des Diebstalls ein Galgen auff's Rad gemacht: Hingegen wann einer ein grossen Diebstall / vnd benebens ein solche Mordthat / welche allein die Straff des Schwerds auff sich trage / begangen hette / soll derselbe mit dem Strang / vnd nit mit dem Schwert hingerichtet werden.

§ 3. Kommt aber ein absonderlich grosses Verbrechen / oder zwey grosse zusammen / soll der Richter die ordinari Straff des grössern / wegen des kleineren durch Zangenreißen / Schlaipfen / Hand abhacken / Zungen / oder Riemen schneiden / auch Kopf oder andere Glieder zum Abscheu auff die Strassen zu stecken / oder zu hencken / vnd dergleichen / doch mit grosser Auffichtigkeit vermehren.

§ 4. Wann solche Verbrechen zusammen kommen / deren eines die Lebens / das andere / eine das Leben nit benennende Leibs-Straff auff sich trägt / so ist allein an der ordentlichen Lebens-Straff genueg.

§ 5. In Leibs-Straffen/wann einer deren etliche verdient hette / istts auch an einer / vnd zwar der schärfesten genueg: Es wären dann die Verbrechen sehr groß vnd vil / daß ein Leibs-Straff hierauff zu wenig / alsdann kan man zwo solche / die sich neben einander wol thuen lassen / zusammen nehmen: Als zum Exempel an den Pranger zu stellen / einen ganzen / oder halben Schilling geben zu lassen / vnd darnebens des Landgerichts zu verweisen / &c.

§ 6. Keine dem Rechten gemäß erkannte Leibs- vnd zugleich Gelt-Straff können neben einander seyn / dann die Leibs-Straff höbt alle Gelt-Straff auff.

Der Siben vnd Vierzigste Articul.

Von Verfassung der Vrthl.

Wenn Verfassung der Vrthl soll man nachfolgende Sachen in acht nehmen.

§ 1. Daß man in Bestraffungs-Vrthlen die Verbrechen vorhero auffß kürzist erzehle / vnd dasjenige was ein Aufruhr / oder Ergernuß verursachen / oder zu des Nächsten Schand geraichen möchte / außlasse.

§ 2. Wann jemand zu einer Widererstattung verurtheilt wird / daß man deren im Vrthl außdrucklich gedencke.

§ 3. Daß man in denen Vrthln / dardurch das Leben nit abgesprochen wird / der Vnkosten (nach Beschaffenheit der Sachen) nicht vergesse.

§ 4. Daß man kein neue / sondern solche Straffen außspreche / welche in disem Land üblich / auch daß / wie oben im Zwey vnd Vierzigsten Articul § II. gemelt / alle Verzweiflung möglichst verhütet werde.

Der Acht vnd Vierzigste Articul.

Von den Lebens-Straffen.

Was aber für Straffen üblich / vnd wie bey einem Gleichen die Vrthl hierauff verfasst werden sollen / folget hernach:

Feuer.

Feuer.

§ 1. Der N. solle diser seiner begangenen Missethat halber zu wolverdienter Straff an die gewöhnliche Richtstatt geführt/ alldorten mit dem Feuer vom Leben zum Todt hingerichtet/ der Körper zu Staub vnd Aschen verbrennet werden.

Hiebey seynd nachfolgende Sachen in acht zu nemmen.

Erstlich/ wann ein flüssendes Wasser dabey ist/ setzt man darzue / vnd die Aschen / in den N. Fluß gestreuet werden.

Andertens/ wann bey Feuers-Straff Verzweifflung zu besorgen/ pflegt man den armen Sünder bißweilen ein Pulver-Säckl auff's Herz zu binden/ bey welcher Gewonheit Wir es auch verbleibē lassen.

Drittens/ oder auch/ wann die Umstände ein Linderung zugeben / kan mans vorhero enthaupten lassen / auff solchen Fall lautet das Vrthl also.

Der N. solle auff die gewöhnliche Richtstatt geführt/ alldorten mit dem Schwert vom Leben zum Todt gerichtet: Alsdann der Körper auff den Scheiterhauffen gelegt / durch das Feuer verzehrt / vnd die Aschen / 2c.

Vierdtens / oder man kan in erstgemelten Fällen wo man einem die Straff des Feuers auffsetzen muess / vnd dabey Diebstahl mit vnterlaufft / einen halben Galgen in den Scheiterhauffen aufrichten/ den Vbelthäter hencken / vnd darnach verbrennen lassen.

Forma des Vrthls lautet also.

Der N. soll auff die gewöhnliche Richtstatt geführt / vnd alldort auff einen sonderbahren / in dem Scheiterhauffen aufgerichteten Galgen / durch den Strang vom Leben zum Todt gerichtet / alsdann der Körper zu Staub vnd Aschen verbrennt / vnd die Aschen / 2c.

Viertheilen allein.

§ 2. Der N. solle auff die gewöhnliche Richtstatt geführt / alldorten durch seinen ganzen Leib in Vier Theil zerschitten / vnd also zum Todt gestrafft / folgend's jedes Theil / an einem absonderlichen Galgen an den Vier Haupt Strassen zur Abscheu auffgehencft / vnd der Kopff auffgesteckt werden.

Da

Daben zu beobachten / wann die Umstand des Verbrechens sehr groß / daß man (sonderlich wider die Mörder der schwangern Weiber) das viertheilen auff ein solche Weiß in dem Urthl anbefehle.

Der N. solle auff die gewöhnliche Richtstatt geführt / ihme all-dorten anfangs wegen der begangenen vnarmherzigen That sein lebendiges Herz heraus genommen / vmb das Maul geschlagen / so dann der Leib in Vier Theil zerschnitten / vnd die Vier Viertel / an Vier Strassen / absonderlich aber das Haupt / Herz / vnd rechte Hand zusammen / Männiglich zum Abscheu auffgehengt vnd auffgesteckt werden.

Radbrechen von unten hinauff / so das schwäreste.

§ 3. Der N. soll auff die gewöhnliche Richtstatt geführt / ihme all-dorten seine Glider durch den ganzen Leib von unten auff mit dem Rad abgestossen / vnd also vom Leben zum Todt hingerichtet / folgendts der todte Körper in das Rad geflecht werden.

Radbrechen von oben herab / welches linder.

§ 4. Der N. soll auff die gewöhnliche Richtstatt geführt / vnd all-dorten mit dem Rad von oben herab / anfangs der Hals / hernacher das Herz : Nachmahlen alle Glidmassen abgestossen / vnd also vom Leben zum Todt hingerichtet / folgendts der todte Körper in das Rad geflecht werden.

Zu mercken ist / wann der Vbelthäter auch zugleich Diebstall begangen / daß man einen kleinen Galgen auff das Rad zu machen / verordnet / mit disem Anhang / vnd über den Kopff ein Galgen gemacht werden.

Galgen.

§ 5. Der N. soll zu dem gewöhnlichen Hochgericht geführt / vnd all-dorten mit dem Strang vom Leben zum Todt hingerichtet werden.

Wann ein Iud zum Strang verurtheilt wird / soll derselbe zwar nit bey den Füßen / neben Hunden / wie an etlichen Orthen gebräuchig / jedoch zum Unterscheid der Christen / an ein von dem Galgen heraus gehenden Palcken / oder Schnellgalgen gehengt werden.

Schwert.

§ 6. Der N. soll auff die gewöhnliche Richtstatt geführt / vnd all-dorten

dorten mit dem Schwert vom Leben zum Todt hingerichtet werden.

§ 7. Das Ertrencken/wie auch das Schinden/Lebendige vergraben/vnd Pfählen/ jngleichen das Bierthailen/Radbrechen vnd Hencken der Weiber: weilen dergleichen Straffen in disen Unfern Erb-Ländern nit gebräuchig gewesen: also soll man sich deren/ wie auch des Spissens/ auffer in Aufbruchren vnd Lands-Verräthereyen noch ferrers erhalten.

§ 8. Wann die Verbrechen sehr groß/ oder deren etliche zusamen kommen/ soll mans/ jedoch auß genuessamen Ursachen mit nachfolgenden Peinen obverstandner massen vermehren.

Als Erstlich Schlaipfen/ Andertens/ mit glüenden Zangen reissen: Drittens/Riemen schneenden: Vierdtens/Zungen abschneenden/ oder zum Nacken aufreissen: Fünfftens/ Hand: oder Finger abschlagen/ auß welchen man nach Beschaffenheit der Missethaten eines/ oder mehr/ dem armen Sünder/ vor der Lebens-Straff anthuen kan/ vngefähr durch nachfolgende Urthl.

Der N. solle von den vnernüfftigen Thüren zur Richtstatt geschlaipfft/ vnd ihme alldorten anfangs die Zungen auß dem Rachen gerissen/ solgents er mit dem Feuer vom Leben zum Todt hingerichtet werden.

Oder: der N. solle wegen seiner grausamen/ erschröcklichen Thaten auff einen hohen Wagen gesetzt/ darauff in der Stadt herum geführt/ vnd zwar anfangs an dem ersten Orth ihme ein Zwick mit glüender Zangen in die rechte Brust gegeben/ alsdann an einem andern Orth (NB. das Orth jederzeit zu benennen) ein Riem auff der linken Seiten auß dem Rücken geschnitten/ an dem dritten Orth widerumb ein Zwick an die lincke Brust gegeben: Letzlichen am vierdten Orth abermahlen ein Riem auff der rechten Seiten auß dem Rücken geschnitten: hernach auff ein Brett gelegt/ auß der Stadt bis zur Richtstatt geschlaipfft/ ihme alldorten die rechte Hand sambt dem Kopff abgeschlagen/ vnd so dann der Körper ins Rad geflechtet werden: NB. Dises ist zu verstehen/ wann es ein Mann ist/ wann es aber ein Weib/ sollen so dann beede Theil/ als der Kopff vnd die Hand auff ein Rad/ nahend bey der Strassen aufgesteckt/ der todte Körper aber vnter dem Galgen begraben werden.

Item: Die N. solle auff die gewöhnliche Richtstatt geführt/ ihr

beede Brüst mit glüenden Zangen heraus gerissen / vnd sie folgens mit dem Schwert vom Leben zum Todt hingerichtet werden.

Der Neun und Viertzigste Articul.

Urthl in Weibs-Straffen.

Als Zungen abschneiden.

§ 1.

Der N. solle zu dem Pranger geführt / ihme alldorten sein lasterhaffte Zungen / so weit sie auß dem Mund zu bringen / durch den Freymann abgeschnitten / selbige an den Pranger gehafft / vnd er so dann des Landgerichts : Stadt : oder Burgkfridens verwisen werden.

Ghren abschneiden.

§ 2. Der N. solle an den Pranger gestellt / ihme beede Ghren abgeschnitten / selbige an den Pranger gehafft / so dann (wann es die Schwäre des Verbrechens mit sich bringt) ein ganzer oder halber Schilling gegeben / vnd des Landgerichts ewig verwisen werden.

Hand abschlagen.

§ 3. Der N. solle zum Pranger geführt / ihme alldorten durch den Freymann sein rechte Hand abgeschlagen / selbige an den Pranger genagelt / vnd er folgens des Landgerichts ewig verwisen werden.

Finger abhauen.

§ 4. Der N. solle zum Pranger geführt / ihme alldorten durch den Freymann die vordern Glider an den Fingern (mit welchen er den falschen Eydt geschworen) abgehauen / solche an den Pranger genagelt / leztlich er des Landgerichts auff ewig verwisen werden.

Ruethen aufhauen.

§ 5. Der N. solle an die (Richtstatt) geführt / ihme alldort an dem Pranger durch den Freymann ein ganzer (oder halber) Schilling abgestrichen / vnd er so dann auff der Hochlöbl. Regierung ergangenen Befelch des Lands auff ewig verwisen werden / auch vorhero ein geschworne

schworne Urphet/ daß er nimmermehr in dises Land kommen wolle / von sich geben.

Zu mercken/ daß erstlich ein ganzer Schilling Dreyßig/ ein halber Fünffzehen Straich hat.

Andertens / daß bey dem Ruethen außstreichen man bißweilen nach Art des Verbrechens/ dem Thäter/ wann er etwo noch jung ist / vnd doch ein grosses Laster begangen / auch derentwegen das Feuer / oder ein andere Lebens-Straff verdient hette/ einen Galgen auff den Rücken brennen soll/ vnd das darumben / damit wann er nochmahlen einkäme / ihme ein Straff zu der andern genommen werde.

Drittens aber auff die Stiern/ oder ins Gesicht/ soll man keinem ein Mähl brennen lassen.

Noch Bierdtens die Ruethen / mit welchen der Missethäter außgestrichen wird / vergiffen/ oder solche Straff durch anderwertige Mittel wider das Urtl schärpfen lassen.

Lands-Verweisung.

Fünfftens / auffer Uns/ vnd Unserer Lands-Fürstlichen Regierung kan kein Landgericht einem Ubelthäter das Land / sondern allein das Landgericht / Stadt: oder Burgkfriden verweisen.

Urtl wann einer losgesprochen wird.

§ 6. Anfangs wann sich kein Kläger anmeldet/ vnd einer zur Purgation erkennet wird.

Der N. sey hiemit von aller Kläger Klag ledig vnd müßig/ doch benebens dahin erkennt/ daß er sich gegen dem Landgericht / wie sichs zu recht gebührt / genuegsam purgieren, vnd derentwegen sein Purgationschrift inner den nechsten Sechs Wochen peremptorie einreichen soll.

Wann einer bößlig absolviert wird.

§ 7. Der N. habe sich / wie sichs zu recht gebührt / genuegsam / (oder) habe sich durch die außgestandene Tortur genuegsam purgiert, seye demnach hiemit von aller peinlichen Straff ledig vnd müßig.

Hiebey ist/ wie obgemelt/ der Unkosten/ Schmach/ vnd Schaden (wann der Kläger darein zu verurtheilen) nit zu vergessen/ es kan auch

auch hingegen einem / oder andern Theil / nach Gestalt der Sachen die Civil-Klag vorbehalten werden.

§ 8. Oder wann einer von der ordinari Straff zwar losgesprochen / doch in ein extra ordinari Straff erkennet wird / kan das Vrthl also lauten.

Der N. sene zwar von der ordinari Straff des N. (hie ist das Verbrechen zu benennen) ledig vnd müßig / doch zu einer extra ordinari Straff dahin erkennet / daß zc. hie folget die Straff.

Es ist auch jederzeit dahin zu gedencken / daß man den Abtrag gegen des belaidigten Kinder / oder Freundschaft / wo der von rechts wegen statt hat / bey dem Vrthl nit außlasse.

Der Fünffzigste Articul.

Von der Appellation.

In peinlichen Sachen so auff Leib vnd Leben gehen / hat kein Appellation statt / in Bedenckung der Thäter entweder mit genuegsamen Beweißthumben / oder eigener Bekantnuß überwisen ist.

§ 1. Wann aber ein Gefangener wider diese Vnsere Ordnung von einem Gericht beschwäret wird / ist es ihm vnverwehrt / solche Beschwar an Vnsere Regierung zur billichen Abhelffung / gelangen zu lassen.

Der Ein vnd Fünffzigste Articul.

Von Vollziehung der Vrthl.

Nach geschöpfft: vnd bekräftigtem Vrthl / ist das nächst / daß der Gerichtschreiber an einem gewissen hierzu bestimbten Tag in besetztem Gericht / beywesent des auffgeführten armen Sünder daselbe öffentlich verlese / vnd wann der arme Sünder über des Richters letzte Frag (welche öffentlich nach verlesenen Vrthl beschehen muß) sich zu denen Aussagen vnd Thaten bekennet / oder deren sonst genuegsam überwisen ist / der Richter ihne dem Scharpfrichter zu Vollstreckung des verlesenen Vrthls übergebe.

Benebens hat der Landtgerichts-Herr / oder Richter auff folgende Sachen zu gedencken.

§ 1. Erstlich/ daß er in Beywesen zweyer Männer den armen Sünder wenigst Drey Tag vor der Execution, ob er der vorigen Bekantnuß geständig seye / befrage / hierüber ihme mit aller Bescheidenheit den Todt vnd Gerichts-Tag ankünde / vnd ihne zu guter Vorberaitung ermahne.

§ 2. Andertens / daß er ihm eyferig vnd embsig Catholische Priester zuegeb / welche ihn zur H. Beicht vnd Communion ermahnen / ihme auch bey dem Aufsführen biß zum Todt fleissig trösten vnd zuesprechen : Warben zu mercken/ daß man dem armen Sünder nit so gleich am Richt-Tag / sondern den Tag vorhero das H. Sacrament raichen solle.

§ 3. Drittens / daß man ihm in solcher Zeit / wie auch bey der Execution nit übrig Wein zu trincken gebe / damit er nit hierdurch an seinem Verstand geschwächt werde.

§ 4. Bierdtens / daß der Richter / nachdem er den armen Sünder / nach Ablefung des Urths dem Freymann übergeben hat / den Staab zerbreche / auffstehe / vnd jemandß aboardne / welcher acht gebe / daß das Urth geschöpfftermassen vollzogen werde; den kan der Scharpfrichter hernach / ob er recht gericht habe / fragen / vnd der abgeordnete solches dem Richter anzeigen.

§ 5. Wann aber der Thäter bey Ankündigung des Todts / oder bey Ablefung des Urths / oder auch an der Richtstatt seine vorigen Bekantnuß laugnete / hat man sich also zu verhalten; geschicht das Widersprechen auß Bosheit / allein zu Verhütung der Straff / vnd wäre solches klar / soll sich der Richter an Vollziehung des Urths nichts hintern lassen. Geschichts aber auß andern Ursachen / vnd er glaubwürdige Anzeigungen seiner Unschuld an die Hand gab: oder daß die That ein anderer gethan habe / zeigete / vnd wol beweisen kunte: soll ihn der Richter / auch vngehendert er etwo vorhero durch Zeugen überweisen gewest wäre / hören / vnd nach Gestalt der Sachen die Vollziehung des Urths verschieben.

§ 6. Tragt sichs zue / daß ein Thäter auß Schwachheit vor Vollstreckung des Urths in Ohnmacht fällt / oder ihne die hinfallende Sucht / auch anderer dergleichen Zuestand ankäme: also daß er nicht bey sich wäre / oder aber gar sturbe / soll man in wehrendem Zuestand / oder Ohnmacht das Urth nicht vollziehen / sondern verschieben. Auch wann er gleich an der Richtstatt dahin sturbe / ohne weitere Straff ihne an gehörige Orth / wo die Thäter hingelegt werden / begraben:

oder im Fall das Urthl noch etwas / so dem todten Körper angethan werden solle / in sich hält / dasselbe vollziehen lassen.

§ 7. Daß die Fürbitt einer ledigen Person vor den armen Sünder vnter dem Vorwand der Ehe / die Vollstreckung des Urthls nit hindere / ist hieoben im Vier vnd Vierzigsten Articul / § 15. gemeldet worden.

§ 8. Vor Anfang jedwederer Execution so auff's Leben gehet / soll der Landgerichts-Herr öffentlich außruessen lassen / daß man an den Scharpfrichter in Fall der Mißlingung bey Leib- vnd Gutts Straff kein Hand anlege.

§ 9. Da auch dem Scharpfrichter in Vollziehung der Execution der Straich mißlunge / der Strang bräche / oder durch andere Zuefall die Execution verhindert wurde / so solle nichts destoweniger an dem Thäter das gesprochene Urthl würcklich vollzogen werden.

Der Zwey vnd Fünffzigste Articul. Von extra ordinari vnd willkürlichen Straffen.

In denjenigen Vbelthaten / wegen welcher kein gewisse Straff außgeworffen / sondern dieselbe dem Richter / seinem besten Verstand / vnd nach Beschaffenheit der Umstände zu ermessen heimbestellet ist ; soll er gedenccken / daß es ihm nit in sein blosser Willkür / sondern solcher Gestalt übergeben wird / daß er die That vnd alle Umständ mit wolermogener Vernunft betrachte / vnd nach deren Schwär / oder Beringheit / ein schwäres / oder geringes Urthl den Rechten nach / nit aber auß seinem eigenen Willen in geringen Sachen ein schwäres / vnd in schwären Sachen ein geringes Urthl fälle.

Sonsten seynd die extra ordinari Straffen so vilfältig vnd vnterschiedlich / als fast die Thaten selbst.

§ 1. Darunter erstlich die Ungarischen Gränicz Häuser / dahin einer von Uns / oder Unserer R. De. Regierung / oder auch von einem Landgerichts-Herrn / jedoch auff bemelt Unserer R. De. Regierung Bewilligung / auff sein Lebenlang / oder auff gewisse Zeit vmbsonst zu arbeiten / oder ohne Soldt zu dienen verschafft wird : auff solche weiß :

Der R. seye auff R. Jahrlang auff der Hochlöbl. R. De. Regierung

gierung ergangenen Befelch auff (das Gränig-Hauß/ oder Stadtgraben zu benennen) hiemit erkennet/ vnd alldort so lang in Band vnd Eysen zu arbeiten schuldig.

§ 2. Die Stadtgrabens Straff/ das ist/ in dem Stadtgraben/ in der Stadt allhier in den Eysen öffentlich zu arbeiten / bey welcher in acht zu nehmen / daß kein Landgerichts- Herr vnd vnterer Richter Macht hat/ einem Thäter die allhiefige Stadtgrabens- Straff aufzusetzen/ weilen solches ebenfalls allein in Unserer vnd Unser Lands- Fürstl. Regierung Macht stehet.

§ 3. Sonsten in den Eysen gewisse Zeit arbeiten.

§ 4. Ein haimblich: oder öffentlicher ganzer / oder halber Schilling.

§ 5. An den Pranger stellen.

§ 6. An das Holz (so man hievor Creutz genant/ hinsüro aber nit mehr in forma eines Creuzes / wie obgemelt auffgerichtet werden solle) spannen/ das Verbrechen auff ein Zetl schreiben/ vnd sambt den gestollenen Sachen an den Hals hengen.

§ 7. Vor der Kirchen vnd außser des Freythoffs/ in die Brechel stellen / vnd Ruethen in der Hand haben.

§ 8. HalsEysen tragen.

§ 9. Öffentlich in Band vnd Eysen kehren.

§ 10. Gefängnuß auff ein benante Zeit.

§ 11. In der Gefängnuß gewisse Tag in Wasser vnd Brod fasten.

§ 12. Den Krancken im Spital in Eysen warthen.

§ 13. Ein öffentlich: oder haimblich Geistliche Bueß: welche doch in denen Brtln nit vorzuschreiben / sondern derselben Benennung vnd Gestalt der Geistlichen Obrigkeit zu überlassen.

§ 14. Die Landgerichts/ Stadt/ oder Burgkfridens Verweisung/ gegen einer gemainen/ oder geschwornen Urphet.

§ 15. Gelt- Straff/ welche aber / wo andere Straffen außgeworffen seynd / keines Weegs vorgenommen/ auch maistens zu Erhöhung der Spitäler/ Schuelen/ Kirchen/ vnd zu Gebäuen für das gemaine Weesen/ sonderlich in Stadt vnd Märctten / angewendet werden solle.

Der Drey vnd Fünffzigste Articul.

Von Begnadungen.

Die Lebens-Begnadungen nach geschöpfftem Urthl / gehören Uns als Lands-Fürsten allein / daher solle sich kein Landgerichts-Herr / wer der auch sey / Geist: oder Weltlich / auch der gleich Güter von Uns / oder Unsern Vorsahren mit eben denen Rechten vnd Freyheiten / als sie / oder Wir es gehabt / an sich gebracht hette / vnd durchgehend kein Richter vntersehen / Uns dis Orths an Unsern Lands-Fürstlichen Rechten vnd Regalien einigen Eingriff oder Abbruch zu thun / vnd also keinen verurtheilen / oder wissentlichen Ubelthäter auß Gnaden / oder vmb Geldts willen los zu lassen / bey hoher Straff / die Wir Uns nach Beschaffenheit der Sachen fürzukehren vorbehalten.

§ 1. Wann aber ein Landgerichts-Herr für sich selbst / oder durch seinen Verwalter / wie auch in Städt / vnd Märkten / ein Richter mit Beyßigern / noch vor dem Urthl / auß allerhand Umständen befindet / daß ein linders Urthl / als sonsten ins gemain auff die That gehört / zu fällen / vnd er dessen auß den Rechten / vnd diser Unserer peinlichen Ordnung genuessame Ursachen hat / kan ers wol thun / ist auch schuldig.

Nach gefälltem Urthl aber / hat weder / wo ein Kläger vorhanden / weder wo er von Amtswegen verfährt / ein Landgerichts-Herr weiter nichts zu lindern / noch von dem Urthl aufzuhöben.

§ 2. Da auch ein Landgerichts-Herr mit einem armen Sünder ein absonderliches Mitleyden hette / vnd Uns zur Begnadung erhöhliche Ursachen vorbrachte / wollen Wir Uns alsdann in einem vnd andern Fall / nach Beschaffenheit der Umständ / darauff gnädigst resolvieren.

§ 3. Wie dann auch kein Landgericht auff die jenigen greiffen / weniger sie bestraffen solle / welche Wir etwan auß gewissen Ursachen / durch Patent, oder offenen Ruff dergestalt zu begnaden versprochen / wann sie sich selbst angeben / vnd ihre haimblich begangene Missethaten offenbahren wurden.

Der Vier und Fünffzigste Articul.

Von Landgerichts Vnkosten
vnd Abzug.

Derweil jederzeit auff die Vollziehung des Urths; auff den Proceß, peinliche Fragen/ vnd Abzug/ ic. ein zimlicher Vnkosten gehet/ vnd nun jedwederer Landgerichts-Herr wisse/ woher derselbe zu nehmen.

§ 1. Als wollen Wir / daß erstlichen/ wo kein Kläger vorhanden / der Thäter auch über Bezahlung der Schulden ganz nichts in Vermögen hat/ der Landgerichts-Herr vnd Richter alle Abzug vnd Landgerichts Vnkosten außzustehen: aber dennoch jederzeit allen verdächtigen Vbelthätern embsig nachzustellen. Nicht weniger wegen der Mithelffer/ vnd was zu Nachforschung der begangenen That: Verhörung der Zeugen/ Bottenlohn/ Gerichtsdienern vnd dergleichen außgeheth/ von dem seinigen herzugeben schuldig seyn: vnd keine Anlagen oder Landgerichts Vnkosten auff seine Grund: oder Landgerichts Unterthanen machen.

§ 2. Eben so wenig einigen Vnkosten von dem gestollenen Gut abziehen/ sondern solches gegen Erlegung des Fürfangs der Zwen vnd Sibenzig Pfening/ seinem rechten Herrn / so guet es in das Landgericht kommen / außser deren Sachen/ so nicht auffzubehalten/ dafür er doch gleichwol den Werth/ sovil darumben eingenommen worden / folgen lassen solle.

§ 3. Hingegen wann der Beklagte zu dem Todt verurtheilet/ oder sonst in eine extra ordinari peinliche Straff erkennet wurde/ vnd etwas von Gütern im Vermögen hinter sich verliesse/ so ist der Landgerichts-Herr/ es seye gleich ein Kläger vorhanden oder nicht/ besuegt/ seinen auffgewendten billichen Gerichts Vnkosten/ welchen er bey seinen guten Thrauen vnd Glauben specificieren solle/ bey des verurtheilten hinterlassenen Vermögen zu ersuechen.

§ 4. Im Fall aber der Beklagte über die/ wider ihne fürkommene Anzeigen/ sich also purgierte, daß er von der Missethat vnschuldig/ vnd die Klag fräventlich / oder ohne Grund befunden wurde/ so solle alsdann der Beklagte nicht allein in der Hauptfach von der Klag/ vnd allem Vnkosten vnd Abzug loßgesprochen/ sondern auch der Klä-

ger dem Landgerichts-Herrn die Akzung vnd Gerichts-Unkosten / wie nicht weniger dem Beklagten alle Schmach / Schäden / Gefängnuß / vnd Unkosten zu erstatten vnd guet zu machen erkennet werden / aller-massen oben bey dem Zehenden Articul vorgesehen ist.

§ 5. Wann der Beklagte / über die wider ihne fürkommene Anzeigungen / vnd aufgestandene Tortur losgesprochen wurde / muesß ihm der Kläger seine auffgewandte Unkosten selbst zumessen / der Beklagte die Akzung von dem seinigen bezahlen / vnd der Richter die Ampts-Unkosten über sich nehmen.

§ 6. Doch damit sich die Landgerichts-Herrn ihrer Unkosten in etwas besser erhollen mögen / wollen Wir ihnen auch dises zuegelassen haben / daß sie von der einhaimbisch : oder angesessenen Verbrechern Gutt / wann dasselbe von Uns bey denen Städt : vnd Märkten / oder auff dem Land von denen Grund-Herrn / als Erblos eingezogen wird / den gebührenden Landgerichts-Unkosten vnd Akzung begehren / vnd einfordern mögen : Doch denen Grund-Obriigkeiten / so darwider in specie befreyet seynd / an ihren üblich hergebrachten Freyheiten vn-præjudicierlich.

§ 7. Ein von Uns begnadter Thäter mag auch ehunder nicht entlassen werden / biß er dem Landgericht allen Unkosten vnd Akzung (wann ers anderst im Vermögen) erstattet hat.

Der Fünff vnd Fünffzigste Articul.

Von der Mbelthäter verlassenen Gutt.

WE haben sich ein Zeit hero etliche / sowol Landgerichts : als Grund-Herrn vnterstehen wollen / ein jedweder dasjenige / was von des hingerichteten Thäters Güttern vnter ihme gelegen / es seyen Glaubiger / oder Erben vorhanden gewesen / oder nicht / ob schon auch die Straff des Verbrechens solches nicht mit sich gebracht / einzuziehen / wann es aber allen Rechten / vnd der Billigkeit entgegen ist.

Als setzen vnd wollen Wir / daß kein Landgerichts : oder Grund-Herr / einiges Thäters hinterlassenes Gutt einziehe / weniger ihme zuaigne.

§ 1. Es bringe dann erstlich das Verbrechen neben der Lebensstraff auch zugleich die Einziehung des Guts/in diser Unserer Landgerichts-Ordnung außdrucklich mit sich.

Andertens/ oder es verliesse der Thäter keine Erben/ biß in den Zehenden Grad inclusive, vnd sturbe ohne Testament/ in welchen Fällen in Vnsern Städt: vnd Märckten der angefessenen/oder vermögigen Ubelthäter Haab vnd Güter Unserer Lands-Fürstlichen Cammer: Der andern Vnterthanen aber fahrende Haab dem Landgerichts: die ligenden aber jedwedern Grund-Herrn/ darunter sie gelegen/ zufallen sollen/ doch denen jenigen/ so (wie vorgemelt) absonderlich befreyt seynd/ ohne Nachtheil.

§ 2. Wann der Thäter flüchtig ist / soll der Landgerichts-Herr / oder da er angefessen dessen Grund-Herr / in grossen Verbrechen / da man auch wider einen abwesenden verfahren kan / sein Gut beschreiben / vnd biß zu Auftrag der Sachen niemand nichts darvon erfolgen / oder verwenden lassen / auffer der nothwendigen Vnterhaltung des Weibs/ Kinder vnd Dienstbotten.

Von dem Gut der jenigen/ die sich selbst entleiben / ist hierunten zu finden:

Der Sechs vnd Fünffzigste Articul.

Von Orpheten.

Wann einer nicht genuessam überwisen ist / oder wann einer nicht sovil in der Tortur bekennet/ daß er gerichtet werden könnte/ oder wann er des Landgerichts verwisen / in ein extra ordinari Straff verurtheilt/ oder auch von Vns begnadet wird / soll der Landgerichts-Herr ihne nicht ehender entlassen / oder des Landgerichts verweisen/ er habe dann schriftliche / auch wann es die schwäre des Verbrechens erfordert/ ein mit einem Ahdts bestätigte Versicherung hinterlassen/ daß er weder für sich selbst/ noch durch andere/ gegen dem Landgerichts: Grund-Herrn/ deren Beambten/ Vnterthanen / dessen Grund vnd Boden/ ic. zu keiner Zeit das jenige / was mit ihm vorgenommen worden / auff einige Weiß / wie die immer erdacht werden möchte/ rächen/ sondern in allem dem Vrthl nachkommen solle/ vnd wolle: Die Form der Orphet kan beyläuffig also lauten:

Form einer geschwornen Orphet.

Ich N. N. bekenne hiemit Krafft diser geschwornen Orphet / daß nachdem ich in das Landgericht N. geliefert / auch wegen der / wider mich vorkommenen Anlag / Inzucht / vnd starcken Vermuettungen mit mir Landgerichtsmässig verfahren / vnd durch Vrth vnd Recht erkennet worden / daß (allhie ist der Inhalt des Vrthls zu setzen.)

Als gelobe / versprich / vnd zuesage ich / bey meinem Körperlichen Ahd / daß ich weder an der Grund: noch Landgerichts-Obrigkeit / dero Vnterthanen / Angehörigen / oder sonsten jemand's andern / wer der auch seye / auff keinerley Weiß noch Weeg / einige Gewalt / noch Rach / weder durch mich / noch andere meinerwegen / der mit mir vorgehabten gerichtlichen Handlungen halber / suechen / selbst üben / Vrsach geben / noch darzue auff einige Weiß behelff thuen / sondern alles so wol bey mir / als bey den meinigen in ewige Vergessenheit stellen wolle.

Zum Fall aber ich für mich selbst / oder jemand's andern meinerwegen obbesagter gegen mir rechtmässig vorgenommenen Handlungen halber / das geringste / sowol gegen der Grund: als Landgerichts-Obrigkeit / oder jemand's andern / äffern / rächen / oder auch deshalben tröhlich seyn wurde / solle gegen mir / als gegen einen mairnandigen Orphetbrecher ohne alle Gnad / nach Außweisung der Landgerichts-Ordnung verfahren werden.

Vrkundt dessen / habe ich dise Orphet mit meinem Körperlichen Ahdt bekräftiget / auch solche mit Hand: vnd Pettschafft verfertigter der Grund: vnd Landgerichts-Obrigkeit zuegestellt. Actum auff dem Schloß N. den N. Tag / des N. Monats / in dem N. Jahr.

Dises ist nur ein beyläuffige Form / welche nach Beschaffenheit vnd Umbständ / der That vnd der Thäter zu ändern / vnd einzurichten.

Von der Orphetbrecher Straff / ist hernacher an seinem Orth bey den Neunzigisten Articul zu finden.

Der Siben vnd Fünffzigste Articul.

Vom Scharpfrichter.

Derweilen die Scharpfrichter ins gemain vnbarmer-
hige Leuth seynd / soll der Richter / sonderlich bey der pein-
lichen Frag acht haben / damit die rechte Maß / durch sie nicht über-
schritten werde.

§ 1. Wie auch / daß er gewöhnliche / vnd nicht neu erfundene
Werkzeug für sich selbst / ohne Bewilligung gebrauchte.

§ 2. Daß er das geschöpffte Vrthl recht mercke / vnd vollziehe / auch
die armen Sünder nicht überenle / noch an der Geistlichen Zuesprechen
verhindere / weniger zur Verzweiflung Ursach gebe.

§ 3. Obwollen ihm ein sichere Freyheit außgerueffen vnd gehalten
wird / soll er doch / wann er vnrecht richtet / nach Gestalt der Sa-
chen vnd Richterlichen Erkantnuß gestrafft werden.

Der Acht vnd Fünffzigste Articul.

Von dem Hochgericht / oder Galgen / vnd dessen Erhöhung.

Wann ein Landgerichts-Herr ein Hochgericht auff-
richtet / muß ers wenigist Vier vnd Zwainzig Ellen weit / von
seines Nachbarn Grund setzen / damit der Schatten denselben nicht
berühre.

§ 1. Ob zwar ein Landgerichts-Herr derentwegen das Landge-
richt nicht verwürckt / daß er keinen Galgen auffgericht / oder daß der-
selbe eingefallen / vnd von langer Zeit hero / weilen sich kein Fall zuege-
tragen / daß man dessen bedörfft hette / nicht erhöht worden ist / so sollen
doch die Hochrichter zum Abscheu / vnd darumben jederzeit erhö-
ben seyn / damit wann sich ein Fall eraignet / der arme Sünder in der
Gefängnuß biß auff die Erbauung des Gerichts nicht warten vnd
leyden dörfte.

§ 2. Wo sich auch die in dem Landgericht / oder in den nächsten
Städt: vnd Märkten verhandene Handwercks-Leuth der Erhöhung
verwaigern wolten / soll man es Unserer N. D. Regierung zu ge-
bürender Vorsehung anzeigen.



Anderer Theil /

Der peinlichen Landgerichts = Ordnung
des Erb. Herzogthums Oesterreich
unter der Enns.

Von denen Landgerichtsmässi-
gen Fällen insorderheit.

Der Neun und Fünffzigste Articul.
Von der Gottslästerung.

WER GOTZ den Allmächtigen / **MARIAM**
die allerreineste Jungfrau / oder andere Heiligen
Gottes / schmählich lästert / auch mit Worten /
oder Thaten **GOTT** etwas zuemisset / so sich nicht
gebührt / oder hingegen **GOTT** etwas benimmt /
oder abbricht / so ihme zuerthehet : Ingleichen auch
derjenige / der die Gottslästerung anhört / vnd den / der also **GOTT**
lästert (da es seiner Ehr / Leibs vnd Lebens Gefahr halber seyn kan)
nicht davon abmahnet / sondern durch sein Anwesen gleichsam darenin
williget :

Oder aber dasselb / wann der Gottslästerer über die beschehene
Abmahnung / davon noch nicht abstehen wolte / gefährlicher weiß ver-
halten / vnd nicht anzeigen wurde :

Nicht weniger auch / wer bey denen H. Sacramenten / Wun-
den / Creuz vnd Leyden vnser Erlösers fürsächlich vnd wolbedächt-
lich fluecht / der ist Landgerichtlich zu straffen.

Ben

Bei dem gemainen Fluechen vnd Schwören aber/so mehr auß einer bösen Gewonheit/ als Vorsatz herfließet/ ist jedes Orths Obrigkeit die Straff fürzunehmen befuegt/ vnd schuldig.

§ 1. Und demnach ein jeder auß Christlichen Eysen/ Gottes Ehr zu retten schuldig ist: Als sollen die Obrigkeiten nicht allezeit auff Anzeig: oder Anklagen warten/ sondern vor sich selbst allen möglichen Fleiß anwenden/ die Gottslästerer zu erkundigen/ vnd zu den gesetzten Straffen zu bringen.

§ 2. Die Anzeigungen zu dem erkundigen/ seynd vngesährlich dise.

Anzeigungen zum Nachforschen.

Erstlich/ wann die gemeine Sag herumb gehet.

Andertens/ wann die Person ohne das derentwegen verdächtigt/ vnd dessen etwo vorhero schon berüchtigt vnd bezüchtigt worden ist.

Drittens/ wann sie sonsten ein Gott-vnd ruechloses Leben führet.

Vierdtens/ dem Fressen/ Sauffen vnd Spillen/ wie auch dem Zorn/ Neyd/ vnd böser Gesellschaft ergeben ist.

Fünfftens/ selten/ oder nie in die Kirchen kombt.

Sechstens/ von den Haußgenossen/ oder Nachtbahren derentwegen angeben.

Sibendens/ oder auch von bestellten Aufstechern/ verrathen wird. Die Juden seynd in der Gottslästerung absonderlich verdächtig.

Inquisition, oder Nachforschung.

§ 3. Und ist hiebey zu wissen/ daß man in disem abscheulichen Laster nicht alle Ordnung/ so sonsten in Nachforschungen gewöhnlich/ in acht nemmen/ sondern so guet man nur kan/ nachforschen/ auch gemainen/ vnd in gleichem Laster ergriffenen Personen (außgenommen es wäre ein Feind) glauben darff.

Anzeigungen zu der Gefängnuß.

§ 4. Wann sich nun eine/ oder mehr der obgemelten Anzeigungen würcklich erfinden/ vilmehr wann einer in frischer That ergriffen/ oder von jemanden so die Gottslästerung gehört/ angezeigt worden/ soll der Gottslästerer alsbalden gefänglich eingezogen werden: Wie danr allhier der Numormayster vnd Profosen/ in den Städten/ oder auff dem Land

Land die Richter / oder Gerichtsdiener / wann sie jemanden in der Gottslästerung betretten / denselben alsobalden ergreifen / vnd in sichere Verwahrung zu bringen / befehlet seynd.

Anzeigungen zu der peinlichen Frag.

§ 5. Wann der Gefangene so dann die Gottslästerung laugnen will / er aber dessen durch einen vntadelhaften Zeugen überwisen ist.

Wie auch / wann der Zeug gleich tadelhafft / doch sonst die vor angezeigten gemainen / oder absonderliche Vermuettungen darneben vorhanden: Sonderlich wann man in der Nachforschung sichtbare Zeichen: als das verlezte Crucifix: durchstoehen: zerschnitten: oder durchschossene Bilder / vnd dergleichen befinden thäte: solle der Thäter zum Überfluß mit dem Zeugen / oder Denuncianten confrontiert, vnd so er dannoch im laugnen verharret / dem Bey-Urth nach / an die peinliche Frag gelegt werden.

§ 6. Die absonderliche Fragstück können vngesähr in nachfolgenden Punkten bestehen.

Fragstück.

Erstlichen / ob er nicht (nach Aufweisung dessen / was die Denunciation, oder Inquisition mit sich bringt) GOTT gelästert habe?

Andertens / mit was Worten / oder Thaten / welche alle auffß fleißigist zu beobachten.

Drittens / wie oft solches beschehen?

Vierdtens / an welchen Orthen?

Fünfftens / zu welcher Zeit?

Sechstens / wer sonst dabey gewesen vnd es gehört / dise alle zu benennen.

Sibendens / ob ihne niemands abgemahnet habe?

Dann wann ihn die anhörenden nicht abgemahnet / seynd sie nach Gestalt der Sachen / vnd mit vnterlauffenden Umständen / durch jedes Orths Obrigkeit / wie obgemelt / zu bestraffen.

Achtens / ob er nach beschehener Abmahn: oder Bestrafung gleichwol fortgefahren?

Neundtens / ob er gewist / daß er GOTT hierdurch lästere:

Zehendens / was ihne hierzue bewögt?

Wiffstens / auß was Gemüts-Meinung ers gethan?

End-Urtl.

§ 7. So nun der befragte die Gottslästerung bekennet / selbige hernach bestättiget / oder aber noch genuegsame Zeugen überwisen ist / solle er nach Gelegenheit der Umständ vnd Schwäre der Gottslästerung / schwärer / oder linder gestrafft: Als nemblich / wann es ein vorseklich wolbedächtliche Gottslästerung in höchsten Grad ist / mit glüenden Zangen gerissen: Riemen auß seinem Leib geschnitten: zur Nichtstatt geschlaipffst: die Hand / welche er etwo hierzue gebraucht / abgehauen: Die Gottslästerliche Zungen / so weit sie auß dem Mund zu bringen / abgeschnitten vnd der Leib lebendig zu Staub vnd Aschen verbrennet werden.

§ 8. Ist aber die Gottslästerung nit mit so gar schwären Umständ beladen / doch aber gleichwol vnmitlbar wider G D E vnd dessen reinsten Mutter / oder andere Heiligen / entweder mit vnehrlichen schmählichen Worten / oder Thaten beschehen / so soll der Gottslästerer durch das Schwert vom Leben zum Todt gerichtet: ihme aber vorhero die Zungen / Hand / oder dasjenige Glied / dessen er sich zur Gottslästerung bedient / außgeschnitten vnd abgehauet werden.

§ 9. Die Straff des gemainen Fluches / oder Gottslästerns betreffent / wollen Wir / daß nemblich die gemainen Leuth / wann sie zum erstenmal ergriffen worden / in Gefängnuß mit Wasser vnd Brod / auff Acht Tag / oder aber so lang in Band vnd Eysen zur öffentlichen Arbeit angehalten: Zum andernmal an das Holz (so man ins gemain Creuz nennet) oder Hals-Eysen: Zum drittenmal Drey Tag lang nacheinander an den Pranger gestellet / vnd das Verbrechen ihme Schriftlich an die Brust gehöfft: Dann zum Vierdtenmal / wo kein Besserung zu hoffen / vnd die Fluch der Gottslästerung wolbedächtlich beschehen / nach vorhergehender Durchbrennung / oder auch gar Außschneidung der Zungen / des Lands verwisen: Das gemaine Schwören aber solle von jedes Orths Obrigkeit nach Gestalt der Sachen in gebührende Straff gezogen werden.

Die Adelichen vnd höhern Stands-Personen aber / nachdem sie vorhero davon alles Ernsts / vnd mit scharpfen Berweiß abgemahnet / vors Erste auff Acht Tag lang in den Hauß-Arrest verschafft:

Das Undertemal ihrer habenden Dienst beurlaubt: Das Drittemal am Leib mit würcklicher Gefängnuß / oder in andere schärfere Weeg nach Beschaffenheit des Verbrechens abgestrafft werden.

§ 10. Die Umbständ so die Gottslästerungen schwärer machen seynd:

Beschwärende Umbständ.

Erstlich / wann die Gottslästerungen nicht gleich auff einmal / sondern zu vnterschiedlichen Zeiten wolbedächtlich beschehen:

Undertens / wann es einer oft thuet / vnd macht ein Gewonheit darauß:

Drittens / wann einer über vorhergangene Abmahnungen gleichwol im Lästern fortfahret:

Vierdtens / wann es mit Fleiß erdacht: vnd gar sonderbahre außgesuechte Gottes-Schändungen seynd / oder mit absonderlichen Träuel / oder Vermessenheit beschehen:

Fünfftens / wann einer Gott lästert / der in grossen ansehen / vnd groß geachtet ist / dann er gibt hierdurch desto grössere Ergernuß:

Sechstens / wann sie an einem Orth beschehen / wo das Gottslästern nicht also im bösen Brauch ist / daß man also durch ein scharpffes Exempel / der bösen Nachfolg vorkommen muess:

Sibendens / die Juden / vnd dergleichen leichtfertige / lasterhafte Leuth / sollen auch schärpfer als andere gestrafft werden:

Achtens / wie dann auch die Gottslästerung so mit der That beschicht / schwärer ist / als die Lästern der Zungen.

§ 11. Hingegen erleichtert die Straff dises:

Erleichterende Umbständ.

Erstlich / wann einer die Lästern alsobalden bereuet vnd widerruefft:

Undertens / wann einer Lästernwort außspricht in einer frembden Sprach / deren er nicht kundig ist / vnd nicht weiß was die Wort in sich haben:

Drittens diejenige / so keinen / oder weniger Verstand haben / sollen allein nach dem / als ihre Alter vnd Verstand mit sich bringt / gestrafft werden.

Vierdtens / die Trunckenheit vnd Zorn entschuldigen in disem

Laster zwar keinen/ jedoch können dergleichen nach Beschaffenheit der Sachen ein Milderung nach sich ziehen:

Wie dann auch sonst in diesem abscheulichen Laster keine bloße Entschuldigungen gelten/ sondern in denen schwärern die Landgerichts-Herrn auff's schärfste: in denen geringern aber jedes Orths Obrigkeit der Gebühr nach mit Straff verfahren sollen; damit Gott der Allmächtige die nachlässigen Obrigkeiten/ vnd das ganze Land auß billichen Zorn nicht selbst straffe.

Der Sechzigste Articul.

Von der Zauberey.

Wer Zauberey treibt/ ist Landgerichtlich zu bestraffen.
 § 1. Die Anzeigungen zur Nachforschung seynd vngesährlich dise:

Anzeigungen zum Nachforschen.

Erstlich/ wann ein Zauberer/ oder Zauberin auff die andere bekennet/ vnd dessen glaubwürdige Vermuettungen vnd Wahrzeichen vorbringet:

Andertens/ wann die gemeine Inzucht über ein Person/ daß sie den Leuthen vnd Vieh schade: der Schaden auch am Tag: die verdachte Person auch darnach beschaffen/ daß man sich dergleichen zu ihr versehen mag.

Drittens/ wann vnterschiedlich: vnverdächtige Leuth außsagen/ daß sie mit verbottenen Künsten vnd Wahrsagen vmbgangen.

Einziehung der verdachten Person.

§ 2. Wann nun in dem Nachforschen heraus kombt/ daß sich die That/ der Schaden/ vnd andere Umstand/ derentwegen sie beschreyt worden/ in der Warheit also befunden/ mag der Richter ein solch verdächtige Person gar wol gefänglich einziehen; doch muess er dabey zugleich in acht nehmen.

Erstlich/ daß er alsobald mit der Einziehung/ ihre Kleider/ Haus vnd Wohnung durchsuchen/ vnd sehen lasse/ ob sie nicht Zaubrische Sachen/ als Del/ Salben/ schädliche Pulver/ Püchsen/ Häffen

mit Unzifer angefüllt / Menschen Bainer / zauberische Wachslichtl / oder wärsene: mit Nadl durchstochene Bildl / Hostien / Christallen / Wahrsagspiegl / Verbindnuß-Brieffl vom bösen Feind / Zauberkunst-Büchl / vnd dergleichen vmb vnd bey sich hat.

Andertens / findet er dergleichen / kan er weiter gehen / vnd die Person durch den Scharpfrichter am Leib besuechen vnd sehen lassen / ob sie nicht an heimlichen Orthen verborgene Sachen / oder sonsten wahre Teufels Zeichen an ihrem Leib habe?

Anzeigungen zu der peinlichen Frag.

§ 3. Erstlich / wann sich nun dergleichen Sachen / oder Zeichen im Hauß / oder am Leib befinden.

Andertens / wann Beweis da ist / daß sie sich andere Zauberey zu lehren erbotten.

Drittens / oder jemand s zu bezaubern betrohet / vnd dem betroheten dergleichen beschicht.

Vierdtens / auch sonderliche Gemeinschaft mit dergleichen Zaubers-Leuthen hat.

Fünfftens / oder mit solch verdächtigen Dingen / Gebärden / Worten / vnd Weesen umghehet / welche Zauberey auff sich tragen / vnd dise Person desselben sonsten berüchtiget ist.

Sechstens / oder die Person zu Nachts / zu gewissen Zeiten bey verspörter Thür bey Hauß nicht anzutreffen / von ihr hingegen nicht zu erweisen wäre / wo sie sonsten vmb selbige Zeit gewesen.

Alsdann kan der Landgerichts-Herr über vorgehend eingezogene Erkundigung / ob sich denen einkommenen Anzeigungen nach / in der That alles also befindet / vnd das darüber geschöpffte Bey-Brtl / zur peinlichen Frag schreiten / vnd darbey vngesährlich nachfolgende Fragstück brauchen.

Fragstück.

§ 4. Erstlich / ob sie kein Verbindnuß mit dem bösen Feind habe?

Andertens / welcher Gestalt?

Drittens / wann dieselb beschehen?

Vierdtens / auff wievil Zeit?

Fünfftens / obs Schrift: oder Mündlich beschehen?

Sechstens / an welchem Orth?

Sibendens / durch was Gelegenheit?

Achtens / ob jemand dabey gewesen?

Neundtens / wo die Verbindnuß seye / oder was sie hievon für ein Warzeichen habe.

Zehendens / was sie hierzu verursachet?

Elffstens / ob sie Zauberey getriben?

Zwölffstens / welcher Gestalt / vnd auff was Weiß?

(Hiebey zu mercken / daß man die Person vorhero selbstn außsagen lassen solle / wann sie aber über die verhandenen Anzeigungen nichts sagt / sie hierauff vmbständiglich fragen mueß.)

Dreyzehendens / mit was Worten / oder Wercken solches alles beschehen / (wann die Person etwas anzeigt / daß sie etwas eingraben / oder behalten hette / das zu solcher Zauberey dienstlich / soll man darnach suechen / ob man es finde:)

Vierzehendens / wie oft?

Fünffzehendens / an was Orthen?

Sechzehendens / wann / oder zu welcher Zeit?

Sibenzehendens / gegen wem? (die vnterschiedlichen Personen fleißig zu beschreiben / damit man inquiriren kan.)

Achtzehendens / wem sie hierdurch geschadet / vnd wie sehr?

Neunzehendens / ob sie der verzauberten Person wider helfen könne? (hiebey zu mercken / daß allein die jenige Hülff / welche ohne ferrere neue Zauberey beschehen kan / zuelässig ist:)

Zweinzigstens / von wem sie die Zauberey gelehret? vnd wie sie darzue kommen? ob sie es nicht widerumb andere gelehret? wem? welcher Gestalt? vnd was etwo sonstn die Thaten / vnd deren Vmbständ für nothwendige Fragen an die Hand geben:

Nach beschehener Außsag / mueß sich das Landgericht also balden eigentlich aller Orthen erkundigen / ob sich die Zeichen vnd vergraben: oder verborgene Sachen also befinden? auch ob sich die That vnd der Schaden so dem Menschen / oder Vieh durch Zauberey bekantter massen zuegefügt worden / also verhalten: dann auff blosser Bekantnuß / die sich in der That nicht erfindet / ist nicht zu bauen. Es soll auch die Erforschung durch das kalte Wasser / als ein vngewiß: betrügliches Ding nicht gebraucht werden.

Mann soll vor: vnd bey der Erkantnuß wol in acht nemmen / ob alle bekandte Sachen Zauberer auff sich tragen?

Ingleichen / ob darbey ein offentliche Verbindnuß mit dem bösen Feind verhanden?

Oder / ob sie es ohne offentliche Verbindnuß von andern / zu dem End / daß sie den Leuthen hierdurch schaden möge / gelehret vnd getriben?

Oder / ob sie ohne Schaden / ihres Gewinß halber / auß Christallen / Gläser / Spiegeln vnd dergleichen / denen Leuthen Wahrsagt?

Oder nur verbottene abergläubische Seegen gebraucht?

Oder die Leuth auff dem Bock / Mantl vnd Schiff herbringen können?

§ 5. Nach Beschaffenheit nun eines / oder des andern Verbrechen / müssen auch die Straffen gerichtet werden.

End=Urthl.

Dann auff rechte Zauberer / sie geschehe mit außdrucklich: oder verstandener Verbindnuß gegen den bösen Feind / dardurch den Leuthen Schaden zugefügt wird / oder auch auff diejenige / welche neben Verlaugnung des Christlichen Glaubens sich dem bösen Feind ergeben? mit demselben vmbgangen; oder Fleischlich vermischt; ob sie schon sonst durch Zauberer niemand Schaden zuegefügt / gehört die Straff des Feuers / welche doch auß erhöblichen Vmbständen / vnd wann der Schaden nicht groß / bey buessfertigen Leuthen / durch die vorhergehende Enthauptung gelindert werden kan:

Die Wahrsager: abergläubische Seegensprecher: vnd Bockschicker aber / mögen nach Erhöblichkeit des Verbrechens zum Schwerd verurtheilt / oder wann der Schaden vnd Vmbstand nicht gar groß / oder bewöglich / mit einem ganzen: oder halben Schilling abgefertiget / vnd zugleich des Lands verwisen werden.

Es solle auch jedes Orths Obrigkeit diejenigen / so sich dergleichen Leuth / oder Künsten gebrauchen / in gebührende Straff ziehen.

Beschwärliche Vmbständ.

§ 6. Erstlich / dise Straffen schärpfft die etwo vilfältige Boshaftigkeit.

Andertens / die lange Übung:

Drit:

Drittens/ der grosse/ sonderlich armen Leuthen/ der Obrigkeit/ Eltern/ oder Herrn zugefügte Schaden:

Viertens/ wann jemand's vil andere darzue gebracht/ vnd verführet hat:

Fünffens/ vnter die Zauberer gehören auch die jenigen/ so ihnen die H. Hostien/ sich damit gefrohren zu machen/ oder daß sie nicht außsagen sollen können/ einhailen.

Einderungs-Umstand.

Dahingegen mildert über vorige in genere angezaigte Umstand auch dises/ wann ein Zauberer noch vorhero/ ehunder er angeklagt: vnd in Verhaft gebracht wird/ wahre Bueß thuet.

Der Ein vnd Sechzigste Articul.

Von dem Vaster der belaidigten Majestät/ Rebellion, Conspiration, Landsverrätherey/ vnd Lands-Frid: oder Blaidbruch.

Dieweil dise Laster vnmittelbahr zu Unserer N. De. Regierung Erkantnuß gehören: Als solle sonsten kein Landgerichts-Herr/ oder Richter/ wie der Namen haben/ oder sonsten befreut seyn mag/ in dem Laster der belaidigten Majestät/ Lands-Verrätherey/ Rebellionen, schädlichen Conspirationen, Lands-Frid: vnd Blaidbruch/ ichtwas zu erkennen/ oder zu sprechen sich anmassen: Sondern wann einer: oder mehr in disem Laster verdächtig ist/ den/ oder dieselben/ alsobald wie er kan vnd mag/ gefänglich einziehen/ Unserer Regierung anzeigen/ vnd deroelben auff weitere Verordnung vnwaigerlich folgen lassen.

§ I. Ingleichen auch/ wann bey denen nachgesetzten Obrigkeiten in Civil- oder Criminal-Processen solche Sachen fürkämen/ welche dergleichen Laster auff sich trügen/ dieselbe ebenfalls Unserer N. De. Regierung mit Übersändung der Acten berichten:

Hieher gehören auch die Münzfälscher Unserer Kaysersl. vnd Lands-Fürstl. Münz/ wie auch die jenigen/ so Unserer Kaysersl. oder Lands-Fürstl. Insign nachzustechen sich vnterstehen.

Diffidatores, oder Absager:

Übersteiger Unserer Stadt-Mauren:

Auffrührer wider die Lands-Fürstliche Obrigkeit/ vnd dergleichen.

Der

Der Zwey und Sechzigste Articul.

Vom Todtschlag / Verwundt: vnd andern tödtlichen Handlungen.

WEr den andern böshaffter Weiß tödtet / vnd also Menschen Bluet vergießt / dessen Bluet soll widerumb vergossen werden.

§ 1. Demnach aber die Todtschlag nicht einerley / in deme etliche böshaffter: etliche vnversehener Weiß beschehen / dann abermahlen die Böshafft: vorsätzlichen Todtschlag entweder wegen der nahenden Verwandtschaft / oder der darbey fürgehenden all zu grossen Böshafftigkeit schwärer / vnd der Straffen halber voneinander vnterscheiden seynd.

§ 2 Also ist Erstlichen zu wissen / daß / wann jemand ins gemain einen Menschen auß Zorn / oder Gächheit vmb das Leben bringt / vnd er auff frischer That ergriffen wird / derselbe ob fürgeschribener massen gefänglich einzuziehen.

Anzeigungen zum Nachforschen.

§ 3. Wann man aber allein von dem Entleibten / vnd nicht von dem Thäter weiß / soll der Landgericht-Herr / den todten Körper durch erfahrne Wundarzt beschauen: Venebens alsobald an dem Orth / da die That beschehen / vnd bey denen jenigen / so es etwo gesehen / fleißig nachforschen / wer etwan solche That gethan haben möchte? auch wann der tödtlich verwundte noch ein Leben in ihm hat / ihne selbst vmb den wahren Thäter befragen lassen.

Anzeigungen zu der Gefängnuß.

§ 4. Wann der Beschädigte auff ein gewisse Person außsagt / oder einer / der es vermüethlich möchte gethan haben / fliehen wil / oder schon in der Flucht ist.

Item / wann einer an dem Orth / wo die That geschehen / ergriffen / oder jemandens blosser Degen / oder andere Waffnen daselbst befunden wird.

Desgleichen wann einer von des Entleibten Sachen / etwas bey sich: oder solches verkaufft hat.

Nicht

Nicht weniger wann jemand einen todten Körper haimblich vertuschen / oder vergraben will.

Auß disen vnd dergleichen Ursachen soll der Landgerichts-Herr einen solchen gefänglich einziehen.

Anzeigungen zu der peinlichen Frag.

§ 5. Kämen aber auß der eingezogenen Inquisition, alle erstbemelte / oder hierauß die vornembsten Indicia, vnd noch andere gemaine darzue / als daß einer bey sürgangnem Rauffhandl / vnd hierauff erfolgten Todtschlag mit dem Entleibten gezanckt: sein Böhr / oder Messer genommen / vnd auff den Entleibten gestochen / gehauen / oder sonst mit gefährlichen Straichen geschlagen: Sonderlich wann man auch deß verdächtigen Böhr / Messer / oder Kleyder zur Zeit der beschehenen Entleibung bluetig gesehen / oder wann er deß Entleibten Haab genommen / verkaufft / hinwegt geben / oder noch bey ihm hette: vnd solchen Verdacht mit glaublichen Gegenanzeig: vnd Beweisungen nicht ablainen könte / soll der Richter zur peinlichen Frag schreiten / vnd ihne nach den gemainen Fragstücken vngesähr auff nachfolgende Puncten befragen:

Fragstück.

- § 6. Erstlich / ob er nit disen Todtschlag begangen?
 Andertens / welcher Gestalt es beschehen / von Anfang bis zu dem End zu erzehlen?
 Drittens / an welchem Orth?
 Vierdtens / zu welcher Zeit / Tag vnd Stund?
 Fünfftens / mit was Mittl vnd Wassen?
 Sechstens / was ihn zu diser That bewogen?
 Sibendens / ob ihme jemandts darzue geholffen?
 Ahtens / wer derselbe gewesen? wie er heisse? vnd wo er sich auffhalte?
 Neundtens / wo er den Todten hingethan / oder vergraben?
 Zehendens / was der Entleibte von Gelt / oder andern Sachen bey sich gehabt?
 Elffstens / was er ihme genommen?
 Zwölffstens / wo er solches hingethan?
 Dreyzehendens / wie theuer ers verkaufft / oder wohin verbor-gen habe?

Bierzehendens / ob er nit mehr Todtschlag begangen?

§ 7. Wosern der Befragte bekennet / oder überwisen ist / so folgt das Vrthl vnd Straff: die ist /

End-Vrthl.

In gemainen Todtschlägen / das Schwert / doch hat es dabey vil Absatz / indeme nemblich bißweilen ein Todtschlag gar nit / bißweilen nit am Leben / bißweilen auch schärpfer als durch das Schwert zu straffen ist:

§ 8 Die Todtschlag / welche gar nit gestrafft werden / seynd vornemblich dise:

Erstlich / welcher einen andern auß rechter Nothwöhr vmbbringt / vnd solches beweist / der ist vnsträfflich: was aber ein rechte Nothwöhr seye / folgt im hernachgehendem Articul:

Andertens / ingleichen ein vnfinniger Mensch? oder ein Kind vnter Zehen Jahren / es wurde dann ein absonderliche Boshaftigkeit dabey verspührt:

Drittens / wann sich einer der Obrigkeit / die ihn auß rechtmäßigen Vrsachen gefänglich einziehen lassen wil / gewaltthätig widersetzt / vnd darüber erschlagen wird:

Bierdtens / der einen Nachtdieb / so sich zur Wöhr stellet / vmbbringt:

Fünfftens / wann ein Ehemann einen Ehebrecher / den er bey seinem Weib im Ehebruch ergreift / oder das Weib in der That / auff solche Weiß / wie es die gemainen Rechten zu lassen / vmbbringt:

Sechstens / wann einer zu Rettung eines andern Leib / oder Lebens jemanden erschlägt / vnd sonst den Angegriffene anderer gestalt nit wol hette errettet werden können:

Sibendens / so in bauen / oder andern Fällen ein Mensch / über gethane Warnung vnter den Wurff gangen / vnd vngesähr daselbst vmbkommen:

Achtens / so einer den andern in zuegelassenen Ritterspillen / oder Fechtschuelen vmbbrächte:

§ 9. Die gemaine Todtschlag / so nit die Lebens / sondern andere Straffe auff sich tragen / seynd die jenigen / bey welchen ein / oder mehrere in den Rechten gegründete Milderungs Umstände sich befindē.

Als nemblich:

Ein-

Einderungs-Umstand.

Erstlich / wann ein Todtschlag ohne böshafften Fürsaz / vnd wider des Thäters Willen beschicht:

Andertens / die übermässig vnd all zu grosse Trunckenheit / so dem Thäter vngesähr zugestanden:

Drittens / die vnleydentliche Schmächwort / so den Thäter zum billichen Zorn angetrieben:

Vierdtens / wann sich einer selbst bey der Obrigkeit angibt:

Fünfftens / wann ein Vatter seinen Sohn / der sonst kein verwegener böser Mensch ist / wegen eines Todtschlags / auß Lieb der Gerechtigkeit dem Richter selbst übergibt:

Sechstens / wann einer seine Mitthäter der Obrigkeit anzeigt / vnd zur Gefängnuß bringt:

Sibendens / wann ein Vatter seine Tochter in würcklichen Ehebruch ergriffe / vnd solche an der Stell umbbrächte.

Dahingegen werden die Todtschlag beschwärt.

Beschwärende Umstand.

§ 10. Erstlich / durch den leichtfertig: böshafften Vorsaz:

Andertens / durch die Vnbarmherzigkeit:

Drittens / durch die böshafftig: arglistig: vnd erfundene vollbrachte Weiß des Todtschlags:

Vierdtens / wann die umbgebrachte Person eines hohen Stands ist:

Fünfftens / wann einer seinen aignen Herrn / Frau / oder andere Personen / so ihm Guetthat vnd Treu erzeigt haben; oder jemand vnter dem Schein der Freundschaft umbbringt / &c.

In disem vnd dergleichen Fällen soll es nicht bey der Ordinari-Straff des Schwerds verbleiben / sondern dieselbe mit vorhergehenden Leibs-Straffen / als mit Zangen reissen / Hand abhauen vnd schlaipffen vermehrt / oder aber der Thäter an statt des Schwerds / Geviertheilt / oder mit dem Rad hingerichtet werden.

§ 11. Ein absonderlich schwärer Todtschlag ist auch derjenige / wann ein Bettler vnter dem Schein des begehrenden Allmosen / oder auff andere Weiß die reisenden Leuth ermordet / oder ein Würth die

Gäst grausamlich erwürget / vnd etwo noch darzue andern Gästen verspeiset : Dergleichen Mörder sollen geviertheilt / oder geradbrecht / vorhero auch / nach Gestalt der Vmbständ mit Zangen gezwickt / oder Riemen auß ihnen geschnitten werden.

§ 12. Wann jemand einen bösen Vorsatz hat / einen vmb das Leben zu bringen / daran aber durch andere verhindert wird / der solle mit einer extra ordinari Straff belegt : Da aber einer auß bösem lang bedachtem Vorsatz / jemanden sürgewartet / denselben würcklich angegriffen / vnd seiner Seits an Verbringung der Mordthat nichts hätte erwinden lassen ; ob gleich der Todt / des angegriffenen hierauff nicht erfolgt / der solle nichts desto weniger mit dem Schwert / von dem Leben zum Todt hingerichtet werden.

§ 13. Was anlangt die Verwundungen / vnd andere fräventliche Gewaltthätigkeiten / die ohne Todtschlag beschehen / wollen Wir zu Abschneudung viler Strittigkeiten / so sich derenthalben zwischen denen Langerichts : Grund : vnd Dorff : oder Marckt-Obriigkeiten ins künfftig eraignen möchten / daß es damit folgender Gestalt gehalten werde :

Erstlichen / wann jemand mit einer verbottenen Wöhr / als Degen / Spieß / Hacken / Stecken / oder Prügl verwund / oder verlegt / auch solche Verwund : oder Verletzung durch beandigte Bader vnd Wundärzt für tödtlich erkennet wurde ; solle allein die Landgerichts-Obriigkeit hierinnen / was recht ist zu handeln / der Thäter auch unverzogenlich auff Maß vnd Weiß / wie oben von Liferung der Thäter geordnet / in das Landgericht geliefert werden :

Andertens / da aber die Verwund : vnd Verletzung nicht für tödtlich erkennet wurde / ob sich gleich selbige vnter / oder außser des Dachtropffen zuegetragen hette / solle in disem Fall / wie auch in andern gemainen Schlageren vnd Rauffhändlen / wo kein tödtliche Verletzung beschicht / die Marckt- oder Dorff-Obriigkeit (zum Fall kein Klägen verhanden) die gebührende Straff (doch nit an Gelt) nach Beschaffenheit der Sachen vnd Vmbständ / gegen dem Verbrecher von Amtswegen vornemen / vnd wann der Verbrecher in des Grund-Herrn / oder anderer Obriigkeit Händen vnd Gewalt sich befindet / selbige der Marckt : oder Dorff-Obriigkeit alsobalden geliefert werden : Wo aber kein Kläger verhanden / demselben nach Befundt der Sachen

der

dermassen Aufrichtung thuen/ damit ihme neben Abtrag aller Kosten/ Schäden/ vnd Versaumnus/ durch den Beklagten ein satzames Benügen beschehe: Der Thäter auch noch darzue/ vnd zwar/ da er Armueth halber dem Kläger die verursachte Vnkosten/ Schäden vnd Versaumnus nicht erstatten könnte/ oder auch sonstens mehrers in dergleichen wäre betreten worden/ schärpffer gestrafft werden.

Drittens/ jedoch wollen Wir dises von denen Verletzungen/ so durch Schiessen/ Messer: vnd Stilletstich/ vnd andere verbottene Wöhren sich zuetragen/ vnd aller Vermuettungen nach/ auß mörderischen Vorsatz beschehen/ sie werden gleich tödtlich/ oder nit erkennet/ keines weegs verstanden/ sondern hierinnen ohne Mittl/ denen Landgerichts-Obriegkeiten die Erkantnus vnd Bestraffung allein vorbehalten haben.

Vierdtens/ wie dann auch da ein Diener fräventlicher Weis/ (ohne vnd außser der Nothwöhr) über seinen Herrn die Wöhr/ oder Püchsen ruckete/ oder gar Hand an ihne legte/ selbigen verwundete/ oder sonstens übel tractierte, solle die Landgerichts-Obriegkeit gegen einen solchen Verbrecher/ auff vorhergehende Erkantnus mit gezimender Bestraffung/ als Gefängnus/ Stellung an den Pranger/ Anhaltung zur Arbeit in Band vnd Eysen/ oder auch gar (da die Verletzung groß vnd schwächlich) mit Abhauung der rechten Hand verfahren/ vnd dises solle auch von den Weibs Personen vnd DienstMenschern/ so sich in obbenannten Fällen wider ihre Frauen sträfflich verhalten/ verstanden werden.

Der Drey vnd Sechzigste Articul.

Von der Nothwöhr.

D einer rechtmässig zuegelassenen Nothwöhr/ wird fürnemblich erfordert: daß

§ I. Erstlich/ derjenige/ so sich dero in Rechten bedienen wil/ von seinem Gegentheil mit tödtlichen Waffen/ oder andern Lebensgefährlichen Instrumenten angefochten/ überlossen/ oder geschlagen/ vnd also zur Gegenwöhr seye benöthiget worden.

Andertens/ daß er sein Leib/ Leben/ Ehr oder gueten Leinmueth weder mit der Flucht/ noch auff einige andere fürträgliche Weis habere retten können/ sondern gezwungen: vnd getrungener seinen Feind/ mit der/ damals zur Hand gestandener Wöhr/ habe umbbringen/ vnd also

sein Leib / Leben / Ehr vnd guten Leinmueth erhalten müssen / vnd ist ein solcher benöthigter / mit seiner Gegentwöhr / biß er geschlagen wird / zu warten nicht schuldig.

Drittens / daß es gleich an dem Orth / oder Platz von Stund an / vnd nit etwo über ein merckliche Zeit hernach beschehe.

§ 2. Ein solcher / da er dergleichen Nothwöhr wie recht: vnd in diser Unserer peinlichen Landgerichts-Ordnung / Artic. 12. vorgesehen ist / in der ihme auferlegten Purgation außfindig machet / vnd erweist / ist von aller Straff ledig vnd müßig zu erkennen.

§ 3. Vnd hat dises nit allein statt / wann ein Mann gegen einem Mann / oder ein Mann gegen einem bösen gefährlich bewaffneten Weib sich einer Nothwöhr zu gebrauchen / sondern auch da einer seiner Befreundten / oder sonsten chrlicher Leuth Leben zu retten verurthacht wurde.

§ 4. Dieweilen aber obbenannte / zu einer rechten Nothwöhr gehörige Stuck / wegen entstehender Verwirrung der hiezig: vnd zornigen Gemüter bey denen Todtschlägen gar selten alle beobachtet / sondern je zu weilen mercklich überschritten / oder von dem Thäter nit können bewisen werden / daß also dem Richter billich schwär fallet / wie er sich / bevorab / wann die Nothwöhr überschritten wird / zu verhalten:

Als ist vor allen Dingen wegen der Überschreitung in acht zu nehmen: Ob der Entleibte / oder der Beschuldigte den ersten feindlichen Angriff gethan habe? Dann so der Beschuldigte den Umgebrachten erstlich angefallen / vnd allererst im wehrenden Kampff zur Gegentwöhr wäre getrungen worden / kan ihme die vorgeschuzte Nothwöhr / wann er seinen Gegentheil entleibet / nichts fürtragen / sondern er ist als ein Todtschläger mit dem Schwerd zu bestraffen.

§ 5. Ein anders wäre / wann der Entleibte den Beschuldigten mit tödtlichen Wassen / oder sonsten feindlich angetastet / vnd also den Anfang des Streitts gemacht hette / dann in disem Fall / ob schon der Beschuldigte nit alles dasjenige / was Wir anfangs zu einer rechtmässigen Nothwöhr erfordern / beobachtet / sondern dieselbe (bevorab wann ihme der abgeleibte Gegentheil an Stärcke Keck: vnd Geschwindigkeit so weit überlegen wäre / daß er ihme mit einem Degen / Messer / oder andern Wassen / kaum so vil als der ander mit der Faust / oder einem Stecken außzurichten getraue:) in etwas überschritten / vnd gegen dem Benöthigten sich vngleicher Wöhr vnd Wassen /
oder

oder andern Vorthails gebraucht hätte/ solle der Richter ohne abgefordertes Guetbeduncken der Rechtsverständigen / niemahls mit der Todts-Straff vorbehen gehen / sondern je vnd allezeit / nach Maß vnd Weiß der überschrittenen Nothwöhr / ein schärpfer: oder lindere extra ordinari Straff erwöhlen; vnd solches / wann bekantlich / daß der Entleibte den tödtlichen Angriff gethan.

§ 6. Indem es aber an Beweißthum einer rechtschaffenen Nothwöhr / bevorab wann ein Todtschlag bey der Nacht / oder an End vnd Orthen / allwo niemand zugegen gewesen / geschicht / denen Beschuldigten vilmahls ermangelt / vnd sie also weder die Benöthigung / noch ihre gethane Nothwöhr / vmb besagter Ursachen willen beweisen können / vnd nichts desto minder einer Nothwöhr berühren / ligt einem Richter ob / anzusehen / den guet: vnd bösen Stand beeder Personen: Das Orth / da der Todtschlag geschehen ist / auch was jeder für Wunden vnd Wöhren gehabt: vnd wie sich jeder Theil in dergleichen Fällen vor: vnd nach der That gehalten habe: welcher Theil auch auß vorgehenden Geschichten / mehr Glauben / Ursach / Bewegung / Vorthail / oder Nutz haben mögen / den andern an dem Orth / wo der Todtschlag geschehen / zu erschlagen / oder zu benöthigen / ic. darauf dann ein verständiger Richter ermessen kan / ob der fürgewendten Nothwöhr zu glauben sey / oder nicht.

§ 7. Wann nun so starcke Vermuettungen verhanden / welche dem Richter / der vorgeschuzten Nothwöhr glauben zu geben bewegten / solle er nach beschehener Purgation abermahls willkürlich verfahren / oder aber / da die Vermuettungen einer halben Weisung gleich wären / dem Thäter zu Ersezung des völligen Beweißthums / den Ahdts auffserlegen / auch nach gelaißtem Ahdts denselben allein gegen Erlegung des Gerichts-Vnkosten (wann der Thäter denselben vermag) gänzlich ledig sprechen.

§ 8. Zum Fall aber die Vermuettungen wider den Thäter sehr groß / vnd derselbe sonst auch ein Fridhässig: greinerisch: vnd auffrührische Person wäre / zu deme man sich eines vorgenommenen Mords versehen könnte / er aber in der Güte die That nicht bekennen wolte. Kan der Richter bey solcher Beschaffenheit / weder die ordentliche Todts: noch ein willkürliche Leib: oder Gutts-Straff fürkehren / sondern solle zu Erkundigung der Wahrheit / auff geschöpfftes Bey-Urtl den Thäter peinlich fragen.

Anderter Theil / der
Fragstück.

- § 9. Erstlich / ob er den Entleibten zuvor gekennet?
 Andertens / wie lang / vnd von welcher Zeit an?
 Drittens / ob sie miteinander zu thuen gehabt / gehandelt / oder
 gewandelt / soll es alles erzehlen?
 Vierdtens / ob sie vnter wehrender Bekantschafft / oder sonsten
 vor dem Todtschlag sich niemal miteinander zerkriegt? Sagt er sie
 hetten sich zerkriegt:
 Fünfftens / auß was Ursach?
 Sechstens / wie lang sie in Unwillen gelebt?
 Sibendens / wie sie endlich an / vnd voneinander gerathen?
 Ahtens / an was für einem Orth?
 Neundtens / zu was Stund vnd Zeit?
 Sagt er bey der Nacht.
 Zehendens / ob die Nacht sehr finster / oder dunckel gewesen?
 Elffstens / ob er den Entleibten sehen vnd erkennen können?
 Zwölffstens / ob der Anlauffende damahls geredt / geschryen /
 oder stillschweigendt ihne angetast?
 Wann er geredt:
 Drenzehendens / was für Wort?
 Vierzehendens / was er ihm hierauff geantwortet?
 Fünffzehendens / wie lang das Wortwechseln gewähret?
 Sechzehendens / ob er schon mit entblöster Wöhr über ihn
 kommen / oder ob er erst alldorten die Wöhr außgezogen?
 Sibenzehendens / ob beede / einer / oder keiner auß ihnen bezecht
 gewesen?
 Ahtzehendens / ob er seinem Gegentheil nit füglich hette ent-
 weichen können? oder durch geringere Verletzung?
 Sagt er nein:
 Neunzehendens / auß was Ursachen?
 Sagt er ja / er hette weichen können.
 Zweinzigstens / warumben ers nicht gethan?
 Ein vnd Zweinzigstens / wer den ersten Streich / oder Stoß
 gethan?
 Zwey vnd Zweinzigstens / wohin?
 Drey vnd Zweinzigstens / ob er gemerckt daß der tödtlich Stich
 oder Hüß so übel gerathen?

Vier vnd Zweinzigistens / ob er denselben mit Fleiß an das tödtliche Orth geführt / vnd dahin zu richten verlanget?

Fünff vnd Zweinzigistens / ob damahls gar niemand auff der Gassen gewesen / oder zu den Fenstern außgeschauet?

Solle dieselbige / oder solche Häuser benennen.

Sechs vnd Zweinzigistens / wann der Entleibte gefallen?

Siben vnd Zweinzigistens / ob er ligen bliben / vnd noch lebendig gewesen sey? ob er ihn noch darüber weiter verlegt habe? oder / ob er noch weiter gehen können / oder alsbalden gestorben?

Acht vnd Zweinzigistens / wie er eins / oder das andere wisse?

Neun vnd Zweinzigistens / wo er sich alsdann hinbegeben?

Vnd also von allen andern Umständen / welche sich bey den Todtschlägen sehr vnterschiedlich eraignen / vnd alle an die Hand zu geben vnmöglich ist / solle ein Richter ordentliche Fragstück stellen.

Urthl.

Kann man nun auß seiner Aussag abnehmen / daß er dem Entleibten nachstellig / vnd also ein fürseßlicher Todtschläger gewesen / solle er nach ordentlicher Bestättung der Bekantnuß / zum Schwerd verurtheilt: blibe er aber über außgestandene Tortur bey seiner vorgeschuzten Nothwöhr beständig / ledig gesprochen werden.

§ II. Sonsten wird ins gemain die Nothwöhr nicht für erhöhlich geachtet in folgenden Fällen.

Beschwärende Umständ.

Erstlich / wann einer von jemand ohne Gefahr des Lebens geschlagen / oder angetastet wurde / als da einer den andern (zum Exempel) mit einer Hand schluege / oder bey dem Haar rauffete / vnd der also geschlagen: oder gerauffte erwürgete seinen Gegentheil mit einem Messer / oder andern Wassen / der möchte sich keiner rechten Nothwöhr bedienen: Es wäre dann / daß der Stärcker den Schwachen also hart mit Fäusten schluege / vnd nicht nachlassen wolte; Derentwegen der Schwache auß redlichen Ursachen besorgen möchte / daß er ihn zu todt schlueg? In welchem Fall wann der Schwache den Nöthtiger durch Gebrauchung der Wassen entleibt / vnd solche gefährliche Benöthtigung genuegsam beweisen möchte / wird er dardurch auch / als

für ein Nothwöhr entschuldiget / jedoch solle der Richter hierinnen einen Unterscheid der Personen / deroselben Stands / höhern Würden vnd Ehren halten:

Andertens / so einer den jenigen / der ihme allein mit Worten trohlich / oder sonsten nur Argwohnisch gewesen wäre / umbbrächte.

Drittens / welcher seinen fliehenden / oder allbereit Wöhrloß gemachten Gegentheil entleibte: ausser wann derselbe sich zu seinen bessern Vorthail in die Flucht begeben / oder alsobalden zu einer andern Wöhr kommen könnte.

Vierdtens / wann nach dem Grein-Handel bereits eine geraume Zeit / als etwo ein: oder mehr Stund / oder Tag verflossen / vnd doch gleichwol der anfangs Belaidigte den Belaidiger von neuem hernach angreiffet / vnd hinrichtet:

Fünfftens / wann nach beschehenem Angriff vnd gestilltem Zanck beede Theil von einander gebracht / vnd die Sachen verglichen worden / jedoch hernach über ein Zeit (die seye nun kurz oder lang) der anfangs Belaidigte seinen vorigen Gegentheil vmb's Leben bringt.

In jetzt erwehnten Fällen / soll man den Thäter mit der ordentlichen Lebens-Straff / oder nach Gestalt der hinzukommenden Umständen mit einer scharpsen extra ordinari Straff belegen.

Wilderende Umstand.

§ 12. Dahingegen wird die Straff gelindert / wann

Erstlich / ein grosse Belaidigung vorher gangen / vnd also allein die Maß der gebrauchten Gegentwöhr nit gehalten worden.

Andertens / wann der Thäter ein Adelige / oder Rittermässige Person wäre / ob er sich gleich mit der Flucht hette erretten können.

Drittens / wann ein Weib ein Mann / der sie an Ehren / Leib vnd Leben angegriffen / umbbringt / da sie doch von der Gefahr / wol auff andere weiß hette retten können.

Vierdtens / da einer im wehrendem Streitt einen andern / als den Ketter / oder aber sonsten einen / der ihme an seiner Nothwöhr verhinderlich wäre / entleibt / vnd noch in vilen andern Fällen / so alle bezubringen vnmöglich / sondern einen vernünftigen Richter / wie auch denen Rechtsverständigen anheimbs gestellet seynd.

Der Vier und Sechzigste Articul.

Von dem Todtschlag / so von vilen begangen wird.

Wie es mit Bestraffung eines solchen Todtschlags solle gehalten werden / darbey sich vnterschiedliche Personen befunden / ist auß nachfolgenden Rechtsfällen abzunehmen.

§ 1. Der erste / wann etliche Personen mit vereinigten bösen Vorsatz vnd Willen jemand zu ermordten / ein ander Hülff vnd Beystand laisten / haben sie alle das Leben verwürckt / ob schon an dem Entleibten nur ein einzige Wunden / vnd der recht eigentliche Thäter offenkundig wäre / oder nicht: Item / ob sie gleich alle / oder nur etliche darvon auff den Entleibten zugeschlagen / oder ihne verwundet hetten.

§ 2. So aber für das Andert / etliche Personen sich vngesähr in einem Rauff-Handel beyfammen gefunden / einander geholffen / vnd jemand also ohne genuessame Ursach vmbgebracht hetten / vnd man den rechten Thäter weiß / von dessen Händen die Entleibung geschehen / der solle als ein Todtschläger mit dem Schwert zum Todt / die übrigen aber nach Richterlicher Mässigung gestrafft werden.

§ 3. Wäre aber Drittens / in einer gählingen Aufruhr / oder Greinhandel der Entleibte wissentlich durch mehr dann einen tödtlich geschlagen / geworffen / vnd verwundt worden / vnd man könnte nicht beweislich machen / von welcher sonderlichen Hand vnd That er gestorben wäre / so seynd dieselbe / welche die tödtliche Verletzung (wie obstehet) gethan haben / alle als Todtschläger vorgemelter massen / am Leben: die übrigen aber / so dem Entleibten keinen tödtlichen Straich zugesügt / nach Guetbeduncken des Landgerichts zu bestraffen.

§ 4. Ferrers vnd zum Bierdten / wann in einer Aufruhr vnd Schlägeren einer entleibt wird / vnd man über allen angewendten Fleiß keinen wissen möchte / der ihn also gefährlich vnd tödtlich verletzt hette.

§ 5. Ingleichen / wann in einem vnversehens entstandenen Grein Handel ihrer etliche / oder vil / einen verwundt: vnd ob zwar ein jedwedere Wunden besonder nicht tödtlich gewesen / jedoch alle zusammen dem Beschädigten den Todt verursacht haben.

§ 6. Nicht weniger / wann man den rechten Thäter nicht erkun-

digen kan / ob alsdann / vnd in beeden hievor gesetzten Fällen / wider den Brhörer vnd Anfanger des Greinhandels die ordinari Straff des Schwerds vorzunehmen seye / oder nicht?

Sollen die Vrtilsprecher mit Eröffnung aller Vmbständ / so vil sie erfahren können / sich Raths erhollen.

Der Fünff vnd Sechzigste Articul.
Von Vatter : Kinder / vnd der
Eheleuth-Mord.

Welcher seinen leiblichen Vatter / oder Mutter / Groß-Vatter / oder Groß-Mutter / vnd weiters in dem Grad hinauff Verwandte / böshafftig tödtet / er seye gleich in : oder außer des Ehestands von ihnen erzogen worden / der begehet ein Vatter-Mord : vnd ist ein gleichmässige Missethat / wann Vatter / oder Mutter ihre Kinder / auch Eheleuth einander vmbbringen.

§ 1. Was nun die Inquisition, Einzieh : vnd Befragung des Thäters antrifft / kan solches alles / wie bey dem gemainen Todtschlag angezogen / vollführt werden.

End-Vrtl.

§ 2. Die Straff einer solchen abscheulichen Mordthat ist ins gemein das Radbrechen / entweder von vnten auff / oder oben herab / nach Beschaffenheit des Verbrechens / oder Nähe der Freundschaft : es kan auch ein gar böshafftig : oder grausame vorseßliche Vatter-Mord / durch das Viertheilen abgestrafft werden.

Milderende Vmbständ.

§ 3. Dahingegen wird die Straff in etwas geringert / wann die hie oben bey denen Todtschlägen zur Milderung angedeute milderende Vmbständ darzue kommen.

§ 4. Der Mord zwischen Stieff-Vatter / oder Stieff-Mutter / wie auch gegen Stieff-Kindern / in gleichen zwischen Schwäher vnd Schwieger / gegen Schnuer vnd Vnden / dann auch zwischen den Geschwistritzen / nicht weniger eines Ziech-Vatters von seinem Ziech-Kind / oder den er an Kindsstat angenommen / ist zwar mit dem Todt zu bestrafen / jedoch etwas linder : Dann wann nicht schwäre Vmbständ mit
vnter-

unterlauffen / sollen dergleichen Vbelthäter vor dem Radbrechen mit dem Schwerd hingerichtet / oder auch etwo ihnen neben dem Kopff die Hand abgeschlagen werden.

§ 5. Mit Braut-Personen / so noch nit würcklich zusammen geben worden / leydet es auch fast gemelte Linderung: Desgleichen wann einer in Meinung einen andern zu tödten / ein verwandte Person umbgebracht hette.

§ 6. Wann ein Vatter / oder Mutter ihr Kind / oder der Mann das Weib zu straffen willens / vnd die Maß überschritten / daß von derselben Bestrafung das Kind / oder Weib umbs Leben kombt.

Vnd dann / wann etwann auß Vnachtsam: vnd Nachlässigkeit im Beth das Kind von denen Eltern erstickt wurde: in solchen Fällen soll man den Thäter nicht leichtlich am Leben / sondern nach Gestalt der Sachen vnd Vmbständen extra ordinariè bestraffen.

§ 7. Wann die That nit gar vollbracht / so ist wol zu erwegen / ob der Thäter wider seinen Willen verhindert / oder freywillig nachgelassen / ob er nahet zu der That kommen / oder nicht? Item / ob grosser vnwiderbringlicher Schaden darauff entsprungen: vnd nach befundt der Sachen / dergleichen Thäter mit zeitlich: oder ewiger Landgerichts-Verweisung / sambt einen halben / oder ganzen Schilling: Item / Abhauung der Hand / vnd nach Schwäre der Vmbständ gar wol mit dem Schwerd zu bestraffen.

§ 8. So hat auch die ordinari Straff nicht statt / wann man nicht aigentlich weiß / ob derjenige / der ein Kind umbgebracht / der rechte Vatter sey / oder nicht: nemblich wann das Kind von einem solchen Weibsbild herkommen / so einem jedwedern zu Willen worden.

Beschwärende Vmbständ.

§ 9. Die Vmbständ / so dises an sich selbst grosse Laster / vnd die darauff gehörige Straff schwärer machen / stimmen mit denen überein / welche Theils im nechst vorgehenden / theils aber im nachfolgenden Articul eingeführt werden: als da seynd / die öftters widerholte That / grausam vnd auff besondere Weiß dem Entleibten angethane Marter / vnd sonsten darneben noch ander begangene grobe Mißthaten.

§ 10. Wann die Kinder sich an ihren Eltern / mit Stößen / Schlägen / oder sonsten vngübrend vergreifen / so ist denen Eltern selbst die gezimmende Bestrafung zuegelassen / daß sie aber dieselbig der

Obrigkeit anheimbs stellen wollen / so seynd dergleichen böshaffte Kinder / nach Beschaffenheit der That vnd Umbständ mit harter Gefängnuß / Arbeit in Eysen vnd Banden / oder sonsten würcklich / auch wol gar nach Schwäre des Verbrechens / vnd öfterer Verwürckung mit Abhauung der Hand zu bestraffen.

Zum Fall aber die Eltern entweder wegen ihres Alters / oder Schwachheit die Straff selbst nicht vornemen könten / oder auch ihrer Weichmüthigkeit vnd Nachhängung halber dem Richter nit anzeigen wolten / solle in denen geringern Fällen / jedes Orths Obrigkeit / in den schwären aber das Landgericht von Amtswegen die gebührende Straff fürnehmen.

Der Sechs vnd Sechzigste Articul.

Von dem Kinder verthuen.

D B zwar vnter nechst vorgehendem Articul von dem Vatter Mord in allweeg auch die Mütter begriffen / welche ihre leibliche Kinder entweders in : oder gleich nach der Geburt des Lebens zu berauben / vnd haimblich zu verthuen sich vermessen / weilen aber vil vnterschiedliche nothwendige Punkten in dem ganzen Proceß dieses Lasters wol zu mercken / so haben Wir zu besserer Nachricht solche in einem besondern Articul zu verfassen für nothwendig befunden.

Anzeigungen zu den Nachforschern.

§ 1. Wann ein ledige Person / die für ein Jungfrau gehet / in Verdacht wäre / daß sie haimblich ein Kind gehabt / vnd ertödtet / soll ein Landgerichts-Herr sonderlich erkundigen.

Erstlichen / ob sie mit einem grossen vngewöhnlichen Leib gesehen?

Andertens / ob ihr der Leib kleiner worden?

Drittens / vnd sie bleich vnd schwach gewest seye?

Anzeigungen zur Gefängnuß vnd peinlichen Frag.

§ 2. Da nun solches vnd dergleichen erfunden wird / dieselbige Person auch also beschaffen ist / gegen der man sich der vorgebenen That versehen mag / soll sie in Verhaft genommen / durch verständige Frauen (so vil zu weiterer Erfahrung dienstlich ist) besichtigt / vnd

vnd auff befundene ferrere Vermuettung / wann sie die That darnach nicht bekennen wolte / peinlich befragt werden.

Doch daß besagte Frauen / oder Hebamen mit Anzeigung der Ursachen vndtlich außgesagt / die besichtigte sey dergestalt beschaffen / daß sie warhafftig gebohrt haben müsse.

§ 3. Wann auch ein Kindlein vorkombt / so kürzlich ertödtet worden / vnd in selbiger Nachtbarschafft ein ohne diß verdächtiges vnd übel beschrienes Weibsbild wäre / welche bezüchtiget wurde / daß sie Milch in den Brüsten hette / die mag daran gemolcken werden / vnd da sich rechte vollkommene Milch bey ihr erfindt / die hat ein starcke Vermuettung zur peinlichen Frag wider sich: vnd da sie Entschuldigung vorwendete / daß sie die Milch auß einer andern natürlichen Vrsach hette / soll desthalben durch Hebamen / oder sonsten Arzney-Verständige weitere Erfahrung beschehen.

§ 4. So aber ein Weibsbild ein lebendig: Gliedmäßiges Kind / das damals todt erfunden / haimblich gebohrt / vnd verborgen hette / vnd dieselbe erkundigte Mutter darüber bespracht wurde / entschuldigungs weiß aber vorgäbe / das Kindlein seye ohne ihr Schuld todt von ihr gebohrt / ist sie ordentlichen / vnd in diser Unserer Landgerichts-Ordnung sürgeschribenen Weisung zulassen / in Ermanglung aber deren darüber peinlich zu fragen.

§ 5. Noch vil mehrers / wann ein Weibsbild ein lebendig Gliedmäßiges Kindlein also haimblich getragen / forthin wie ein Jungfrau auffgezogen / auch mit Willen allein vnd ohne Hülff anderer Weiber gebohrt: insonderheit wann sie laugnet / daß ein Kind vorhanden gewesen / welches hernach todt gefunden worden: in welchem Fall die vorgebende Entschuldigung der todten Geburt mit nichten anzuhören / noch destwegen eine Weisung zuezulassen / sondern wider dieselbe mit der Tortur würcklich zu verfahren.

§ 6. Gleichfalls ist peinlich zu befragen / welche sürgibt / es seye ihr das Kind vnversehens / vnd wider ihren Willen / in die Haimblichkeit entfallen / absonderlich / wann sie verschwigen / daß sie schwanger seye / vnd darbey ihren grossen Leib so vil möglich verborgen / jedoch für ein ledige Weibs-Person hergangen.

§ 7. Welches dann auch statt hat an der jenigen / so sich mit dem entschuldigen wil / sie habe nicht gewußt / daß sie schwanger seye / daher auch

auch kein Schuld / daß ihr das Kind unversehens in die Heimblichkeit gefallen: Doch wäre sie mit der peinlichen Frag zu verschonen / wann sie / wie sich zu recht gebührt / erweise / sie hette sich durch andere verständige Weiber / wenige Tag zuvor besichtigen lassen / vnd dise kein Schwängerung bey ihr besunden.

§ 8. Ferrere Anzeigen / vnd zwar zur peinlichen Frag seynd / wann auff die bezüchtigte Personen dargethan wird / daß sie sich selbst in die Seiten / oder Bauch mit Fäusten / oder sonsten gestossen / dieselbe zusammen gedruckt / oder eingefächt: in welchem Fall sie sich von der Tortur nicht befreyet / sie könnte dann zu recht darthuen / daß das Kind sonsten natürlicher Weis todter von ihr kommen seye.

§ 9. Schließlich könnten hieher auch gezogen werden / alle die Anzeigen / so bey Abtreibung der Geburt im nechst-folgenden Articul außgeführt seynd.

§ 10. Die Fragstück mögen vngesährlich gestellt werden / wie folgt.

Fragstück.

Von wem sie geschwängert worden?

Zu welcher Zeit?

Ob sie durch Wort / oder Verhaiffung darzue beredt worden / oder freywillig dahin gerathen seye?

Wann vnd wie es empfunden / daß sie Schwanger seye?

Ob / vnd warumb sie solches verborgen / vnd in geheim gehalten?

Wie lang sie des Vorhabens gewesen / das Kind umbzubringen?

Ob sie dem Vatter zum Kind vertraut / daß sie von ihm Schwanger seye / vnd das Kind umbbringen wolle / auch ob diser ihr Rath / Anlattung / oder Hülff zum Berthuen gelaißt?

Was Gestalt?

Ob sie sich selbst in die Seiten gestossen / den Leib gefächt / oder gebunden / auff der Erden herum gewelkt / von höhern Orthen herab gesprungen / Tränckl / oder andere Arzney eingenommen / vnd mehr dergleichen Leichtfertigkeit zu dem End / daß die Geburt von ihr kommen möchte / verübt? Vnd da sie dergleichen gethan / ob damahls / oder vorhero das Kind sich in ihr gerühret?

Woher sie die Arzney genommen?

Ob der Apoteker / oder von dem sie solche erkaufft / Wissenschaft

schaftt gehabt/ oder gefragt/ zu was sie die beehrte Arzney brauchen wolle.

Woher sie wisse/ daß dergleichen Arzney vnd andere oberzehlte Mitl zu ihrem Vorhaben dienlich?

Wie das Kind von ihr kommen?

Ob jemand/ vnd wer dazumal vmb sie gewesen?

Ob sie von andern sey gefragt/ oder angesprochen worden/ daß sie schwanger seye?

Ob die Beywesenden solches wahr genommen:

Ob ihr Mutter oder Besreundte gewußt haben/ daß sie schwanger/ oder der Geburt nahend seye?

Ob ihr jemand zu Berthueung des Kinds/ Rath/ Anlaltung/ oder Hülff gelaißt/ wie/ vnd auff was weiß?

Wie es dann aigentlich mit Vmbbringung des Kinds hergangen? mit Erzehlung der Vmbständ:

Ob sie kein Reu in wehrend: oder nach vollzogener That empfunden?

Zu was End sie ihr aigenes Fleisch vnd Blut vmbgebracht?

Ob sie es zuvor getaufft/ oder darauff gedacht habe?

Ob sie nicht mehr Kinder verthan?

End=Vrthl.

§ 11. Nach erhaltener Bekantnuß der Thäterin/ oder sonst genuessamer Überweisung/ vnd eingeholter aigentlicher Erkundigung der That/ ob schon sonst so wol in gemainen Rechten/ als insonderheit der peinlichen Halsgerichts-Ordnung Kayfers Caroli des Fünfften/ dergleichen Kinder-Mörderinnen lebendig begraben/ vnd gepfält/ oder wo die Gelegenheit des Wassers ist/ ertränckt worden; so wollen Wir doch/ Verzweifflung zu verhüten/ daß ein solche Thäterin mit dem Schwert von dem Leben zum Todt hingerichtet werde.

§ 12. Derjenige von dem sie zum Fall gebracht worden/ so er darzue Hülff vnd Rath gelaißt/ soll gleichmässig: wo aber dises nicht beschehen/ sondern er vilmehr abgewöhrt/ oder nichts darumb gewußt hette/ nach Gutbeduncken des Richters/ nur wegen begangener fleischlicher Sünd/ abgestrafft werden.

Einderungs-Vmbständ.

§ 13. Es mildert aber die Straff neben andern in nechst vorgehenden Articul vermeldten Ursachen auch dises/ wann ein münderbähriges

ges Weibsbild auß Rath / Hülf / oder Anstiftung ihrer Mutter das Kind verthan hat / vnd ist solches / wann noch ander Indicia darzue kommen / ein Anzeig wider die Mutter zur peinlichen Frag / was gestallten aber dergleichen Mütter / oder andere / so darzue geholffen; Item die jenigen / welche darumb Wissenschaft gehabt / vnd die That nicht angezeigt / abzustraffen seyn / ist ebenmässig das / was im vorgehenden § 12. vermeldet zu beobachten.

§ 14. Welche in peinlicher Frag darauff bestanden / daß ihr das Kind vnversehens seye in die Haimblichkeit gefallen / oder sie nicht gewußt habe / daß sie schwanger seye / ist nicht am Leben / sondern über außgestandene Tortur nach Gutbeduncken des Richters in andere Weeg abzustraffen.

§ 15. Wie nicht weniger diejenige / so gleichfalls in der Tortur auff deme beharret / oder sonst behauptet / daß sie an das Kind kein mörderische Hand angelegt / sondern dasselbe entweder in wehrenden Geburtsschwächen / oder auß Vnterlassung Mütterlicher Hülf (so nicht auß bösen Vorsatz beschehen) gestorben / nach reiffer Erweigung vnd Befund der Außsag / auch der Mahlzeichen an dem Kind / willkürlich zu bestraffen ist.

Beschwärende Umbständ.

§ 16. Dahingegen beschwärt dises Verbrechen / wann es zum öfftern: oder aber mit einer sondern Grausamkeit beschehen; in welchen Fällen die Vbelthäterin zur Richtstatt geführt / vnd entweder mit Hand abhauen / oder aber mit glüenden Zangen / so vilmal als sie Kinder vmbgebracht / neben obgedachter Straff des Schwerds / gezwickt werden solle.

Der Siben vnd Sechzigste Articul.

Von denen / so ihr Weibsbild mit Fleiß abtreiben.

Welche Weibsbild Personen / entweder ihr selbst eigene Weibsbild (es seye auff was Weis es wolle) oder ein andere Person einem schwangern Weibsbild durch Bezwang / essen / trincken / Aberlassen vnd dergleichen / ein lebendige Frucht vorsätzlich

lich abtreibet/ oder aber einen Mann/ oder Weib vnfruchtbar machet/ wie auch derjenige/ so wissentlich darzue Arzneyen verkaufft/ ist Landgerichtlich/ wie hernach folgt/ zu bestraffen.

Anzeigungen zu der Nachforschung.

§ 1. In diesem Verbrechen ist neben den Anzeigungen/ so im nechst vorgehenden Articul vom Kinder verthuen gestellt worden/ wider die Mutter/ wann sie ohne das verdächtig/ auch dieses zum nachforschen genuegsamb/ wann bekant ist/ daß sie einen grossen Leib gehabt/ vnd denselben gähling verlohren.

§ 2. Der Gestalt/ daß/ wann der Richter in der Inquisition erführe/ daß sich ein solches Weib bemühet hette/ die empfundene Leibsfrucht auff einige Weiß von sich zu treiben: Als wann sie etwas eingenommen/ ihr an verdächtigen Orthen aderlassen/ oder lassen wollen; den Bauch/ oder Seiten/ starck gebunden/ gefäschet/ mit Fäusten/ oder sonsten angestossen/ zusammen gedruckt/ oder sich mit einem ungewöhnlichen Last zu solchem Ende beschwärt/ sich auff der Erden herum gewälzt/ von erhöchten Orthen herunter gesprungen/ oder andere dergleichen Gebärden verübt/ insonderheit da sie solches haimblich vnd allein gethan hette: Ingleichen so ein Mann/ oder Batter zum Kind das schwangere Weib/ vorsätzlich/ die Frucht abzutreiben mit groben Schlägen übel hielte/ soll man besagte Person einziehen/ die verdächtige Mutter/ wann es noch Zeit/ durch geschworne Hebammen beschauen lassen/ vnd auff ferrers laugnen vnd geschöpfftes Beyurtl mit der würcklichen Tortur belegen/ auch beyläuffig also fragen.

Fragstück.

§ 3. Ob sie nit schwanger gewesen?

Von wem?

Wie lang?

Ob/ vnd wie lang sie lebendige Frucht getragen?

Wann sie das schwanger seyn widerspricht/ ist sie zu befragen.

Woher sie dann ein so grossen Leib gehabt/ auß was Ursach/ oder für einen Zustand? soll denselben beschreiben:

Durch was Mittel sie sich deß grossen Leibs so gähling entlediget? solls benennen/ bekennet sie Arzney/ ist sie zu befragen:

Wer ihr dieselbe gerathen/ eingeben: oder vorgeschriben?

Wo sie die Sachen gekauft?
 In was für einer Apotecken?
 Was es eigentlich gewesen?
 Obs jhrs der Apoteccker gern gegeben?
 Was er gegen jhr vermelt?
 Ob er sie nit wegen jhres Zustands gefragt /
 Mit was Worten?
 Was sie ihm geantwortet?
 Wie dieselbe heisse?
 Wie vnd wann sie die Arzney eingenommen?
 Wie sie sich darauff befunden?
 Wie bald solches gewürckt?
 Was es von jhr getriben?
 Obs nicht ein lebendige Frucht?
 Obs nicht zu erkennen / daß ein Knäbel / oder MägdI gewesen?
 Wohin sie es gethan?

NB. Im Fall es möglich / soll man nachsuechen:

Ob sonst noch jemand darumb gewußt?

Wer? solls namhaft machen:

Ob sie nicht öftters die Leibs-Frucht abgetriben?

§ 4. Also auch / wann eine vmb die Frucht durch schwäres höben / fätschen / springen / schlagen / oder auff andere Weiß kommen wäre / seynd die Fragstück darauff / wie auch auff alle so zur Abtreibung geholffen / oder bößlich Ursach geben / nach eines jeden Verbrechen zu richten.

End=Vrthl.

§ 5. Nach erhaltener Bekantnuß / oder rechtlicher Überweisung / vnd aller Vrthen eingeholt: genuessamer Erkundigung / solle man die verhaßte / es seye Mann: oder Weibs-Personen / bestätten / vnd wann sie darauff verharret / mit dem Schwert vom Leben zum Todt hinrichten.

Wilderende Umständ.

§ 6. Welches Vrthl aber in nachfolgenden Fällen zu lindern:

Erslich / wann es nicht auß Vorsatz / vnd zu dem End / die schon empfundene Schwängerung / oder Frucht abzutreiben / beschehen?

An:

Undertens / wann die Leibs-Frucht noch nicht gelebt / vnd die Abtreibung noch vor halber Zeit zwischen der Empfängnuß vnd der Geburt beschehen.

Drittens / wann die gebrauchte Artzney zur Abtreibung vntauglich / vnd hierzue kein genuessame Krafft vnd Würckung in sich hette / welches dann ein Richter in allweg noch vor Schöpfung des Vrths erkundigen solle.

Vierdtens / wann die abgetribene Frucht wider die Menschliche Gestalt vnd Eigenschafft gewesen / warüber ein Richter sich verständiger Leuth Gutbeduncken / ob nemblich das Abgetribene ein Mißgeburt seye / oder nicht / zu erhollen hat :

Fünfftens / wann derjenige / so ein schwangers Weib geschlagen / vnd hierdurch / oder auch durch Geschrey / Schröcken / Schiessen / vnd anderwärts die Abtreibung verursacht / nicht gewust / daß sie schwanger ; auch da ers schon gewust / gleichwol aber nicht der Meinung gewesen / die Geburt dardurch abzutreiben.

In welchen jetzt-erzehlten Fällen extra ordinarië ein Leibs-Straff / oder Geistliche Bueß nach Erwegung der fürkommenen Umstand fürzukehren.

§ 7. Mit denenjenigen / welche zu dergleichen Abtreibung / Hülf / Rath / vnd That gelaistet / hat es eben die Bewantnuß / wie bißhero angezeigt worden.

Beschwärende Umstand.

§ 8. Die Umstände / welche dieses Verbrechen beschwären / seynd hieoben im 66. Articul von Kinder-Mord zu finden.

Der Acht vnd Sechzigste Articul.

Von Hinweglegung der Kinder.

WAS gestallten diejenigen zu bestraffen / welche zwar an ihren Kindern sich mit würcklicher Hand-Anlegung nicht vergriffen / jedoch vorsätzlich : vnd fräventlicher Weiß dieselbe / vmb daß sie ihrer abkommen möchten / in Gefährlichkeit von ihnen legen / seynd vornemblich folgende Zween unterschiedliche Haupt-Fäll wol zu betrachten.

§ 1. Deren der Erste / so ein Kind in ein einsames / vnd von Gemeinschaft der Leuth entlegnes Orth / zu dem End vorsätzlich hingelegt wird / daß es daselbsten vor Hunger / oder Hülffloß sterben vnd verderben solle / vnd das Kind sturbe darüber / so ist die Thäterin mit dem Schwert / wann aber das Kind noch lebendig gefunden vnd ernährt wird / alsdann nach Gelegenheit der Sach willkürlich abzu straffen.

§ 2. Der Anderte Haupt-Fall ist / wann das Kind nicht auß Vorhaben dasselbig in augenscheinliche Lebens-Gefahr zu setzen / noch auch in ein einsam : oder weit entlegen : sondern an ein solches Orth / an welchem die Leuth immerzue vnd stäts pflegen vorüber zu gehen / zu dem End hinweggelegt wurde / daß entweders die fürübergehende / oder derjenige / so Vatter zum Kind angegeben wird / sich dessen erbarmen / annehmen / vnd auffziehen sollen / vnd also die Straff / auch Spott vnd Schand des Ehebruchs / oder Hurerey entgangen werde.

§ 3. In gegenwärtigen Fall / wann das hingelegte Kind (obschon wider Willen der Thäterin / oder des Thäters) auß Hunger / Frost / oder anderer Ursachen also hinlässig sturbe / ist die / oder derselbe / neben einem ganzen Schilling mit ewiger Landgerichts-Verweisung zu bestraffen.

§ 4. Wird aber das Kind noch lebendig gefunden / ist dem Thäter allein das Landgericht auff ewig zu erweisen.

§ 5. Darbey gleichwol zu beobachten / wann das Kind gar bald darauff / nachdem es gefunden worden / auß diser Hinweglegung / vnd sonst auß keiner andern erweislichen Ursach verschyden wäre / daß es alsdann mit der blossen Landgerichts-Verweisung nicht genueg / sondern es ist noch darzue die Thäterin / oder der Thäter entweders mit einer Geistlichen Buß / nach Ausspruch der Geistlichen Obrigkeit / oder nach Ausspruch der Weltlichen Obrigkeit / mit einem halben : wol auch ganzen Schilling / heimlich oder öffentlich / nach Gestalt der Sachen / zu bestraffen.

Anzeigungen.

§ 6. Anzeigung zu dergleichen Hinlegung seynd / wann die Mutter böshafter Weiß ihren schwangern Leib verborgen / oder sonst die Geburt abzutreiben sich bemühet / auff Weiß wie im vorgehenden Articul / § 2. außführlicher gezeigt.

§ 7. Wann

§ 7. Wann das Kind in einem Wald / freyen Feld / Garten / öffentlicher Strassen / oder Gassen: Item / an einem Wasser gefunden wird / vnd in derselben Nachbarschaft ein verdächtiges Weibsbild sich befindet / welche Milch in Brüsten hette.

§ 8. Wann ein verdächtige Person kurz zuvor / da das hingelegte Kind gefunden / in selbiger Gegent gesehen worden.

§ 9. Die Fragstück vergleichen sich allerdings mit denen / so in vorgehendem Articul für gemerckt.

Wilderende Umbständ.

§ 10. Sonsten ist dieses Verbrechen linder zu bestraffen / wann es zur Zeit einer grossen Hungers-Noth.

Item / auß wissentlich: vnd bekanter Armueth / Einfalt / oder all zu grosser Furcht beschehen wäre.

Beschwärende Umbständ.

§ 11. Dahingegen solches umb so vil schwärer wird / wann keine dergleichen Ursachen vorhanden / sondern die Thäterin / oder Thäter gute Mittel das Kind zu ernähren gehabt hette.

§ 12. Worben Wir absonderlich dieses ernstlich gebietten / daß im Fall kein Spital / oder anders Mittel dergleichen Findl-Kinder zu ernähren / vnd zu auffziehen vorhanden / jedweders Orths Obrigkeit / die nothwendige Nahrungs Fürsorgung zu thuen schuldig seyn solle.

Der Neun und Sechzigste Articul.

Von der selbst aigenen Entleibung.

WEr ein Mörder seines aigenen Leibs wird / es beschehe nun die Entleibung in der Gefängnuß / zu Entfliehung der Straff / oder auch außser gefänglicher Haß / auß bösem Willen / vnd Gottloser Verzweiflung / vngeacht er derentwegen schriftliche Ursachen / vnd Protestationes hinterliesse / auff dessen Körper hat das Landgericht zu greiffen / vnd ist denselben zu vertilgen schuldig.

§ 1. Welche Vertilgung dann (so bald die Entleibung dem Landgerichts-Herrn von der Obrigkeit wie gewöhnlich zu wissen gemacht wird) ohne Verzug (längist aber inner Drey Tagen) durch den Scharpfrichter solcher gestallt beschehe muß / daß er des verzweifelten Kör-

Körper auß dem Hauß schlaipffe / oder herab lasse / wie es nur ohne Schaden zum süglichisten beschehen kan / hernacher wie ein Vich auff einen Kahren lege / vnd vnter das Hochgericht vergrabe / sich aber darbey nicht des geringsten Dings / so vmb des todten Körper ist / oder ligt / anmasse / sondern mit seiner gemainen Belohnung zu friden seye / das übrige aber alles denen jenigen / welchen es zustehet / bey vnaußbleiblicher Straff vnberührt stehen / vnd verbleiben lasse :

§ 2. Vnd obwollen einem solchen Körper weiter kein Straff anzuthuen / so mag doch ein grosser Vbelthäter / der sich in der Gefängnuß / zu Entziehung der schwarzen Straff / entleibt / auß sonderbahren Ursachen / bevorab andern zum Exempel nach Beschaffenheit des grossen Verbrechens / als todter auff den Scheitterhauffen geworffen / vnd verbrennt / oder aber auch auff das Rad gelegt / oder auffgehencft werden :

§ 3. Wir wollen auch denen Landgerichts-Herrn des Orths / wo die That beschehen / der böshafftigen selbst Mörder / in dero Landgericht sich befindet : ligent : vnd fahrendes Guet : wie auch andern Landgerichts-Herrn / jedwedern das jenige / so sich in seinem Landgericht befindet / der Gestalt / wie hernach mit mehrern angezeigt wird / einzuziehen gnädigst zu geben : Doch das hierunter die Burger / vnd Innwohner in Vnsern Lands-Fürstlichen Städt : vnd Märckten / wo Wir das Landgericht selbst haben / nicht verstanden seyen / als deren Haab : vnd Gütter Wir in dergleichen Fällen Vnserer Cammer einzuziehen vorbehalten / denen aber / so absonderlich hievon befreyet seynd / ihren üblichen hergebrachten Freyheiten vnbenommen.

§ 4. Wann der selbst Mörder ein / oder mehr Kinder verlast / so solle denenselben nach Außweisung der Rechten / als wann Vier / oder mehr / die Helffte : da aber vnter Vier seynd / das Dritt l des völligen Gutts / so vil dessen über Abstattung der Schulden verbleibt / vnd wären keine Kinder / sondern Bluetsverwandten / dem nechsten biß in den Vierdten Grad inclusive , der Dritte Theil besagten völligen Gutts / das übrige aber denen Landgerichts-Herrn zuessen / jedoch denen Grund-Herrn die Ablebung der Grundstück bevorstehen.

§ 5. Die Inventur , Schäß : vnd Abhandlung solcher Verlassenschaft / solle von der jenigen Grund-Obrigkeit / warunter der selbst Mörder seß : vnd wonhafft gewesen / durch vnpartheyische Benachbarte vorgenommen / vnd denen Landgerichts-Herrn darzue vorhero
ver-

verkündet/wie auch im fall sich Grundstuck vnter andern Grund-Herrn befinden / derselben Schätzung durch solche Grund-Herrn beschehen / vnd so dann der Obrigkeit / vnter welcher die völlige Abhandlung fürgehet / zuegeschickt werden.

§ 6. Wann der selbst Mörder ein Testament / oder andern letzten Willen hinterlassen / soll derselbe / auffer der Geschafft zu Gottseligen Wercken nicht gültig seyn; jedoch daß solches Geschafft denen Kindern ihren gebührenden Erbtheil / wie auch dem Landgerichts-Herrn an seinem Anfall nichts entziehe.

§ 7. Difes alles aber ist nur von denjenigen zu verstehen / welche sich / wie gemelt / entweder auß Furcht der Straff / oder bösen Vorsatz vnd Willen / entleibt haben: Dann wer sich auß Gebrechen seiner Vernunft / allzu grosser Melancholey vnd Kranckheit vmb das Leben bringet / mit demselben soll das Landgericht nichts zu thuen / weniger jemand seine Güter einzuziehen haben / sondern er mag durch ehrliche Leuth bestättet / vnd Christlicher Ordnung nach auff ein geweyhtes Erdreich / doch ins gemain nicht mit Gepräng / noch an vornehme Dertzer begraben / vnd es sowol der Güter halber / als sonsten in allen Fällen mit ihm gehalten werden / als wann er eines natürlichen Todts verschyden wäre.

§ 8. Demnach man aber bißweilen anstehet / ob sich einer böshafftiger Weiß / oder aber auß Mangl der Vernunft vmbgebracht hab / als hat man in allweg auff des Entleibten nechst vorhergangenes Leben / Wandl / verzweifelte Reden / vnd Vorhaben / auch auff die Mith / durch welche er ihm den Todt angethan / vnd man bey ihm gefunden / zu sehen: Woraus dann jedwederer Vernünftiger / ob die That auß bösen Vorsatz / oder auß Vernunft beschehen / leichtlich abnehmen kan.

§ 9. Wann aber die Sachen also beschaffen / daß man vernünftig zweiffeln kan / ist das bessere / nemblich difes zu vermuetthen / daß er auß Vnvernunft / Vnsinnigkeit / gählingen Fall / oder von einem andern vmb das Leben kommen; Wie dann auch derjenige / der sich vnversehens / oder der Meinung / als ob er etwo gefrohren wäre / ersticht / nicht als ein selbst Mörder zu vertilgen / weniger sein Gut vom Landgericht einzuziehen ist.

§ 10. Wann einer an der That der Verzweiflung verhindert / oder durch fleißige Thur noch beym Leben erhalten wird / soll derselbe /

wann es ein gefangener Vbelthäter ist / derentwegen schwärer gestrafft werden: Wo sich aber einer sonsten aussere der Gefängnuß vmbbringen wollen / vnd gleich darauff Reu vnd Leyd erzeigt / ist solches nicht Landgerichts mässig / solle aber gleichwol von seiner Obrigkeit nach Beschaffenheit der Vmbständ gestrafft werden.

§ 11. So sich ein schwangers Weib selbstem böshafftig ertödtet / soll man ihr den Leib sovil möglich alsobalden auffschneyden / vnd die Leibs-Frucht heraus nehmen / damit das Kind eintwedeers erhalten / oder doch nicht zugleich mit der schuldigen Mutter der gewöhnlichen Begräbnuß beraubet werde.

§ 12. Warbey Wir dann zum Beschluß dises Articuls außdrucklich setzen / vnd ordnen / daß alle Balbierer / Bader / Wundärzt / vnd dergleichen Leuth / solchen armen Menschen mit Heil : vnd Aufschneydung vntwaigerlich bey hoher Straff / vnd Niederlegung ihrer Kunst vnd Handwerck's / zu Hülff kommen / vnd ihnen solches an ihren Ehren vnabbrüchig seyn solle.

Der Sibentzigste Articul.

Von denen / welche zur Mordthat andere bestellen / oder sich bestellen lassen / ins gemain Affassinium genandt.

WEr einen mit Gelt bestellt / oder durch Geschanck vnd Verheissungen dahin erhandlet / daß er einen andern ermorden solle: Wie auch derjenige / so sich bestellen / vnd also erhandlen lassen / seynd beede schärpffer / als gemaine Todtschläger zu bestraffen.

Anzeigungen zu dem Nachforschen.

§ 1. Wann der Thäter nicht in frischer That ergriffen wird / soll der Richter zum Nachforschen / sowol wegen des Bestellers / als des Bestellten (neben denen Anzeigungen / von welchen allbereit bey dem vorsäßlichen Todtschlag Unterricht gegeben worden) in acht nehmen.

Erstlichen / ob nicht der Verdachte dem Entleibten / ihn auff solche Weiß hinrichten zu lassen / tröhlich gewesen?

Anderten / ob er sich auch zuvor in andern dergleichen bösen Handlen

len (als zum Prüglen der Leuth) vmbß Geld habe bestellen lassen/ de-
rentwegen von andern Orthen bandiriert, vnd also ein solcher Mensch
wäre/ zu dem man sich der That wol versehen könnte.

Gefängnuß.

§ 2. Einen solchen/ bey welchen mehr als ein Anzeigung zusam-
men kommen/ wie auch denjenigen/ auff welchen von den Bestellten/
oder Besteller in peinlicher Frag außgesagt worden/ vnd man deß be-
schehenen Todtschlags vergewist/ oder aber den Thäter auff wahrer
That ergriffen: soll man gefänglich annehmen/ in der Güte befragen/
vnd wann es vonnöthen mit denen hierinnen etwo vorkommenden
Personen/ wie gebräuchig/ confrontiern, vnd zu Red stellen.

Anzeigungen zu der peinlichen Frag.

§ 3. Wann ers nun laugnete/ vnd doch auß der Nachforschung/
oder sonst an Tag käme/ daß der Verdachte an dem Orth wo die That
beschehen/ mit vnzuverlässig: vnd verbottenen Waffen/ nemblichen ge-
ladenen vnd gespannten Pistollen/ Terzerollen/ außgezogenen Degen/
oder einer solchen Wöhr/ mit welcher die Wunden in Besichtigung deß
todten Körpers gleichförmig erkennet wurde/ wäre gesehen oder be-
treten worden/ oder/ so vil den Besteller betrifft/ derselbe den Be-
stellten stäts bey sich gehabt/ vnd ihne vnterhalten/ auch würcklich
Gelt gegeben/ dessen aber kein andere Ursach anzuzeigen wuste/ soll
man gegen einen solchen über ergangenes Bey-Urtl die peinliche Frag/
wie hernach beyläuffig folgt/ vornehmen.

Fragstück.

- § 4. Ober nicht den N. ermordet?
An was für einem Orth?
Beym Tag/ oder bey der Nacht?
Zu welcher Stund?
Mit was Waffen?
Auß was Ursachen?
Ob ers für sich selbst/ oder von einem andern besteller gethan?
Wer der sey? soll ihn namhaft machen:
Wie die Wort/ warmit er zur That ersuecht worden/ gelautet.
Sollß erzehlen.
Wie auch/ was er darauff geantwortet?

Wo / vnd in wessen Beyseyn die Bestellung beschehen?

Was man ihme destwegen gegeben / oder verhaissen?

Ob ers würcklich empfangen?

Wie vil?

Wo er das Geld? oder Belohnung hingethan?

Wie bald er darauff die That ins Werck gesetzt?

Mit was Gelegenheit?

Wo er dem Entleibten vorgewartet?

Wie er denselben angegriffen?

Wie sich auff beschehenen Angriff der Entleibte gegen ihm verhalten?

Wie / vnd mit wem er sich gewehrt?

Ob er nicht auch für sich selbstn Feindschafft gegen demselben getragen?

Warumben?

Ob er sich offft zu dergleichen bestellen lassen? solls ordentlich außsagen?

Wer ihme mehr darzue geholffen / Rath / oder Einschlag geben?
Solls benennen / vnd beschreiben von Gebärden / Gestalt / vnd Kleyn-
dern / auch wo sie sich auffhalten / 2c. vnd was etwan die Inquisition
mehr gibt.

§ 5. Gleichertweiß können auch die Fragen auff den Besteller ge-
richtet werden / als nemblichen:

Ob er nicht den N. ermorden lassen?

Durch weme?

Was er ihme Thäter gegeben / oder verhaissen?

Ob er ihms würcklich außgezehl / oder wievil er ihm dran gebt?

Wo / vnd in wessen Beyseyn die Bestellung beschehen?

Was ihne hierzu bewegt?

Wann die Mordthat fürüber gangen?

Zu was Zeit?

In welchem Orth?

Durch was Waffen?

Wo er sich entzwischen auffgehalten?

Wie der Todtschlag zu seiner Wissenschaft kommen?

Wie vnd auff was Weiß / auch an was Orthten er dem Thäter
die Entleibung zu thun anbesohlen?

End-Urthl.

§ 6. Auff die bekäntlich: oder sonst / wie recht ist / erwisene That / soll der Thäter bestättiget / so dann / vmb Willen dergleichen bestellte Mörder / vil ärger vnd böshafftiger als gemaine Todtschläger seynd / auch auff alle Weiß zu verhüten / daß dergleichen nicht in disem Land einschleichen / sowol der Bestellte als Besteller der Schärpffe nach mit dem Radt / vom Leben zum Todt gestrafft werden.

Beschwärende Umständ.

§ 7. Kāme auch dises darzue / daß Erstlich einer ein Person / dero er mit Freundschaft / Lieb / Treu / vnd Gehorsam verbunden ist / auff angeregte Weiß vmbbringen liesse: oder aber

Andertens / ein schwangers Weib durch Geld dahin erhandlete / daß sie mit würcklicher Abtreibung der Frucht ihme einen Zugang zur Erbschaft machte.

Drittens / wann der Bestellte die Mordthat vmb ein geringes Geld / vnd solche oft liederlich vollbracht hette / dergleichen Böswichten / solle nach Gestalt der Sachen das Urthl mit Zwicken / Schlaipffen / oder Riemen geschärpfft werden.

Wilderende Umständ.

§ 8. Dahingegen wann einer sich zwar bestellen lassen / die That auch zu vollbringen sein möglichstes gethan / doch von dem Belaidigten übergewältiget / oder abgetriben worden / oder etwann der Schuß / wie er gern gewolt / nicht angangen wäre / solle er zwar leichter / aber nichts destoweniger wegen sonderbarer Grausambkeit dises Lasters / wenigst mit dem Schwert gerichtet:

Die übrigen so sich zwar bestellen lassen / vnd Geld genommen / der Sach aber keinen Anfang gemacht / sambt dem Besteller / vnd ins gemain alle / so böse Leuth auff andere / dieselbige zu brüglen / vnd übel mit Schlägen zu tractieren / bestellet / oder sich bestellen lassen / sollen nach vernünftiger Ermässung des Richters / willkürlich / doch mit scharpffen Leib: oder andern Straffen belegt / vnd hierinnen keines verschont werden.

Der Ein und Sibenzigste Articul.

Von Meichel: vnd Strassen-Mord.

Welcher einem auff freyer Strassen / oder auch anderwärts fürsezlich vorwartet / oder vnter dem Schein der Freundschaft denselben Gewinns halber angreiffet / beraubt / vnd zugleich vmb das Leben bringt / soll mit schärpfferer Straff / als ein gemeiner Todtschläger belegt werden / warunter dann auch begriffen / der zu dem End einen entleibt / damit er alsdann zu dessen hinterlassenen Wittib heyrathen könnte / oder seines vorigen Lasters halben nicht verurathen wurde.

§ 1. Item / welcher zwar Anfangs nur des Willens gewest / einen zu berauben / er aber sich widersetzet / vnd die Sachen nicht erfolgen lassen wollen / er auch alsdann gar ertödtet worden / vnd ist wenig daran gelegen / ob der Mörder von solcher seiner That einigen Nutzen vnd Gewinn genossen habe / oder nicht.

Anzeigungen zu dem Nachforschen vnd Einziehen.

§ 2. Die Anzeigungen zur Nachforsch: vnd Einziehung solcher Leuth seynd über die / so hievor vom Todtschlag an die Hand gegeben worden / beyläuffig diese:

Erstlichen / wann die verdachte Person im brauch hat bey nächtlicher Weil außzugehen / in hollen Weegen / Gräben / Busch / oder Wäldern sich auffzuhalten.

Andertens / wann er in einsammen / vnd zum morden gelegnen Orthen zu wohnen pflegt.

Drittens / wann reisendt: vnd vilmehr hin vnd her schwaiffende Personen allenthalben in den Birthshäusern ligen / zehren / vnd nicht redliche Ursachen solcher ihrer Zehrung wissendt wären / oder von ihnen angezeigt werden könnten.

Vierdtens / wann einer mit Raubern / Mördern / vnd andern dergleichen Personen / wie oben vermeldt / Kundt: vnd Gemeinshaft hett.

Fünfftens / wann einer betretten wurde / der geraubte Sachen / so einem Entleibten zugehört / bey sich hette / oder dieselbe verkaufft / übergeben / oder in anderer gestalt verdächtiger weiß darmit gehandelt / vnd seinen Verkauffer / vnd Gewöhrmann nicht anzeigen wolte.

§ 3. Auff

End-Urtl.

§ 3. Auff ein solchen Mörder können eben diejenige Fragstück / welche bey gemainen Diebsstall / vnd Todtschlag gesetzt / gleichförmig gerichtet werden / vnd wann alsdann derselbige entweders bekennt / oder sonst zurecht überwisen wird / soll er mit dem Radt von oben / oder vnten / nach Gestalt des Verbrechens / durch Zerstückung seiner Glieder vom Leben zum Todt hingericht / vnd öffentlich auff's Radt gelegt werden / doch daß der Richter in allweg / ob die Thaten in Wahrheit also sürgangen / sich zuvor wol erkundige.

Wilderende Umstand.

§ 4. Wann jemand einen beraubt / vnd also mit Schlägen zuegerichtet hette / daß er ihn für todter ligen lassen / der Beschädigte aber gleichwol widerumb davon kombt / ein solcher Thäter soll allein mit dem Schwerd gestrafft werden.

Beschwärende Umstand.

§ 5. Dahingegen schärpffet die Straff / wann ein Diener / oder Knecht seinen Herrn auff der Strassen umbbringt / vnd beraubt / wie auch wann Geistliche / oder vnter Bnsern Glaidt vnd Versicherung raisende Personen angegriffen / vnd ermordet / schwangere Weiber / wegen der Leibs-Frucht auffgeschnitten / oder auch wegen einer Rauberey mehrers Personen umbgebracht worden.

§ 6. In welchen Fällen / bevorab / wann der Thäter etliche / oder vil Mordthaten vollbracht / die Straff des Viertheils vorzunemen / oder es ist das Radbrechen / mit der glihenden Zangen zwicken / oder Riemenschnitt / nach Schwäre der Umstand / vnd Stärcke / oder Schwäche des Thäters zu vermehren.

§ 7. Wann neben dem Morden auch namhaffte Raub beschehen / soll ein Galgen / sambt einem Strick zugleich neben dem Körper auff das Rad gesteckt : Da aber auch Mordbrenneren / Kirchen Diebsstall / oder dergleichen grobe Laster darneben verübt werden / hat man sich nach deme zu richten / was oben im 46. Articul von disen Lastern gemeldet worden / &c.

Der Zwey und Sibenzigste Articul.

Von denen / so mit Giffte vergeben.

AEr einen andern mit Giffte haimblich umbbringt / oder sonst Schaden zuefügt / darzue wissentlich / vnd bosshastig geholffen / oder das Giffte hierzue auch wissentlich hergeben / verkaufft / erkaufft / abgeholt / oder zuegericht hette / der ist als Landgerichtmäsig einzuziehen.

Anzeigungen zu der Nachforschung.

§ 1. Die Anzeigungen zur Inquisition seynd erstlich / wann der Sterbende ein gewisse Person bezeihet / daß sie ihm mit Giffte vergeben / vnd er hierüber auff ein solche Weiß / wie sonst bey denen mit Giffte vergebenen Leuthen zu beschehen pfeget / gestorben ist.

Andertens / wann auch gleich der Sterbende vom Vergeben nichts sagt / jedoch sonst das gemaine Gericht gehet / auch vermuetlich erscheint / daß ihm vergeben worden / soll man den todten Körper / ehender er begraben wird / oder wann er erst kürzlich begraben worden / wider auß der Erden nehmen / vnd durch erfahrene Medicos beschauen / vnd erkennen lassen / ob sie an dem Körper solche Zeichen finden / worauß ihrer Kunst nach / vnsehlbar abzunehmen / daß der Mensch von Giffte / vnd nicht auß andern Ursachen gestorben seye.

Drittens / kan man aber den Körper nicht mehr beschauen / soll man in den Apotecten denen Recepten nachsehen / ob dieselben wider Giffte geschriben seyn.

Vierdtens / die jenigen so ihm curiert, vnd Leuth so ihm gewartet / oder bey seinem Todt gewesen / ihm auch todter gesehen haben / befragen / ob er sich nicht nach genommener Speiß / darinnen vermuetlich Giffte gewesen / gebrochen habe / oder er zum brechen genöthiget worden.

Fünfftens / ob er gelb oder blau worden.

Sechstens / ob der Leib auffgeschwollen / vnd dergleichen.

Anzeigungen zu der Befängnuß.

§ 1. Wann nun auß glaubwürdiger Erkantnuß der Arzney-Erfahrenen scheint / daß die Person nicht von Giffte / sondern auß andern
Zue-

Zueständen gestorben/ hat der Landgerichts-Herr dabey weiter nichts zu thuen: Sagen aber die Arzney-Erfahrne/ daß dem Verstorbenen Giffit beygebracht worden/ vnd er von demselben sterben müssen/ benebens erweßlich wäre/ daß die verdachte Person Giffit gekaufft/ oder sonst damit vmbgangen/ vnd der Verdachte mit dem Vergiffiten in Vneinigkeith gewesen/ oder sonst von seinem Todt Nutzen vnd Vortl zugewarten: sonderlich wann vnter den Eheleuthen der beschuldigte Theil mit einer hievor verdächtigt gewestten Person sich in Heyrath eingelassen hette: vnd er sonsten ein leichtfertige Person/ zu der man sich der That versehen möchte:

Dise vnd dergleichen Vmbständ seynd genuessame Ursachen zur gefänglichen Verhafftung.

Anzeigung zur peinlichen Frag.

§ 3. Wann über dises der Verdächtigt glaublich nicht darthuet/ daß er das Giffit zu andern Sachen gebraucht/ oder brauchen wollen/ vnd noch etwo vor disem gegen der Obrigkeit gelaugnet/ daß er Giffit gekaufft/ hernach dessen überwisen worden/ so soll man ihn über vorgehendes Bey-Vrthl vngesfahr auff nachsolgende Puncten peinlich fragen.

Fragstück.

§ 4. Ob er nicht dem N. vergeben?

Durch was Mitl?

Was es für ein Giffit/ vnd wievil dessen gewesen?

Wie ers zugericht?

Wie er ihms eingeben?

Wann es geschehen?

An welchem Orth?

Wie sich der N. nach vnd nach darauff verhalten?

Wie lang er nach dem eingenommenen Giffit gelebt?

Was er für einen Todt genommen?

Ob nicht nach dem Todt das Maul geschauet?

Ob der Leib nicht auffgeschwollen/ oder gar auffgebrochen?

Ob die Nägel nit blau/ oder schwarz worden?

Ob er ihme öffter Giffit beygebracht/ vnd was Gestalt?

Was ihn zu solchen bewegt?

Wo er das Giffit genommen?

D

Ob

Ob ers selber gekauft?

Wer es geholt?

Auff wessen Befelch?

Wer sonst darzue geholffen / oder gerathen?

Ob der Apoteker / oder der es hergeben / gewust / daß mans zum vergeben brauchen wölle?

Dann wann dergleichen auff die Mithelffer / oder Apoteker erweißlich heraus kombt / müssen sie ebenfalls als Gifftgeber eingezo-gen werden.

End=Urthl.

§ 5. Wann nun einer in der peinlichen Frag sich zu solcher Giffts-
beybringung / oder / daß er wissentlich / vnd böshafftiger Weiß darzue
geholfen habe / bekennet / vnd sich wie oben gemelt befindet / daß der
Todte von dem beygebrachten Gifft gestorben ist / solle der Vbelthä-
ter (vmb Willen es schwärer geachtet wird / einem mit Gifft als son-
sten umbzubringen) vnd zwar ein Manns-Person mit dem Radt / ein
Weibs-Person aber mit dem Schwert vom Leben zum Todt hinge-
richtet / jedoch andern zu mehrerer Forcht / vnd Abschrocken / solche
böshaffte Leuth / vor der endlichen Todts-Straff geschlaipff / oder et-
liche Griff am Leib mit glüenden Zangen / vil oder wenig / nach Ermäs-
sung der Person / vnd Tödtung / gegeben werden.

Beschwärende Umbständ.

§ 6. Hiebey ist zu wissen / daß folgende Umbständ / als wann ein
Kind dem Vatter / oder Mutter / ein Ehon-Person der andern / ein
Diener seinem Herrn / oder Frauen vergibt / die Straff schwärer ma-
chen / vnd zwar noch schwärer / wann sich einer / oder mehr Unmensch-
licher Weiß vnterstehet die Brunnen / Getränck / oder Sachen / so die
Leuth ins gemain anrühren / vnd gebrauchen müssen / böshafftig zu
vergifften / also daß hierdurch vil Menschen vmb Leben gebracht wur-
den : In solchen Fällen solle gegen dergleichen Vbelthäter jekt-gemelte
Straff nach vernünftiger Ermässung des Richters geschärpff werde.

Milderende Umbständ.

§ 7. Dahingegen ist die Straff leichter / wann das Gifft entweder
nicht starck genueg gewesen / oder kein Würckung gethan / also daß der
Todt hierauff nicht erfolgt ist.

Oder

Oder wann man nicht aigentlich wissen kan / daß der Verstorbene von dem Gifft gestorben:

Oder wann man einem zu Bewegung der Lieb/ vnd nicht zum Todt etwas beygebracht hette / davon er aber gleichwol gestorben:

Ben disen vnd dergleichen Vmbständen / soll man den Thäter zu einer geringeren extra ordinari Straff / auch nach Beschaffenheit noch mehrer beschwärlicher Vmbständ (als wann derjenige / so einem das Gifft beygebracht / solches in genuegsamer quantitet gegeben / vnd derentwegen sovil an ihme gewesen / alles vollbracht / das Gifft aber auß einem andern zufälligen Vmbstand nicht gewürckt hette) zu dem Schwerd verurtheilen.

Wie dann die Apotecker / so das Gifft / zwar nicht wissentlich zum vergeben / jedoch ohne genuegsame Aufsicht verkaufft / auch nur extra ordinarië, nach gerichtlicher Erkantnuß zu straffen.

§ 8. Hieher gehören auch die jenigen / welche Vich / vnd Waiden vergifften / dieselben (wann kein Zauberey mit vnterlauft) sollen nach Beschaffenheit des hierdurch verursachten / vnd sich in fleissiger Erkundigung befundenen Schadens / bevorab / wann sie solchen nicht guet machen könten / nach vernünftigen Guetbeduncken des Richters / schärpffer / oder ringer gestrafft / vnd wann der Schaden sehr groß / der Thäter mit dem Schwerd hingerichtet / vnd der Körper verbrennt / wo aber der Schaden nicht erfolget / oder nicht gar groß / mit Ruethen außgestrichen / vnd des Landgerichts verwisen werden.

Der Drey vnd Sibenzigste Articul.

Unkeuschheit wider die Natur / oder Sodomia.

WEr wider die Natur Unkeuschheit treibt / als Mann mit Mann / Weib mit Weib / oder aber ein Mensch mit einem vnernünftigen Vich / der fällt in die Landgerichtliche hernach gesetzte Straff.

§ 1. Dises abscheuliche Laster wird gemainlich an verborgenen Orthen verübet / daß es also selten kântliche Warzeichen hinter sich lasset / doch dienen nachfolgende Anzeigungen zur Nachforschung.

Anzeigungen zu der Nachforschung.

Erstlich / wann die verdächtige Person ins gemain dises Lasters halber beschreyt.

Andertens / ein gaile vnschambahre / auch dergleichen Person wäre / zu der man sich solcher Vbelthat versehen möchte / benebens :

Drittens / an den verdächtige Orthen in Abwesenheit der Leuth haimblich / bevorab zu nächtllich : vnd finstere Zeit auß : vnd eingehenter geschehen worden.

Vierdtens / Zeichen dises abscheulichen Lasters / entweder an : bey : oder vmb sich / oder bey dem Vich verlassen hette.

Anzeigung zu der Gefängnuß.

§ 2. Da der Verdacht gegen einen Knaben wäre / soll der Richter durch hierzu verordnete Medicos , Barbierer / vnd dergleichen / gebührende Vschau vorkehren / befindet sich nun eines / oder das ander würcklich in der That / oder aber der Thäter wurde in der That betreten : soll der Richter auff eine solche verdächtige Person greiffen / dieselbe besängnussen / nicht weniger auch / da noch über dises alles vorfäme / daß der Thäter.

Anzeigung zur peinlichen Frag.

Erstlichen / an Orth vnd End gesehen / so hiezue gelegen / auch hiezue beraiter gefunden.

Andertens / von dem Knaben solches über ihn mit glaublichen Vmbständen wäre außgesagt : oder aber :

Drittens / von denen / mit welchen er dises abscheuliche Laster zu vollbringen begehrt / wie recht ist / wäre überwisen worden / vnd nichts destoweniger dessen in laugnen stunde / seine Vnschuld aber nicht genuegsame an Tag geben könnte ; gegen einen solchen auff ein ordentlich geschöpfftes Bey-Vrth die peinliche Frag / nach vorhergangenen gemainen : auch vngesähr folgende Fragstück für die Hand nehmen :

Fragstück.

§ 3. Ob er nicht wider die Natur Vnzucht getriben ?

Wie oft ?

Mit was Vich ? (oder Knaben ?) wie das die Anzeigungen geben ?

Wo ?

Wo? vnd an welchem Drth?

Zu welcher Zeit?

Wem das Vich zuegehöre?

Mit was Gelegenheit?

Ob er die That würcklich vollbracht habe?

Ob damahls die Leuth im Haus gewesen?

Ob er niemand gemerckt / der solches etwo gesehen?

Was ihn darzue bewegt / oder angetrieben?

Ob ihns jemand gelehret / oder ob ers von andern gesehen habe?

Wer dieselbe seynd?

End=Urthl.

§ 4. Vnd wann nun ein solche verdachte Person dieses greuliche Laster gut: oder peinlich vmbständiglich bekennete / oder dessen / wie recht ist / überwisen / auch alle Vmbständ durch fleißige Nachforschung warhafftig erfunden / der Thäter auch in ordentlicher Bestättung darauff verharren wurde / solle dergleichen Vbelthäter / so sich mit ein / oder mehrern vnvernünftigen Vich vergriffen / vnd die That vollbracht / zusambt dem Vich / so es anders noch vorhanden / durch das lebendige Feuer von der Erden vertilgt / vnd die Aschen in die Luft / oder aber / nach Gelegenheit des Drths / in ein flüssendes Wasser zerstreuet werden.

§ 5. Ein Knabenschänder / oder aber da sonst ein Mensch mit dem andern Sodomitische Sünd getriben hette / soll anfangs enthauget / vnd folgents dessen Körper sambt dem Kopff verbrennt / niemahlen aber in den Urthlen / das jenige / so Ergernuß geben möchte / öffentlich abgelesen werden.

Beschwärende Vmbständ.

§ 6. Die Vmbständ / so dieses Laster beschwären / seynd dise: Wann der grausame Thäter verheyrath / oder bey zimlichen Alter / vnd hohen Stands ist / auch dieses Laster vilmahl / vnd vnterschiedlich begangen hätte; wiewol es doch jederzeit wenigist bey erst-gemelter Straff verbleibt:

Linderungs = Vmbständ.

§ 7. Fallt aber bey den Vmbständen des Thäters Jugend / Vn-

verstand / oder dises mit ein / daß er sich der Sünd zwar angemast / selbige aber nicht vollendet hette / soll man alles fleißig erwegen / vnd nach Gestalt der Sachen die Gelindigkeit der Schärpffe vorziehen / jedoch sich vorhero / wie in dergleichen zu verfahren sey? bey denen Rechtsverständigen Raths erhollen / r.

Der Vier vnd Sibenzigste Articul.

Von der Bluetschand.

Die Bluetschand wird begangen zwischen denen jeningen Personen / welche einander mit Bluets Freund: oder Schwager schafft so nahendt verwandt / daß sie nicht zusammen heyrathen können.

Vermuettungen zur Nachforschung.

§ 1. Dieweil aber dises Laster auch eines auß denen ist / so kein beständiges Zeichen hinter sich lassen / als soll man zu Erkundigung der Sachen / die jenige Vermuettungen so wol der Inquisition als der gefänglichen Einziehung halber / welche bey dem Ehebruch / vnd andern fleischlichen Sünden angezaigt worden / in acht nehmen: Allein gibt dises hierinnen ein absonderliches Nachdencken / wann bey solchen Personen / welche sonst gegen einander ein grosse Ehrerbietung tragen sollen / ein vngewöhnliche Vertreulichkeit verspührt wird.

Vermuettungen zu der Gefängnuß.

§ 2. Da nun ein Richter genuessame Anzeigung hat / soll er beede Personen einziehen / in abgesonderten Orthen verwahren / vnd nach gütiger Frag / wann ein Theil laugnete / sie gegen einander zu Red stellen.

§ 3. Zum Fall aber beede die Bluetschand in der güte bekenneten / so ist solche Bekantnuß zu Vorkehrung der Straff genuessam:

Peinliche Frag.

§ 4. Wosern eine / oder beede Verhaffte die That laugneten / vnd über die gemaine Anzeigungen / die sich nicht zu genügen von sich abgekehrt / vnd verantwortet hetten / noch andere zu Fürnehmung der peinlichen Frag in fleischlichen Sünden genuessame Indicia bekämen / solle

solle der Richter zu Erfahrung der gründlichen Wahrheit auff geschöpfftes Bey-Urthl die Tortur vngesähr mit folgenden Fragen fürnehmen:

Fragstück.

§ 5. Ob nicht N. mit N. vnkeusche Werck verübt?

Ob dise nicht sein Bluetesverwandte / oder verschwägert seye / vnd wie nahend / auch ob sie solches gewußt haben?

Wie oft es beschehen?

An welchen Orthen?

Zu was Stund / Tag vnd Zeit?

Mit was Gelegenheit?

Ob er sie / oder sie ihn darzue angereizet?

Ob er sie durch Verhaisßen / Versprechen / oder Betrohungen darzue bewegt?

Ob die Sünd nüchter: oder voller Weiß vollbracht worden?

Ob er sich nicht auch mit andern dergleichen seinen Verwandten vergriffen? vnd dergleichen so die Umbständ der Missethat einem vernünftigen Richter an die Hand geben.

End-Urthl.

§ 6. Da nun auff die peinliche Frag beede beschuldigte bekenneten (dann eines Bekantnuß allein diß Orths zu der peinlichen ordinari Todts-Straff nicht genueg ist) auch in der gebräuchigen Bestätigung auff ihrer Aussag beständig verbliben / oder der ander Theil genuegsam überwisen wurde / wollen Wir / daß dergleichen Ubelthäter / da sie dise / Gott vnd der Natur / abscheuliche Sünd in auff: oder absteigender Lini vollbracht hetten / mit dem Schwert vom Leben zum Todt gestrafft werden sollen.

§ 7. Wann aber Personen im ersten / vnd andern Grad der seiten Lineæ / als Schwester vnd Brüder / sie seye gleich ein: oder zweybändig / ingleichem da einer mit seines Brudern / oder Schwester / Tochter / des Vatters / oder der Mutter Schwester / oder Brüdern / Vnkeuschheit pflegen wurden / nicht weniger auch die im ersten Grad der Schwagerschaft / nemblichen da ein Stieff-Vatter sein Stieff-Tochter / ein Stieff-Sohn sein Stieff-Mutter / er Schwäher seine Schnuer / ein Tochter-Mann sein Schwiger / wie auch da einer seines
leib-

leiblichen Bruders Weib / oder seines Weibs Schwester beschlaffen wurde / alle dergleichen mißthätige Personen sollen mit Ruethen gestrichen / vnd des Landgerichts ewig verwisen werden.

§ 8. Die übrigen in weitem verbotenen Grad der Bluets-Freund: oder Schwagerschafft sich befindente Personen sollen willkürlich / doch schärpffer / als sonst gemeine Vermischungen / abgestrafft werden.

Beschwärende Umbständ.

§ 9. Dises Laster beschwärt.

Erstlichen / die all zu vilfältige Wiederhollung:
Andertens / da es benebens ein einfach / oder doppelter Ehebruch ist:

Drittens / wann sich einer mit mehrern als einer Befreundtin versündigt hette.

Einderende Umbständ.

§ 10. Herentgegen mündert vorgesezte Straffen / wann

Erstlichen / die Verbrecher umb die Verwandtschaft nichts gewußt / vnd solches glaublich dargethan hetten.

Andertens / die Tochter / so etwo auß Vnverstandt / Jugend / oder Einfalt vermaint / sie müste dem Vatter gehorsamen.

Der Fünff vnd Sibenzigste Articul.

Von der Nothzucht.

WEr einer vnderleumbten Jungfrauen / Wittib / oder Ehefrauen mit Gewalt / vnd wider ihren Willen / ihr Jungfräulich: oder Weibliche Ehr nimbt / der begehet das Laster der Nothzucht.

Anzeigungen zu der Nachforschung.

§ 1. Die vornembste Anzeigung zum Nachforschen ist / wann der Nothzüchtiger durch die benöthigte Jungfrau / Weib / oder Wittib angeben wird.

Anzeigungen zu der Gefängnuß.

§ 2. Wann nun der Richter umbständiglich befunde / daß
Erstlich / die Angeberin eines ehrlichen vntadelhafften Bandls
je:

je: vnd allzeit: der Bezüchtigte hingegen ein vnschambahrer/ vnd solcher Mensch ist / zu deme man sich des Lasters versehen möchte.

Andertens/ die Jungfrau/ Frau/ oder Wittib/ alsobalden nach der That sich dessen beklagte.

Drittens/ solche Benöthigung durch die in Sachen verständige Weiber bezeuget/ vnd

Vierdtens/ die anderwärtig an die Hand gegebene Umständ sich also befinden wurden/ solle der Richter den Nothzüchtiger gefänglich anhalten/ denselben gütig befragen/ vnd mit der Benöthigten/ so er dessen in Abred stunde/ vor allen Dingen confrontiern.

Anzeigungen zu der peinlichen Frag.

§ 3. Bekennet er die vollbrachte Missethat/ so hat es seinen geweihten Weeg: da er aber entweder die That/ oder den angegebenen Nothzwang laugnete / die Benöthigte hingegen beständig auff ihrer Sag verblibe / vnd deren genuegsame Anzeigungen zu geben hette.

Andertens/ oder ein vnderleumbder Zeug/ so die Benöthigte vmb Hülff hette schreyen hören/ wider den Verhafften verhanden wäre / vnd er das widrige rechtmässiger Weiß nicht darthuen könnte/ auch noch darüber laugnete/ solle er zu Erkundigung der wahren Beschaffenheit auff gefälltes Bey-Brül an die Folter geworffen/ vnd auff nachgesetzte Fragstück gehört werden.

Fragstück.

§ 4. Ober nit die N. zu vngewöhnlichen Wercken benöthiget?

An welchem Orth?

Zu was Zeit?

Ob er mit ihr zuvor bekant gewesen?

Wie oft er solches Ubel mit ihr vollzogen?

Mit was Gelegenheit die Unthat ins Werck gerichtet?

Wo damahls die Leuth (V. G. der Vatter/ Mutter/ Mann/ oder Weib) gewesen?

Was er Anfangs mit der Benöthigten geredt?

Ob er ihr nicht erstlichen mit Schanckungen/ hernach mit Thro-
worten zugesetzt?

Wie dieselbige Wort gelautet?

Was sie ihm hierüber zur Antwort geben?

Vnd was etwan die Klage / vnd Nachforschung dem Richter mehrers an die Hand gibt.

End=Urth.

§ 5. Bekennete nun hierauff der Verhaffte die That gütig / oder peinlich / oder wurde sonst dessen / wie recht ist / überwisen / solle er hierüber bestättiget / vnd so dann einem Rauber gleich mit dem Schwert vom Leben zum Todt gerichtet werden.

Beschwärende Umständ.

§ 6. Beschwärende Umständ dieses Verbrechens seynd:
Erstlich / wann einer ein vnmannbahres Mägdelein / oder aber ein Kind nothzüchtigte.

Andertens / wann es von einer Person / welche anstatt der Eltern den Kindern vorgesezt ist / beschehe / oder sonst in einer Blutsverwandschaft begriffen wäre.

Drittens / da ein Obrigkeit / oder Gerhab sich gegen seiner Untertthanin / oder Pupillin dergleichen vnterstünde.

Vierdtens / wann ein Diener seines Herrn Tochter oder Frau benöthigte.

Fünfftens / so ein schlechte Stands Person / eine von hohen Geschlecht übergewältigte.

Dahingegen ist die Straff leichter.

Wilderende Umständ.

§ 7. Erstlichen / wann die Benöthigte von dem Nothzüchtiger durch sich selbst / oder andere / errettet worden.

Andertens / wann einer die Frauen / oder Jungfrauen allein darumben / weiln sie seinem Willen widerstrebt / verwundete.

Drittens / wann die That nicht völlig vollbracht worden.

Vierdtens / so die Benöthigte für des benöthigters Leben hätte.

Fünfftens / wann der Thäter zwar bekennete / daß er die Nothzücht würcklich vollzogen / vnd die Benöthigte vmb ihr Ehr gebracht / sie aber solches verneinte.

In solchen / vnd dergleichen Fällen / solle der Nothzüwinger mit einem ganzen Schilling abgestrafft / vnd mit Vorwissen Unserer R. De. Regierung des Lands verwisen werden.

§ 8. Die benöthigte Person aber / bleibt diß Orths vnverleumbt / kan ihr auch solches zu keiner Vnehr angezogen / vil weniger sie destwegen gestrafft werden.

Der Sechs vnd Sibenzigiste Articul.

Von dem Ehebruch.

Der Ehebruch / welcher zwischen einem Ehemann / vnd eines andern Eheweib / oder auch zwischen einer ledigen Manns-Person / vnd einem Eheweib begangen wird / ist ohne Mittl Landgerichtlich zu bestraffen.

Anzeigungen zu dem Nachforschen.

§ 1. Die Anzeigungen zum Nachforschen seynd vngesährlich dise :

Erstlichen / wann die verdachte Person ins gemain bey denen Leuthen deß Ehebruchs halben glaubwürdig beschreyet wäre.

Andertens / wann solche auch zuvor dessen bezüchtiget / vnd mit dem Verdachten noch im ledigen Stand vnehrbare Gemainschafft gehabt hette.

Drittens / wann in eines verdächtigen Weibs Haus dergleichen Manns-Personen / zu denen man sich deß Ehebruchs versehen möchte / sowol bey Tag als zu Nacht / bevorab in deß Manns Abwesenheit auß / vnd eingehen gesehen worden.

Vierdtens / da sich ein Eheweib ohne sonders Abscheuen von dem Verdachten vnehrbar berühren / oder küssen ließe.

Fünfftens / wann ein Eheweib ihren beschuldigten Anhang mit Geld / oder sonsten kostbarlich außhielte.

Sechstens / wann zwischen den Verdachten heimbliche Gasterey / vnd Zusammenkunften in verborgenen Winkeln / vnd Derthern abwesendt der andern Con-Person angestellt wurden.

Sibendens / wann die verdachte Person sonsten auch üppig / frech / vnschambar in Worten / auch der Trunckenheit ergeben wäre.

§ 2. Da nun die vnschuldige Con-Person / bey so befindlichen Vermuettungen nachzuforschen verlangte / oder der Richter von Ampts wegen solches für nothwendig erachtete / soll man gewahrnsam gehen / vnd ehender nicht zu Verhaftung der verdachten Person schreiten / er habe dann dessen noch klarere Anzeigungen / das ist / wann etwa :

Anderter Theil / der Anzeigungen zur Einziehung.

§ 3. Erstlichen / so Brieff vorkämen / in welchen eines den andern das Loß / Zeit vnd Stund / oder Gelegenheit dieses Laster zu vollbringen / an die Hand gäbe / die Person sich auch folgendes der Orthen befunden hette.

Andertens / wann bewisen wurde / daß die zwo verdachte Personen einander verdächtige Verbindnuß-Zaichen gegeben hetten :

Drittens / wann der Verdachte auff des Manns Ankunfft die Flucht gäbe :

Vierdtens / wann beede in würcklicher That betretten / vnd dessen mit einem würcklichen Zeichen überwisen wurde.

Fünfftens / da der belandigte Theil ein ordentliche / vnd auß gegründten Ursachen gestellte Klag wider den Beschuldigten einraichte.

Gütiges Examen.

§ 4. Alsdann solle der Richter auff solche Person greiffen / sie gütig befragen / so dann gebräuchiger massen miteinander / wie auch die vorkommende Zeugen mit denselben confrontiern.

Anzeigungen zu der peinlichen Frag.

§ 5. Da aber noch ferrer über die Verhaffte / entweder auß dero Bekantnuß / oder andern redlichen Anzeigungen vorkäme: daß

Erstlichen / sie zwar im Werck ergriffen / nichts desto weniger der würcklichen Vollziehung in Abred stünden.

Andertens / daß / das Weib in langer Abwesenheit des Manns / oder in dessen grossen Schwach: vnd Kranckheit schwanger worden / vnd noch den Ehebruch nicht bekennen wolte / noch genuessame Ursachen ihrer ehrlichen Schwängerung geben könnte.

Drittens / wann einer in ein Haus / allwo ein verdächtiges Weib wohnete / einschliche / von dem Mann vermerckt / der Verdachte aber von der Beschuldigten versteckt / vnd verlaugnet / hernach aber gefunden wurde.

Vierdtens / wann man Buelbrieff hintergienge / auß welchen die Bekantnuß des Ehebruchs erhellete / die Verdachten aber solchen vernainten.

Auff alle dise / vnd dergleichen Anzeigungen / vnd fast ein jede
inson-

insonderheit / wofern solche rechtlich dargethan / die Gefangene auch die Unschuld nicht genuegsamb erweisen könnte / soll der Richter nach dem ordentlichen Bey-Urthl dieselbe gut : vnd peinlich etwann auff folgende Weiß befragen :

Fragstück.

§ 6. Ob N. nicht mit N. sich in Ehebruch begriffen?

Wann?

Wie oft?

An welchen Orthen?

Wo zur selben Zeit die andere Con-Person gewesen?

Wie N. mit N. seye bekant worden?

Ob N. der N. nicht Brieff geschriben?

Wann? wie oft?

Was darinnen vermelt worden?

Wie der Brieff hin vnd her getragen?

Was N. seinem Anhang destwegen versprochen / geschenckt oder gekaufft / soll man alles wol verzeichnen?

Ob sonst niemand nichts darvon gewußt?

Wer darzue geholffen / vnd Gelegenheit gemacht?

Ob sie nicht einander ins künfftig die Ehe versprochen?

So es durch Kupplerey hergangen / soll man ihn fragen:

Wer der Kuppler / oder Kupplerin sey?

Wie sie haiffe?

Wo sie anzutreffen?

Wie er dieselbe belohnet?

Vnd was die Umständ der That; auch die Nachforschung mehrers an Tag geben.

§ 7. Burden nun beede durch / oder ohne die peinliche Frag zur Bekantnuß / auch die in benennnten Fragstücken erforschte Umständ in Erfahrung gebracht / oder dessen sonsten / wie recht ist / überwisen / solle der Richter nachfolgender massen die ernstliche Straffen fürderlich fürkehren:

Straff des Ehebruchs / vnd End-Urthl.

§ 8. Die gemainen Mann: vnd Weibs-Personen / so in doppelten

Ehebruch begriffen / sollen zum Erstenmal ihrer Betrettung mit Ruethen außgestrichen / vnd des Landgerichts verwisen: Zum Andertenmal aber / demnach sie schon einmal gebüßt / vnd zwar / da der Ehebruch zwischen einem Ehemann / vnd eines andern Eheweib / weilen solches ein doppelter Ehebruch ist / oder auch zwischen einer ledigen Manns-Person / vnd einem Eheweib vollbracht / mit dem Schwerd vom Leben zum Todt gericht:

Die höhern Stands-Personen aber / außser Unserer Land-Leuth / über welche kein Landgericht zu vrtlen / sondern sich des / von Uns ihnen ertheilten Criminal Privilegij zu betragen haben / zum erstenmal mit dem Thurn: oder anderer Gefängnuß mit Wasser vnd Brod auff ein gewisse Zeit / vnd noch darzue mit einer Geld-Straff belegt / auff die anderte Betrettung aber / nach gestalt der Person / ein noch schärpffere Straff / oder wol auch gar nach denen Umständen des Verbrechens mit dem Todt: nach vernünftiger Ermäßung der Obrigkeit gestrafft werden.

Was aber den Ehebruch zwischen einem Ehemann / vnd ledigen Weibs-Person betrifft / wollen Wir / daß dessen Bestrafung zum erstenmal nach des Verbrechers Vermögen mit Gelt / höchstens aber mit Zwen vnd Drenssig Gulden / zum andertenmal mit Gefängnuß in Wasser vnd Brod / oder Arbeit in Eysen vnd Banden / vnd zum drittenmal mit der Ruethen-Straff beschehe / doch daß diß Orths die ledige Weibs-Person in der Bestrafung etwas leichter gehalten werden / vnd doch hieben vnd durchgehend zu wissen / wann der Landgerichts-Herr jemanden des Ehebruchs halber abgestrafft / daß derselbe ferrers von niemanden abgestrafft werden könne.

Beschwärende Umständ.

§ 9. Beschwärende Umständ des Ehebruchs seynd: wann Erstlich / derselbe in doppelter Ehe beschicht.

Andertens / der Thäter über beschehene Verbott / vnd öfftere Abstraffungen hierinn betretten / vnd

Drittens / von einem fast alten Mann / oder einem / der den Leuthen zur Obrigkeit / vnd gutem Exempel vorgesezt ist / begangen wurde.

Wilderende Umstand.

§ 10. Dahingegen lindert die ordentliche Straff des Ehebruchs in etwas.

Erstlichen des belaidigten Theils Fürbitt/ vnd Verzeihung.

Andertens/ die vorhandene eheliche Kinder/ so durch die öffentliche Straff befreyet wurden.

Drittens/ die all zu groß gegebene Ursachen gegen einer Person/ die sonstn ihr Lebenszeit züchtig gelebt.

Vierdtens/ wann der ledige Thäter nicht gewußt/ daß die Person/ mit welcher er gesündigt/ verehlicht.

Fünfftens/ eines/ oder andern Theils viljährige Kranckheit.

Der Siben vnd Sibenzigste Articul.

Von zwensfacher Ehe / zu Latein
Bigamia genandt.

WEr das Laster der zwensfachen Ehe wissentlich begehet / als wo ein Ehemann ein anders Weib / oder ein Eheweib ein andern Mann / oder ein verheyrathe ein ledige Person / bey Lebzeiten eines / oder des andern Ehegatten / in Gestalt der heiligen Ehe nimbt / ist desthalben höher / dann ein Ehebrecher zu bestraffen.

Anzeigungen zu der Nachforschung.

§ 1. Die Anzeigungen zur Inquisition seynd:

Erstlichen/ wann der Beschuldigte destwegen ins gemain beschrent / oder sonstn ein leichtsinnig; streichende Person wäre / zu der man sich dergleichen versehen möchte.

Andertens / da er in Reden vnbeständig.

Den rechten Namen verlaugnete / ein anders Geschlecht vnd Bätterland angäbe.

Drittens / wann sich ein solche Person mit mehrern leichtsinnig versprochen hette / vnd dergleichen.

Anzeigungen zu der Gefängnuß.

§ 2. Befunde nun der Richter im Nachforschen / neben der Leichtsinnigkeit des Verdachten:

Erste

Erstlichen / daß selbiger anderstwo ein Weib sitzen lassen / oder da es ein Weibs-Person / mit einem andern auff vnd davon gezogen wäre.

Andertens / der beschuldigte Theil auch / so ihme (daß sein voriger Ehegenosß warhafftig gestorben sene) zu beweisen auffgelegt wurde / sich nichts desto weniger würcklich mit einander verehlichte.

§ 3. Soll bey so gestallten Sachen / das Landgericht auff dergleichen Verbrecher greiffen / dieselben zu Red stellen / auch da deswegen ein / oder mehr Zeugen / oder auch ein Angeber vorhanden / solche mit ihm confrontiern.

Anzeigungen zu der peinlichen Frag.

§ 4. Es erschine nun Erstlichen / auß den Verhafften gütigen Bekantnuß eine Unwarheit.

Andertens / wanckendes Gemüth / oder sonsten da er

Drittens / vorgäbe / es wäre ihme nicht bewust gewesen / daß sein voriger Ehegenosß noch im Leben sene / solle ihm nicht stracks geglaubt / sondern wann er dises sein Vorgeben nicht klärlich beweiset / vnd der Richter auß obgesetzten sich wider den Thäter befindenden vermuetungen / desselben Leichtsinigkeit abnehmen möchte / zum Fall er seine Unschuld / nit wie recht ist / beweisen wurde / mit ihm peinlich auff gebräuchiges Bey-Brtl verfahren.

Fragstück.

§ 5. Die Fragen können also gestellet werden :

Ob er (oder sie) nicht zum anderten / oder mehrmalen / vnd in Lebzeiten seines Ehegenossens sich verheyrahtet?

Wo sein voriger Ehegenosß sich der Zeit befinde?

Unter was für einer Herrschafft / Stadt / Dorff / oder Gebiet?

Wie sie haiffe?

Ob er Kinder mit ihr gehabt?

Wievil?

Wie lang er mit derselben gehauft?

Warumb / vnd auß was Ursachen er sie verlassen?

Ob er zur Zeit der anderten Verheyrahtung gewußt / daß sein voriger Ehegenosß im Leben?

Ob er nicht nachgefragt?

Warumb?

Wie

Wie er mit der anderten in Kundtschafft gerathen?

Was er ihr / dieselbe zu überreden vorgesagt?

Ob sie gewust / daß er allbereit verheyrathet gewesen?

Ob er / oder sie sich für ein ledige Person außgeben?

Wie seine Wort gelautet?

Wer bey Stiftung der vermainten anderten Heyrath gewesen?

Wie selbige haissen?

Ob er mit der anderten zur Kirchen vnd Strassen gangen? vnd sich ordentlich zusammen geben lassen? auch von wem? vnd an was für einem Orth?

Ob er sie als sein Eheweib ehelich erkennt?

Vnd was mehr bey solcher That etwan vorbey gangen.

Dise Fragstück sollen sowol auff Manns: als Weibs-Personen gericht werden.

§ 6. Doch ligt dem Richter sowol vor / als nach der peinlichen Frag in allweg ob / allen möglichen Fleiß anzukehren / damit er deß Verbrechens halber eine Gewißheit von den jenigen Orthen habe / allwo deß Thäters verlassener Ehegatt wonhafft seyn solle; damit er ihn also in der Tortur desto eigentlicher befragen / auch nach allerseits eingeholtem warhafftigen Bericht desto sicherer zu dem End-Urtl schreiten möge.

End-Urtl.

§ 7. Dergleichen Verbrecher / wann er böshafftig: wissentlich: vnd betrüglicher Weiß die That vollbracht / soll ins gemain mit dem Schwerd vom Leben zum Todt hingerichtet / oder wol auch bey hernachfolgenden beschwärenden Umbständen das Urtl nach vernünftiger Ermessung deß Richters geschäpfft werden.

Beschwärende Umbständ.

§ 8. Beschwärende Umbständ können seyn:

Erstlichen / wann die verhasste Person solches nicht nur ein: sondern mehrmals widerholt.

Andertens / da er / oder sie auch solches Laster wider mit einer verehelichten Person begangen.

Drittens / selbiges öffentlich / vnd in Ansehung der Kirchen vollbracht.

Vierdtens / da ein geringe Stands-Person ein vornehmes Geschlecht überführt hette.

Einderende Umbständ.

§ 9. Dannoch werden hingegen was leichters gezüchtiget.

Erstlichen / welche zwar durch den Priester zusammen geben worden / jedoch einander fleischlich nicht erkennet haben.

Andertens / die / so vermuthlich / geglaubt / daß ihre Ehege-
nossen gestorben seyn.

Drittens / die jenigen / so vor dem Benschlaff ihres vnrechts sich erindert / vnd freywillig einander verlassen haben.

Vierdtens / wann der / so sich mit zweyen würcklich verheyra-
thet / die eheliche Pflicht zu laisten / vndichtig wäre.

Der Acht vnd Sibenzigste Articul.

Von gewaltthätiger Entführung der Jungfrauen vnd Ehe weiber.

WEr ein ehrliche Jungfrau / oder Ehe weib wider des
Aelblichen Vatters / Ehemanns / oder der Vormundter Wil-
len / wie auch eine Wittib / oder Kloster-Frau / mit Gewalt bosshaf-
tiger Weiß zur Schmach / vnd Vnehr entführet / oder zu der Entfüh-
rung wissentlich hilffet / der ist mit hinnach gesetzter Straff zu belegen.

Anzeigungen zu der Nachforschung.

§ 1. Die Anzeigungen zum nachforschen können seyn.

Erstlichen / wann der / auff welchen die gemaine Inzucht gehet /
ein solche Person wäre / zu der man sich dergleichen That versehen
möchte.

Andertens / er sich dergleichen vorhero verlauten lassen.

Drittens / Roß / oder Wagen umb die Zeit / als die Entfüh-
rung beschehen / bestellet hette.

Vierdtens / wann er in währender Nachforschung die Flucht
gäbe.

Fünffstens / oder durch ein Landgericht mit einer Weibs-Person
flüchtig durchgehen wolte.

Bei diesen / vnd dergleichen Vermuettungen / sonderlich wann einer noch auff dem Weeg mit der Entführten wäre betretten worden:

Solle das Landgericht solchen alsobald sambt seinen Helffern gefangen nehmen / vnd in der gute befragen.

Anzeigung zu der peinlichen Frag.

§ 2. Bekennet er die That / so hat es seinen richtigen Weeg / bleibt er aber halsstarrig im laugnen / vnd doch die Entführte auff ihn bekennen: oder ein vntadlhafter Zeug wider ihn außsagen wurde / er auch solche Muettmassungen / wie recht ist / von sich nicht abkehren könnte / solle das Landgericht über geschöpfftes Bey-Urthl / die peinliche Frag vornemmen / vnd den Verdachten vngesährlich also befragen:

Fragstück.

- § 3. Ob er nicht die N. gewaltthätiger Weis entführt?
 Auß was für einem Drth?
 Zu welcher Zeit vnd Stund?
 Ob solche Entführung zu Roß / oder Wagen geschehen?
 Wessen die Roß gewesen?
 Wohin er sie führen / vnd mit derselben verbleiben wollen?
 Zu was End / vnd Vorhaben er sie verführet?
 Was ihn zu solcher That angetrieben?
 Ob er sonst auch jemanden entführet hab?
 Wohin / vnd durch was für Drth er mit der Entführten den Weeg genommen?
 Bei wem sie eingekehret?
 Was er für Helffer gehabt?
 Wie sie haissen? vnd ob sie bewöhrt gewesen?
 Wo solche anzutreffen?
 Vnd was etwo auß vorgeloffener That mehrers bezubringen.

End-Urthl.

§ 4. Da nun der Ehemann / Vatter / Gerhab / oder andere / so die Entführte in der Gewalt gehabt / klagen / oder auch von Ambswegen wider ihn verfahren wurde / vnd die Warheit durch peinliche Frag / oder sonsten / wie sichs zu recht gebührt / an Tag käme / solle der

Thäter darüber aigentlich bestättet / vnd auff sein Bekantnuß / oder
 Überweisung mit dem Schwert vom Leben zum Todt gerichtet / oder
 nach Beschaffenheit der beschwärenden Umständ das Urthl noch et-
 was mehrers geschärpfft werden.

Beschwärende Umständ.

§ 5. Difes Laster wird grösser.

Erstlichen / wann darmit Mord / vnd andere Thätlichkeiten
 vnterlauffen.

Andertens / da die Entführung einer geweychten Person auß
 einem geweychten Orth / oder vngeweychtem; Item einer andern
 Person / auß einem geweychten Orth geschicht.

Drittens / wann ein schlechter Mensch ein Adelige Person
 entführet:

Vierdtens / so es von einem öfter verübt worden:

Fünfftens / wann es von einem beschicht / so denen Eltern der
 Entführten bedient / oder sonsten mit Pflichten zuegethan.

Einderende Umständ.

§ 6. Herentgegen hat die Lebens-Straff nicht statt.

Erstlichen / wann die Entführte sich mit dem Rauber freywillig
 verehelicht / oder

Andertens / die Entführte nicht mehr in des Vatters / Manns /
 oder ihrer Gerhaben Gewalt ist.

Drittens / da die Entführte nicht mit Gewalt / sondern durch
 gute Wort ist verführt worden.

Vierdtens / da einer ein vnehrlische Person entführet.

Fünfftens / wann der Rauber die Schmach an der Beraubten
 mit fleischlicher Vermischung vor der Copulation nicht würcklich
 vollbracht.

Dergleichen / wie auch die jenige / so nicht haubtsächlich / son-
 dern allein mitlbar darzue geholffen / sollen willkürlich nach vernünfft-
 tiger Ermessung des Richters / entweders mit Ruethen / vnd Land-
 gerichtts-Verweisung / oder auff ein andere Weiß / doch dem Verbre-
 chen gemäß / gestrafft werden.

Der Neun und Sibenzigste Articul.

Von haimblichen Eheberedt: vnd Entführungen der Töchter ohne Vorwissen der Eltern / oder Gerhaben.

Nachdem es sich wol zutragen möchte / daß Adelige / vnd anderer ehrlicher Leuth Töchter / auffer der Eltern / oder Gerhaben Vorwissen / vnd Einwilligung / haimblich zum Heyrathen beredt / vnd entführt werden / wardurch denen Eltern / Gerhaben / vnd Adelligen: oder andern ehrlichen Freundschaften grosser Gewalt / vnd Verschimpffung zuegefügt wird / auch dieses ohne das denen guten Sitten / schuldigem Respect, vnd Gehorsam / nicht weniger Unsern / vnd Unserer hochgeehrten Vorfahrer außgangenen General-Mandaten, vnd Resolutionen zu wider ist / so wollen Wir zu Verhütt: vnd Abstellung dergleichen Fräuel / vnd Ungebühr / daß es hierinnen folgender Gestalt gehalten werde.

§ 1. Wann eines Landmanns Tochter ohne ihrer Eltern / oder Gerhaben Vorwissen / vnd Einwilligen von einem Landmann haimblich zur Ehe beredt / vnd entführet wird / ob schon die Entführung mit beeder Theil Willen beschehen / vnd Stands halben zwischen ihnen keine Ungleichheit ist / so solle doch der Entführer / vnd die Entführte Weibs-Person hinfüran für das Unsern beeden obern Politischen Land-Ständen eingeraumbte Adelige Criminal-Gericht gezogen / darüber erkennet / vnd nach Gestalt der Sachen / entweder mit Gefängnuß / Verschaffung auff ein Gränitz-Haus / oder sonsten nach vernünftiger Ermässung des Gerichts / gestrafft / vnd benebens zur Abbit gegen denen Eltern / Gerhaben / oder in deren Ermanglung denen nächsten Befreunden angehalten werden.

§ 2. Ebnermassen solle es gehalten werden / wann ein Landmann eine Tochter von geringern Stand also haimblich zur Ehe beredt / vnd entführet.

§ 3. Wann aber eines Landmanns Tochter von einer geringern vnadelichen Manns-Person haimblich zur Ehe beredt vnd entführet wird / weilen darnach absonderlich die Adelige Geschlechter in ihren Würden / Stand / vnd Weesen höchst verschimpfft / vnd verkleinert

neret werden / auch allerhand andere gefährliche Vngelegenheit: vnd Thätigkeiten darauß entstehen können: So sollen beede Manns: vnd Weibs-Personen / wann gleich zwischen ihnen die Ehe richtig vom Landgericht / in welchem sie betretten / in Verhaft genommen / vnd nach Beschaffenheit der Sachen / vnd Personen / insonderheit der Entführer / entweder mit Gefängnuß in Wasser vnd Brod / öffentlicher Arbeit in Eysen / vnd Banden: oder sonsten willkürlich abgestrafft / auch nach vernünftiger Ermässung des Richters / welcher dann hiebey / die in nächst vorgehendem Articul gesetzte beschwärende Vmbständ wol zu beobachten hat / solche Straff mit Verlängerung der Zeit / Entziehung der Speisen / mehrern Anhaltung zur Arbeit / vnd dergleichen geschärpfft / vnd gegen der entführten Tochter zwar auch gebührende Leibs-Straff erkennet / jedoch derselben würckliche Vollziehung dem Vatter auff Begehren überlassen werden.

Wie dann auch eine solche Landmanns Tochter / die sich also liederlich / vnd leichtfertiger Weiß zur Ehe bereden / vnd entführen laisset / dardurch ihres gehabten Adelichen Namens / vnd Wappens / auch sambt ihren in selbiger Ehe erzeugenden Kindern alles künftigen von ihrer Adelichen Freundschaft herrührenden Erbfalls / vnd Zutritts entsetzt seyn solle / vnerachtet sie etwann bey der haimblichen Verheyrath: vnd Entführung über Fünff vnd Zwainzig Jahr alt gewesen; sie könnte dann erweisen / daß sie an ehrlichen Standsmässigen Heyrathen von ihren Eltern / oder Verhabern verhindert / oder ihr die hiezue nothwendige Hülff wäre verweigert worden.

Wann aber der Entführer vnd die Entführte noch nicht miteinander verehelicht / so solle der Entführer von dem Landgericht / warinnen er ergriffen wird / wie jetzt gemelt / an Leib gestrafft / vnd die Entführte von dem Adelichen Criminal-Gericht auch zu einer gezimmenden Straff erkennet / jedoch die Execution vnd Vollziehung solcher Straff / wann nicht andere erhöbliche Bedencken vorhanden wären / gleichfalls dem Vatter auff sein Begehren überlassen werden:

§ 4. Ingleichen / wann die haimbliche Eheberedt: vnd Entführung zwischen Personen / so nicht Land-Leuth seynd / fürgeheth / sollen sie alle beede auch in dem Landgericht / wo sie betretten / in Verhaft genommen / vnd nach Beschaffenheit der Vmbständ mit Gefängnuß in Wasser vnd Brod / öffentlicher Arbeit / Kirchen-Buess / nach Ausspruch

pruch der Geislichen Obrigkeit / oder sonsten am Leib / vnd zwar der Entführer schärfpffer / als die Entführte gestrafft / auch benebens zur Arbeit gegen denen Eltern / Gerhabern / oder Befreundten / vnd Erstattung der etwann verursachten Vnkosten auff Begehren / angehalten werden.

§ 5. Zu mehrern Abscheu vnd Verhüttung solcher haimblichen liederlichen Eheberedt : vnd Entführungen / setzen / vnd ordnen Wir / daß auch alle die jenigen Manns : vnd Weibs-Personen / so wissentlich darzue geholffen / vom Landgericht nach vernünfftiger Ermässung / entweder mit Gefängnuß in Wasser vnd Brod / Stellung an Pranger / Landgerichts-Verweisung / oder sonsten schärfpffer / oder linder / dem Verbrechen gemäß / abgestrafft werden.

§ 6. Wir wollen auch durchgehend / daß in disen Mißhandlungen / weder von der Zwey obern Politischen Ständ habenden Adelichen Criminal : noch andern Landgerichtern jemahlen einige Gelt : sondern jedesmahls eine gebührende Leibs-Straff gegen einem / vnd andern Verbrecher erkennet vnd fürgenommen werde.

Der Achtzigste Articul. Von der Kupplerey.

WEr sein aigen Eheweib / Tochter / oder sonst jemanden vmb's Gelt / oder Gewinns wegen böshafftiger Weiß zu vnkeuschen Wercken verkuppelt / oder in seiner Behausung / Hülff / Rath / vnd Vorschub darzue gibt / ist nachgesetzter massen zu bestraffen.

Anzeigungen zu der Nachforschung.

§ 1. Wann einer bey Männiglichen der Kupplerey halben im Verdacht / auch sonsten ein solche Person wäre / welche vnter dem Vorwand ehrlicher Berrichtungen beschreyte Weibsbilder wissentlich auffhielte :

Andertens / da einer geduldete / daß in seiner Gegenwart verdächtige Manns-Personen mit seiner Tochter / oder Ehe-Weib vngewöhnlich vmbgiengen.

Drittens / wann einer wissentlich in seinem Haus / oder Bestand-Zimmer verdächtigen Leuthen Herberg / Zusammenkunfften / oder sonsten nachdencklichen Unterschlaiff gestattete.

Anzeigungen zu der Gefängnuß.

§ 2. Wann nun neben diesem der Richter im Nachforschen ersueh-
re / daß

Erstlichen / die verdachte Person Buelbrieff hin vnd her ge-
tragen / oder

Andertens / mit Schanckungen die vnverständige Weibsbil-
der zu dergleichen verbottenen Wercken anzuraißen pflegte.

Drittens / ein Ehemann / oder Vatter zur Zeit da verdächtige
Mannsbilder sein Weib oder Tochter besuechten / sich von ihnen voll-
trincken liesse / oder sonst beyseits gienge.

Vierdtens / wissentliche Huererey in einem Haus verübt wur-
de: Solle man ein solche beschreyte Person verhaften / dieselbe umb-
ständiglich in der güte befragen / vnd wo vonnöthen / mit denen hierin-
nen Interessierten von allen Dingen confrontiern.

Anzeigungen zu der peinlichen Frag.

§ 3. Wosern der Verdachte hierdurch zur Bekantnuß gebracht /
bedarf es keiner peinlichen Befragung / widerspricht er aber die That /
vnd wurde solche entweder durch einen vnverleumbten Zeugen auff
ihn erweisen / oder aber von mehr durch ihn verkuppelten Weibs-Per-
sonen / beharrlich wider ihn außgesagt / so solle die verdachte Person
auff das gebräuchige Bey-Brtl / folgender massen peinlich befragt
werden.

Fragstück.

§ 4. Ob er / oder sie nicht die N. dem N. verkuppelt?

Ob solches Mündlich / durch Brieff / oder andere Weiß beschehe?

Wann?

Welcher Orthen?

Wie oft?

Wer sie darzue bestellt? soll die Person benennen?

Ob er ihr Kupplerin Gelt versprochen?

Wievil?

Da es aber Kleynder / Kleynodien / oder was anders gewesen /
solches zu beschreiben:

Wohin sie die Zusammenkunfft angestellt?

Obs in ihrem Haus / oder Bestand-Zimmer / oder wo sonst
beschehen?

Ob

Ob an dem Orth / wohin er die verkuppelte beschanden / mehr Leuth gewesen?

Wer sie seyen / vnd wie sie haissen?

Wievil Personen sie sonst verkuppelt?

Wann der Kuppler / oder Kupplerin mehr Personen bekennet / müssen sie derentwegen / vnd was noch mehr bey vorkommenden Anzeigungen fürfallen möchte / darüber auch umbständiglich befragt werden.

End-Urtl.

§ 5. Wäre nun hierauff die Person der Kupplerey geständig / oder wurde dessen genuessamb überwisen / solle selbige auff nochmahlige Nachforschung hierüber bestättiget / so dann mit Ruethen gestrichen / vnd des Landgerichts auff ewig verwisen werden.

Beschwärende Umbständ.

§ 6. Die Ruethen-Straff ist keines Weegs nachzusehen / sondern zu schärpffen.

Erstlichen / wann ein Vatter / oder Mutter ihr Tochter:

Andertens / ein Mann sein Weib:

Drittens / ein Bruder sein Schwester:

Vierdtens / ein Vormundter sein Pfleg-Tochter bößhaftig verkuppelt.

Fünfftens / so einer / oder eine ihrer vil durch Kupplerey verführt / vnd in ein vnehrbares Leben gebracht: oder

Sechstens / die Kupplerey in der Kirchen verübt hette.

Es kan auch nach Grösse des Verbrechens vnd der Umbständ die Lebens-Straff statt finden.

Wilderende Umbständ.

§ 7. Da aber erstlich / ein oder die andere obgedachte Person / ihren Kindern / Weibern / oder Pfleg-Töchtern ohne habenden Ge-
nuß allein auß Nachlässigkeit dergleichen Leben gestatteteten.

Andertens / dises zwar bey den Weibsbildern allein gesuecht hetten / die Person aber nicht wäre zum Fall gebracht: oder

Drittens / die Kupplerey nicht an ehrbarn / sondern ohne das vnehrlichen Weibsbildern begangen / solle der vernünfftige Richter

solche / bevorab zum erstenmal mit einem halben haimblichen Schilling / zeitlicher Landgerichts-Verweisung / Gelt-Straff / oder Gefängnuß abstraffen.

Der Ein vnd Achtzigste Articul.

Von gemainen Buererey : vnd andern vnzimblischen Beywohnungen.

Wann ledige Personen in vnehrllicher Beywohnung lebten / sollen sie zum ersten von ihrer Grund : oder Dorff-Ob- rigkeit / welcher auß ihnen jedwedern Orths dergleichen fleischliche Sünden bishero abzustraffen in Übung ist / davon abzustehen / vnd die Person hinweg zu schaffen / mit Ernst vermahnet / zum anderten- mal durch scharpfe Gelt : oder Leibs-Straff abgeschroëckt / vnd drit- tens so dann von dem Landgericht mit scharpfer Leibs-Straff be- legt werden.

§ I. Wann ein oder die ander Person in disem Laster so sehr beschreyet / vnd vertiefft / daß dieselbe über öfftere Bestraffung von ihrem bösen Leben nicht abstehen wolte / alsdann sollen dergleichen Perso- nen wegen gar zu oft gegebner Ergernuß durch das Landgericht zu schärpferer Bestraffung / als mit halben / oder auch ganzen öffentli- chen Schillingen / gezogen werden.

Der Zwen vnd Achtzigste Articul.

Von der Bluetschand / Nothzucht / Ehebruch / vnd andern fleischlichen Sünden / so sich zwischen Chri- sten vnd Juden / Türcken / oder andern vngläubigen zuegetragen.

Bluetschand.

§ I.

Wann ein Christ / so vorhero ein Jud / Türck / oder sonst ein vngläubiger gewest / sich mit einer ihme befreundten Jü- din / Türckin / oder anderer vngläubigen Weibs-Person vergriffen / sollen beede / da die Bluetschand in auff : oder absteigender Linia beschehen mit dem Schwert von Leben zum Todt gericht / vnd ihre Körper zu Aschen verbrennet : wann aber solche Bluetschand im ersten /

ersten / vnd andern Grad der seiten Lini / wie auch im ersten Grad der Schwagerschafft beschehen / mit einem ganzen Schilling öffentlich gezüchtigt / vnd so dann des Landgerichts auff ewig verwisen werden.

Nothzucht.

§ 2. Ingleichen wann auch ein Jud / Türck / oder anderer Vnglaubiger eine Christin / oder auch ein Christ eine Jüdin / Türckin / oder andere vnglaubige Weibs-Person nothzüchtigt / ist derselbe mit dem Schwerd vom Leben zum Todt zu straffen / vnd im ersten Fall des Juden : Türcken / oder andern vnglaubiger Manns-Person Körper auch zu Aschen zu verbrennen.

Ehebruch.

§ 3. Da sich ein Ehebruch zwischen einem Juden / Türcken / oder andern vnglaubigen / vnd einer Christin / oder aber zwischen einem Christen / vnd einer Jüdin / Türckin / oder anderer vnglaubigen Weibs-Person zuetrüge / sollen beede Personen / sie seyen gleich alle beede / oder nur eines auß ihnen verheyrath / auff die erste Betretung vom Landgericht mit einem ganzen Schilling am Pranger abgestrafft / vnd so dann des Landgerichts auff ewig verwisen werden.

Da sie aber schon einmal gebieft / vnd sich zum andernmahl betretten liessen / oder solches Laster zwischen einem verheyrathen / vnd eines andern Eheweib / oder aber auch zwischen einem ledigen Gesellen / vnd einem Eheweib vollbracht wurde / sollen beede Personen mit dem Schwerd vom Leben zum Todt hingericht werden.

Entführung.

§ 4. Wann ein Jud / Türck / oder ein anderer Vnglaubiger / ein Christin mit Gewalt böshafftiger Weiß zur Schmach / vnd Vnehr / entführet / der ist auch mit dem Schwerd vom Leben zum Todt hingericht / vnd wann er die Schmach an ihr vollbracht / sein Körper zu Aschen zu verbrennen.

Gemaine Huererey.

§ 5. Die gemaine Vermischungen / zwischen einen Juden / Türcken oder andern Vnglaubigen / vnd einer Christin : oder herentgegen zwischen einem Christen / vnd einer Jüdin / Türckin / oder anderer vnglaubigen

bigen Weibs-Person / sollen von beeden Verbrechern mit einem öffentlichen halben Schilling am Pranger / vnd ewiger Verweisung des Landgerichts / gebüßt werden.

§ 6. Wie dann in allen oberzehlten Fällen / wegen besonderer Abscheulichkeit derley Vermischungen / kein Landgerichts-Herr ohne Unser gnädigstes Vorwissen vnd Befelch die gesetzte Straff in eine geringere zu verändern nicht Macht haben solle :

§ 7. Wie sonsten in disen Mißhandlungen der Ordnung nach zu verfahren / vnd das darbey für Umstand in einem vnd andern zu beobachten / wollen Wir Uns auff die vorgesezte Articul / von der Bluetschand / Nothzucht / Ehebruch / gewaltthätiger Entführung / vnd gemainer Huererey / wie auch sonsten in andern Lastern bezogen haben.

Der Drey vnd Achtzigste Articul.

Von den Mordbrennern.

Welcher heimlich oder öffentlich / bößhafftig : vnd fürsätzlicher Weiß Feuer einlegt / er werde gleich darzue bestellt / oder aber auß Feindschafft / oder Begierd bey wählender Brunst zu stehlen angetrieben / ist Landgerichtsmässig einzuziehen / vnd solches wann der Thäter auff der That ergriffen wird.

§ 1. Da aber die Brunst offenbahr / doch der Thäter nur in einem verdacht wäre / solle man auff folgende Anzeigungen nachforschen.

Anzeigungen zum Nachforschen vnd Gefängnuß.

Erstlichen / wann der Verdachte ein Landstreichender Müßiggänger / garttenter Landsknecht / schweiffender Steigbettler / Zigeuner / oder sonsten ein solche Person wäre / zu der man sich dergleichen Ubel versehen möchte.

Andertens / dabey einem solchen / so er seines Thuens / Weesens / vnd Wandels befragt wurde / kein beständige gleiche Antwort / oder benebens / vngewöhnliche Wöhren / Feuerzeug / oder ander argwöhnliche Sachen vermerckt / vnd befunden wurden / solle er von Stund an gefänglich angenommen / in der Güte nothdürftiglich befragt / auch mit Fleiß allenthalben besuecht werden.

Anzeigungen zu der peinlichen Frag.

§ 2. Befinden sich nun bey einem solcher gestalt verdachten Menschen / Pulver / Bech / Zündstrick / Feuer-Schwamen / vnnnd andere dergleichen zum Brand / dienstliche Sachen / oder aber er wurde überwisen / daß er kürzlich vor dem Brand / entweders mit Worten / oder schriftlicher Bephedung tröhlich gewesen / auch mit vngewöhnlichen verdächtigen Feuerwercken / damit man haimblich zu brennen pflegt / vmbgangen / vnnnd der verdachte mit keinem glaubwürdigen Schein darthuen könnte / daß er solche Ding zulässiger Weiß verübt / oder sonsten seine Unschuld an Tag geben möchte / solle er über vorhero geschöpfftes Bey-Urtl / auff nachgestellte Fragen peinlich zu Red gestellt werden.

Fragstück.

§ 3. Ob er nicht das Feuer eingelegt?
 Durch was Gelegenheit?
 Wo ers hingelegt?
 Zu was Zeit?
 Was es für ein Feuerwerck gewesen?
 Von wem es zugericht?
 Wo er die Materi / Pulver / Zündstrick / Feuerschwamen / vnd dergleichen genommen?
 Ob ers gemacht / oder gekaufft / vnd bey wem?
 Was ihn darzue bewegt?
 Ob man ihn darzue bestellet? wer? vnd was ihm destwegen versprochen worden?
 Ob er nicht einige Gesellschaft habe?
 Wie dieselbe haissen? wie sie gekleydet / vnd gestaltet?
 Was Thuens dieselben seyen?
 Wo sie sich auffhalten?
 Wo sie zu erfragen?
 Dann wo sich solches auff die Helfer / oder Mitgesellen befunde / sollen sie ebnermassen in Verhaft genommen / vnd gegen denselben Landgerichtsmässig verfahren werden.

End-Urtl.

§ 4. Wann sich nun ein solcher Thäter in der peinlichen Frag zu dem

dem Brand bekennet / oder aber wissentlich vnd böshafftig darzue geholfen hette / sich auch die Sach auff eingezogene Erkundigung in Wahrheit also befunde / solle ein solcher böshafftiger Brenner mit dem Feuer vom Leben zum Todt hingerichtet werden.

§ 5. Vnd hat erstbesagte Straff auch statt bey den jenigen / so die Früchte auff dem Feld / Zuetterey / oder ganze Wälder mit Feuer böshafftig : vnd fürseßlich verderben.

Beschwärende Umbständ.

§ 6. Man solle sonderlich zur Zeiten / da die Brenner von Feinden / bevorab von den Türcken außgeschickt werden / solche böse Leuth vnd Landbrenner / so andere durch Gelt / vnd Darreichung der Zünd-Strick vnd dergleichen zum brennen angeraitzt / vnd besagter massen Feuer in Städten / Märkten / oder aber an solchen Orthen eingelegt / daß nicht allein die Gebäu / sondern auch vil Menschen durchs Feuer verderbt / oder sonsten ermordet werden / mit glüenden Zangen zwicken / die Glider mit dem Radt zerstoßen / vnd so dann lebendig in das Feuer werffen lassen.

Wilderende Umbständ.

§ 7. Herentgegen wird die Straff des lebendig verbrennens nachgesehen / vnd an statt derselben der Thäter vorhero mit dem Schwert hingerichtet / oder nach Gestalt der Umbständ extraordinarie, wie dann auch noch leydentlicher bestraft / wann er in der ersten That nach gelegt: vnd auffgehenden Feuer die Reu erzeigt / vnd solches mit seinem zuthuen ohne sonderlichen Schaden gedämpfft worden / oder aber sonsten ein Ursach vorwendete / warauß ein vernünftiger Richter abnehmen kunte / daß er die Brunst nicht so gar böshafftiger Weiß erweckt hette: in gleichen wann der Thäter noch jung wäre / vnd der Richter an ihm kein so grosse Böshheit / als etwan bey einem andern befunde / solle ein solcher Brenner anfangs mit dem Schwert gerichtet / dessen Körper aber nichts destoweniger durchs Feuer verzehrt werden.

§ 8. Noch leydentlicher / vnd keines Weegs zum Todt / sondern allein willkürlich sollen gestrafft werden / die jenigen / so nicht auß bösen Vorsatz / sondern allein auß einer doch straffmäßigen Verwahrlosung / oder Trunckenheit eine Brunst verursachen.

Dise / vnd dergleichen mögen nach vernünftiger Ermäßung des

verursachten Schadens / verübten Unvorsichtigkeit / vnd aller darbey vorgelassenen Umstand / etwan zu einer Geld-Straff / vnd Abtragung des Schadens angehalten / vnd wann sie den Schaden zu ersetzen nicht vermögen / ihrer Ubertretung halber / entweder mit einem halben / oder ganzen Schilling / des Landgerichts verwisen / oder sonst / wie recht ist / abgestrafft werden.

Der Vier vnd Alchzigste Articul.

Vom Diebstahl.

WEr heimlich / oder öffentlich stillt / es seye nun Geld / Vieh / oder andere Fahrnuß / wie die Namen haben mag / wann solches böshafftiger Weis / wider des eigenthumbers Willen beschicht / vnd der Diebstahl sich über Zehen Gulden belaufft / oder aber im Diebstahl / wann sie gleich weniger antreffen / zum drittenmal betreten / oder dessen überwisen wird / der ist als ein Dieb Landgerichtlich zu bestraffen.

Anzeigungen zu der Nachforschung.

§ 1. Die Anzeigungen zum nachforschen seynd.

Erstlichen / wann der Verdachte ein faullensende Hermlöse: vnd ins gemain wegen Diebstalls beschreyte Person / oder starcker gesunder Bettler / Zigeuner / oder dergleichen Landfahrer wäre / also daß man sich gegen ihme des Diebstalls versehen könnte.

Andertens / wann einer zur Zeit des bescheynen Diebstalls bey / oder auß denselbigen Orth gehender war gesehen worden.

Anzeigungen zu der Gefängnuß.

§ 2. Da nun der Richter im nachforschen (in welcher die Person des bezüchtigten / wie auch sein voriges Leben / vnd Wandel wol zu bedencken) entweder.

Erstlichen / bey dem Verdachten das gestollene Gut befunde:

Oder falsche Schlüssel / Hämmer / Brechzangen / vnd dergleichen zum einbrechen gerichtete Sachen / bey ihme vorhero gesehen / oder aber nach dem Diebstahl am selbigen Orthen sein Huet / Kleider / oder aber Latern / vnd anders / so demselben erweißlich zugehört / gefunden wurden.

Andertens / da ein schlechte vermögliche Person mit vilen Gelt boche / vnnnd brangete / oder köstliche Sachen / so ihm vermuethlich nicht zuegehören / vmb einen Spott außfalte / wie auch / wann er auff der That ergriffen / oder noch im Hauß / oder auff der Gasen mit dem gestollenen Gutt / oder bey dem Fenster / oder andern Orthen des Hauses herauß steigender wäre ersehen / oder er dessen überwisen worden.

Anzeigung zu der peinlichen Frag.

§ 3. Solle er denselben gefänglich einziehen lassen / anfangs gütig befragen / auch da er sich nicht / wie recht ist / von der Inzucht purgieren möchte / vnd da über diß alles der Gefangene / wegen der bey ihme gefundenen Sachen seinen Gäber nicht zeigen wolte / oder könte: Item / wann derselbe schon einsmahls wegen Diebstalls wäre abgestrafft / oder bey ihme verdächtige Diebschlüssel / Dietrich / vnnnd Brechzangen / würcklich wären gefunden worden.

Ingleichen da ein grosser mercklicher Diebstall geschehen / vnd der Verdachte nach der That mit seinem Außgeben reichlicher sich erzeiget / als er sonst außserhalb des Diebstalls im Vermögen gehabt / er auch hierüber nicht andere glaubwürdige Ursachen anzeigen kunte / woher das argwohnische Gutt käme / zumahlen ein solche Person wäre / zu der man sich der Missethat / wie oft gemelt / versehen möchte / vnd dann die Summa des Diebstalls so groß / daß er derentwegen / wann es auff ihne erweisen / am Leben zu straffen wäre / solle derselbe auff ferrers laugnen / vnd ordentliches Bey-Ortl an die Tortur geworffen / vnd nach den gemainen Fragstücken ihme vngesährlich folgende Puncten vorgehalten werden.

Fragstück.

- § 4. Ober nicht das Gelt (oder was es ist) gestollen?
 Wann? bey Tag / oder bey der Nacht?
 Vmb welche Stund?
 Von welchem Orth?
 Wie er in das Orth / Hauß / oder Zimmer kommen?
 Obs offen gestanden / oder versperter gewesen? wanns verspert?
 Wie / vnd mit wem er solches eröffnet?
 Wo er dasselbige Instrument genommen?
 Wo ers jetzt hingethan?

Ob ihn niemand gesehen?

Wo die Leuth damahls gewest?

Durch wem ers außkundtschafft habe?

Wie er gewust / daß das Gelt / oder anders an dem Orth / Ka-
sten / oder Truhen lige?

Wer ihm gesagt?

Wem er das gestollene Gutt verkaufft?

Solls benennen mit allen Umbsständen / der Zeit Orths vnd
Person:

Wie teuer?

Was er für Gelt darumb eingenommen?

Ob er Dieb vormahls vmb Diebstall willen nie eingezogen /
vnd bestrafft worden?

Wie / vnd auff was Weiß er gestrafft sene worden:

Hat er Gelt gestollen:

Soll man ihn fragen / wievil?

Was sorten Gelt / ob es grobe / oder kleine Münz gewesen?

Bekennet er Kleyder / Ruch / oder anders:

Soll man fragen die Farb / Gestalt / vnd also von allen Sachen
derentwegen der Gefangene eingezogen worden:

§ 5. Bekennete nun der Verhaffte ein: oder mehr Diebstall / solle
der Richter nit also bald zur Straff eylen / sondern denen außgesagten
Umbsständen / vnd Personen / welchen die Sachen entfrembdet wor-
den / alles Fleiß nachfragen.

End-Urtl.

Befunde er die Umbsständ / wie solche außgesagt / wahr
zu seyn / soll der Dieb / so ers endlichen nochmalen bestehet /
nach Beschaffenheit seines Verbrechen / als wann der erste Dieb-
stall auff Fünff vnd Zweintzig Gulden / oder darüber kombt / wie
auch / wann etliche Diebställ zusamen kommen / oder der Dieb schon
vorhero / wegen eines kleinen Diebstalls zweymahl abgestrafft wor-
den / vnd doch sich nicht gebessert / sondern widerumb gestollen
hette / ob sich gleich solche Diebställ nicht gar auff Fünff vnd
Zweintzig Gulden erstrecken: der Mann mit dem Strang / vnd
das Weib mit dem Schwerd / wann aber der Diebstall nicht über
Zehen Gulden außträgt / vnd über zweymahl nicht geschehen /
oder

oder sonsten nachfolgende milderende Vmbständ / darzue kommen / durch sein Obrigkeit willkürlich bestrafft werden.

Beschwärende Vmbständ.

§ 6. Die Vmbständ so den Diebstall beschwären / seynd:

Erstlich / wann der Diebstall bey der Nacht:

Andertens / mit gewöhrtter Hand : oder zum Mord tauglichen Instrumenten:

Drittens / mit einsteigen oder hinunterlassen:

Vierdtens / Erbrechung der Thüren / vnd Schlösser beschehen.

Fünfftens / Der Hauß-Diebstall / oder derjenige / so zur Zeit einer Brunst: eines Schiffbruchs: oder im Bad: wie auch durch Herausziehung durch die Fenster beschicht.

Sechstens / ein Diebstall derjenigen Sachen / so man nicht wol verwahren kan / als Hönig / Binnen / Fraydt-Diebstall / so von Dröschern begangen wird / vnd dergleichen / ist auch schwärer.

Sibendens / wann durch einen kleinen Diebstall ein grosser Schaden entsethet / oder auch /

Achtens / der Dieb schon vorhero gestrafft / vnd ihme solches nicht zur Wahrung genommen / sondern zum andern: vnd drittenmahl wider käme / solle der Richter / ob gleich die vorgehenden Diebstall schon anderer Orthen willkürlich abgestrafft worden / eines zu dem andern nemmen / vnd darbey mercken / daß er den Diebstall / was er an sich selbstent werth ist / nit aber / wie er dem Dieb zu Nutzen kommen / schätzen vnd nach solchen Vmbständen noch schärpfer als sonsten verfahren werden solle.

Milderende Vmbständ.

§ 7. Herentgegen wird die Todts-Straff nachgesehen / vnd der Dieb was leichters gestrafft:

Erstlich / wann der Diebstall vnter Fünff vnd Zweinszig Gulden.

Andertens / wann das gestollene Gutt den rechten Herrn von dem Dieb selbstent / oder durch andere wider geben / auch denen Kauffern durch den Dieb der Werth wider erstattet wird.

Drittens / wann der Dieb trunckner Weiß / sonst aber niemahlen gestollen hette.

Vierd-

Vierdtens / wann sich der Dieb mit dem Bestollenen verglichen.
Fünfftens / oder nach verzehrtem Diebstall zur Widererstat-
tung anerbotte / solche auch thuen könnte.

Sechstens / wann der Richter durch Nachforschen auff den
Grund des Diebstalls nit kommen kan / da gleich der Dieb densel-
ben bestunde.

Sibendens / wann der Dieb vnter / oder bey Bierzehen Jahren
wäre / vnd die Bosheit das Alter nit übertrifft / oder der Diebstall
nicht mit einer fridbrüchigen Gewaltthätigkeit / oder andern bösen
Umbständen begangen wäre.

Achtens / wann einer auß mercklicher Armuet / oder obligender
Noth / Brod / Lebens : vnd Kleidungs-Mittl stulle / vnd zum arbeiten
vndüchtig / oder da er gern wolte : kein Arbeit haben könnte.

Neundtens / wann einer von einer Erbschafft etwas / nicht gar
grosses entziehet.

Zehendens / jngleichem die Edlen werden wegen Diebstall mit
dem Schwerd gericht.

Elffstens / wann einer zwar eingebrochen / aber nichts gestollen
hette.

Zwölffstens / wann einer zum Diebstall vor / oder nach der
würcklichen That nur etwas wenig geholffen hette.

Dreizehendens / wann einer wissentlich gestollne Sachen
kaufft / darauß aber kein Gewonheit macht / oder ihme das gestollne
Gutt zuzutragen / den Dieb nit angelehrnet hette.

Dise / vnd dergleichen sollen allein willkürlich / nach Beschäf-
fenheit des Diebstalls / mit ganzen / oder halben / offent : oder haimb-
lichen Schillingen / Landgerichts-Verweisungen / Gefängnuß / oder
Gelt-Straffen belegt werden.

Der Fünff vnd Achtzigste Articul.

Von dem Kirchen Diebstall.

WEr auß einer Kirchen / oder andern geweihten Or-
tzen / geweihte Sachen stilt / ist höher als ein gemainer Dieb
zu bestraffen.

Anzeigungen zu dem Nachforschen.

§ 1. Die Anzeigungen zum nachforschen kommen mit den gemai-

nen / vnd denen vom Raub vnd Diebstahl über ein; Es gibt aber auch dieses ein grosse Vermuettung / wann sich ein Person zu der Zeit / als die Sachen in einer Kirchen verlohren worden / wie auch vorhero lange weilen wider Gewonheit in selbiger Kirchen befunden: auch sonst kein Handthierung / oder Gewerb hat / vnd gleichwol hernach mit Gelt herfür kombt.

Anzeigungen zu der Gefängnuß.

§ 2. Erfuehre nun der Richter im Nachforschen hierüber / daß der Beschuldigte sich haimblich in der Kirchen verspörren / oder von dem Mefner an verborgenen Orthen betretten lassen: Item / wann er auff offener That ergriffen: Im gleichem da bey ihm geweichte / oder andere Kirchen-Sachen befunden worden: oder er solche den Juden / oder andern angefaillt: solle er ohne Verzug in Verwahrung genommen / in der Güte nothdürfftiglich befragt / vnd auff dessen gütige Aussag / an Orth vnd End / wo er geraubt / sonderlich der H. Hostien halber fleißige Nachforschung gehalten werden.

Anzeigung zu der peinlichen Frag.

§ 3. Könnte sich nun der Gefangene / nicht wie recht ist / entschuldigen / auch über die vorige Vermuettungen bey dem Verdachten argwohnische Brech: vnd Spörzeug gefunden / oder ihne jemand würcklich die Kirchen-Thür / Sacristey, Sacrament-Häusel / oder Stock hette auffbrechen sehen / oder aber es wurde sonst durch einen vnverleumbten Zeugen auff ihn erweisen; solle man den Gefangenen / wosern er laugnete / vnd solche Inzücht nit / wie recht ist / von sich ablainen könte / auff geschöpfftes Bey-Brtl / mit der peinlichen Frag zur Bekantnuß der Warheit anhalten / vnd vngefährlich also fragen.

Fragstück.

§ 4. Ob er nicht in dise / oder jene Kirchen / oder Stock (davon die Anzeigungen melden) gebrochen?

Ob er nicht den Kelch / Monstranz (oder was etwan sonst verlohren worden) entfrembdet?

Wann?

Wie oft er Kirchen beraubt?

Zu welcher Zeit / bey Tag / oder bey der Nacht?

Ob

Ob die Kirchen/ Sacristey, Sacrament-Häusel/ oder Stocck
verspörrt/ oder offen gewesen? So es verspörrt/ fragt man

Womit er dieses Orth erbrochen?

Wo er dieselben Werkzeug genommen?

Was ihn darzue getrieben?

Wievil dieses Kirchen-Raubes in allem gewesen?

Wo er denselben hingethan?

Wem er die entfrembde Sachen verkaufft?

Solles benennen:

Wie theuer?

Was man ihme für Gelt darfür geben?

Ob ihme jemand geholffen?

Wer dieselben seyen?

Wo sie anzutreffen?

§ 5. Wann ein Kirchen-Rauber bekennet/ oder Anzeigungen
verhanden/ daß er Kelch/ Ciboria, Monstranzen, vnd anders/
worinnen Heil. Sachen auffbehalten werden/ geraubet/ soll man
ihn fragen.

Ob sich das hochwürdige Sacrament darinnen befunden?

In wievil Theil/ oder Particuln?

Wo ers hingethan?

Ob ers genossen?

Ob ers mit sich genommen?

Wem ers geben?

Obs nicht er/ oder andere verunehret?

Obs nicht er/ oder andere zur Zauberey gebraucht/ oder brau-
chen wollen?

Zu was für Zauberey?

Ob er nicht etwas von den H. Hostien auffbehalten/ oder son-
sten an Orth vnd End/ wo sie noch zu finden seyn möchten/ versteckt/
verworffen/ oder vergraben hab?

An welchen Orthen sie seyn? damit der Priester an selbigen
Orthen erhöben kan:

Vnd was etwan die Umständ der That mehrers mit sich
bringen?

§ 6. Bekennet er auch die That/ oder wurde sonst/ wie recht ist/
derselben überwisen/ solle er nach abermahligen allerseits eingeholter

nachforschung über seine Bekantnuß bestättet / vnd zu der verwürckten Straff ohne Verzug angehalten werden.

§ 7. Vmb Willen aber der Kirchen Diebstall auff dreyerley Weiß begangen wird / nemblich:

Erstens / so jemand etwas heiliges / oder geweyhtes stillt / an geweyhten Orthen.

Andertens / wann einer etwas heiliges / oder geweyhtes an vngeweyhten Orthen stillt.

Drittens / wann einer vngeweyhte Ding an geweyhten Orthen stillt / also gehört fast auff ein jeden absonderliche Straff.

End=Urthl.

§ 8. Vnd erstlich zwar derjenige so ein Monstranzen, Ciborium, oder Kelch / worinnen das hochheilige Sacrament innen ist / entfrembdet / solle mit dem Feuer vom Leben zum Todt gestrafft werden.

§ 9. Da aber einer sonst G D T geweyhte Sachen / als lähre Kelch / silberne Gefäß sambt den Heiligthumben / ohne Verunehrung des H. Sacraments stulle / der solle vorhero mit dem Schwert / oder an einem über den Scheutterhauffen gemachten Galgen / mit dem Strang hingericht / hernach aber ebnermassen / durch das Feuer verzehrt werden / vnd solches / wann auch der Diebstall diser Dingen nicht an geweyhten Orthen / sondern etwo auß einer Schatzkammer beschehe.

§ 10. Diejenigen aber / so da an geweyhten Orthen vngeweyhte Sachen / als Ampfen / Becher / Leichter / oder andere dergleichen Kirchenzierd / entfrembden / sollen nach Grösse des Diebstalls / vnd vernünftiger Ermessung aller Vmbständ / vnd zwar in Ansehen des Kirchenraubs etwas schärpfer als andere gemaine Dieb gestrafft werde.

Beschwärende Vmbständ.

§ 11. Es werden wol auch die Kirchen-Rauber noch schärpfer hingerichtet:

Erstlichen / wann einer sehr vil Kirchen erbrochen / vnd bestollen / auch das hochheilige Sacrament zu mehrmahlen lasterhaftig berührt / genossen / oder sonst verunehrt hette.

Andertens / wann einer auß der entfrembden Monstranzen, Ciborio, oder Kelch die H. Hostien nemme / vnd solche den Zauberern / oder Juden verkauffte / dergleichen Gottlose Leuth sollen vor der endlichen Lebensstraff / entweder mit Zangē gerissen: geschleipfft: jhnen bee-

de Hand abgehauet : vnd so dann sambt dem Körper verbrennet : über die Juden / oder Zauberer aber / die es ihnen abkauft / oder zur Zauberey gebraucht haben / ein absonderliches Vrthl gefellt / auch die vorgemelte Straff nach Erwegung der Umständ geschärfst werden.

Drittens / wird der Kirchen-Diebstahl auch beschwärt / wann er mit Einstiegen / oder Einbrechen / oder von denen Personen / welchen dergleichen Kirchen-Sachen anvertraut gewest / beschehen.

Linderende Umständ.

§ 12. Wann aber der Kirchen-Raub.

Erstlichen / durch einen gar jungen einfältigen Menschen :

Andertens / sehr alt vnd kindischen Mann :

Drittens / ein dergleichen Weib : oder

Vierdtens / auß Hungersnoth nur einmahl begangen wurde :

Fünfftens / wann einer bey Verübung desselben bloß Schildwacht gehalten : oder

Sechstens / die geraubte Sachen / allein verkaufft / oder erkaufft hette : auch

Sibendens / die Sachen wider bekommen : oder

Achtens / erstattet worden / oder

Neundtens / eines geringschätzigen Werths wäre :

Solle der Richter den lindern Weeg erwöhlen / vnd nach gestalt der Umständ / ihne zwar nit am Leben / jedoch sonst am Leib scharpff bestraffen.

Der Sechs vnd Achtzigste Articul.

Von Strassenrauberey.

Auff die jenige / welche die Leuth auff freyer Gassen / vnd Strassen / gewaltthätiger Weiß berauben / ob sie gleich dieselbige an ihrem Leib vnd Leben nicht beschädigten / sollen alle Landgerichter fleißige Obacht haben / vnd wann man in einer Gegent nur etwas wenigens vom rauben / oder Unsicherheit der Strassen höret / oder vermerckt / zusammen stehen / vnd solchen Strassen-Raubern nachstellen / damit selbige außgerottet / oder abgeschröckt / die Sicherheit der Strassen / vnd hierdurch freyer Handl vnd Wandl im Land erhalten werde.

Anzeigungen zum Nachforschen vnd Gefängnuß.

§ 1. Die Anzeigungen zum nachforschen seynd:

Erstlich/ wann der Verdachte an Orth vnd End/wo die Straffen gemainiglich vn sicher seynd / sich befindet:

Andertens / wann er eines bösen Berueffs / oder sonsten bezüchtigt wäre/daß er den Leuthen Gelt abzunöttigē im Brauch hette:

Drittens / wann verdächtige Gesellen / sie seyn Raifige / Fues-Knecht / Zigeuner / oder sonst Herrnloß: vnd Landstreichendes Gesindl / in Wirthshäusern ligen / kostbarlich zehren / vnd nicht redlich Dienst: Handthierung / oder Mittl / davon sie solche Zehrung zimlich thuen mögen / anzeigen können / oder auff frischer That des Raubens ergriffen werden / solle man sie sambt allem ihren Gutt gefänglich anhalten / Anfangs gütig befragen / vnd da es vonnöthen mit einander / wie auch mit denen angegebenen beraubten zu Red stellen.

Anzeigungen zu der peinlichen Frag.

§ 2. Befindet sich nun bey einem / oder mehrern argwohnisch geraubtes Gutt / auff welches der Beraubte zaigen könnte / oder auch bey seinem Ahd wider die Gefangene / oder aber ein anderer Rauber in der peinlichen Frag wider einen aussagte / die Beschuldigte hingegen / ihrer Gaber des Guetts halben nicht zu nennen wusten / oder in der confrontation wanckent / vnd vnwarhafft sich erzeigten / sollen sie auff ferrers laugnen mit der Tortur nach dem Bey-Brtl belegt / vnd ein jeder besonders beyläuffig also befragt werden.

Fragstück.

Ob er nit auff offener Strassen geraubt?

Wie oft solches beschehen?

Zu welcher Zeit?

An welchen Orth: vnd Enden?

Ob er die jenigen / so er beraubt kenne? solle sie benennen/wie sie gestaltet / oder bekleydet gewesen.

Ob er die Belaidigte mit Wassen angriffen?

Mit was für Wassen?

Was er dem Beraubten genommen?

Wievil Gelt? oder was für andere Sachen?

Was

Was Sorten?

Was er mit dem Raub gethan?

Wem er dieselben Sachen verkaufft?

Wie theuer?

Wo er das Geld hat hingethan?

Ben wem ers verzehrt?

Wie lang er sich alldort auffgehalten?

Wer seine Gesellen seynd?

Wie sie haiffen?

Soll sie von Person / vnnnd allen ihren Eigenschafften beschreiben:

Wo sie sich auffhalten? vnd was dergleichen mehr die Anzeigen geben.

Ob er nit auch Leuth auff der Strassen vmbgebracht?

End=Ortl.

§ 4. Auff die bekantliche / oder sonsten erwisene That / vnd eingeholte Erkundigung ob der Raub sich also befinde / solle der Thäter bestrattet / Vermög Unserer Vorfahrer / vnd gemainen Käysf. Rechten / mit dem Strang / oder mit dem Schwert / oder wie an jedem Orth / in disen Fällen mit gueter Gewonheit herkommen / doch am Leben gestrafft werden.

Beschwärende Umbständ.

§ 5. Beschwärende Umbständ seynd:

Erstlichen / wann der Thäter dem Rauben ein lange Zeit ergeben gewest / vnd gleichsamb ein Handwerk darauß gemacht:

Anderten / wann er andere zum rauben angeführt / vnd ihnen die Gelegenheit gezaigt:

Drittens / die zusammen gerottierten Strassen-Rauber seynd auch schwärer / als einer allein zu straffen:

Vierdtens / wann er mit Verwundung der Reisenden / oder auch seinen Herrn / oder Obrigkeit beraubt hette.

Wilderende Umbständ.

§ 6. Da aber erstlichen / die Beraubung nicht so gar gewaltthätig:

Anderten / nicht offt:

Drittens / ohne Waffen:

Vierdtens / auß grosser Noth / vnd Armuete beschehe:

Fünfftens / der Raub gering:

Sechstens / wann der Gefangene auß Befelch seines Herr ge-
raubet:

Sibendens / da einer allein bey den Raubern gewesen / die Hand
aber nit angelegt: Ingleichen

Achtens / wann sich der Rauber mit dem beraubten verglichen /
solle man dieselbe mit ganzen / oder halben Schillingen / vnd Landge-
richts Verweisungen abstraffen / oder aber zur öffentlichen Arbeit ver-
urtheilen.

Der Siben vnd Achezigste Articul.

Von Münzfälschern.

WEr Unser als Römischen Käyser vnd Lands-Für-
stens Münz / auff was Weiß es immer seyn kan / ohne Freyheit
nachmünzet / ob gleich solche an Schrott / vnd Korn der Unse-
rigen gleich / oder noch hältiger wäre / der ist in das Laster Unserer
belaidigten Majestät gefallen / vnd derentwegen von dem Landge-
richt / wo er betretten wird / gefänglich einzuziehen / so dann Unserer
Regierung anzuzeigen / vnd deroselben auff erfolgende Verordnung /
zu überliffern.

Wer aber sonsten andere außländische falsche Münz macht /
oder ins gemain falsche Münz auffwechslet / mit Fleiß an sich bringt /
solche auch widerumb dem Nechsten zum Nachtheil wissentlich auß-
gibt / ingleichen wer der guten Münz ihre rechte Schwäre benimbt /
solche in Dügel wierfft / vnd geringe Münz hieraus macht / mit deme
soll das Landgericht verfahren.

Anzeigungen zu der Nachforschung.

SI. Zum Nachforschen hat ein Richter Ursach / wann
Erstlichen / vil neu verdächtiges Gelt vnter der Gemain / be-
vorab bey denen vnverständigen Bauersleuthen im Schwung gienge.

Andertens / wann ein verdächtiger Mensch fast allenthalben
neues Gelt außgäbe.

Drittens / da ein solcher das gute alte Gelt auffwechslete / vnd
entgegen grob vnd neu beschnittnes Gelt vnter die Leuth brächte / auch
Vierd-

Bierdtens / ein sonst arme doch den Münzens kundig: vnd Erfahrung / auch derentwegen beschreyte Person / wäre / zu welcher man sich der That gar wol versehen könnte.

Anzeigungen zu der Gefängnuß.

§ 2. Auff solche vorkommende Nuethmassung kan der Richter / wann er einen falsch an dem neuen Belt befunden / haimblich gewisse Leuth verordnen / so mit dem verdachten Kauff: oder andere Belt-Handlungen treiben sollen / befindet er nun daß selbiger solch falsch / oder beschnittene Münz außgibt / oder wann vorkäme / daß einer das gute Belt / auffwechslete / dahingegen geringe / vnd ausländische Münz vnter die Gemain brächt / oder aber bey einem vil auß andern Orthen hergebrachte / vndüchtige Münz wäre gefunden worden / solle er ein solchen gefänglich anhalten / vnd vor allen Dingen / dessen Haus / Wohnung / oder bey sich habende Sachen durchsuechen / ihne hierüber zu Red stellen / vnd wo es Noth / mit denen vorkommenen Zeugen confrontieren.

Anzeigungen zu der peinlichen Frag.

§ 3. Kan nun der Verdachte seinen Gäber nicht benennen / oder wurde in seinem Zimmer / Haus / Vorhaus / oder Fahrnuß / Werk-zeug / oder andere zum Münzen gehörige Sachen / nit weniger vngelächte Blech so der falsch gemünzten gleich seyn / oder sonst verdächtige Münz gefunden / vnd noch darüber / der falsches Belt außgibt / von seiner Handthierung ein Münzer wäre / solle er nach dem Bey-Weil zur Bekantnuß auff vngesähr nachfolgende Fragen peinlich angestrenget werden.

Fragstück.

- § 4. Ob er nit falsches Belt gemünzet?
 Wie oft?
 Mit was Bildnuß?
 Wievil Stück?
 Auß was für einem Metal?
 Wo er das Metal / oder Präg / vnd anders genommen?
 An welchem Orth solches beschehen?
 Mit was Werk-zeugen er gemünzt / vnd woher ers genommen?
 Obs die Leuth / oder der Herr des Haus gewust?

Nutzen / oder Gewinn davon gehabt?

Von wem ers gelehret?

Wie derselbig haist?

Wo er anzutreffen?

Ob er das falsche Gelt außgeben?

Wievil?

Wem?

Wo? soll das Orth benennen?

Was er darumb kaufft?

Ob er keine Helfer gehabt? solls beschreiben von Person / Länge / Gestalt / Kleyder / vnd was sonst derselben Thuen vnd Lassen sene.

§ 5. Also auch können die Fragstück gestellt werden / auff die / so die Münz beschneiden / die guete vorsätzlich zu dem Ende auffwechseln / damit sie dargegen die böse in das Land bringen / oder so die gute in Dügel werffen / umbprägen / oder auch ohne Freyheit münzen.

End=Ortl.

§ 6. Bekennet nun der Gefangene seine Verbrechen / oder wurde dessen sonst / wie recht ist / überwisen / soll man denen Umständen nachfragen / den Thäter endlich wider befragen / vnd nach Gestalt der Vbelthat bestraffen.

Vnd zwar derjenige / so Vnser Reichs: oder Lands-Münz nachschlagt / oder fälscht / ist Vns als ein belandiger Vnserer Majestät / mit Leib / Leben / Haab vnd Gut haimbgefallen.

§ 7. Also auch der ausländische falsche Münz schlägt / wie auch falsche Münz / die in Vnsern / oder andern Namen geschlagen / auffwechsellet / vnd widerumb gefährlich vnd wissentlich außgibt / der soll mit dem Feuer vom Leben zum Todt hingerichtet / oder nach Beschaffenheit der Umständ vorhero enthauptet / vnd hernacher verbrennt werden.

§ 8. Die auch wissentlich ihre Häuser zum falsch Münzen leihen / oder solches darinnen gestatten / dieselben Häuser sollen Vns sie damit verwürckt haben.

Beschwärende Umständ.

§ 9. Dise Vbelthat solle man schwärer straffen / wann der Thäter das falsche Münzen ein lange Zeit getriben / vil betrogen / vnd in dem

gemainen Weesen grosse Verwürrung/ vnd Schaden angerichtet/
auch solche Münz in Schrott vnd Korn geringer geprägt hette.

Wilderende Umstand.

§ 10. Dahingegen ist die Straff zu mildern:

Erslichen / wann der Vbelthäter das Münzen erst versuecht.

Andertens / deß falschen Gelds wenig/ oder gar nichts vnter die
Leuth hette kommen lassen / vnd also nit sehr vil geschadet hette.

Drittens / da einer wissentlich in einer zimblichen Summa da-
rumb das falsche Geld wider außgabe/ weilen er vermainte vmb wil-
len/ er betrogen worden/ daß er auch einen andern mit selbigen betrü-
gen könnte.

Der Acht vnd Achezigste Articul.

Von denen / so falsche Sigel/ Brieff/
vnd dergleichen machen.

WEr falsche Sigil/ Schildt/ Helm/ oder auch falsche
Brieff/ vnd Bekundten wissentlich machet/ richtige Instru-
menta rodieret, vnd verfälscht/ oder sich deren selbst bößhafftig/ vnd
betrüglicher Weiß/ einem andern zum Nachtheil/ in oder auffer
Gericht gebraucht oder andern zu dem Ende ertheilt/ ist Landge-
richtsmässig.

Anzeigungen zum Nachforschen/ Gefängnuß/ vnd peinlichen Frag.

§ 11. Die Anzeigungen eines falschen Sigil/ oder Brieffs er-
aignen sich auß dem Augenschein selbst/ wann mans/ sonderlich
gegen dem Liecht/ oder eine Handschrift gegen der andern hält/
welches dann in allweg vonnöthen/ wann derjenige / von dessen
Handschrift man zweifelt/ Todt ist: lebt er aber noch/ soll man
ihn darüber vernemmen/ vnd sein Handschrift gerichtlich recog-
nosciieren lassen.

Finden sich nun verdächtige Umstand/ vnd es wäre derjenige/
welcher sich eines solchen Instruments gebraucht/ ein solche Person/ zu
der man sich dergleichen wol versehen möchte/ oder von ihm vorhero
falsche Sachen erfahren hette/ soll man ihn in Verwahrung nemmen/
anfangs gütig befragen/ vnd da die Sach von einer so hohen Wichtig-

keit wäre / vnd der Verdachte / die in denen falschen Instrumenten befindente Anzeigen nit / wie recht ist / von sich abwenden könnte : soll man nach gefällten Bey-Vrth mit einem solchen peinlich verfahren / vnd nach Gestalt des vorkommenen Betrugs / auff gewisse Fragstück vornehmen / als vngefähr :

Fragstück.

§ 2. Ob er dises / oder jenes gemacht / oder geschriben :

Wie / vnd welcher Gestalt es beschehen ?

Wo / vnd wann ?

Wer ihn darzue bewegt ?

Wer ihm darzue geholffen ?

Was er dardurch erobert / oder wem / was vnd welcher Gestalt er einem andern geschadet ?

Vnd weilen der Falsch vnterschiedlich verübt wird / muess man die Fragstück auch vnterschiedlich stellen.

End-Vrth.

§ 3. Bekennet nun der Gefangene den Falsch / oder wurde dessen / wie recht ist / überwisen / solle er hierüber bestättet / vnd nach dem die Fälschung vil / oder wenig / böshafftig / oder schädlich geschicht / nach Rath der Verständigen / entweder mit Abhauung der Hand / öffentlichen Schilling / vnd Landgerichts-Verweisung / vnnnd in den gar schwären Verbrechen / auch wol gar an dem Leben gestrafft werden.

Beschwärende Umbständ.

§ 4. Doch verdienet in allweeg derjenige ein grössere Straff / welcher dis Laster öffter begangen / oder da einer zur Zeit seines tragenden Ampts dergleichen verübet hette.

Oder aber daß es vmb grosses Gutt / Land vnd Leuth / oder aber vmb eines vnschuldigen Leib vnd Leben zu thuen ist.

Linderungs-Umbständ.

§ 5. Dahingegen wann hierdurch ein schlechter Schaden entsethet / oder der Thäter solches auß Noth / Armueth / Jugent / oder nit so gar böshafftig begienge / soll die Straff etwas leydentlicher vorgenommen werden.

Der

Der Neun und Achtzigste Articul.

Von denen / welche Maag / Gewicht / Ellen /
Maasz / Kauffmanns Waaren / vnd andere
Sachen verfälschen.

Wer bößhafftig / vnd gefährlicher Weiß / Maasz / Waag /
Gewicht / Ellen / Specereyen / vnnnd andere Kauffmanns-
Waaren verfälschet / vnd die seinen Nächsten zu betrügen / für ge-
recht außgibt / ist das erstemahl von seiner Obrigkeit willkürlich / das
andermahl aber Landgerichtlich zu bestraffen.

Anzeigung zu der Nachforschung.

§ 1. Anzeigung zum Nachforschen seynd:

Erstlichen / wann in einem Laden / Gewölb / vnd denen Dr-
then / wo man eins vnnnd anders / zu verkauffen pflegt / Maasz /
Ellen / Gewicht-Stein / Zimmenter / Waagen / gefunden werden /
so mit dem gewöhnlichen March des Orths nit bezaichnet.

Andertens / der Verdächte auch ein sonders betrogne / vnd des-
sen bey Männiglich beschreyte Person wäre / darzue man sich der That
versehen möchte.

Anzeigungen zu der Gefängnuß.

§ 2. Auff solchen Fall solle der Richter die Maasz / Gewicht /
vnnnd anders zu sich bringen / oder das jenige / so nach dem Gewicht /
Ellen / oder Maasz verkaufft wird / durch darzue bestellte Leuth ab-
hollen / wögen / messen / oder aichten lassen: Befindet er nun die El-
len / Gewicht / oder Maasz vnrecht / solle er die Person verhaften /
benebens auch das verdachte Gewicht / Ellen / vnd Maasz hinweg-
nehmen / gegen der Waar halten / den Verkaufser zu Red stellen /
vnd mit denen so etwo darüber geklaget confrontieren.

End=Vrtl.

§ 3. Bekennet er nun solchen Betrug guetwillig / oder aber es
wurd das Gewicht / Waag / Ellen / verkauffte Waaren / in der That
falsch befunden / bedarff es keiner peinlichen Frag / sondern der Thäter
solle nach Beschaffenheit des Betrugs / vnd Schaden am Leib / oder
Gutt gestrafft werden.

Anderter Theil / der Beschwärende Umbständ.

§ 4. Wann solche Verfälschung über vorhero ergangene Abmahn: vnd Bestrafung öffters / vnd böshafftig beschicht / kan selbige wol auch einem Diebstall gleich / an dem Thäter mit dem Strang gestrafft werden.

Einderende Umbständ.

§ 5. Da aber einer mit falscher Maas / oder Gewicht wenig Schaden gethan / kan er zum erstenmahl mit einer proportionierten Straff / wie oben gemelt von seiner Obrigkeit belegt werden.

Der Neunzigste Articul.

Von Verruckung der Marck / zu latein de termino moto.

WEr bößlich / vnd gefährlicher Weiß / Mahl oder Marck / stein / Baum / oder Häger / verrucket / abhauet / abthuet / oder verändert / wie auch der / so Marckwasser an andere Orth laitet / ist Landgerichtlich / nach Beschaffenheit des Verbrechens / vnd des heraus erfolgenden Schadens: Der aber seinem Nachbarn nur zu nahent ackert / oder hauet / oder auch ein Gehäg / oder Zaun / über das rechte Zill vorthheilhaftig setzet / ist durch seine ordentliche Obrigkeit willkürlich zu straffen / vnd zu Erstattung des Schadens / auch daß er alles in vorigen Stand setze / anzuhalten.

Der Ein vnd Neunzigste Articul.

Von dem Mainaydt.

Welcher wissentlich einen falschen Aydt schwört / der solle weingezogen / vnd Landgerichtlich abgestrafft werden.

§ 1. Doch muesß er dessen vorhero genuesamb überwisen / vnd vor einen Mainaydigen durch Brtl vnd Recht erkennet werden.

§ 2. Bekennet aber der Befragte den Mainaydt selbst / oder aber er wurd dessen durch genuesamme Zeugen überwisen / solle er nach Gelegenheit der Umbständ / vnd Schwäre des Mainaydts solcher Gestalt gestrafft werden.

End=

End-Ortl.

Nemblich / wer vor Gericht einen falschen Ahyd / jemand hierdurch zur peinlichen Straff zu bringen / schwört / derselbe soll mit der Straff / die er fälschlich auff einen andern darzue bringen begehrt / belegt / oder so der Ahyd zeitliches Gutt / oder die Verletzung der Ehr antrifft / welches dem jenigen / der also fälschlich geschworen / zu Nutz / oder dem Nächsten zum Schaden kommen / der ist zu vorderist / wo er das vermag / solch fälschlich abgeschworen Gutt / oder Ehr dem Verletzten wider zuekehren schuldig; er solle auch darzue verleumbdet / vnd aller Ehren entsetzet seyn / oder nach schwäre der Sachen die fordern zween Finger / mit welchen er geschworen / abgehauet / oder nach Grösse des Mainaydts auch die Zungen abgeschnitten werden.

Beschwärende Umbständ.

§ 3. Die Umbständ so den Mainaydt grösser machen / seynd vngesährlich dise:

Erstlichen / wann der Mainaydt zum öffternmahl wolbedächtlich beschehen.

Andertens / wann der Thäter über vorhergangene Erinderung des Mainaydts / vnd der darauff beruehenden Straff gleichwol fälschlich geschworen.

Drittens / wann der Mainaydt gar mit einem sonderbaren Träuel / oder Vermessenheit beschehen.

Vierdtens / wann vil wegen desselben ihr Haab vnd Gutt / oder auch Ehr / Leib vnd Leben verlohren.

Einderende Umbständ.

§ 4. Dahingegen wird die Straff gelindert:

Erstlich / wann einer auß Unbedachtsamkeit falsch geschworen.

Andertens / wann darauff ein kleiner / vnd gar kein Schaden geschehen.

Drittens / wann die mainaydige Person die Straff des Mainaydts nit gewußt / vnd auch derer nit erindert worden.

Vierdtens / wann der Mainaydige den zuegefügtten Schaden kan vnd will erstatten / 2c.

Fünfftens / wann der so geschworen gar ein einfältige Person wäre / so den Mainaydt nit fassen könnte.

V

Der

Der Zwey vnd Neunzigste Articul.

Straff deren / so geschworne Orphede brechen.

§ 1.

Nicht einer ein geschworne Orphede mit Sachen vnd Thaten / darumb er ohne das am Leben zu straffen wäre / dieselbe Todtstraff solle an ihme vollbracht werden.

§ 2. So aber einer ein Orphede mit Sachen / darumb er das Leben nit verwürckt hat / fürsätzlich / vnd fräventlich bräche / der solle erstens als ein Maimandiger mit einem ganzen Schilling / zum andertenmahl mit Abhauung der Hand / oder Finger / mit welchen er geschworen / drittens / mit dem Schwerd vom Leben zum Todt gericht werden / 2c.

Der Drey vnd Neunzigste Articul.

Straff derjenigen / so Schmachkarten wider andere machen / vnd außbraiten.

Welcher jemand durch Schmachschriften / oder Gemähl böshafftig an Ehren lästert / der solle in geringern Sachen nach Ermässung von seiner Obrigkeit / in den schwären aber von dem Landgericht abgestrafft werden.

Anzeigungen zum Nachforschen vnd Gefängnuß.

§ 1. Die Anzeigungen zum Nachforschen seynd vngefährlich dise:
 Erstlichen / wann die verdachte Person sonsten leichtlich Schmach-Wort außzugießen im Brauch / auch gegen dem Belästerten ein Widerwillen / oder Throwort wider ihn außgegossen hette / es künften auch die Vermuettungen auß der Schrift / Papier / vnd andern genommen werden / absonderlich aber ist derjenige / bey welchem man ein Schmachkarten findet / sein Gäber / vnd derselbe wider denjenigen / von wem ers hat / so lang biß man auff den ersten Anfanger kombt / zu benennen / vnd darzuthuen schuldig / man solle auch einen solchen / so lang vnd vil / biß er seinen Gäber offenbahret / (wann er anderstein solcher Mensch wäre / zu dem man sich dergleichen That versehen könnte) in Verhafft nehmen / vnd wann Zeugen verhanden / mit denselben confrontieren.

An-

Anzeigung zu der peinlichen Frag.

§ 2. Da nun die bezüchtigte Person keinen Gäber zu zaigen wuste / vnd benebens ein vntadelhafter Zeug / oder andere zur Tortur genuegsame Anzeigungen verhanden / die Schmachkarten auch also beschaffen / daß dardurch hohe Personen angegriffen / oder darauß ein grosses Unhail der Gemain / oder einem ganzen Land entstanden wäre / kan man sie peinlich ohngesähr auff dise Weiß befragen.

Fragstück.

§ 3. Ob der Thäter dieselben Schrifften / oder Gemähl gemacht? oder ein anderer?

Wer derselbige seye?

Wo er zu finden?

Durch was Weiß er dise Brieff / oder Gemähl offenbahret / vnd außgebraittet?

Durch wem?

Ob er sich nit an mehr Derther verschickt habe?

Wohin?

Zu was Leuthen?

Was ihn zu allen dem betwogen?

Vnd was noch weiters die Vmbständ an Tag geben könnten.

End=Urthl.

§ 4. Wann nun der Thäter die That selber bekennet / oder deren genuegsam überwisen wäre / solle er nach Vmbständ seines Verbrechens / entweder mit Stellung an den Pranger / außstreichen / vnd Landgerichts-Verweisung / Abhaunung der Finger / mit welchen ers geschriben / oder gemahlet / auch wol gar an dem Leben / alles nach Schwäre der Schmähung / vnd Würden der geschmächten Person / vnd darauß erfolgten Schaden / gestrafft werden.

Beschwärende Vmbständ.

§ 5. Dann wer Schmachbrieff von solchen Personen machet / welche allzeit eines guten Namens / vnd in hohen Ehren gewesen / vnd sie ihres guten Namens vnd Ehrentituls beraubt / selbige weit außbraittet / oder hierdurch vil Todtschlag / oder anders grosses Unhail im Land /

oder Unfrid zwischen grossen Herren verursacht hette / ist schwärlich zu straffen.

Wilderende Umbständ.

§ 6. Dahingegen wird die Straff gelindert:

Erstlichen wann einer zwar dergleichen Schmachbrieff / so ein grosses Unheil der Gemain / oder einem ganzen Land verursachen möchten / gefunden / vnd dieselbe andere sehen lassen.

Andertens / wann der Thäter in seiner Schmachschriff ein geringe Person eines kleinen Lasters bezüchtiget.

Drittens / endlich das Laster / welches einer durch ein Pasquill außbraitet / sich in Wahrheit also befunden hat / wie wol dises Laster die Straff nit gar vil lindert.

Wer dergleichen Thäter / vnd Interessierte anzeigt / daß sie zur Straff gebraucht werden / dem solle von des Verbrechers Gut / nach Beschaffenheit seines Vermögens / ein zimliches von der eingehenden Gelt-Straff gegeben werden.

Der Vier vnd Neunzigste Articul.

Von dem sonderß hinterlistigen fortlhafften Betrug / welchen auch ein Verständiger nit wol fürsehen / oder verhüten kan / zu latein / *Stellionatus* genannt.

Nachdeme auch bey täglich zuenemmender Bosheit der Menschen die Betrug vnd Vortl also wachsen / daß man denenselben fast keinen absonderlichen Namen geben kan / in deme sich böse Leuth finden / welche vnter dem Schein des Geltwechsels / oder zehlens selbes vnvermerckter Weiß in die Ermel stecken ; In Versezung vorgezaigter guter Pfändter andere haimlich vnterrucken : ein Sach zu mehrmahlen verkauffen : ein bezahlte Schuld nochmahlen einsfordern : ihre Namen zu dem End gefährlich verleyhen / damit man den rechten Contrahenten nicht wissen / vnd also den Dritten dardurch betrügen / vnd in Schaden bringen möge.

§ 2. Dise vnd dergleichen schädliche Betrüger sollen schwärer als die offenbare Dieb / nach Ermessung der Bosheit vnd zugesügten Schadens Landgerichtlich / vnd in schwärern Sachen / wol auch gar am Leib vnd

vnd Leben gestrafft: vnd wider solche der Ordnung nach/ wie oben bey dem Diebstall vnd Verfälschung geordnet/ verfahren werden.

Der Fünff vnd Neunzigste Articul.
Von Leuth- Auffangern/ zu latein/
Plagiarijs.

§ I.

Welche die Leuth/ Mann: oder Weibs- Personen/ auch Kinder auff offener Strassen/ zu Feld/ in denen Weingärten/ oder sonst aufffangen/ entführen/ oder aber vmbß Gelt verkauffen/ sollen von den Landgerichts: vnd Grund- Obrigkeiten durch fleißige Nachforschungen in Verhaft gebracht/ vnd durch die Landgerichter mit dem Schwert vom Leben zum Todt gestrafft werden.

§ 2. In diesem Verbrechen vermehrt die Straff/ wann einer Christen den Türcken/ oder Christen- Kinder den Juden verkaufft/ sonderlich aber wann solches von denen Eltern/ Verhabenen/ Præceptorn, vnd dergleichen beschehe/ oder wann durch Juden Christen- Kinder auffgefangen werden.

Der Sechs vnd Neunzigste Articul.

Von denen/ die auß der Gefängnuß vnd Eysen brechen/ oder entlauffen.

§ I.

We auß der Gefängnuß brechen/ oder sich derselben/ wie auch der Eysen enledigen/ wann sie widerumb betretten werden/ sollen nach Gestalt des Verbrechens/ vnd der Umständ/ nach des Richters vernünftiger Ermessung/ der Gebühr nach bestrafft werden.

Beschwärende Umständ.

§ 2. Vnd zwar desto schwärer/ wann der Gefangene Leuth bestellt/ welche ihn mit Gewalt auß der Gefängnuß genommen/ oder wann er die Wächter belaidiget/ angebunden/ beschädiget/ oder gar erschlagen.

Anderter Theil / der Einderende Umstand.

§ 3. Dahingegen ist der Gefangene ringer zu bestraffen / wann er gar nachlässig verwahrt / oder bewacht worden.

Oder sich derentwegen freywillig widerumb gestellt hette.

§ 4. Warben zu beobachten / daß / wann ein solcher außgerissener hernach in einem neuen Verbrechen wider einkombt / man eines zu dem andern nemmen / vnd die Straff schärfen solle.

§ 5. Welcher Gestalt die Flucht / oder außbrechen ein Anzeigung zur peinlichen Frag gibt / ist hieoben Art. 35. zu finden.

Der Siben vnd Neunzigste Articul.

Von dem Huetstock / vnd Gerichts-Dienern / welche die Gefangene außlassen.

§ 1.

Wann ein Hüter der Gefängnuß einem böshafftig außhilfft / der solle nach Gestalt des entwichenen Verbrechens / entweder willkürlich / oder da des außgelassenen Verbrechen / Leib oder Lebens Straff auff sich truege / am Leib / oder Leben / auch in gar schwaren Fällen wol gar mit gleichmässiger Straff / so der entwichene verwürckt / belegt werden.

§ 2. Daß die außlassung mit Willen / vnd böshafftiger Weiß geschehen / ist vngefährlichen auß nachfolgenden Umständen zu vermuetten. Wann nembliehen ein solcher Gerichts-Diener mit dem Gefangenen absonderliche Gemainschafft gemacht / vnd sie miteinander gute Freund waren gewesen.

Oder wann er einem Gefangenen mehrer Freyheit / als andern zuegelassen / oder auch sich öffter mit dem Gefangenen übertruncken.

Absonderlich aber wann zu beweisen wäre / daß er Geschänck vnd Gelt von ihme angenommen / oder ihme die Mitl / mit welchen er außgebrochen / an die Hand gegeben / vnd zuegelassen hette.

§ 3. Auff welche vnd dergleichen Anzeigungen / solle ein Landgerichts-Herr den Diener / wann er nit genuegsame Ursachen seiner Entschuldigung gibt / vnd der entloffene sonst das Leben verwürcket hette / im Fall ers nit gürtlich bekennet / mit der peinlichen Frag angreifen.

Die Umstand des außbrechens / vnd darzue gebrauchten Mitl
fleis-

fleißig erwegen / auß denenselben die Fragstück stellen / vnd ihne hier-
auff vnter andern auch darumben befragen:

Was ihn hierzue bewegt?

Was er für Schanckung / oder Verhaiffung empfangen?

Wer sonsten hierumben gewußt / vnd darzue geholffen habe? vnd
dergleichen.

§ 4. Findet man nun den Gerichts-Diener schuldig / solle er wie
obstehet nach Beschaffenheit der Sachen verurtheilt vnd bestraft
werden / absonderlich wann er bekennet / oder sonsten überzeuget ist /
daß er dem Gefangenen die Gefängnuß selbst helfen auffbrechen / oder
ihm solch freywillig auffgespört / oder selbst mit dem außgelassenen
entwischen / vnd alsdann widerumb bekommen worden / oder aber
auch in der Entlassung etwan ein Mord begangen / damit er nit ver-
rathen wurde.

§ 5. Gleiche Beschaffenheit hats mit denen jenigen / welche die
Gefangene mit Gewalt auß der Gefängnuß nehmen / oder sie auß der
Gerichts-Diener- Händen gewaltthätig entledigen / oder auch die Die-
ner an der Fahung gewaltthätiger Weiß verhindern / dann nachdeme
deß Gefangenen Verbrechen groß / oder der Gewalt mit schwären
Umbständen verübt worden / nach dem solle auch die Straff linder /
oder schwärer gebraucht werden.

§ 6. Kommen aber solche Umbständ darzue / welche den Gewalt
Lands-Fridbrüchig machen / sollen dergleichen Lands-Fridbrecher Uns
zu scharpfer Leib vnd Lebens Bestraffung überliefert werden.

§ 7. Wann aber kein Bosheit / sondern nur etwo ein Uberser-
hen / oder Nachlässigkeit vorüber gangen / oder der Entlassene das
Leben nicht verwürckt / solle er allein willkürlich / doch in allweg ent-
weder mit Aufstreichen / oder einer andern extra ordinari Straff
belegt werden.

Der Acht vnd Neunzigste Articul.

Was einem Landgericht / zur Zeit eines graf-
fierenten Ufels / als da die Zigeuner / Brenner / oder an-
dere schädliche Leuth im Land vermerckt werden /
zu thuen seye.

W Eilen durch dise Landschädliche Leuth Vnsere Vn-
terthanen vilmahls hart belästiget worden: Als haben
Vnsere Lobseeligiste Vorfahrer / wie auch nicht weniger Wir
erst

erst neulich durch gemessene scharpfe Generalien, vnter dato Sechszehenden Junij, deß abgewichenen Sechzehenhundert Vier vnd Fünffzigsten Jahrs / allen Landgerichtern vnd Obrigkeiten mit Ernst befohlen / auff dieselbige ein wachtsames Aug zu haben / auch da sie in dem Land betretten wurden / dero Person (sonderlich wann sie sich zur Wöhr stellen) mit sambt allen den ihrigen Preiß gegeben / selbige zu verhaften / vnd gegen denselben mit gezimmter Straff zu verfahren.

§ 1. Es solle auch allen vnd jeden Obrigkeiten / disem bösen Gesindl wegen ihres vorgebnen Wolverhaltens passier Zetl (welche Wir hie mit für krafftloß / vnd nichtig erklären) zu ertheilen / bey Unserer hohen Straff vnd Bngnad verbotten seyn / alles nach Außweisung Unsers obbemelten General-Mandats.

§ 2. Wegen der Brenner / solle man das Landgericht durchsuchen / Wächter bestellen / vnd alles fleißig außkundschaften lassen.

§ 3. Auff die Bettler / garttende Landsknecht / vnd andere dergleichen müßig vmbschwaffende Leuth / aber wol Acht haben / ihrer Zeugnisse vnd Passporten abfordern / examinieren, vnd da sie eines falsches verdächtig seynd / an das Orth schreiben / wo sie außgefertiget worden / sich dessen erkundigen / entzwischen aber die verdachte in leydentlicher Versicherung behalten.

Der Neun vnd Neunzigste Articul.

Wie es mit denen Pastern / so allhie nit ordentlich außgeführt / solle gehalten werden.

Derjenigen Laster halber / so Wir in diser Unserer Landgerichts-Ordnung nit absonderlich benennet / oder außgeworffen / solle es bey Anordnung der gemainen Rechten verbleiben.

Der Hundertiste Articul.

Beschluß diser peinlichen Landgerichts-Ordnung.

Nachdem dise Malefiz-Ordnung allermait zu Abstellung der bishero in peinlichen Sachen vorgeloffenen
schwä-

schwären vnnnd vnderantwortlichen Vnordnungen denen Landgerichten zu gueten fürgenommen ist; Als befehlen Wir dabey allen vnnnd jeden/ daß sie in den peinlichen Fragen vnnnd Erkantnissen sicher gehen/ vnnnd der Sachen weder zu wenig/ noch zuvil thuen/ noch auch sich einiger widerrechtlichen Schärpf: oder Gütigkeit anmassen/ sondern mit wolbewogenen/ vnd absonderlichen Bedacht/ solcher Gestalt verfahren vnnnd vrtheilen/ wie es die Vmbständ der That/ vnnnd dise Vnsere peinliche Landgerichts-Ordnung an die Hand gibt/ vnnnd außweist/ derowegen sie dann ihr Vertrauen/ nicht nur auff Pfleger/ Beambten/ Burger vnnnd Bauren/ die in einer so wichtigen Sach nicht genuessam erfahren seynd/ setzen/ sondern darzue auch Rechtsgelehrte/ vnnnd zwar solche/ welche in specie in denen Criminalibus erfahren seynd/ gebrauchen/ vnd nicht nur/ wann es schon zum Vrtl kommen/ sondern auch vorhero ihres Raths pflegen/ wie der Proceß, sowol mit Verhörung des beschuldigten/ vnnnd zu der Zeugen/ als auch mit Nachfragung der Indicien, vnd Anzeigungen an andern Orthen/ sonderlich propter Corpus delicti, vnnnd vor allen/ wann es zu der peinlichen Frag kommen solle/ zu formiern, auch was sonst nach Gestalt vnnnd Vmbständ der Sachen dabey bedacht werden muess: Ingleichen sie auch die Vrtl/ so von den vnpartheyischen Geding geschöpfft werden/ nicht gleich exequieren, sondern vorhero wol berathschlagen lassen sollen/ widrigensals/ da Vns kundtbar wurde (wie dann zu dem End nicht vnterlassen werden solle/ Nachfrag zu halten/ vnd bißweilen auch die Criminal-Proceß vnversehens abzufordern) daß diser von Vns gemachten Ordnung nit nachgelebt/ vnd bey einem/ oder andern Landgericht vnrecht/ oder nachlässig solte verfahren werden/ Wir alsdann solche Landgerichts-Herrn nach Gestalt der Sachen nicht allein mit Einziehung der Landrichter/ sondern noch auff andere Weiß bestraffen/ vnd hierinnen keines verschonen werden: wie Wir Vns dann auch in allweg vorbehalten/ wo sich über kurz/ oder lang in einem/ oder mehr Articul Irrung vnd Beschwörung zu truege/ daß Wir dieselbe durch gründliche Erfahrung/ vnd mit zeitigen Rath nach Gelegenheit der Sachen vnd Nothdurfft/ bessern/ mehrē/ mindern/ oder gar widerumb auffhoben mögen. Hat sich also ein jeder vor Nachtl vnd Schaden zu hüten/ vnd beschicht auch hieran Unser gnädigster vnd ernstlicher Willen vnd Mainung. Geben in Vnsere

Stadt Wienn / den Drenffzigsten December, im Sechszehenhundert Sechs vnd Fünffzigsten / Unserer Reiche des Römischen im Zwainzigsten / des Hungarischen im Zwey vnd Drenffzigsten / vnd des Böhaimbischen im Drenffzigsten Jahren.



Johann Franz Trauthson / Graffe
zu Falckenstein Stadthalter.

Commissio Domini Electi
Imperatoris in Consilio.

Johann Baptista Suttinger /
Sangler.

Johann Heinrich Hörwart /
von Hohenburg.
Bernhardt Otterstetter / D.

Register.

Register nach Ordnung des Alphabets / über die N. O. Landgerichts - Ordnung.

In welchem die Erste Ziffer das Blat / die Aenderte den ganzen Artic-
cul / vnd die Dritte den § die Marginal-Ziffer aber den Ersten /
oder andern Theil bedeutet.

A.

2. **A**bandlung / über der selbst Mörder Verlassen-
schaft / haben die Grund-Herrn. 96. 69. 5.
2. **A**bsager / fallen dem lants-Fürsten in die Straff. 71. 61. 1.
2. **A**btreibung der Leibs-Frucht / dero Straff / vnd was
ein Richter in diesem Proceß zu thun. 90. 67.
1. **A**dvocaten sollen zur impugnierung der Purga-
tion-Schriefft von Amtes wegen bestellt werden. 13. 19. 6.
1. **A**dvocaten auffer der Purgationen denen Malefisch-
Thätern nicht leichtlich zuzulassen. 14. 20.
1. **A**deliche vnderleumbde Personen / wie auch die / bey
welchen des Auftretens wenig Gefahr / sollen nit
leichtlich arretiert werden. 19. 26. 1.
1. **A**ggravantia vide beschwärende Umbständ.
1. **A**lte Leuth von 60. Jahren / nicht leichtlich zu tor-
quieren. 34. 38. 3.
1. **A**nflag in peinlichen Sachen / muess schrifftlich vnd
ordentlich beschehen. 6. 91.
1. **A**nkläger ist dem beklagten Landgericht / satzsame
Caution vnd Versicherung zu laisten schuldig. 7. 10.
1. **A**nkläger / so auß vnerhöblichen Ursachen / oder zu
Vnterdrückung der Warheit von seiner Klag abste-
het / ist straffmässig. 9. 13.
1. **A**nkläger so nichts bewisen / ist benebens das er dem
Beklagten alle Schmach / Schäden / vnd Vnkos-
ten abzutragen schuldig / auch straffmässig. 12. 18. 3.
1. **A**nflag wegen der Landgerichts-Vnkosten / auff die
Vnterthanen verboten. 57. 54. 1.
1. **A**nzeigungen zur Gefängnuß / vnd Liferung eines
Malefisch-Thäters müssen erhöblich seyn. 4. 5. 1.
1. **A**nzeigungen zur Inquisition in genere. 17. 23.
1. **A**nzeigungen zur Gefängnuß ins gemain. 19. 26. 4.
1. **A**nzeigungen zur peinlichen Frag ins gemain. 27. 35.
1. **A**nzeigungen zur peinlichen Frag / seynd keinem fah-
renden / wol aber denen / so etwo zur Purgation zu
lassen schrifftlich zu ertheilen. 27. 34.
- A**nzeigungen zum Nachforschen / Gefängnuß / vnd der
peinlichen Frag / seynd in dem Andern Theil
dieser Landgerichts-Ordnung allen Malefisch-Thaten
specialiter beygeruckt.
1. **A**ppellation hat in Sachen die auffs Leben gehen /
nit Statt. 52. 50.
2. **A**poteker / so ohne genuegsame Aufsicht Gift ver-
tauffen / zu bestraffen. 107. 72. 7.

2. **A**ssassinium dessen Straff vnd gancker Proceß. 98. 70.
1. **A**nsfag eines gepeinigten / soll erst / wann er von der
Tortur gelassen worden / angenommen vnd auff-
geschriben werden. 33. 37. 15.
2. **A**ndt wird in Purgations Proceßes sonderlich da
ein Noth-Währ zu erweisen / dem beschuldigten
aufferlegt. 79. 63. 7.
1. **A**ngung nothwendige muess denen Gefangnen / son-
derlich Kranken / vnd Kindbetherinen geraicht
werden. 20. 27. 1.

B.

2. **B**ader / Barbierer vnd Wundärkt seynd schuldig /
da sich ein schwangers Weib selbst vmbß Leben
brächt / selbige auffzuschneiden. 98. 69. 12.
 1. **B**eklagter muess sein Em-schuldigung vnd Einreden
beweisen. 8. 11.
 1. **B**eklagter so vmbß Leben sitzet / kan auff Caution nit
loß gelassen werden. 23. 30.
 1. **B**egnadung stehet allein bey dem lants-Fürsten. 43. 44. 18.
 1. **B**eschwärende Umbständ / so ins gemain die Straff
schwärer machen. 44. 45.
 2. **B**eschwärende Umbständ / so sich bey jeder Vbelthat
in specie eraignen / seynd einer jeden Malefisch-That
im andern Theil dieser Landgerichts-Ordnung bey-
geruckt.
 1. **B**estätigung der Bekantnuß muess zween oder drey
Tag nach der Tortur / auffer der Gefängnuß vnd
in Veysehn der jenigen / so selbige angehört / besche-
hen. 35. 40.
 2. **B**estellter Mörder / wie auch der Besteller / seynd
schärpffer / als ein gemainer Todtschläger zu be-
straffen. 98. 70. 6.
- Bigamia vide zweyfache Ehe.**
1. **B**ey-Bret / müssen die lants-Fürslichen Städt vnd
Märkt der N. O. Regierung vor der Execution
übergeben. 26. 33.
 2. **B**etrug mit absonderlichen vortheilhaftigen Hin-
terlist / zu latein Stellionatus , vnd dessen Ver-
straffung. 156. 94.
 2. **B**ettler landstreichende / wie auch gartende Soldaten
sollen wol examinirt , vnd ihre Passaporten vnd
Zeugnussen fleißig durchsehen werden. 160. 98. 3.
 2. **B**luetschand / zwischen was Personen selbige began-
gen / vnd wie sie gestrafft werde. 110. 74.
 2. **B**luetschand zwischen einem Christen / so zuvor ein
Türk / Jud / oder sonsten ein Englaubiger gewes-
sen / vnd sich mit einer ihme besfreundten Türkinn /
Jüdin

Register.

- Jüdin oder Unglaubigen vergriffen/ wird hart ge-
strafft. 130. 82. 1.
Brenner/ vide Mordbrenner.
1. Buchs Geistliche/ muess die Geistliche Obrigkeit be-
nennen. 55. 52. 13.

C.

1. Caution de non offendendo, oder für Gewalt wird
unterschiedlich gelaißt. 23. 31.
1. Caution anff Stellung wird in geringen Verbrechen/
von einem Beklagten angenommen. 23. 30. 2.
Circumstantiæ aggravantes, vide beschwärende Um-
ständ.
Circumstantiæ Limitantes, vide Linderungs- Um-
ständ.
Klag/ vide Anlag.
1. Konfrontation oder Gegenstellung ist oft nutz/ vnd
oft schädlich. 31. 36. 1.
1. Corpus delicti oder Vbelthat/ muess ehe man zur
Inquisition, Gefängnuß/ Tortur oder Urtheil
schreitet/ am Tag seyn. 18. 24. 2.
Item. 26. 33. 2.
Item. 31. 37. 1.
2. Crimen læsæ Majestatis wird vom lands- Fürsten ge-
strafft. 71. 61.

D.

1. Denuncianten ist kein Richter zu offenbahren schul-
dig. 14. 21. 5.
1. Denunciations müssen von ehrbahrn Leuthen/ nit
auff Haß oder Feindschafft/ sondern einem gerechten
Eyser herkommen. 14. 21. 1.
Was zur Denunciation erfordert werde/ ibidem.
2. Diener so wider ihre Herin die Wöhr juden/ oder
Wüchsen rucken/ seynd landgerichtsmässig.
77. 62. 13.
2. Diebstahl/ dessen Straff/ vnd wie man mit den Die-
ben verfahren soll. 135. 84.
Diffidatores. vide Absager.

E.

2. Ektraiores der Gefängnußen/ wie auch die/ so auß
den Eyßen brechen werden unterschiedlich gestrafft.
157. 96.
1. Ehebruch verjährt sich in fünf Jahren. 40. 43.
2. Ehebruch/ dessen Bestrafung vnd wie man hierinnen
verfahren soll. 115. 76.
2. Doppelter Ehebruch/ wird schärpffer als der einfache
gestrafft. 115. 76. 8.
1. Ehebruchs Straff/ eines Christen mit einer Jüdin
oder Unglaubigen/ vnd hingegen eines Juden mit
einer Christin. 131. 82. 3.
2. Ehebered: vnd heimliche Entführung der Adeltichen
vnd anderer ehrlichen Leuth Töchter straffmässig.
125. 79. 1.
1. Einziehung der Angefessenen/ wie auch der jenigen
Thäter/ so nicht auff offener That beretten werden/
soll mit Ordnung beschehen. 4. 5.
2. Entführung einer Christin von einem Juden/ Für-
sten/ oder Unglaubigen/ vnd dero Bestrafung.
131. 82. 4.
Entleibung seiner selbst/ vide Mörder.

F.

2. Falsche Münzer/ vide Münzfälscher.
2. Falsche Münzer/ so die Käyserl. Münz verfälschen
oder nachschlagen/ fallen in des lands- Fürstens
Straff. 71. 61. 1.

2. Falsche Waag/ Gewicht/ Maas/ oder Elen zu gebrau-
chen/ bey Geld: vnd leibs- Straff verbotten.
151. 89. 3.
2. Von Falsarijs, welche falsche Sigel/ Brieff/ vnd
Urkunden machen. 149. 88.
1. Fama, oder das gemaine Geschrey gibt ein Anzei-
gung zum nachforschen. 17. 23. 2.
2. Findel- Kinder/ sollen in den Spitalern/ in Ermang-
lung aber derselben von jedes Orths Obrigkeit er-
zogen werden. 95. 68. 12.
2. Fluechen vnd schwören/ so auß Gewonheit beschicht/
können auch Dorff: vnd andere Obrigkeiten ab-
straffen. 63. 59.
1. Form aller Urthl in lebens- Straffen. 46. 48.
1. Form der Urthl in leibs- Straffen. 50. 49.
1. Form einer Urpbed. 60. 56.
1. Fragstück in genere. 24. 32.
1. Fragstück/ sollen wol erwogen/ vnd der Ueberfluß auß-
gelassen werden. 25. 32. 9.
Fragstück auff ein jede Malefiz- That in specie, seynd im
Anderen Theil/ allwo der maisten Vbelthaten
Procels fürzlich entworfen wird/ zu finden.
1. Frid des Scharpffrichters/ vor der Execution außzu-
rueffen. 54. 51. 8.

G.

1. Galgen/ Stod/ Pranger/ vnd Stochhölzer/ zu vor
Creuz genant/ seynd Zathen der landgerichtlichen
Jurisdiction. 1. 1.
1. Galgen muess 24. Elen von des landgerichts- Herin
Nachbaurn Grund gesetzt/ vnd solle allzeit erhöbt
seyn. 61. 58. 1.
1. Galgen aufzubauen/ können sich die darzu gehörige
Handwerker nit waigern. 61. 58. 2.
1. Gefangene nicht in alte tieffe Thurn/ vnd stinckende
Kotter legen. 20. 27.
1. Gefangene/ sollen gleich Anfangs besuecht/ vnd ihnen
nichts/ so zum außbrechen dienstlich ist/ gelassen
werden. 21. 27. 3.
1. Gefängnuß ist ordinariè nit zur Straff/ sonder allein
zur Verwahrung angesehen. 20. 27.
1. Gegenstellung der konfrontation ist oft nutz/ vnd
oft schädlich. 31. 36. 1.
1. Geistliche Buchs/ setzt die Geistliche Obrigkeit auff.
55. 52. 13.
2. Geld- Straff/ da einer Adeltiche/ oder sonsten ehrlicher
Leuth Töchter heimlich zur Ehe beredt vnd ent-
führt/ soll nit statt haben. 127. 79. 6.
1. Gerichtschreibers Ampt bey der Tortur. 33. 37. 14.
1. Gerichts- Diener Straff/ so die Gefangene ledig las-
sen. 158. 97.
2. Gestohlnes Gut/ gebührt gegen Raichung des Fün-
fangs seinem Herin. 5. 7.
2. Gift beybringen. vide vergeben.
2. Glaidbruch strafft der lands- Fürst. 71. 61.
2. Glaid sichers wird allein vom lands- Fürsten/ vnd der
N. De. Regierung ertheilt. 21. 28.
1. Glaid sichers wird keinem ertheilt/ so er allbereit im
Verhaft: vnd wie sich ein Verglatter zu halten.
21. 28. 3.
1. Glaid sichers/ wehret allein biß zum End- Urthl.
21. 28. 4.
1. Gnad/ kan in lebens- Straffen nach gefälltem Urthl
niemand als der lands- Fürst ertheilen. 56. 53.
2. Gott:

Register.

2. Gotteslästerung beschicht unterschiedlich. 62. 59.
 2. Gotteslästerung Straff / vnd wie man in diesem abscheulichen Laster verfahren soll. 62. 59.
 1. Grund: Dorff: vnd Vogt-Herrn müssen die Malefiz-Thäter in drey Tagen liefern. 3. 4. 1.
 1. Gradus der peinlichen Frag / seynd nach Beschaffenheit der Person / so zu peinigen / vorzunehmen. 32. 37. 7. vnd 9.
 1. Gutt eines hingerichteten Uebelthäters / wann er nit zugleich Leib vnd Gutt verwürdt / soll nit eingezogen / sondern dessen Erben gelassen werden. 59. 55. 1.
 1. Gutt eines flüchtigen Thäters / soll beschriben / vnd bis zu Auftrag dieser Sachen / ausser der Unterhaltung Weib vnd Kind / nichts darvon entwendet werden. 59. 55. 2.
 2. Gutt der selbst Mörder / wann keine Schulden / Kinder noch gewisse Erben verhanden: fallet dem Landgerichts-Herrn heim. 96. 69. 3. vnd 4.
 2. Gutt eines / der sich auß Melancholey, Krankheit / oder Unvernunft entleibt / bleibt dessen Erben. 97. 69. 7.
 2. Gewaltthätige Entführung dero Straff / vnd was ein Richter hierinnen zu thun. 122. 78.

H.

2. Haimbliche Ehebered: vnd Entführung der Adelic: vnd anderer ehrlicher Leuth Töchter / Landgerichtsmässig. 125. 79.
 2. Hinweglegung der Kinder / vnd die darauff gehörige Straff. 93. 68.
 Hochgericht / vide Galgen.
 2. Huererey vnter ledigen Personen / vnd dero Bestrafung. 130. 82. 1.
 2. Huererey zwischen Juden / Türcken / oder andern Unglaubigen vnd einer Christin. 131. 82. 5.
 Huetsock / vide Gerichts-Diener.

I.

- Indicia vide Anzeigen.
 Infanticidium, vide Kinder-Mord vnd Verthuen.
 1. Inquisition gegen den Uebelthäter anzustellen / ligt denen Landgerichten von Amtswegen ob. 15. 22.
 1. Inquisition ist alsdann / wann man de Corpore delicti versichert ist / erst vorzunehmen. 16. 22. 3. Item. 18. 24. 2.
 1. Inquisition von Amtswegen vnd ein rechtliche Klag hindern ein andern nicht. 16. 22. 4.
 1. Instrumenta zur Tortur, sollen allermaßen in diesem Land herkommen / gebraucht werden. 1. 33. 37. 12.
 2. Instrumenta rodiern vnd verfälschen / auch selbige betrügllicher Weiß gebrauchen / ist Landgerichtsmässig. 149. 88.
 Interrogatoria, vide Fragstück.
 2. Inventur, vnd Abhandlung der selbst Mörder Verlassenschaft / gebürt dem Grundherrn. 96. 69. 5.
 2. Juden seynd in der Gotteslästerung absonderlich verdächtig. 63. 59. 2.
 1. Juden / Zigeiner / vnd dergleichen hartnäckige Leuth / seynd in der Tortur etwas schärpfer / als andere anzugreifen. 35. 39. 5.
 Juramentum, vide Aydt.

K.

2. Kinder-Mord oder Verthuen / dessen Straff / vnd wie man darinnen zu verfahren. 86. 66.

2. Kinder der selbst Mörder / haben von ihres Vatters Gutt nach Abzahlung der Schulden / allein die Legitimam. 96. 69. 4.
 2. Kinder / welche an die Eltern Hand anlegen / vnd selbige schlagen / können die Eltern selbst / oder durch das Landgericht straffen lassen. 85. 65. 10.
 2. Kirchen Diebstall / dessen Straff / vnd was ein Richter darbey in obacht zu nehmen. 139. 85.
 2. Kirchen Diebstall beschicht auff dreyerley Weiß. 142. 85. 7.
 1. Kirchtag Vehuet / wem selbige gebührt. 2. 3.
 Klag / vide Anlag.
 2. Knabenschänder / werden anfangs enthaupt / vnd hernach verbrennt. 109. 73.
 1. Knaben von vierzehnen / vnd Weibs / Personen von Sechzehnen Jahren / können schärpfer nicht / als etwo mit einem Ruethenstreich torquiert werden. 33. 38. 1.
 2. Kupplerey dero Straff / vnd wie in diesem Laster zu procediren. 127. 80.

L.

1. Lands Fribrecher. 71. 61.
 1. Landgerichts-Herr / kan die verdiente Lebens-Straff / in fein Leib: oder Geldstraff für sich selbst verandern. 5. 6. 1.
 2. Landgerichts-Herr / kan einen offenen Malefiz-Thäter alsobald einziehen. 3. 4.
 1. Landgerichts-Herrn / sollen in peinlichen Sachen sich nicht auff ihre Pfleger / Burger vnd Bauren allein verlassen / sondern sich bey denen hierzue bestelten Rechts-Gelehrten erkundigen. 160. 100.
 1. Landgerichtliche Jurisdiction, vnd was ein Landgericht sey. 1. 1.
 1. Landgerichtsmässige Fall / auch was für Landgerichtsmässig zu halten. 1. 2.
 1. Landrichter können ohne Bewilligung des Lands-Fürsten / oder der N. De. Regierung niemand in Stadtgraben allhero / oder auff ein Granth-Haus condemnieren. 55. 52. 2.
 1. Landgerichts-Ankosten / woher selbiger zu nehmen? auch wann solchen der Landgerichts-Herr allein tragen soll. 57. 54.
 1. Landgerichts-Ankosten / ist nicht von dem gefohlenen Gutt / wann der rechte Herr den Fursfang bezahlt / zu nehmen. 57. 54. 2.
 1. Landgerichts-Ankosten / muess ein begnadter Uebelthäter vor der Entlassung bezahlen. 58. 54. 7.
 Landgerichts-Diener / vide Gerichts-Diener.
 2. Landsknecht gartende / wegen ihren Zeugnissen vnd Passporten wol zu examinieren. 160. 98. 3.
 1. Land-Leuth / seynd wegen Malefiz keinem Landgericht vnterworfen. 3. 4. 4.
 1. Land-Leuth / legen ihre Zeugnisse vnter Handschrift sub Nobili fide ab. 10. 14. 7.
 2. Landmanns Töchter / so sich liederlich anheucken vnd verheyrathen / Straff. 126. 79. 3.
 2. Lands-Verräther. 71. 61.
 2. Laster der beleidigten Majestät. 71. 61.
 1. Laster so gar zu gemain werden / seynd schärpfer zu straffen. 44. 45. 10.
 1. Laugnen eines Uebelthäters auff der Richtstalt / ob hierdurch die Execution eingestellt werden soll / oder nit. 53. 51. 5.

1. Lebens-Straffen / so in diesem Erz-Herzogthumb nit

Register.

- gebrauchlich nit leicht zu erkennen. 49. 48. 7.
- 2. ledige Weibs-Personen/ da sie sich mit einem Ehemann vergiengen/ werden nit als Ehebrecherinnen/ sondern leichter gestrafft. 118. 76. 8.
- 1. Leibs-Straff höbt alle Geld-Straff auff. 46. 46. 6.
- 1. Leibs-Straffen/ so mit vnd neben einander beschehen können/ mögen auch erkannt werden. 46. 46. 5.
- 2. Leuth-Auffanger vnd Verkaufser/ Straff. 157. 95.
- 2. Leibs-Frucht Abreibung/ dero Straff/ vnd was ein Richter im ganzen Proceß zu thuen. 90. 67.
- 1. Liferung der angefessenen vnd streichenden Thäter. 5. 7.
- 1. Linderungs-Umbständ/ so ins gemain bey den Ubelthätern zu beobachten. 42. 44.
- 2. Linderungs-Umbständ/ so sich in specie bey einer jeden Ubelthat eraignen/ seynd in dem Andern Theil diser Landgerichts-Ordnung einem jeden delicto beygeruckt.

M.

- 1. Malefiz-Thäter/ werden auff dreyerley Weiß erkundiget. 6. 8.
- 1. Malefiz-Thäter/ sollen allzeit von einander abgesondert/ vnd ein jeder allein verwahrt werden. 21. 27. 2.
- 1. Malefiz-Thäter/ eintweders lauffen/ oder mit einem Strohhalm oder Faden/ bey der Liferung anbinden lassen/ bey Lands-Fürstlicher Straff vnd Vngnad verboten. 3. 4. 3.
- 2. Marchstein oder Baum verrucken/ auch Marchwasser abzutehrn verboten. 152. 90.
- 2. Mainandts-Straff ist vnterschiedlich. 152. 91. 2.
- 2. Meichel-Mord/ dessen Straff/ vnd was ein Richter darbey zu beobachten. 102. 71.
- 2. Mörder seines eignen Leibs/ auß Verzweiflung/ soll durch den Scharpfrichter vertilgt werden. 95. 69. 1.
- 1. Milderende Umbständ/ so in gemain bey allen Ubelthaten zu beobachten. 42. 44.
- 1. Mithelfer einer Ubelthat/ den Landgerichtern worinnen sie sich befinden/ namhaft zu machen. 25. 32. 8.
- 2. Mord/ so an Vatter/ Kindern/ vnd vnter den Eheleuthen beschicht/ wird höher/ als sonst ein Todtschlag abgestrafft. 84. 65. 2.
- 2. Nordbrenner dero Bestrafung/ vnd wie man wider selbige verfahren soll. 132. 83.
- Item. 160. 98. 2.
- 1. Mißbrauch in etlichen Panthandung-Büchlein abgeschafft. 2. 3. 2.
- 2. Münzfälscher der Kayserlichen Münz/ werden vom Lands-Fürsten gestrafft. 72. 61. 1.
- 2. Münzfälscher oder falsche Münzer/ dero Bestrafung/ vnd wie man gegen denselben verfahren soll. 146. 87.

N.

- 2. Nothwöhr ist im Rechten zugelassen. 77. 62. 2.
- 2. Was zur Nothwöhr erfordert werde/ vnd wie ein Richter gegen dem/ so sich einer Nothwöhr berühmt den Proceß anstellen soll. 77. 62.
- 2. Nothwöhr hat auch statt/ wann ein Mann von einem bösen Weib hierzue getrunnen wurde. 77. 62. 3.
- 2. Nothwöhr wird durch die Tortur erwisen. 77. 62. 7.

- 2. Nothzucht Straff/ vnd wie man hierinnen zu verfahren. 112. 75.
- 2. Nothzucht/ so von einem Juden/ Türcken/ oder sonst einem Vnglaubigen/ an einer Christin verübet wird. 131. 82. 2.

O.

P.

- Patricidium, vide Vatter-Mord.
- Palquilanten-Straff/ vide Schmachkarten.
- 1. Peinliche Frag/ soll ohne genuessamen Anzeig/ vnd Vermuetungen nit vorgenommen werden. 26. 33. 1.
- Peinliche Frag ist vorzunehmen/ allermassen zu sehen. 31. 37.
- 1. Peinliche Frag/ an keinem Frentag/ auch ohne sonderbahre Bedencken/ an keinem Nachmittag vorzunehmen. 31. 37. 4.
- 1. Zur peinlichen Frag eines angefessenen Thäters/ muß man dessen Herrn verkünden. 31. 37. 3.
- 1. Peinliche Frag/ hat bey etlichen Personen auff gewisse Fällen nit statt. 34. 38. vnd 39.
- 1. Peinliche Frag/ wie oft selbige zu gebrauchen. 34. 39.
- 1. Peinliche Frag/ soll nit über drey mahl vorgenommen werden. 35. 39. 6.
- 1. Peinliche Frag/ wann selbige zu widerholen/ soll an vnterschiedlichen Tagen/ wann der Schmercken vermuerthlich vergangen/ widerholet werden. 35. 39. 7.
- 2. Plagiarij oder Leuth-Auffanger vnd Verkaufser/ vnd dero Bestrafung. 157. 95.
- 1. Proceß, in peinlichen Sachen sovil möglich zu beschleunigen. 8. 11. 1.
- 1. Præscriptio oder Verjährung der Ubelthaten ist vnterschiedlich. 40. 43.
- 2. Proceß in der Gottslästerung. 62. 59.
- 2. Proceß in der Zauberey. 67. 60.
- 2. Protestationen, werden bey denen Verzweifleten nit in Obacht genommen. 95. 69.
- 1. Purgations-Proceß, vnd was demselbigen anhängig. 12. 19.

Q.

R.

- 2. Rauber werden nach jedes Orths Gewonheit/ eintweders mit dem Strang/ oder Schwerd hingericht. 145. 86. 4.
- 1. Rabbrechen beschicht auff zweyerley Weiß/ von oben herab/ oder vnten hinauff. 48. 48. 3. vnd 4.
- Raptus vide gewaltthätige Entführung.
- 2. Rebellion, strafft allein der Lands-Fürst. 71. 61.
- 1. Richter sollen wegen der Mithelfer keinem Thäter ein gewisse Person mit Namen vorsagen/ sondern allein ins gemain befragen. 25. 32. 7.
- 1. Richter soll keinem Ubelthäter mit Versprechung einer Gnad zur Bekantnuß anrathen. 25. 32. 10.
- 1. Richter eines vnpartheiischen Bedings/ muß den Schluß nach den mehrern Stimmen machen. 37. 41. 5.
- 1. Richter/ soll keinen wider dise Landgerichts-Ordnung beschwären/ sonst kan sich der Gefangene dessen bey der Regierung beklagen. 52. 50. 1.
- 1. Richter ist schuldig bey Publicierung desselbigen/ den

Register.

den armen Sünder noch einmahl zu befragen/ ob die Missethat wahr seye. 52. 51.

S.

Sacrilegium, vide Kirchen-Diebstahl.

1. Schreibung der Missethat/ bey grosser Straff verboten. 5. 6.

1. Schlaiffen zur Richtstatt/ ist allein in sehr grossen Verbrechen zu gebrauchen. 49. 48. 8.

1. Scharpfrichter seyn ins gemain vnbarmerzigelcut. 61. 57.

Sollen nicht neue erfundene Werkzeug für sich selbst zur Tortur brauchen/ ibidem. 61. 57. 1.

Solle das geschöpfte Brtl wol mercken/ vnd die armen Sünder nicht überlesen. 61. 57. 2.

Vnd da sie nit recht richten/ gestrafft werden. 61. 57. 3.

2. Schlägeren vnd Rauffhändel/ warinnen niemand tödtlich verwundet wird/hat die Markt: oder Dorff: Obrigkeit abzustrafen. 76. 62. 13.

2. Scharpfrichter/ da er ein verzweiffelte Person abschlägt vnd vertilgt/ soll sich mit seiner Besoldung begnügen lassen/ vnd im übrigen sich bes geringsten nichts anmassen. 69. 69. 1.

2. Schwangere Weiber so sich selbst ertödtet/ sollen alsbalden auffgeschnitten/ damit die Frucht einweder erhalten/oder aber ehrlich begraben werden. 98. 69. 11.

2. Schmach-Karten/ vnd Ehrenrührige Gemähl zu machen verboten/ auch wie dergleichen Verbrecher zu straffen. 154. 93.

Sodomia, vide Vnkeuschheit wider die Natur.

1. Stadt-Gericht zu Wienn/ vnd andere lants-Fürstl. Städt/ seynd schuldig alle End: vnd Bey-Brtl der N. De. Regierung vor der Execution zu übergeben. 39. 41. 7.

1. Stabbrechen/ soll der Richter nachdem er den armen Sünder dem Scharpfrichter überantwort/ nicht vnterlassen. 53. 51. 4.

2. Stellionatus, vnd dessen Straff. 156. 94.

1. Straffen vnd Wandel/ so in elichen alten Pantheydungen-Büchel vnvernünftig verordnet/ abgethan. 2. 3. 2.

2. Strittigkeit wegen Eiferung eines Thäters/ soll die Eiferung nit hindern. 3. 4. 2.

2. Straffenrauber vnd dergleichen/ können wol auff die Laster/ so sie gemainlich begehen/ ob gleich keine special indicia verhanden/ wie auch wegen ihrer Helfer gefragt werden. 25. 32. 6.

1. Straffen so in diesem land nicht üblich/ vnd nit leichtlich zu dictiern. 46. 47. 4.

2. Straff der Kinder so ihre Eltern schlagen. 85. 65. 10.

2. Straff der Weibs-Personen/ so ihre Kinder von sich legen ist vnterschiedlich. 93. 68.

2. Straffen: vnd Weichel-Mord/ dessen Bestrafung/ vnd was der Richter in Führung des Procels zu beobachten. 102. 71.

2. Straffen-Rauber dero Straff/ vnd wie man wider selbige verfahren soll. 143. 86.

2. Straffen-Rauber werden nach jedes Orths Gewonheit einweder gehendct oder geköpft. 145. 86. 4.

T.

2. Testament eines selbst Mörder/ ist ausser der pia legata nichtig. 97. 69. 6.

2. De Termino moto. 152. 90.

1. Thäter so leichtlich entrinnen können/ kan das landgericht auch vnter den Dachtropfen ergreifen vnd hinweg führen. 4. 5. 4.

1. Thäter solle man nicht lang ligen lassen/ sondern sie geschwind examinieren. 23. 32.

1. Thäter sollen auff andere Laster/ derentwegen kein Indicia verhanden/ nicht gefragt werden. 25. 32. 5.

1. Thäter so begnadet wird/ muess die Azung vnd landgerichts-Vnkosten vor der Entlassung bezahlen. 58. 54. 7.

1. Todten-Beschau eines entleibten Menschen soll durch geschworne Wund-Arzt/ vnd ehender der Zeichnam begraben wird/ vorgenommen werden. 19. 25.

1. Todt: vnd Gerichts-Tag/ soll den armen Sündern drey Tag vor der Execution, beschaidenlich angefündt werden. 51. 51. 1.

2. Todtschlag wird vnterschiedlich verübt/ auch wie ein Richter darinnen verfahren soll. 72. 62.

2. Todtschlag gemainer wird allein mit dem Schwerd gestrafft. 76. 62. 7.

2. Todtschlag/ so gar nicht/ oder wenigst leydentlich gestrafft werden. 76. 62. 8.

2. Todtschlag von vilen begangen/ wird vnterschiedlich gestrafft. 73. 64.

2. Todten Körper der Verzweiffelten wird ausser sondern Fällen kein Straff angethan. 96. 69. 2.

2. Todten-Beschau/ eines durch Gift hingetrichten Menschen/ soll durch Medicos vnd Erfahrne beschehen. 104. 72. 1.

2. Töchter heimlich zur Ehe bereden vnd entführen/ ist landgerichtsmässig. 125. 70.

2. Der Töchter so sich lieberlich anheucken/ vnd wider den Willen ihrer Eltern/ vnd Gerhaben verheyraten/ Bestrafung. 125. 79. 3. vnd 4.

1. Trunckenheit vnversehene/ da einer seines Verstands gänzlich beraubt wird/ lindert die Straff. 43. 44. 13.

V.

2. Vatter-Mord vnd dessen Bestrafung. 84. 65. 2.

1. Vbelthäter/ so in andern landgerichten sich befinden/ desselbigen Orths Obrigkeit namhaft zu machen. 18. 24. 1.

1. Vbelthat so allbereit verjährt/ kan man nit straffen. 40. 43.

1. Vbergab eines armen Sünders dem Scharpfrichter beschicht nach publicierten Brtl. 52. 51.

1. Vbelthätern sollen eyfrige vnd verständige Catholische Priester zum trösten zuegestellt werden. 53. 51. 2.

1. Vbelthätern soll das H. Sacrament nicht am Richttag/ sondern den Tag zuvor geracht werden. 53. 51. 1.

1. Vbelthätern soll man bey dem Aufführen nicht übrigen Wein geben. 53. 51. 3.

1. Verjährung der Missethaten beschicht vnterschiedlich. 40. 43.

1. Verzeiffung sovil möglich zu verhüten. 46. 47. 4.

1. Verjährung ist keinem flüchtigen Vbelthäter/ wider welchen man nit verfahren können/ sondern allein den jenigen/ welcher Vbelthaten erst nach verfloß-

Register.

- seiner verjährungszeit offenbar worden vorträglich
42. 4. 3.
2. Verletz: oder Verwundung/ so durch Schiessen/ Messer vnd Stillet/ vnd andere verbottene Waffen beschicht/ ist landgerichtsmässig. 77. 62. 13.
- Veneficium, vide vergeben.
2. Vergeben mit Gift/ vnd was in solchem Processu zu beobachten. 104. 72. 1.
2. Vich vnd Wayden vergifften/ ist nach Ermessung des Schadens zu bestraffen. 107. 72. 8.
1. Vmbständ der Mißserhaten/ sollen keinen Thäter vorgesagt werden. 24. 32. 4.
1. Vmbständ / so ins gemein die Straff schwärer machen. 44. 45.
1. Vnschuld / kan auch durch tadlhabfte Zeugen/ Haupt: vnd Brodgenossene bewisen werden. 10. 14. 5.
1. Vnparthenisches Geding/ soll auch über die Anzeigungen zur peinlichen Frag zu Fällung des Vey: Vrths besetzt werden. 26. 33.
1. Vnparthenisches Geding / vnd wie solches zu besetzen vnd anzustellen. 36. 41.
1. Vnkosten in denen Vrthn/ so nicht auff's Leben gehen / nit zu vergessen. 46. 47. 3.
- Vnkosten vide landgerichts: Vnkosten.
1. Vnkuschheit wider die Natur/ dero Straff/ vnd wie ein Richter darinnen verfahren soll. 107. 73.
1. Vnbitit einer ledigen Weibs: Person / vnterm Vorwand der Ehe/ mildert die Todtsstraff nit/ vilweniger die Execution. 43. 44. 15.
- Item. 54. 51. 7.
- Vollziehung der Vrth vide Execution.
1. Vrth vnd Vey Vrth / seynd in gewissen Fällen alle landgericht der N. De. Regierung vor der Execution zu überschicken schuldig. 38. 41. 6.
1. Vrth in peinlichen Sachen zu fällen / vnd wie man sich bey Fällung desselben zu verhalten. 39. 42.
1. Vrth kan nit alternative gestellt werden. 39. 42. 10.
1. Vrth soll nach Vile vnd Gröffe des Thäters Verbrechen der gestalt gefället werden / das sovil möglich auff ein jedes Verbrechen sein gehörige Straff erfolge. 45. 46.
1. Vrth soll das Verbrechen kürzlich begreifen / dasjenige aber / so Ergernuß gibt / in demselbigen nit gemelt werden. 46. 46. 1.
1. Vrth in lebens: Straff/ ordentlich zu verlassen. 46. 48.
1. Vrth in lebens: Straffen/ ordentlich zu verassen. 50. 49.
1. Vrth wann einer loßgesprochen wird. 51. 49. 6.
1. Vrth wann einer vöblig absolviert wird. 51. 49. 7.
1. Vrth wann einer von der ordinari Straff loßgesprochen / vnd in ein extra ordinari Straff erkannt wird. 52. 49. 8.
1. Vrth müssen ordentlich publiciert werden. 52. 51.
1. Vrthsprecher sollen sich in Todtschlägen / vmb Willen selbige auff vilerley Weiß beschehen / wie auch

- andern zweifelhaften Fällen/ Rath's erholen. 84. 64. in fin.
1. Vrpreden / wann / wem / vnd wer solche zu geben schuldig. 59. 56.
1. Vrpreds Form. 60. 56.
- Vrpredsbrecher einer geschwornen Vrpred / ist vnerschidlich zu straffen. 154. 92.
- Uxor's: seu Maritacidium vide Mord.

W.

1. Wandel vnd Straffen auff Kirchtag Behuet: vnd Panthandungen/ sollen ehrbar / vnd zimlich beschehen / auch des Verbrechers Herrn hiezue verfühndt werden. 2. 3. 1.
1. Wahrsager/ geben nicht allein in peinlichen Sachen kein Anzeigung / zur Inquisition, sondern seynd ihrer verbottenen Kunst wegen zu straffen. 17. 23. 5.
1. Weisungs: Process, ordentlich zu führen. 8. 12.
1. Weibsbilder können in peinlichen Sachen Zeugen seyn. 9. 14. 1.
1. Weiber schwangere / vnd Kindlbetherin / seynd erst nach vollendter Kindlbeth / vnd zwar auch damals was leichters zu torquieren. 34. 38. 2.
1. Willführ eines Richters/ muess sich nach den Rechten / vnd diser landgerichts: Ordnung richten. 54. 52.
1. Willfürliche Straffen. 54. 52.
2. Verwundung so tödlich erkennt wird/ hat das landgericht zu straffen. 7. 62. 23.

Z.

1. Zangenwick gländ/ werden allein in grossen delictis vorgenommen. 49. 48. 8.
2. Zauberey / vnd wie hierinnen zu verfahren vnd zu vrtheiln. 67. 60.
1. Zeugen in peinlichen Sachen / müssen vntadelhaft seyn. 9. 14. 1.
1. Zeug muess von eigener Wissenschaft außsagen. 9. 14. 2.
- Muess Zweingzig Jahr alt seyn. 9. 14. 4.
- Kan zur Aufsag gezwungen werden. 9. 14. 6.
1. Zeug so vntadelhaftig/ gibt ein halben Veweisthumb. 10. 15.
1. Zeugen sollen in peinlichen Sachen / mit absonderlichen Fleiß verhört werden. 11. 16.
1. Ein Zeug ist zur Inquisition genueg. 17. 23. 1.
- Ein Zeug so vntadelhaftig / gibt ein Anzeigung zur peinlichen Frag. 27. 35. 1.
2. Zigeiner/ Brenner/ vnd andere landschädliche Leuth / sollen mit zusammen gesetzter Macht der landgericht verfolgt / vnd darentwegen fleissige Wachten bestellt werden. 159. 98.
- Zweifelhafteige Fäll/ seynd auff's beste außzudeuten. 97. 69. 9.
- Zweyfache Ehe ist landgerichtsmässig/ was gestalten dieses Laster beschehe / dessen Straff/ vnd wie sich der Richter darinnen verhalten soll. 119. 77.



**Folgen die Namen der Käyserlichen Herren
Räth / vnd der von einer Löblichen N. De. Landschafft er-
kürten Herren Außschüssen / so zu Verfaß: vnd Berathschlagung ge-
genwertiger Landgerichts-Ordnung verordnet worden.**

Käyserl. Herren Räth.

Herz Franz von Lamberg / Frey-Herr.
Herz Joachim von Windhag / Frey-Hr.
Herz Christoph Ehrnreich Geyer von
Edlbach / Land vnter Marschall.
Herz Albrecht Kossy / der Rechten Doct.
Herz Christoph Hörman / der Rech-
ten Doctor.
Herz Johann Michael Seitz / der Rech-
ten Doctor vnd Landschreiber.

**Der N. De. Regierung hierzue
verordneter Secretarius.**

Herz Leopold Schnitzer.

**Der Löblichen Land-Ständ
Herren Außschuß.**

Herz Gregorius Abbt zu Göttweig.
Herz Petrus Abbt zu Schotten.
Herz Stephanus Zwirschlag Thumb-
Probst.
Herz Erasmus Graf von Stahrenberg.
Herz Wolff Philipp Jacob Bnverzagt
Frey-Herr.
Herz Ferdinand Maximilian Graff
von Sprinzenstein.
Herz Paul Sixt Trautson / Graff zu
Falckenstein.
Herz Philipp Jacob Carl von Carls-
hofen.
Herz Hannß Fridrich Brasican von
Emerberg.
Herz Franz Dillherr von Althan.

**Der N. De. Ständ Syndici
vnd Secretarij.**

Herz Johann Georg Hartman der
Rechten Doctor.

Herz Johann Leopold der Rechten
Doctor.

Dise Ordnung haben zusammen getragen.

Herz Johann Baptista Suttinger zum Thurnhoff / N. De. Regiments-Cantzler.
Herz Johann Michael Seitz / N. D. Regiments Rath vnd Landschreiber.
Herz Johann Georg Hartmann / der Rechten Doctor.
Herz Johann Leopold / der Rechten Doctor.

Die obigen die ...
in ...
...

Die ...
...

Die ...
...

Die ...
...

Die ...
...

Die ...
...

Die ...
...

Die ...
...

Die ...
...

Die ...
...

Die ...
...

Die ...
...

Die ...
...

Die ...
...

Die ...
...

Die ...
...

Die ...
...

Die ...
...

Die ...
...

Die ...
...

Die ...
...









